

**Göttinger Statuten im  
15. Jahrhundert  
Entstehung – Entwicklung – Edition**

Dissertation  
zur Erlangung des philosophischen Doktorgrades an der Philosophischen  
Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen

vorgelegt von

Malte Rehbein  
aus Rehren

Göttingen 2008

1. Gutachter: Professor Dr. Wolfgang Petke
2. Gutachterin: Professor Dr. Hedwig Röckelein
3. Gutachter: PD Dr. Peter Aufgebauer

Tag der mündlichen Prüfung: 17. Juni 2009

# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b>	<b>5</b>
<b>1 Kundige bok 2 – Studien zur Quelle</b>	<b>11</b>
1.1 Göttinger Burspraken im 15. Jahrhundert . . . . .	11
1.1.1 Recht und Obrigkeit . . . . .	11
1.1.2 Zum Begriff »Bursprake« . . . . .	12
1.1.3 Inszenierung von Obrigkeit: Die Praxis der Verkündigungen . . . . .	20
1.1.4 Schriftlichkeit und Mündlichkeit . . . . .	22
1.2 Überlieferungsgeschichte . . . . .	28
1.3 Beschreibung der Handschrift . . . . .	32
<b>2 Ein vielschichtiger Text – Studien zur Methodik</b>	<b>43</b>
2.1 Ein Fallbeispiel . . . . .	43
2.1.1 Von Bruwercke . . . . .	44
2.1.2 Analyse . . . . .	48
2.1.3 Ergebnisse . . . . .	57
2.1.4 Schlußfolgerung . . . . .	61
2.2 Analyse der Textschichten . . . . .	64
2.3 Problemstellung . . . . .	67
2.3.1 Herkömmliche Editionsformen . . . . .	68
2.3.2 Hauptthese . . . . .	72
<b>3 Vom Manuskript zum Internet – Studien zur Implementierung</b>	<b>75</b>
3.1 Anforderungen und Ziele der Edition . . . . .	75
3.2 Editionsverständnis . . . . .	78
3.3 Ein Editionsmodell für das kundige bok 2 . . . . .	86
3.3.1 Überblick . . . . .	87
3.3.2 Grundlagen . . . . .	88
3.3.3 Erstellung . . . . .	90
3.3.4 Veröffentlichung . . . . .	94
3.3.5 Benutzung . . . . .	99
3.3.6 Merkmale der Edition . . . . .	101
3.4 Grundsätze der Edition . . . . .	109
3.4.1 Bestandteile . . . . .	109
3.4.2 Textgestaltung . . . . .	110
<b>Schlußbetrachtungen</b>	<b>113</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>117</b>

<b>Tabellenverzeichnis</b>	<b>119</b>
<b>Quellenverzeichnis</b>	<b>121</b>
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>141</b>
<b>Anhang</b>	<b>143</b>
Texte . . . . .	143
Übersichten . . . . .	147
Referenztext 1497 . . . . .	149
Schoss . . . . .	151
Brauwesen . . . . .	154
Vormundschaft . . . . .	156
Wein . . . . .	157
Straßenpolizei . . . . .	158
Walkenrieder Zehnt . . . . .	159
Schlachten . . . . .	160
Flachsrösten . . . . .	161
Darren . . . . .	162
Gulden . . . . .	163
Münze . . . . .	164
Vorkauf . . . . .	165
Seelbäder . . . . .	166
Korn . . . . .	167
Kleidung . . . . .	168
Spiel . . . . .	169
Gericht . . . . .	171
Waffen und Wehrwesen . . . . .	172
Vieh . . . . .	176
Urkunden . . . . .	177
Licht und Feuer . . . . .	178
Hausbedachung . . . . .	179
Feste und Klosterfahrten . . . . .	180
Raubgut . . . . .	181
Messertragen . . . . .	182
Sälzer . . . . .	183
Haferkauf . . . . .	184
Dieberei . . . . .	185
<b>Danksagung</b>	<b>187</b>

## Einleitung

Bursprakentexte bildeten im 15. Jahrhundert einen wichtigen Teil des Göttinger Stadtrechts. Sie bezeichnen jenen Teil der städtischen Statuten, der wegen seiner Bedeutung für das gesellschaftliche Miteinander, vor allem des Alltagslebens, alljährlich öffentlich den Bewohnern Göttingens verkündet wurde. Die schriftliche Fixierung dieser Burspraken im *kundige bok 2*, einem von mehreren erhalten gebliebenen Göttinger Amtsbüchern, ist inhaltlicher und methodischer Gegenstand dieser Arbeit.

Das Hauptanliegen der Arbeit ist die Erstellung einer *elektronischen* Edition des *kundige bok 2*. Das *kundige bok 2* ist eine vielschichtige und komplexe Quelle und damit geeignet, Grundlage für eine über das Potential einer reinen Print-Ausgabe hinausgehenden Edition zu sein. Die Arbeit wird aufzeigen, daß die elektronische Edition nicht ein bloße Kopie ihres gedruckten Vorbildes in einem neuen Medium ist, sondern daß sie darüber hinaus der Forschung neue Möglichkeiten eröffnet. Der hier in Textform vorliegende theoretische Teil der Arbeit präsentiert als begleitende Studie die Einleitung zur Edition. Neben der kritischen Einführung in die Quelle umfaßt dies vor allem eine Methodendiskussion sowie die Beschreibung der technischen Umsetzung.

Die Bearbeitung des *kundige bok 2* ist nicht nur aus methodischer, sondern auch aus inhaltlicher Sicht lohnend. Es ist gerade das in ihm fixierte und uns überlieferte Stadtrecht, das gute Einblicke in das städtische Alltagsleben des späten Mittelalters liefert:

*Die Geschichte des Rechts bildet unter anderem die methodische Klammer, mit der die scheinbar so disparaten Sachverhalte vom Umgang der Menschen mit der Natur und vom Umgang der Menschen miteinander zusammengehalten wird. [...] Das Recht ist ein Wert an sich; ein Wert, der zwischen Gott und den Menschen steht. Statt ausufernder Diskussionen: eine Welt, in der das Sprichwort entstehen konnte, ›das Recht ist barmherziger als wir sind‹, [...] eine solche Welt ordnet das Recht nicht dem ›Juristen‹ zu – eine bezeichnenderweise erst im 15. Jahrhundert als Selbstbezeichnung der einschlägigen Experten sich durchsetzende Bezeichnung. Das Recht gestaltet den Alltag.<sup>1</sup>*

Wie SCHUBERT hier zutreffend feststellt, spiegelt das Recht das Alltagsleben der spätmittelalterlichen Stadt wider, und Stadtrechtsbücher wie das *kundige bok 2* sind eine hervorragende Quelle für eben jenes gesellschaftliche Miteinander der städtischen Bevölkerung und ihrer Umgebung:

*Die Untersuchung des Rechts, welches – wenngleich auch verspätet – auf gesellschaftliche Veränderungen reagiert, ist wohl am geeignetsten, sowohl einer anachronistischen als auch einer historisierenden Betrachtungsweise vorzubeugen.<sup>2</sup>*

---

<sup>1</sup> Schubert, *Alltag im Mittelalter*, S. 16f.

<sup>2</sup> Ebd.

Auch im Umfeld des Forschungsthemas »Kommunikation im Mittelalter« bilden die Göttinger Burspraken ein interessantes Fallbeispiel, ist doch, neben ihrem Inhalt, die Art der Entstehung und Entwicklung des Rechts, und vor allem die schriftliche Fixierung bei mündlicher Vermittlung an ihre Empfänger Ausdruck einer mittelalterlichen »face-to-face Gesellschaft«<sup>3</sup> und steht damit im Blickpunkt aktueller Forschung. Hierfür spricht auch die Thematisierung von »Burspraken« in aktuellen populärwissenschaftlichen Darstellungen.<sup>4</sup>

Ein Teil des hier bereitgestellten Textes ist bereits vor über einhundert Jahren ediert worden.<sup>5</sup> Doch Edieren ist, so RUDOLF SCHIEFFER, »etwas qualitativ Steigerungsfähiges und darf daher auch den wiederholten Zugriff auf dasselbe Objekt nicht scheuen. Es stellt im Grunde eine permanente Herausforderung zur Vertiefung, Festigung, Beherrschung des Fundaments dar, auf dem alle historische Arbeit aufruht. [...] Es] sind die Problemlagen und die Dokumentationsziele heutiger editorischer Arbeit höchst vielgestaltig und müssen ständig neuen Bedürfnissen der historischen Forschung angepasst werden.«<sup>6</sup> Motivation für die Erstellung der Edition des *kundige bok 2* war zusätzlich der technologische Fortschritt, der neue Möglichkeiten bietet, neue Fragestellungen erlaubt und die von SCHIEFFER erwähnten Bedürfnisse erst weckt.

Wenn es zum Beispiel im Kommentar zu den Göttinger Annalen zu 1368 heißt: »aus diesem Jahr ist kein Braustatut bekannt«<sup>7</sup>, so muß einer solchen Aussage mit großer Vorsicht begegnet werden. Zum einen verleitet sie zu der Vermutung, daß Statuten Singularitäten waren, d.h. daß sie zwar immer wieder, aber nur bei Bedarf erlassen wurden und nicht einen – wie zu zeigen ist – Bestandteil eines sich durchaus ändernden aber dennoch vor allem kontinuierlichen Rechts bilden. Zum anderen bleibt damit die Frage offen, was denn nun der Rechtsstatus von 1368 war, gerade wenn die Edition VON DER ROPPS, die die Grundlage für diese Aussage bildete, keinen Eintrag für 1368 nachweist.<sup>8</sup>

Es sind Überlegungen wie diese, die die vorliegende Arbeit motiviert haben. Zwei Aspekte können an diesem kurzen Beispiel beobachtet werden: zum einen besteht in der Forschung das Anliegen, städtisches Recht sowohl zu einem bestimmten Zeitpunkt als auch in seiner chronologischen Entwicklung zu untersuchen. Zum anderen wird durch die geschilderte Fehlinterpretation deutlich, daß die herkömmliche Editionsform für eine vielschichtige Quelle wie das *kundige bok 2* nicht unbedingt geeignet ist.

Inhaltlich steht die Arbeit unter verschiedenen Fragestellungen und bildet daher eine Klammer um mehrere, aktuelle Forschungstendenzen. Sie mag einen Beitrag zur Stadtbuchforschung liefern und fügt sich in Untersuchungen zur mittelalterlichen Stadt als gesellschaftliche Erscheinung ein. Sie berührt darüber hinaus das Thema »Mündlichkeit und Schriftlichkeit in der mittelalterlichen Gesellschaft« sowie deren Rechtsauffassung und stützt damit manche Aussagen zur regionalen Rechtsgeschichte.

Kern der Arbeit ist jedoch die Frage nach der Darstellbarkeit des komplexen, varianten Textes mit Hilfe formaler, computergestützter Methoden. Sie berührt dabei Diskussio-

<sup>3</sup> Röckelein, Chancen und Grenzen, S. 5.

<sup>4</sup> Z.B. Ballke, Eid auf die Stadt, Schirow, Recht und Ordnung per Bursprake, Knahl, Hamburger Morgensprache.

<sup>5</sup> Ropp, Göttinger Statuten.

<sup>6</sup> Schieffer, Votum, S. 299.

<sup>7</sup> Lubecus, Göttinger Annalen, S. 122, Anm. 2.

<sup>8</sup> Beispiel entnommen aus dem *olde kundige bok*: StdAGött, AB Ms 2,1 I.

nen zu Editionsmethoden im Allgemeinen und elektronischen Editionen im Speziellen sowie Fragen zu Digitalisierung als Forschungsinstrument und dem Zugänglichmachen von Quellenmaterial. Im Hinblick auf elektronische Editionen und die Diskussion um statische versus dynamische Repräsentation von Text soll vor allem der größere Nutzen erörtert werden: die Burspraken im *kundige bok 2* sind vielschichtige Texte, die in ihrer Gesamtheit problematisch zu edieren sind und deren Komplexität schwierig zu visualisieren ist. Damit steht die Arbeit ebenso im Zusammenhang verschiedener Ansätze einer *New Philology* wie etwa der französischen *Critique Génétique*, der italienischen *Variantistica*, der deutschen *Textgenese* oder der angelsächsischen *Fluid Texts*. Hierzu soll die Arbeit eine Brücke schlagen.

Um dies zu erreichen, ist eine methodisch-theoretische Abhandlung zwar notwendig, aber allein nicht ausreichend. Die hergeleiteten Thesen zur Stratigraphie von Texten und ihrer dynamischen Visualisierung werden über diese abstrakte Betrachtung hinaus durch die, mit Hilfe der in dieser Arbeit entwickelten formalen und digitalen Methoden, erstellte Edition überprüft und letztendlich belegt. Dies motiviert die ausführliche Einleitung zur Edition mit ihren hilfswissenschaftlichen und historischen Anteilen, während im technischen Teil größerer Wert auf die Umsetzung, auf das tatsächliche Funktionieren der Edition als auf eine umfangreiche Erläuterung und Begründung der dahinterliegenden Technologien und Datenmodelle Wert gelegt wird. Deren Implementierung ist jedoch wesentlicher Bestandteil dieser Arbeit.

Ein solches Unternehmen läuft damit Gefahr, in der ihm immanenten Komplexität zu versinken. SHILLINGSBURG beschreibt die in einem solchen interdisziplinären Ansatz lauernde Problematik wie folgt:

*When an editorial project is defined primarily as textual scholarship in the hands of literary scholars who are amateurs in technology but who want electronic presentation and distribution, complicated textual issues often find only tentative technical solutions. Conversely, when a new editorial project is defined primarily as electronic rather than textual and is placed in the hands of technicians who are amateurs in literary and textual scholarship, beautiful and eloquent technical demonstrations present rather obvious, simple, or flawed notions of textual issues.<sup>9</sup>*

Es ist daher wichtig, gerade in einer Arbeit, die eine Art Gratwanderung darstellt und sich wesentlich um die Entwicklung und Überprüfung einer neuen Methode bewegt, den Zusammenhang zur historischen Forschung an sich nicht aus den Augen zu verlieren, diesen gebührend darzustellen und den Nutzen für die Forschung herauszuarbeiten. Daher wird in den ersten Abschnitten verstärkt Augenmerk darauf gelegt, die bearbeitete Quelle in ihren historischen Kontext einzubetten. Dies untermauert den interdisziplinären Ansatz.

Die vorliegende Arbeit siedelt sich im Forschungsgebiet »Humanities Computing« oder »Digital Humanities« an. Zur Schwierigkeit dieses Begriffs notiert MCCARTY: »This name for it [Humanities Computing] is now quite common among anglophone practitioners,

---

<sup>9</sup> Shillingsburg, *From Gutenberg to Google*, S. 92.

but it and near equivalents in other languages do not exhaust the possibilities [...]«<sup>10</sup>. Einen eingängigen und vor allem einheitlichen Begriff in der deutschsprachigen Welt zu finden und zu etablieren, scheint schwer zu fallen.<sup>11</sup>

Die Arbeit besteht aus zwei Teilen: der Studien zur methodischen Einführung, hier in Textform vorliegend, und der Edition als eine über das Internet zugängliche Web-Anwendung, als digitale Ressource. Die Einführung gliedert sich in drei Kapitel. Zunächst stellt Kapitel 1 das *kundige bok 2* im historischen Kontext dar. Der Abschnitt »Recht und Obrigkeit« ordnet dabei die Burspraken als städtische Erscheinung im späten Mittelalter und als Bestandteil von Stadtrecht, Stadtverfassung und Stadtherrschaft ein. »Zum Begriff ›Bursprake« gibt einen Überblick über die Textgattung im Allgemeinen sowie ihren Gebrauch in Göttingen im Speziellen. Der herrschaftliche Zweck hinter den Burspraken wird im Abschnitt »Inszenierung von Obrigkeit: Die Praxis der Verkündigungen« erläutert. In Papierform fixiertes aber mündlich verkündetes Recht wirft Fragen nach dem Zusammenhang von »Schriftlichkeit und Mündlichkeit« auf, die im gleichnamigen Abschnitt untersucht werden. Anschließend werden die Überlieferungsgeschichte des *kundige bok 2* bis zur heutigen Form analysiert und die Handschrift beschrieben.

Ergebnis von Kapitel 2 ist die Begründung der gewählten Methodik. Hierzu wird die Quelle zunächst an Hand eines durchgängigen Fallbeispiels als komplexer, vielschichtiger Text charakterisiert. Dabei wird Wert darauf gelegt, das Beispiel nicht nur als Träger von sich änderndem Text abstrakt zu sehen, sondern ebenso Inhalt und inhaltliche Entwicklung konkret zu beschreiben. Damit soll verdeutlicht werden, daß das Erkennen dieses Veränderungsprozesses für das Textverständnis und das Verstehen des dahinterliegenden Rechts entscheidend ist. Hierzu werden verschiedene, teilweise aus anderen Disziplinen entlehnte, Modelle auf das *kundige bok 2* angewandt. Der Abschnitt »Analyse der Textschichten« stellt als Vorgriff das Untersuchungsergebnis zu den Göttinger Burspraken dar. Damit ist die Quelle als vielschichtiger Text beschrieben, und die daraus resultierenden editorischen Herausforderungen können als »Problemstellung« erörtert werden. Dies führt zur Hauptthese dieser Arbeit: der Druck ist als Editionsform nicht ausreichend, die Komplexität dieser Quelle angemessen zu repräsentieren, denn ein dynamischer Text wie das *kundige bok 2* erfordert eine dynamische Darstellungsform.

---

<sup>10</sup> McCarty, *Humanities Computing*, S. 2. Ebenso: Schreibman, *Companion to Digital Humanities*, die den Begriff »Digital Humanities« vorzieht. MCCARTY bietet außerdem einen Überblick über die verschiedenen Facetten der Disziplin (S. 119); für einen geschichtlichen Abriss zu »Humanities Computing« siehe Hockey, *History of Humanities Computing*.

<sup>11</sup> Der Begriff der »Historischen Fachinformatik« (als »Bindestrich-Informatik«, Kropač, *Theorien, Methoden und Strategien*, S. 295ff.) war in den 1990-er Jahren aktuell, scheint aber heute vor allem wegen seiner Einschränkung auf die Geschichtswissenschaft und der damit verbundenen Blockierung interdisziplinärer Ansätze überholt. Nach KROPAČ diene die Historische Fachinformatik, um »zum einen Informationen zugänglich zu machen [und] zum anderen diese Informationen zu analysieren. [...] Für den Editor [...] erhebt sich das grundsätzliche Problem, wie er denn seine Quelle(n) aufbereiten und auf welche Weise er die Informationen seiner Quelle(n) zugänglich machen soll, um die verschiedenen Methoden und Techniken der Analyse befriedigen zu können« (Kropač, *Ad fontes*, S. 467). Vergleiche hierzu auch: Boonstra et al., *Past, present and future*. Die Autoren konzentrieren sich jedoch leider zu stark auf den englischen Sprachraum.

Die im Laufe dieser Arbeit entwickelte, dynamische Editionsform wird in Kapitel 3 beschrieben. Ausgehend von den »Anforderungen und Zielen der Edition« werden im Abschnitt »Editionsverständnis« einzelne Aspekte zum Text – Ausdruck und Bedeutung – herausgegriffen, beschrieben und ihre Behandlung mit Hilfe formaler Methoden erörtert. Die abschließenden Abschnitte »Datenmodell und technische Beschreibung« sowie »Textgestaltung« stellen dar, wie dieses Verständnis in der digitalen Edition des *kundige bok 2* umgesetzt wurde. Zur Referenz wurde zudem der Bursprakentext von 1497 mit in die Studien aufgenommen.



# 1 Kundige bok 2 – Studien zur Quelle

## 1.1 Göttinger Burspraken im 15. Jahrhundert

### 1.1.1 Recht und Obrigkeit

Die in dieser Arbeit behandelten Burspraken sind wesentlicher Bestandteil von Stadtrecht, Stadtverfassung und Stadtherrschaft im ausgehenden Mittelalter und als solche eine städtische Erscheinung. Als Grundlage der Ausführungen zu den Göttinger Burspraken und damit für das Textverständnis und der späteren Herleitung der gewählten Methodik seien zunächst einige notwendig erscheinenden Vorbemerkungen zu den Begriffen Recht und Herrschaft in der spätmittelalterlichen Stadt angeführt.

Eine Definition von »Stadt«<sup>1</sup> rein über das Stadtrecht gilt heute als überholt.<sup>2</sup> Ein Stadtrecht ist nicht mehr das Kriterium der mittelalterlichen Stadt schlechthin, sondern es gibt eine Vielzahl von Faktoren, die Stadtherrschaft auszeichnen.<sup>3</sup> Frühere Definitionsversuche von PLANITZ über die Stadtgemeinde als Eidgenossenschaft oder auch von KROESCHELL erweisen sich zwar nicht als falsch aber doch als zu eng gefaßt oder zu stark typisiert. DILCHER und mit ihm ISENMANN definieren die Stadt zwar ebenfalls über das Recht,<sup>4</sup> tun dies aber deutlich differenzierter. Sie schlagen vier Elemente vor, die die spätmittelalterliche Stadt auszeichnen: städtischer Frieden, stadtbürgerliche Freiheit und Gleichheit, Stadtrecht und Stadtverfassung auf gemeindlich-genossenschaftlicher Grundlage inkl. Ämterwesen.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Der Definitionsversuch ist auf den mitteleuropäischen Raum sowie auf das späte Mittelalter eingeschränkt. Andere Kulturräume bzw. Epochen kennen gänzlich andere städtische oder eben auch nicht-städtische Erscheinungsformen. WEBER sieht in der Stadt, wie wir sie im alltäglichen Sprachgebrauch denken, gar eine typische europäische Erscheinung (Weber, Die Stadt und Ay, Max Weber über die Stadt). In jüngster Zeit kommt dem Begriff der Stadt im Kontext einer weltweiten Urbanisierung wieder eine stärkere Bedeutung zu. Die Herausbildung sogenannter Mega-Cities stellt dabei die globale Gesellschaft vor erhebliche soziale, ökonomische und ökologische Herausforderungen, weswegen sich insbesondere die Vereinten Nationen (Lopez Moreno, Warah, Urban and Slum Trends) diesem Themenfeld aufmerksam widmen und große Industrieunternehmen (z.B. Siemens AG, GlobeScan, MRC McLean Hazel, Megacity Challenges) hierin neue Geschäftsfelder sehen. Manche der heutigen Herausforderungen sind dabei durchaus in der Stadt des Spätmittelalters angelegt. Wie damals der Stadtrat, wird auch heute die städtische oder auch überregionale Administration auf sie reagieren. Innerstädtischer Friede, städtische Ordnung oder stadtbürgerliche Freiheit mögen heute vielleicht unter anderen Begriffen diskutiert werden, im Grunde meinen sie aber das Gleiche (Le Galés, Can European cities survive).

<sup>2</sup> Z.B. bei Kern, Recht und Verfassung. Vgl. Dilcher, Bürgerrecht und Stadtverfassung, S. 287.

<sup>3</sup> Ennen, Europäische Stadt, S. 112f.

<sup>4</sup> Dilcher, Rechtshistorische Aspekte des Stadtbegriffs.

<sup>5</sup> Isenmann, Deutsche Stadt im Spätmittelalter, S. 74.

Wir werden in den Überlegungen zur Funktion der Göttinger Burspraken sehen, daß sich das Bestreben nach innerstädtischem Frieden sowie der Anspruch einer stadtbürgerlichen Freiheit und Gleichheit auf einer gesellschaftlichen Grundlage im *kundige bok 2* wiederfinden lassen. Daß darin der Stadtrat als herrschaftliche Obrigkeit auftritt, steht ganz im Sinne WEBERS, der Stadtherrschaft als das »Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit« kennzeichnet.<sup>6</sup>

Auch wie es überhaupt zu einer Ausgestaltung und Ausdifferenzierung städtischer Gesetzgebung kam, wird hieran deutlich. Verschiedene innere Faktoren führen zu der Ausbildung einer neuen städtischen Verfassungsform und zur Entstehung des Stadtrates. ISEN-MANN sieht die veränderten Rechtsbedürfnisse der Stadtbevölkerung, die Entfaltung der neuen Verfassung und Verwaltung, wachsende ordnungspolitische Aufgaben sowie wirtschaftliche und soziale Mobilität, innerhalb der Stadt und nach außen, als Ursache für eine differenzierte Rechtsbildung, energische und kontinuierliche Gesetzgebungstätigkeit des Rates und folglich ein schnelles Wachstum der Aufzeichnungen städtischen Statuar- und Gewohnheitsrechts.<sup>7</sup>

Dies sind Erscheinungen, die auch für Göttingen angenommen werden können und sich nicht nur im *kundige bok 2* wiederfinden, sondern gar den Charakter jener Rechtsaufzeichnungen prägen. Die Stadt befindet sich in einer dynamischen, sich wandelnden Umwelt, auf die der Stadtrat durch Rechtsmodifikationen reagiert – eine Dynamik, die letztendlich zu den Überlegungen einer »dynamischen« Editionsform, wie sie in dieser Arbeit vorgeschlagen wird, führt. Die stadtrechtliche Entwicklung Göttingens spiegelt sich jedenfalls gut sichtbar im Ausgreifen städtischer Macht in die ländliche Umgebung wider. Kauf und Verpfändung waren dabei die normalen Wege zum Rechteerwerb. Es können vier Phasen des Rechte- bzw. Machterwerbs Göttingens unterschieden werden: »frühe Rechte« (bis Ende 13. Jh.), »Zerstörung adliger Burgen« (bis Mitte 14. Jh.), »Erwerb von dauerhaften Rechten« (bis Ende 14. Jh.) und »Erwerb von Pfandrechten« (bis Ende 15. Jh.).<sup>8</sup> In diesem Kontext stehen die im *kundige bok 2* niedergeschriebenen Burspraken.

### 1.1.2 Zum Begriff »Bursprake«

Unter der reichhaltigen mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Überlieferung des Göttinger Stadtarchivs befinden sich mit dem *olde kundige bok* und dem *kundige bok 2*<sup>9</sup> zwei der spätmittelalterlichen Amtsbücher Göttingens. Dabei handelt es sich um Zusammenstellungen verschiedener Texte zum städtischen Leben und zur städtischen Verfassung des 14. und 15. Jahrhunderts. Einen großen Anteil bilden die Statuten oder »Burspraken«<sup>10</sup>.

<sup>6</sup> Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 29f.

<sup>7</sup> Isenmann, *Deutsche Stadt im Spätmittelalter*, S. 82.

<sup>8</sup> Freundlicher Hinweis von Arne Butt. Zur Rolle der Statuten als Zeichen städtischer Unabhängigkeit von der herrschaftlichen Gewalt, siehe auch Schubert, *Einführung Spätmittelalter*, S. 124 und 135. Vgl. auch Mohnhaupt, *Stadtverfassung*, S. 233 zur Herausbildung der Göttinger Ratsverfassung.

<sup>9</sup> Stadtarchiv Göttingen, AB Ms 2,1 I und AB Ms 2,2.

<sup>10</sup> *Bursprake* als Quellenbegriff ist für Göttingen – im Gegensatz z.B. zu Hamburg (Bolland, *Städtische Bursprake*) – nicht belegt, auch der vergleichbare Begriff *Echteding* (Braunschweig) nicht. Da es sich bei *Bursprake* aber um einen gängigen Begriff handelt, der auch in anderen

Der mittelniederdeutsche Begriff *bûr* kann sowohl Bauer als auch Bürger meinen. Im Zusammenhang mit den Burspraken ist darunter jedoch ein Bewohner oder Nachbar innerhalb der Stadt zu verstehen<sup>11</sup> – nicht zwingend der Inhaber eines Bürgerrechts, wie noch zu zeigen ist. *Bursprake* meint »die örtlichen Rechtsregeln, welche [...] jedenfalls in regelmäßigen Abständen vorgelesen und bewilligt werden. Inhaltlich betreffen sie den Stadtfrieden, den Feuerschutz, die Straßenreinigung, die Kleiderordnung und ähnliche polizeiliche Gegenstände«<sup>12</sup>. Sie sind eine schriftliche Zusammenstellung eines »weitgehend gleichbleibenden Kernbestandes an städtischen Willküren und Geboten, die der ständigen Einschärfung bedürftig erschienen«.<sup>13</sup> Darüber hinaus beschreibt der Begriff *Bursprake* (oder wie in anderen Orten: *Echteding*, *Eddach* oder *Morgensprache*)<sup>14</sup> aber auch die regelmäßige Versammlung der städtischen Bevölkerung selbst, die aus der Tradition der Schwurgemeinschaft heraus entstand: »In der Stadt bildete die Schwurgenossenschaft der Bürger die Grundlage für die Unterwerfung eines jeden einzelnen unter selbstgesetztes Recht«.<sup>15</sup> Der Bürgereid war »Verpflichtung und Recht zugleich«.<sup>16</sup>

Diese allgemeinen Definitionen für den Raum »zwischen Utrecht, Bremen, Stockholm, Åbo, Reval, Novgorod, Brandenburg und Bielefeld«<sup>17</sup> gelten auch für das spätmittelalterliche Göttingen. Die Regeln oder Statuten wurden zumeist einmal jährlich von der Laube des Rathauses vorgelesen – verkündet – und somit den *borgheren unde medewoneren*<sup>18</sup> bekannt gemacht.<sup>19</sup> In der Regel erfolgte dies spätestens zwei Wochen nach der *meyndweken*,<sup>20</sup> der Wahl des neuen Rats.

Durch seine Aufzeichnung erlangt das Stadtrecht in Göttingen eine neue Qualität: Recht und Schrift werden untrennbar. Dies war zuvor keineswegs der Fall, denn: »Recht und

---

Publikationen verwendet wird, soll er auch für Göttingen verwendet werden. Vgl. hierzu auch: Hoheisel, Göttinger Stadtschreiber, S. 43 und Ebel, Bursprake, S. 53–76.

<sup>11</sup> Lübben, Walther, Mittelniederdeutsches Handwörterbuch, S. 70.

<sup>12</sup> Köbler, LexMA 2, 1110–1111.

<sup>13</sup> Isenmann, Deutsche Stadt im Spätmittelalter, S. 159.

<sup>14</sup> Vgl. Anm. 17.

<sup>15</sup> Isenmann, Deutsche Stadt im Spätmittelalter, S. 80. Innerhalb der Versammlung erfolgte der Bürgereid, der Schwur, »bei jeder neuen, meist jährlich erfolgenden Ratssetzung [...]. Die Stadtrechtsbücher wurden dabei öffentlich verlesen und von der Bürgerschaft beschworen« (ebd., S. 81). Siehe auch Ebel, Lübisches Recht, S. 308ff. und Bolland, Städtische Bursprake. Zum Gelöbnis der Göttinger Bürger auf der Bürgerversammlung, siehe Mohnhaupt, Stadtverfassung, S. 229.

<sup>16</sup> Schubert, Einführung Spätmittelalter, S. 108.

<sup>17</sup> Köbler, LexMA 2, 1110–1111. Exemplarisch für den norddeutschen Raum sind zu nennen: die Bremer *kundige roll* (Isenmann, Deutsche Stadt im Spätmittelalter, S. 159), das Lüneburger *Eddach-Buch* (Boockmann, Stadt im späten Mittelalter, S. 154), das Braunschweiger *Echteding* (Ohm, Rathaus als Ort der Kommunikation, S. 54) oder die Hamburger *Burspraken* (Bolland, Hamburgische Burspraken).

<sup>18</sup> So die geläufige Adressierung im vorzulesenden Text.

<sup>19</sup> Dies ist ein gängiges Verfahren. Zu Lüneburg etwa notiert BOOCKMANN: »In Lüneburg wurde an diesem Tage [dem Eddach, dreimal im Jahr] unter anderem das Stadtrecht aus einem Buch, das die städtischen Statuten in gekürzter Form enthielt, vorgelesen« (Boockmann, Stadt im späten Mittelalter, S. 154).

<sup>20</sup> *Meyndweken* bezeichnet die Woche nach dem Michaelisfest (Sep 29).

Gericht sind ältere Kulturelemente als die Schrift.«<sup>21</sup> Der Prozeß der Verschriftlichung des Rechts findet in Göttingen im wesentlichen im 14. und 15. Jahrhundert statt und wird durch die Aufzeichnungen im *olde kundige bok* und im *kundige bok 2* getragen.

Inhaltlich regeln die Statuten vor allem das Alltags- und Geschäftsleben der spätmittelalterlichen, niederdeutschen Stadt Göttingen: *umme kledinge*, *von bruwerke* und *uppe dreck in den straten* sind einige der Überschriften, die immer wieder auftauchen. Geregelt werden Steuerzahlungen, Glücksspiel, das Halten von Vieh, Pilgerfahrten, Hochzeiten, Vormundschaften usw.

Dabei sind die Burspraken zwar als Bestandteil des städtischen Rechts zu verstehen, können aber nicht losgelöst vom Landrecht betrachtet werden, denn »die deutschen Städte sind auf dem Boden einer landrechtlichen Welt erwachsen«, mit Fortbestand des Landrechts dort, wo es nicht durch Stadtrecht ergänzt oder ersetzt wurde.<sup>22</sup> ISENMANN sieht die Entwicklung einer Verschmelzung von Recht verschiedener Ursprünge zu einem einheitlichen umfassenden Stadtrecht mit einem Vorrang des Stadtrechts vor dem Landrecht.<sup>23</sup>

Allgemein gesagt regelten die Burspraken das städtische Leben, das Miteinander der Bevölkerung. Neben der noch zu erläuternden machtpolitischen Funktion der Burspraken als ein Instrument der obrigkeitlichen Herrschaft des Rates übten die Satzungen der Burspraken folglich eine dezidierte gesellschaftliche Funktion aus.<sup>24</sup> Für das Braunschweiger Echeding etwa, das mit der Göttinger Bursprake wegen der räumlichen Nähe für einen Vergleich herangezogen wird, stellt OHM dessen besondere Bedeutung für den Erhalt der städtischen Ordnung fest. Hier verbinden sich – wie in Göttingen – die gesellschaftliche Funktion und die obrigkeitliche Herrschaftsausübung.<sup>25</sup>

Sie beziehen weitestgehend die gesamte städtische Bevölkerung ein,<sup>26</sup> folglich nicht nur den Teil der Stadtbewohner, der das Bürgerrecht besaß. Wenn im Text häufig *borger unde medewoner* als Ansprache verwendet wird, so zeigt dies, daß man zwar sehr bewußt einen Unterschied zwischen eben jenen Bewohnern mit Bürgerrecht und jenen ohne sieht. Die Bestimmungen der Burspraken gelten jedoch für alle Bevölkerungsgruppen gleichermaßen, wenn auch in unterschiedlicher Ausprägung, wie noch zu zeigen ist: »Die Gruppe der bloßen *Einwohner* oder *medewoner* (auch Beisassen) war entsprechend ihren Pflichten den

<sup>21</sup> Classen, *Recht und Schrift*, S. 8. Stadtrechte und Privilegien werden zunächst mündlich überliefert. Eines der ältesten Beispiele stellt das Freiburger Privileg von 1120 dar. Überliefert ist es allerdings in einer jüngeren, schriftlichen Fixierung (Fuhrmann, *Stadt im Mittelalter*, S. 36).

<sup>22</sup> Isenmann, *Deutsche Stadt im Spätmittelalter*, S. 78.

<sup>23</sup> Ebd., S. 82. Der Unterschied zu moderner Rechtsauffassung, in dem ein allgemeineres Recht (z.B. Bundesrecht) als höherwertig gilt und somit spezielleres Recht (z.B. Landesrecht) bricht, drängt sich dabei zwar auf, ist aber nicht zulässig. Stadt- und Landrecht können im 15. Jahrhundert keineswegs als hierarchisch betrachtet werden.

<sup>24</sup> Vgl. oben S. 11.

<sup>25</sup> Siehe unten und vgl. Ohm, *Rathaus als Ort der Kommunikation*, S. 55f. Die Bedeutung des Echedings für die innerstädtische Kommunikation Braunschweigs belegt OHM an Hand einer Klage von Klerikern an den Rat, in der sowohl die Anklage als auch die Erwiderung mit den verkündeten Statuten begründet wurden (ebd.).

<sup>26</sup> Zur Begriffsdefinition »Bevölkerung« siehe Fuhrmann, *Stadt im Mittelalter*, S. 78 und Isenmann, *Deutsche Stadt im Spätmittelalter*, S. 77. Zur Differenzierung des »Rechtsbegriffs ›Bürger« am Beispiel Göttingens siehe Mohnhaupt, *Stadtverfassung*, S. 231.

Bürgern gleichgestellt (Wacht- und Ordnungsdienst, Schoß- und Vorschoßpflicht), in ihren Rechten jedoch im Vergleich zu den Bürgern von minderem Rang. Die *medewoner* waren nicht gildefähig und konnten auch kein Grundeigentum in der Stadt erwerben.«<sup>27</sup> Da es um das gesellschaftliche Miteinander innerhalb der Stadt<sup>28</sup> geht, sprechen die Burspraken darüber hinaus an vielen Stellen auch Fremde an, die sich – temporär oder für längere Zeit – in der Stadt aufhalten, ohne als *medewoner* zu gelten oder gar das Bürgerrecht zu besitzen. Da diese Personen nun schwerlich an den jährlichen Verkündigungen der Statuten teilnehmen konnten, oblag es in der Regel den Stadtbewohnern als deren Geschäftspartner, Wirte oder Verwandte, die Auswärtigen nicht nur von den Statuten in Kenntnis zu setzen und für ihre Einhaltung Sorge zu tragen, sondern gegebenenfalls auch für Verstöße oder Schäden zu haften, wie z.B. die Statuten zum Verbot des Glücksspiels in der Fassung vom 4. November 1459 zeigen:

*Welk ock unser borgere edder medewoner mit siner witteschup stadede, dat geste edder fromede lude in sineme huse yodeden, de scholde vor den gast edder geste de pyne geven unde uthrichten, de uppe dat yodent hir vor geschreven is.*<sup>29</sup>

Zwei Beispiele aus dem Statutenkanon<sup>30</sup> sollen die gesellschaftliche Funktion der Bursprake verdeutlichen: die Regelungen zur Schoßzahlung sowie die Kleiderordnungen. Die Beispiele sind bewußt gewählt, bilden sie doch die jeweils zuerst verkündeten Statuten (die Schoßzahlungen eröffnen die Verkündigungen des ersten Tages, die Kleiderordnungen die des zweiten Tages)<sup>31</sup> und genießen von daher ein offensichtlich hohes Gewicht in der Abfolge der Burspraken.

Mit der jährlichen Ratswahl begann das neue Haushaltsjahr der Stadt. Wichtige Einnahmequelle der Stadt waren dabei die direkten Steuern Vorschoß und Schoß. Der Vorschoß stellte eine Haushaltsteuer von einheitlich sechs Schillingen pro Haushalt dar, während der Schoß vermögensabhängig zu entrichten war.<sup>32</sup> Die Rate betrug seit 1426 sechs Pfennig für jede Mark des Vermögens,<sup>33</sup> wobei die Statuten regelten, was unter Vermögen konkret zu verstehen war. Da der Schoß bis zum Sonntag nach Katharinentag (also bis etwa Ende November)<sup>34</sup> zu zahlen war, mußten auch die steuerlichen Regelungen rechtzeitig vorher

<sup>27</sup> Mohnhaupt, Stadtverfassung, S. 232. Zum Begriff des Beisassen siehe Fuhrmann, Stadt im Mittelalter, S. 97.

<sup>28</sup> Auch wenn die Statuten durchaus Geschäfte Göttingens und Göttinger außerhalb des städtischen Raumes regelten. Vgl. z.B. die Regularien über das Einbecker Bier.

<sup>29</sup> Statuten über Spiel, Fassung vom 4. Nov 1459, vgl. f.KE10r.

<sup>30</sup> Daß die Burspraken einen Themenkanon darstellen, ist keinesfalls selbstverständlich, auch wenn KÖBLER in seiner allgemeinen Definition der Bursprake davon ausgeht, daß dies generell der Fall war (vgl. LexMA 2, 1110–1111). In Göttingen ist ein solcher, immer wiederkehrender Kern von Themen ab 1415 nachweisbar. Siehe unten, S. 17.

<sup>31</sup> Vgl. unten, S. 21 zu den Verkündigungstagen.

<sup>32</sup> Neitzert, Göttingens Wirtschaft, S. 308f.

<sup>33</sup> Ebd. Zu bemerken ist, daß die Göttinger Mark zu 576 Pfennigen gerechnet wurde (ebd., S. 299), was einem »Steuersatz« von gut einem Prozent entsprach.

<sup>34</sup> Katharinentag: Nov 25.

bekanntgegeben worden sein. Ratswahl, Burspraken und städtischer Haushalt stehen somit in einem kausalen und chronologischen Zusammenhang.<sup>35</sup>

Die zu leistende Steuer basierte auf einer Selbst-Einschätzung eines jeden Bürgers; sie war durch Eid zu bekräftigen.<sup>36</sup> Neben der primären Funktion der Steuer als Einnahmequelle für die Stadt bildete die Steuerleistung außerdem die Grundlage für eine Reihe weiterer Bestimmungen wie z.B. der Erlaubnis zum Tragen bestimmter Kleidung (siehe unten) und von Schmuck, oder sie bestimmte Bemessungsgrößen für die Erlangung von Braurechten.<sup>37</sup> Damit wird wiederum die soziale Funktion und gesellschaftliche Kontrolle der Statuten sichtbar: an Hand der Kleidung konnten Rückschlüsse auf die erbrachte Leistung für die Gesellschaft (Steuer) gezogen werden. Wer sich der Steuer entziehen wollte, wurde in der Öffentlichkeit erkannt.

Durch die Einführung solcher Vermögensklassen, die wie in Göttingen auch für andere norddeutsche Städte belegt ist,<sup>38</sup> erzielte die Stadt also einen lukrativen fiskalischen Nebeneffekt. Der Wunsch, Statussymbole wie Kleidung und Schmuck oder wirtschaftliche Vorteile z.B. durch bessere Braurechte zu erlangen, motivierte die Bürger häufig, das eigene Vermögen höher einzuschätzen, als es tatsächlich war und somit eine höhere Steuerleistung zu erbringen.<sup>39</sup> Mit dem Eid wurde zudem ein gesellschaftliches, öffentliches Kontrollinstrument zur Einhaltung der Steuerverpflichtung geschaffen.

Die bereits erwähnten Kleiderordnungen, die den Auftakt der Verkündigungen des zweiten Tages bildeten, banden also die Erlaubnis zum Tragen herausragender Kleidungsstücke an bestimmte Vermögensklassen.<sup>40</sup> Wer kein Vermögen besaß, konnte es sich nicht nur nicht leisten, teure Kleidung zu tragen, er durfte es auch nicht. Und wer zwar Vermögen besaß, dies aber nicht versteuerte, mußte sein Vermögen verheimlichen oder wurde als Steuersünder an Hand seiner Kleidung erkannt. Kleidung (gleichermaßen Schmuck) wurde damit zum öffentlichen Statussymbol.

Wenn auch das spätmittelalterliche Stadtrecht eine gewisse Gleichheit darin aufwies, daß es ausnahmslos für alle Bewohner der Stadt, arm und reich, galt, kann an Hand der Kleiderordnungen gesehen werden, daß dies nicht eine Gleichstellung aller im modernen Sinne darstellte. Es bestand zwar eine Rechtsanwendungsgleichheit, aber keine durchgehende Rechtsinhaltsgleichheit.<sup>41</sup> Jeder Bewohner hatte sich der Kleiderordnung zu unterwerfen

---

<sup>35</sup> Auf den Zusammenhang von Ratswahl und Burspraken im Sinne der obrigkeitlichen Inszenierung von Macht wird an anderer Stelle hingewiesen. Vgl. unten, S. 20.

<sup>36</sup> Neitzert, Göttingens Wirtschaft, S. 308f.

<sup>37</sup> Neben diesen Bevorzugungen zog eine höhere Steuerleistung jedoch auch Verpflichtungen nach sich. So ist beispielsweise zur Verteidigung der Stadt, an der jeder Bewohner seinen persönlichen Beitrag zu leisten hatte, die Anzahl, Schwere und Güte der Waffen ebenfalls an die Vermögensklassen gebunden. Wer mehr Vermögen besaß, mußte in eine bessere Bewaffnung investieren, die freilich auch dem persönlichen Vorteil dienen konnte.

<sup>38</sup> Vermögensklassen sind in mehreren, allerdings nicht in allen, norddeutschen Städten seit der Mitte des 14. Jahrhunderts belegt. Vgl. Isenmann, Deutsche Stadt im Spätmittelalter, S. 259.

<sup>39</sup> Neitzert, Göttingens Wirtschaft, S. 308f.

<sup>40</sup> Zu Kleiderordnungen allgemein und einer Übersicht der mittelalterlichen Kleidung siehe Eisenbart, Kleiderordnungen.

<sup>41</sup> Ebel, Rechtsschöpferische Leistung, S. 249.

(Anwendung des Rechts), die erlaubte Kleidung (Inhalt des Rechts) bemaß sich jedoch an der jeweiligen Zuordnung zu einer Vermögensklasse.<sup>42</sup>

Neben der Verbindung zur Steuerleistung besaßen die Kleiderordnungen als eine von mehreren Luxusordnungen<sup>43</sup> weitere Funktionen. ISENMANN beschreibt folgende Elemente:<sup>44</sup> Vermeidung unnützer Kosten durch Luxus, Schutz vor individuellem Ruin, der eine gesellschaftliche Belastung nach sich ziehen würde, Gotthaftigkeit statt Eitelkeit<sup>45</sup>, Sittenzucht. Diese können auch als Motive für den Erlaß der Göttinger Statuten angenommen werden, wie folgender Textauszug belegt:

*Ock also de eyn deils der mans hoycken so kort sin, dat se ore schemede kume mede konen bedecken, wil de rad, dat nymant, he sij jungk edder olt, korter hoycken degelickes hir up der straten dregen schulle, denne also eyn jewelk mit sines sulvest handt, mit sinen uth gestreckeden fingeren an sin beyn uppe dat lengiste gripen kan.*<sup>46</sup>

SCHUBERT sieht darüber hinaus die Einführung von Luxussteuern, die für alle Einwohner galten, noch als Mittel, um reiche Nicht-Bürger zu Zahlungen zu verpflichten, denn er stellt fest, daß es sich für Reiche auch unter dem städtischen Gastrecht, d.h. ohne Erwerb des Bürgerrechts, gut leben ließe.<sup>47</sup> Auch ohne Diskussion dieser Aspekte im Einzelnen spiegeln sie den gesellschaftlichen Charakter der Burspraken deutlich wider.

Eine allgemeine Definition der Burspraken als städtische Polizeiordnungen wurde bereits gegeben.<sup>48</sup> Auch wurde festgestellt, daß trotz teilweise erheblich unterschiedlichen und zumeist wachsenden Umfangs der Statuten im Vergleich der Städte untereinander, der Inhalt der Bestimmungen relativ vergleichbar war.<sup>49</sup> Für Göttingen kann man spätestens

<sup>42</sup> Solche Staffellungen waren indes nicht überall üblich. Sie sind neben Göttingen jedoch in einigen weiteren norddeutschen Städten belegt. Vgl. Isenmann, Deutsche Stadt im Spätmittelalter, S. 157. Inwieweit die Bildung von Vermögensklassen in Göttingen mit sozialen Schichten korrespondiert, wäre ein sicherlich lohnenswerter Untersuchungsgegenstand. FUHRMANN unterteilt die mittelalterliche städtische Gesellschaft in vier Schichten mit fließendem, wenn auch in der Regel beschwerlichem Übergang wie folgt: Oberschicht der politisch einflußreichen Kaufleute, obere Mittelschicht (v.a. Kaufleute), untere Mittelschicht (v.a. Handwerker) und eine heterogene Unterschicht, in der nur wenige das Bürgerrecht besaßen. Vgl. Fuhrmann, Stadt im Mittelalter, S. 88ff. An Hand von Steuer- und Vermögensdaten Göttinger Bürger könnte überprüft werden, ob beispielsweise ein (statistisch) »typischer« Kaufmann in eine bestimmte (etwa die zweithöchste) Vermögensklasse der Kleider- und Luxusordnungen fällt usw.

<sup>43</sup> Wozu auf jeden Fall neben der Kleidung noch der Schmuck zu zählen ist.

<sup>44</sup> Isenmann, Deutsche Stadt im Spätmittelalter, S. 157f. Isenmann weist auf die regional unterschiedlich ausgeprägten Motive hin.

<sup>45</sup> Obwohl dies dem Gedanken des Strebens nach Statussymbolen widerspricht.

<sup>46</sup> Statuten über kledinge, Fassung von 1468, vgl. f. KA21r.

<sup>47</sup> Schubert, Einführung Spätmittelalter, S. 108.

<sup>48</sup> Siehe oben, S. 12. Darüber hinaus definiert DOTZAUER Polizei umfassend als »durchaus die gesamte landesherrliche oder kommunale Verwaltung und Aufsicht über alle Sektoren des Lebens« (Dotzauer, Quellenkunde Spätmittelalter, S. 189).

<sup>49</sup> LexMA 2, 1110–1111.

ab 1415 von einem Statutenkanon sprechen,<sup>50</sup> der zwar erweitert und durchaus auch modifiziert wurde, im Kern jedoch aus einer gleichbleibenden Themensammlung bestand.

Daß hiermit auch eine Normierung des Rechts einherging und dies auch – wenigstens dem Göttinger Rat und den Stadtschreibern – bewußt war, ist wahrscheinlich. DILCHER stellt fest, daß der Wandel in »der Qualität und im Normcharakter des städtischen Rechts« bereits vom »zeitgenössischen Bewußtsein« wahrgenommen wurde.<sup>51</sup> Dafür sprechen maßgeblich die Bemühungen der Stadtschreiber, das Material stets neu zu ordnen und mittels Indizes und Verweissystemen besser zugänglich zu machen.<sup>52</sup> Durch die Tendenz zur Normierung entstand nach DILCHER eine neue »Rechtsqualität«; sein Vergleich gegenüber der Verschriftlichung von Recht in den älteren Königsdiplomen scheint aber etwas weit hergeholt.<sup>53</sup> Als gesichert sollte jedoch gelten, daß in der Ausbildung einer schriftlichen Verwaltung die Städte (neben der Kirche) richtungsweisend gewesen sind.<sup>54</sup> Dies zeigt sich im Göttinger beispielsweise daran, daß der »Statutenkanon« gerade dann eingeführt und beschrieben wurde, als die Burspraken so umfangreich wurden, daß man die Verkündung auf zwei Tage verteilen mußte. Der Stadtschreiber Gottfried Gokelen (gest. 1454)<sup>55</sup> beschreibt das Verfahren im *Ordinarius*<sup>56</sup> unter der Rubrik »Radkesen« wie folgt:

*Des vridaghes darna spreken de rad umme schot unde bruwerk, wu se dat darumme dat tokomende jar holden willen, ef me dat schot minneren edder meren wille, ef des der stad behof unde not sy, unde wu vaken jowelk bruwen schulle und andere artikele, de me kundeghet des sondages na dem vrigdaghe. Unde wanne me kundighen wil des sondages na middaghe, so lut me ersten dem rade unde darna drige de grote klokken<sup>57</sup> den borgheren.*

*Des anderen vridages, dat is over verteyn daghe na dem sondaghe, spreken de rad umme kleding unde andere artikele unde laten de kundighen des sondages negest na dem vrigdaghe, unde dar lut me aver to deme rade unde darna den bōrgheren, unde kundighet denne umme kledere, kleynode, dobelspel etc.<sup>58</sup>*

Der Anhang dieser Arbeit<sup>59</sup> enthält als Referenz die Abfolge der Burspraken der vollständigen Neu-Redaktionen von 1459, 1468 und 1497, die für das *kundige bok 2* relevant sind. Die thematische Entwicklung<sup>60</sup> in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ist an Hand dieser Übersicht nachvollziehbar.

<sup>50</sup> Ropp, Göttinger Statuten, S. XXIIIf. Vgl. auch Rehbein, Olde kundige bok, S. 21ff.

<sup>51</sup> Dilcher, Bürgerrecht und Stadtverfassung, S. 296.

<sup>52</sup> Rehbein, Olde kundige bok, S. 44ff.

<sup>53</sup> Dilcher, Bürgerrecht und Stadtverfassung, S. 294.

<sup>54</sup> Rörig, Mittelalter und Schriftlichkeit, S. 29ff.

<sup>55</sup> Hoheisel, Göttinger Stadtschreiber, S. 243.

<sup>56</sup> StdAGött, AB Ms 2,1 II.

<sup>57</sup> Zur Bedeutung der Glocke siehe unten, S. 21.

<sup>58</sup> Statuten, Nr. 225 Radkesen, 22-23, S. 313. Allerdings liegen 1497 drei Wochen zwischen den Verkündungstagen: 22. Oktober und 12. November.

<sup>59</sup> Siehe unten, S. 147.

<sup>60</sup> Zu einzelnen Themen siehe auch Isenmann, Deutsche Stadt im Spätmittelalter, S. 154. Interessant zu untersuchen, wäre die Frage, was in den Statuten eigentlich *nicht* geregelt ist. So ist in den Göttinger Burspraken beispielsweise kein Hinweis auf den Schutz der Brunnen und

Während für andere Rechtstexte wie z.B. für den landrechtlichen Sachsenspiegel festgestellt wurde, daß dessen »Rechtsmaterie [. . .] diffus und inhaltlich konfus präsentiert«<sup>61</sup> sei, können die stadtrechtlichen Burspraken insbesondere durch diese Kanonisierungen als relativ geordnet bezeichnet werden. Für das *kundige bok 2* als *Buch* gilt dies jedoch, wie wir noch sehen werden, keineswegs. HÜPPER spricht im Falle des Sachsenspiegels von sich teilweise einander widersprechenden Gesetzen (*lex legi contraria* und *en recht weder it ander*)<sup>62</sup> sowie von inhaltlich zusammengehörenden Rechtssätzen, die im Text aber weit auseinander stünden. Der letzte Aspekt gilt auch für das *kundige bok 2*, wie noch zu zeigen ist. Daß hier zusammengehörende Texte im Konvolut weit auseinanderstehen, ist auf die zahlreichen Revisionen des Textes und die Tatsache, daß *kundige bok 2* nie als ein zusammenhängendes Buch angelegt worden war, sondern Blätter und Lagen zweckgebunden immer wieder neu angeordnet wurden, zurückzuführen. Die Anlage der Burspraken, zum Beispiel in der Redaktion von 1468, erfolgte hingegen systematisch.

Zwei der oben genannten Themen, die Schoßleistung und die Kleiderordnung, haben wir als Beispiele bereits betrachtet. Darüber hinaus wird uns das Brauwesen als Fallstudie aus methodischer Sicht durch den weiteren Fortgang dieser Darstellung begleiten. Inhaltlich wird das Brauwesen damit an anderer Stelle ausführlich zu beschreiben sein.<sup>63</sup> Es dient in dieser allgemeinen Charakterisierung der Göttinger Burspraken aber noch dazu, eine wichtige abschließende Abgrenzung der Statuten des *kundige bok 2* deutlich zu machen. Auch wenn es in Göttingen keine Zunft der Bierbrauer<sup>64</sup> gab, sondern noch im Spätmittelalter im Gegensatz zu vielen anderen Städten, in denen ein Übergang zum professionellen Brauen oder zu Brauerzünften zu beobachten ist,<sup>65</sup> ein »Hausbrauen« existierte, wodurch das Brauwesen überhaupt erst zum Gegenstand der allgemeinen, gesellschaftlichen Statuten werden konnte, sei dieses eher handwerkliche Thema herangezogen, um klarzustellen, daß die Göttinger Burspraken nicht unmittelbar in das Geschäft der Zünfte eingriffen.<sup>66</sup> Die Zünfte besaßen jeweils ihr eigenes Statuarrecht.<sup>67</sup>

---

des Trinkwassers vor Verschmutzung zu finden. Zur Bedeutung dieses Themas vgl. Schubert, Einführung Spätmittelalter, S. 90.

<sup>61</sup> Hüpper, Wort und Begriff Text, S. 239.

<sup>62</sup> Ebd.

<sup>63</sup> Vgl. unten, S. 52.

<sup>64</sup> Weder als Gilde noch als Innung oder sonstiger Zusammenschluß (Steenweg, Göttingen um 1400, S. 173ff., Asmus, Bevölkerung, S. 189f.).

<sup>65</sup> Schubert, Essen und Trinken, S. 215ff. Vgl. auch Aumann, Geschichte des Einbecker Bieres, S. 53.

<sup>66</sup> Es gab aber sehr wohl mittelbare Berührungspunkte. So wurde beispielsweise das Wehr- und Verteidigungswesen der Stadt auf Basis der Zunftzugehörigkeit gesteuert. Wie dies in der Praxis durchgeführt werden sollte, wurde im Rahmen der Burspraken verkündet. Siehe die Statuten über *wapen*, z.B. f. KA25r für die Fassung von 1468.

<sup>67</sup> Vgl. Fuhrmann, Stadt im Mittelalter, S. 91. FUHRMANN definiert Zünfte als eine geschworene Einung mit Statuarrecht und begrenzter Gerichtsbarkeit. Siehe auch Schubert, Einführung Spätmittelalter, S. 118.

### 1.1.3 Inszenierung von Obrigkeit: Die Praxis der Verkündigungen

Im 15. Jahrhundert hat sich, wie dargestellt, der Göttinger Rat machtpolitisch längst etabliert und die herzogliche Obrigkeit in wesentlichen Privilegien abgelöst. Mit der Ausübung von Macht durch die neue Obrigkeit stellt sich die Frage, ob und inwieweit die Burspraken und die Texte des *kundige bok 2* neben der bereits diskutierten gesellschaftlichen Funktion<sup>68</sup> auch dazu dienen, die machtpolitische Stellung des Göttinger Rates zu untermauern und seine Herrschaft in der Praxis zu inszenieren.

Der im 12. und 13. Jahrhundert – zunächst in Norditalien – erfolgte »Durchbruch zu neuen Formen administrativen Schriftgebrauchs«<sup>69</sup> hat sich auch in Göttingen durchgesetzt.<sup>70</sup> Damit wurde ein neues Instrumentarium der obrigkeitlichen Herrschaftsausübung geschaffen: die (weitgehend mündliche) Inszenierung des verschriftlichten Rechtes. Mündlichkeit und Schriftlichkeit sind damit wesentliche Elemente von Kommunikation und Öffentlichkeit.<sup>71</sup> In Bezug auf die spätmittelalterliche Stadt spricht MALZ von einem »neuen Konzept einer kommunikativ konstruierten Öffentlichkeit [...], um die mittelalterliche Stadt mit ihrer sich verdichtenden Kommunikation und klaren Begrenzung zum ausserstädtischen Territorium<sup>72</sup> aus einer neuen Perspektive zu erforschen. Rituale, Riten, Räte, Symbole, Prozessionen, institutionalisierte und okkasionelle Volks- und Ratsversammlungen, die Entwicklung öffentlicher Räume zwischen weltlicher und geistlicher Konkurrenz lieferten reichhaltiges Forschungsmaterial. Der Vorteil lag auch darin, mit ›Öffentlichkeit‹ einen genau abgesteckten Untersuchungsraum – hier den Raum *intra muros* – definieren zu können. Hier ergeben sich auch wertvolle methodische Anknüpfungspunkte zur historischen Anthropologie und zur Alltagsgeschichte.«<sup>73</sup>

Während Mündlichkeit und Schriftlichkeit selbst Gegenstand weiterer Betrachtungen sein werden,<sup>74</sup> soll hier zunächst kurz auf die machtpolitische Funktion der Göttinger Burspraken eingegangen werden.<sup>75</sup> Eine der wichtigsten Formen der Inszenierung städtisch-

<sup>68</sup> Siehe oben, S. 14.

<sup>69</sup> Keller, Behrmann, Kommunales Schriftgut, S. VI.

<sup>70</sup> Zur Schriftlichkeit der Göttinger Verwaltung allgemein siehe Hoheisel, Göttinger Stadtschreiber.

<sup>71</sup> Zur Diskussion der beiden Felder »Kommunikation« und »Öffentlichkeit« vgl. jüngst Günthart, Jucker, Kommunikation im Spätmittelalter sowie Malz, Begriff Öffentlichkeit. GÜNTHART stellt fest, »dass das Untersuchungsfeld Kommunikation im Spätmittelalter immer wieder den Begriff der ›Öffentlichkeit‹ thematisiert« (S. 8). Insbesondere hätten »die Kritik an Jürgen Habermas und die Forschungsideen von Gerd Althoff und anderen diesbezüglich neue Pfade eröffnet«. Erstere wird von MALZ geäußert: »Die Systemtheorie [NIKLAS LUHMANN] erlaubt es uns, Öffentlichkeit gleichzeitig als geschichtliches Faktum wie auch als epochenungebundenes Theoriemodell zu betrachten, ohne die beiden Felder zu vermengen« (Malz, Begriff Öffentlichkeit, S. 22). Vgl. dagegen Habermas, Strukturwandel der Öffentlichkeit. Zur Systemtheorie siehe Luhmann, Soziale Systeme.

<sup>72</sup> Der Begriff »Territorium« ist hier rein geographisch zu verstehen.

<sup>73</sup> Malz, Begriff Öffentlichkeit, S. 17.

<sup>74</sup> Siehe unten, S. 22.

<sup>75</sup> Auf die Bedeutung von Inszenierung, Zeremonien und Ritualen in der Ausübung von Macht im Mittelalter hat grundlegend vor allem ALTHOFF in mehreren Einzelstudien hingewiesen. Siehe hierzu Althoff, Spielregeln der Politik. Das Zusammenspiel zwischen Schriftlichkeit und Ritu-

obrigkeitlicher Macht ist das Zeremoniell zur Ratswahl, von dem die Burspraken sowohl inhaltlich als auch in der zeitlichen Abfolge<sup>76</sup> nicht zu trennen sind. Hier sind wesentliche Elemente der Inszenierung zu erkennen: der feste Termin im Jahreskalender,<sup>77</sup> das Läuten der Ratsglocke,<sup>78</sup> die Versammlung und der öffentliche Eid.<sup>79</sup>

Das Verfahren zur Ratswahl ist in Göttingen durch die Quellen gut dokumentiert,<sup>80</sup> eine Zusammenfassung liefert neben MOHNHAUPT jüngst POECK in seiner europaweiten, vergleichenden Darstellung.<sup>81</sup> POECK weist vor allem auf die symbolische Bedeutung der Stühle bei der Ratseinsetzung hin (»der Sitz macht den Ratsherren«),<sup>82</sup> die in unserem Zusammenhang wichtig ist, da sie die ununterbrochene Abfolge nicht nur der Räte sondern eben auch des Stadtrechts symbolisieren: die Ratserneuerung garantiert also den Bestand des Rechtes in der Stadt. Anders als bislang häufig dargestellt, beschrieben die Göttinger Burspraken ein kontinuierliches Recht und sind keinesfalls Singularitäten.<sup>83</sup>

Inszenierung von Macht: die Burspraken werden durch den Rat verkündet,<sup>84</sup> während die städtische Bevölkerung versammelt ist und zuhört bzw. zuhören muß. Der Rat han-

---

al beschreibt DARTMANN am Beispiel norditalienischer Kommunen: Es wurden »fundierende Schriftstücke selbst in feierlichen Akten symbolischer Kommunikation öffentlich in Szene gesetzt oder verlesen, um ihre Geltung zu begründen oder abzusichern« (Dartmann, Schrift im Ritual, S. 171). Er stellt aber auch fest, daß »das Spannungsfeld von Schriftlichkeit und Ritual [...] bisher kaum in den Blick genommen [wurde], obwohl sich auch die gesamte frühe Neuzeit hindurch beobachten läßt, daß die Verdichtung schriftgestützten Agierens mit einer Vielfalt hoch formalisierter öffentlicher Handlungen einherging« (ebd., S. 203). Zu Herrschaftsinszenierungen, die auf Rechtstexten basieren, liegt eine Studie von RAUSCHERT vor. Die Autorin untersucht die Verknüpfung von Schrift und Inszenierung an Hand von spätmittelalterlichen, städtischen Texten aus Luzern und Bern und zieht für ihre Arbeit zusätzlich Bildmaterial heran. Siehe Rauschert, Herrschaft und Schrift, S. 51ff.

<sup>76</sup> Vgl. oben S. 15 und S. 18.

<sup>77</sup> Dies war in Göttingen die *meyndweken*, also nach Michaelis (29. September). Die Tage für die Ratswahl waren in den norddeutschen Städten unterschiedlich. Nach POECK ist der Michaelistag neben Göttingen nur für Eschwege und Einbeck belegt (Poeck, Ratswahl in westfälischen Städten, S. 284). Zu den Braunschweiger Terminen siehe Ohm, Rathaus als Ort der Kommunikation, S. 55. Darüber hinaus gab es auch Verkündigungen ohne feste Termine. Dies zeigt die Analyse des Göttinger *kundige bok 2* und war ebenfalls in Braunschweig üblich: *kundeghen [...] wat de rad kundeghen laten wolde van der loewene, offte ome de rad dat hete* (zitiert nach Ohm, Rathaus als Ort der Kommunikation, S. 56).

<sup>78</sup> Zur Bedeutung der Glocke als Instrument der Kommunikation und Öffentlichkeit siehe Schubert, Erscheinungsformen, S. 112: »Ihr Schall ruft Menschen zusammen«.

<sup>79</sup> Eine vergleichende Studie der Rituale zur Ratswahl und -einsetzung in verschiedenen europäischen Studien liefert Poeck, Ratswahl in westfälischen Städten.

<sup>80</sup> Im *ordinarius* (StdAGött, Ms 2,1 II) unter dem Abschnitt *radkesen*. Zum Text siehe Ropp, Göttinger Statuten, S. 306ff.

<sup>81</sup> Mohnhaupt, Göttinger Ratsverfassung und Poeck, Rituale der Ratswahl.

<sup>82</sup> Poeck, Ratswahl in westfälischen Städten, S. 286.

<sup>83</sup> Ein Beispiel für eine solche Fehlinterpretation wird später erläutert (siehe unten, S. 46). Vgl. auch unten, S. 24. Zur Kontinuität von Recht siehe auch das Konstanzer Beispiel von Oelze, Austreibung der Geselligkeit, S. 28.

<sup>84</sup> Die Ausführung oblag weitgehend dem Stadtschreiber.

delt aktiv, während die Bevölkerung ihrerseits passiv verbleibt. Damit ist klar, wer Macht ausübt und wer nicht: Es ist keinesfalls eine Schwurgemeinschaft gleicher Bürger, es ist der Rat, der durch Rituale wie die Verkündigung der Burspraken öffentlich seinen Machtanspruch symbolisiert und festigt. ISENMANN betont in diesem Zusammenhang die Bedeutung des zu leistenden Eides der Bevölkerung: »In der Stadt bildete die Schwurgemeinschaft der Bürger die Grundlage für die Unterwerfung eines jeden einzelnen unter selbstgesetztes Recht.«<sup>85</sup> Diese Aussage kann nun erweitert werden: mit der Unterwerfung unter das (ursprünglich selbstgesetzte) Recht erfolgt die Unterwerfung unter die Obrigkeit, den Stadtrat: »Die Bürgerversammlung war primäres Willensorgan der Genossenschaft, sie verlor aber im Laufe der Zeit gegenüber dem Rat an Bedeutung und wurde nur noch in wichtigen Fällen zusammengerufen.«<sup>86</sup>

Dies wird auch optisch schnell deutlich: der Rat spricht *von der vorloven*, also von der erhöhten Laube,<sup>87</sup> zur Bevölkerung, die auf dem Rathausplatz verweilt. Diese Erhöhung des Rates ist kein Zufall, sie wird nicht nur gewählt, um besser gesehen und gehört zu werden, sondern vor allem, um die Obrigkeit, die Herrschaft deutlich zu machen. OHM spricht vom Braunschweiger Rathaus als einem »Multifunktionsbau«,<sup>88</sup> auf den sich alle Ausübung von Macht konzentrierte und welches schon rein architektonisch geeignet sein mußte (und war), derartige Inszenierungen vorzunehmen.<sup>89</sup> Entsprechendes muß auch für Göttingen angenommen werden.<sup>90</sup>

#### 1.1.4 Schriftlichkeit und Mündlichkeit

Schriftlichkeit in der mittelalterlichen städtischen Verwaltung ist als Thema in jüngster Zeit ausführlich untersucht worden. Vorzugsweise der Sonderforschungsbereich 231 »Träger, Felder, Formen pragmatischer Schriftlichkeit im Mittelalter« an der Universität Münster befasste sich sowohl mit Fragestellungen des »Codex im Gebrauch« im Allgemeinen als auch mit Amtsbüchern oberitalienischer Kommunen im Speziellen. Die Arbeiten der Münsteraner Schule haben gezeigt, daß es »in der Zeit vom späten 11. Jahrhundert bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts von Oberitalien ausgehend zu einem ungeheuren Aufschwung der Schriftlichkeit kam, der zunächst vor allem im Gebrauch und in den Anwendungsmöglichkeiten von Schrift für Verwaltung und Recht bestand, dann aber weite Bereiche

<sup>85</sup> Isenmann, Deutsche Stadt im Spätmittelalter, S. 80.

<sup>86</sup> Ebd., S. 91.

<sup>87</sup> In anderen norddeutschen Städten ist auch die Treppe des Rathauses ein gängiger Ort, die Statuten zu verkünden (Isenmann, Deutsche Stadt im Spätmittelalter, S. 159). Auch hier präsentiert sich der Stadtrat gegenüber der Bevölkerung erhöht.

<sup>88</sup> Ohm, Rathaus als Ort der Kommunikation, S. 53.

<sup>89</sup> Zu Braunschweig faßt OHM zusammen: »Am Ende der Zusammenkünfte verlas der Schreiber von den Rathauslauben eine Sammlung polizeilicher Vorschriften, die in Braunschweig – wie die Zusammenkunft – als »Echteding«, in anderen norddeutschen Städten als »Bursprake« bezeichnet wurde« (Ohm, Rathaus als Ort der Kommunikation, S. 55).

<sup>90</sup> Neben der Architektur, die die Erhöhung des Rates auf der Laube ermöglichte, ist eine weitere Ausgestaltung der Machtinszenierung, z.B. durch heraldische Mittel, für Göttingen noch nicht untersucht worden. CHRISTOPH FRIEDRICH WEBER führt dies am Beispiel italienischer Stadtkommunen vor (Weber, Eigene Sprache der Politik).

des menschlichen Daseins erfaßte.«<sup>91</sup> Im Rahmen der Münsteraner Forschung wurde der Begriff der *pragmatischen Schriftlichkeit* geprägt, wobei die unseren Zusammenhang betreffenden Untersuchungen sich jedoch im wesentlichen auf Oberitalien beschränken. Die Arbeiten des Sonderforschungsbereiches wurden 1999 beendet und seine Ergebnisse in mehreren Publikationen dokumentiert.<sup>92</sup>

Über diese Ergebnisse hinaus wurde begonnen, den Begriff der pragmatischen Schriftlichkeit auch auf andere Quellen des späten Mittelalters zu übertragen. Hier ist als Beispiel die synodale Statutengesetzgebung von Kammin zu nennen, die im Rahmen des »Deutsch-Polnischen Gesprächskreises zur Quellenedition« an der Freien Universität Berlin und der Universität Thorn untersucht wird.<sup>93</sup> WIEGAND weist hierin explizit auf die Probleme nicht ausreichender Editionen hin, die vergleichbar mit der Editionsfrage betreffs der städtischen Amtsbücher<sup>94</sup> sind: »generell ist die Gattung der spätmittelalterlichen Synodalgesetzgebung, die zu der in jüngerer Zeit [...] beleuchteten »pragmatischen Schriftlichkeit« gezählt werden muß, in Deutschland [...] bislang kaum gewürdigt worden [...] Ursache dieses Rückstandes ist vor allem die immer noch völlig unzureichende Editionsfrage.«<sup>95</sup> Bereits zuvor arbeitete HOHEISEL grundlegend an der Praxis der Schriftlichkeit in der Göttinger Kanzlei.<sup>96</sup>

In Bezug auf die Stadt ist Schriftlichkeit keineswegs eine Erfindung des Spätmittelalters, denn bereits früher wurden Marktort und Kaufmannschaft urkundlich und damit schriftlich privilegiert.<sup>97</sup> Einen Wandel hingegen erfährt der Umfang des Schriftgutes in der städtischen Verwaltung oder wie RÖRIG definiert, der »in einer bestimmten Periode vorhandene Grad der Anwendung des geschriebenen Wortes«.<sup>98</sup> Für das ausgehende 15. Jahrhundert ist dementsprechend bereits von einem hohen Grad der Schriftlichkeit auszugehen: es ist das Amt des Stadtschreibers eingeführt,<sup>99</sup> das Behördenwesen ist hinreichend differenziert und die »Vielfalt der städtischen Amtsbücher« nahm »nicht nur durch Aufspaltung der städtischen Behörden [...] sondern auch durch gesteigerte Präzision in der Führung

<sup>91</sup> Nach Fees, *Eine Stadt lernt schreiben*, S. 2. Für einen allgemeinen Überblick über die Verschriftlichung des Stadtrechts siehe Dilcher, *Oralität, Verschriftlichung und Wandlungen*, S. 9ff.

<sup>92</sup> Siehe insbesondere Keller, Busch, *Statutencodices* sowie Keller, *Pragmatische Schriftlichkeit*. Als Folge der Arbeiten des SFB sind noch die Ergebnisse der Tagung »Zwischen Pragmatik und Performanz – Dimensionen mittelalterlicher Schriftkultur«, die vom 2.–4. Mai 2007 in Münster stattfand, zu beobachten. Eine Veröffentlichung ist angekündigt (Dartmann et al., *Zwischen Pragmatik und Performanz*). Der zu erwartende Beitrag von THOMAS SCHARFF zu »Pragmatik und Symbolik. Funktionen der Schriftlichkeit im Umfeld des Braunschweiger Rates um 1400« steht sicherlich in ähnlichem Kontext wie diese Arbeit (Tagungsbericht unter [PRAGMATIK]).

<sup>93</sup> Thumser, *Schriftkultur und Landesgeschichte*; Thumser et al., *Quellenvielfalt und editorische Methoden*; [GESPRÄCHSKREIS].

<sup>94</sup> Siehe unten, Anm. 100.

<sup>95</sup> Wiegand, *Synodale Statutengesetzgebung*, S. 110f..

<sup>96</sup> Hoheisel, *Göttinger Stadtschreiber*.

<sup>97</sup> Dilcher, *Bürgerrecht und Stadtverfassung*, S. 293.

<sup>98</sup> Rörig, *Mittelalter und Schriftlichkeit*, S. 29.

<sup>99</sup> Hoheisel, *Göttinger Stadtschreiber*, S. 11ff. WALTHER stellt fest, daß die Anlage von Stadtbüchern einen amtlichen Stadtschreiber voraussetzt (Walther, *Verschriftlichung nordelbischen Selbstbewußtseins*, S. 2).

des einzelnen Amtsgeschäftes«<sup>100</sup> zu. DILCHER vermutet, daß »das aufgezeichnete Stadtrecht, vor allem soweit es inhaltliche Regeln enthält, nicht traditionelles, überliefertes, sondern neues Recht darstellt. Die Verschriftlichung einzelner Normen geschieht gerade um dessentwillen, dieses neue Recht einmals als Privileg und Freiheit anerkannt zu bekommen, zum anderen es im Unterschied zum Recht des umgebenen Landes als Stadtrecht zu fixieren und schließlich auch, um es eindeutig und differenziert, ohne die Gefahr der verfälschenden Erinnerung durch bloß orale Tradition, für die Zukunft festzuhalten.«<sup>101</sup>

Dabei bestimmten Tradition und Oralität weiterhin breite Schichten des städtischen Rechts, während die schriftlich fixierten Stadtrechte nicht beanspruchten, das gesamte in der Stadt geltende Recht zu erfassen.<sup>102</sup> Zum Übergang von diesem älteren Stadtrecht zu unserem Untersuchungsgegenstand der Burspraken stellt DILCHER fest, daß »vor allem auf dem Gebiet der Friedewahrung, der Ordnungspolizei und zünftischen Rechts [...] all diese Normen [...] schon wegen ihres Umfangs und ihrer Differenziertheit, bald auch schriftlich festgehalten, dann verlesen und bekräftigt oder beschworen« wurden.<sup>103</sup>

Das Verlesen der Statuten erfordert eine schriftliche Grundlage. RAUSCHERT spricht von der Verknüpfung von Schrift und Inszenierung bzw. von Schrift und Herrschaft.<sup>104</sup> Diese Verknüpfung zeigt sich gerade in der Mündlichkeit (oder im Wechselspiel von Mündlichkeit und Schriftlichkeit):<sup>105</sup> durch das öffentliche, mündliche Verlesen der obrigkeitlichen Statuten wird die schriftlich begründete Herrschaft inszeniert.

Gehen wir vom überlieferten Text (in der schriftlichen Fassung des Göttinger *kundige bok 2*) aus, so ist zunächst die Frage zu stellen, ob der Text überhaupt für die Öffentlichkeit, für die Mündlichkeit, vorgesehen war und ob die Statuten wirklich jedes Jahr verlesen wurden. Diese Frage läßt sich relativ leicht beantworten, macht doch schon allein der Begriff *Bursprake* (oder auch *Morgensprache* in anderen Städten) die Mündlichkeit deutlich.<sup>106</sup> Die Göttinger Überlieferung und das *kundige bok 2* selbst liefern jedoch einen weiteren Nachweis für die regelmäßige, öffentliche Verlesung der Burspraken. Er soll an dieser Stelle kurz dargestellt werden, da er zum Verständnis der Quelle beiträgt. Die Beantwortung der Frage nach der Mündlichkeit und vor allem der jährlichen Wiederholung ist umso wichtiger, als durch bisherige Darstellungen der Eindruck entstanden ist, als seien die Burspraken nur in einzelnen, ausgeprägten Jahren verkündet worden.<sup>107</sup> Daß die Burspraken jedoch keine Singularitäten, sondern ein kontinuierliches, sich modifizierendes Recht darstellen, zeigen die folgenden Gedanken.

<sup>100</sup> Patze, *Neue Typen*, S. 58. Eine Übersicht der verschiedenen Typen städtischer Amtsbücher liefert DOTZAUER, der exemplarisch ebenfalls einen Überblick über die Editionsfrage zu einzelnen Städten gibt (Dotzauer, *Quellenkunde Spätmittelalter*, S. 164).

<sup>101</sup> Dilcher, *Bürgerrecht und Stadtverfassung*, S. 294f..

<sup>102</sup> Ebd., S. 298.

<sup>103</sup> Ebd., S. 299.

<sup>104</sup> Rauschert, *Herrschaft und Schrift*, S. 100.

<sup>105</sup> Mündlichkeit und Schriftlichkeit sind Elemente des allgemeineren Begriffs der »Kommunikation«. Zu aktuellen Forschungstendenzen siehe: Röckelein (Hg.), *Kommunikation*.

<sup>106</sup> Siehe die obige Definition (S. 12). Vgl. auch Dilcher, *Bürgerrecht und Stadtverfassung*, S. 289f.

<sup>107</sup> Siehe hierzu die Beispiele in Abschnitt 2.3, unten S. 67.

Die Praxis der Burspraken im Rahmen der Ratswahl ist für Göttingen im *Ordinarius* gut beschrieben (*radkesen*) und wurde an anderer Stelle bereits zitiert.<sup>108</sup> Hier sind nur die zentralen Elemente zu wiederholen: die Regelmäßigkeit der Burspraken durch den festen Termin in der *meyndweken* und die Anbindung an die jährlich wiederkehrende Ratswahl sowie die Versammlung der Bewohner und der Akt des Vorlesens. Im *kundige bok 2* selbst zeugen zahlreiche Textnachweise von dieser Praxis. In der Regel werden die meisten Verkündigungen mit einem Vermerk wie *pronunctiatum est in foro* und einer Datumsangabe eingeleitet. Die Statuten wurden also verkündet, und die Ortsangabe *in foro* charakterisiert den Rahmen: auf dem Marktplatz, in der Öffentlichkeit und nicht etwa hinter den verschlossenen Türen einer Ratssitzung.

Allerdings legt gerade die Datumsangabe, z.B. 1468, nahe, daß es nur eine Verkündigung in eben diesem Jahr, nicht aber beispielsweise im Folgejahr gegeben hat. Daß dies nicht zutrifft, erklärt sich bereits allein aus der oben dargestellten Praxis des *radkesen*. Zusätzlich bezeugen die zahlreichen Datumsangaben innerhalb des Manuskripts eine die Verkündigungstätigkeit des Rates auch außerhalb der Jahre 1459, 1468 und 1495, in denen Neuredaktionen der Statuten entstanden sind.

Ein letztes Indiz hierfür liefern die Göttinger Annalen. Wenn der Chronist FRANCISCUS LUBECUS die Verkündigungen vor allem der Jahre 1459, 1468 und 1497 gerade *nicht* erwähnt,<sup>109</sup> und somit als nicht erwähnenswert erachtet, so zeigt dies, daß die Verkündigung der Statuten für LUBECUS keine Besonderheit darstellten: sie waren Alltag oder besser »Alljahr«. Unregelmäßige Burspraken wären nennenswert gewesen, das Normale, Selbstverständliche und immer Wiederkehrende war es nicht.

Was aber waren die Motive des Göttinger Rates, die Burspraken jährlich oder überhaupt in dieser Form abzuhalten und die Statuten zu verkünden? Daß ein reges Interesse an der Einhaltung der Ordnung(en) bestanden haben muß, zumal dann, wenn der Rat selbst starke ökonomische Interessen besaß,<sup>110</sup> sollte klar sein. Nur bekannte Regeln konnten eingehalten werden, und erst durch ihre generelle Akzeptanz<sup>111</sup> war es möglich, Mißachtungen und Verstöße weitgehend konfliktfrei und gerecht zu ahnden: Erst die Öffentlichkeit bewirkt die Rechtskraft.<sup>112</sup> Die Burspraken dienten damit dem Erhalt des städtischen Friedens. Aufkommende Feindseligkeiten und Gewalttätigkeiten sollten sofort unterbunden werden, die Streitaustragungen auf friedlichem Wege erfolgen. Bei Selbsthilfe drohte der Verlust des Bürgerrechts.<sup>113</sup>

---

<sup>108</sup> Siehe oben, S. 18.

<sup>109</sup> Siehe Lubecus, Göttinger Annalen, S. 184f. (zu 1459), S. 202ff. (zu 1468) und S. 262ff. (zu 1497).

<sup>110</sup> Vgl. hierzu das Fallbeispiel zum Brauwesen, unten S. 52.

<sup>111</sup> Dies erfolgte durch Eid bzw. Schwur. Auch wenn die Bevölkerung wenig Mitspracherecht besaß, muß dieser Eid als Akt der Akzeptanz zu rechnen sein.

<sup>112</sup> Dartmann, Schrift im Ritual, S. 184f. Dies gilt auch und vor allem für die Einsetzung des Rates, der erst durch die Öffentlichkeit wirksam wurde. ALTHOFF stellt diesen wichtigen Aspekt im Zusammenhang königlicher und fürstlicher Macht an verschiedenen Beispielen dar (Althoff, Spielregeln der Politik). Vgl. auch Anm. 1.1.3, oben S. 20.

<sup>113</sup> Isenmann, Deutsche Stadt im Spätmittelalter, S. 75.

Mündlichkeit muß generell als älteres Mittel der Kommunikation und Verbreitung von Nachrichten gesehen werden,<sup>114</sup> auch wenn im ausgehenden 15. Jahrhundert die Schriftlichkeit im Herrschafts- und Verwaltungsumfeld bereits stark zugenommen hat.<sup>115</sup> Als Besonderheit für die Zeitgenossen kann der Vorgang der Burspraken als Medium damit nicht gegolten haben. Es stellt sich höchstens die Frage, ob die zunehmende oder bereits zugenommene Schriftlichkeit nicht dazu führen konnte, daß auf das Vorlesen verzichtet wurde und Gesetze – ähnlich wie heute – nur in schriftlicher Form vorlagen und jedermann selbst verantwortlich war, sich von ihrem Inhalt in Kenntnis zu setzen.

Zum Teil war das der Fall. Es wurden keineswegs alle Statuten bzw. alle Einzelheiten der Bestimmungen verkündet und andere Formen der Veröffentlichung wie der Aushang waren bekannt und wurden praktiziert. So liefern die Bestimmungen zum Korn ein Beispiel für beides:<sup>116</sup>

*Unde also id in vortiden umme harnnsch, wapin, were und kornnte, wo da malk hebben schal, gekundiget is, so schal men da fort an holden unde de rad wil dat beschriven unde hengen latin uppe eyn bred allhir vor dat hus. Dar mach dat malk lesen unde sick furder dar na richten, vor schaden und vor broken vorwaren.*<sup>117</sup>

Jedoch konnte nur durch das Verlesen auch ein illiterates Publikum, von dem im Göttingen der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts noch weitgehend auszugehen ist,<sup>118</sup> erreicht und von den Statuten in Kenntnis gesetzt werden. Während das obige Beispiel davon spricht, daß ein jedermann das Statut, das am Rathaus angeschlagen wird, lesen soll, spricht eine andere Stelle vom Vorlesen lassen:

*We der wertsschup unde gesteboet der ersten missen to donde hefft, de schal dat dar mede holden, so hir bevornt gekundiget is unde weme des behoff is, mach vor dat huß komen unde sick dat gesette den schriver laten lesen.*<sup>119</sup>

<sup>114</sup> Classen, Recht und Schrift, S. 8.

<sup>115</sup> Siehe oben S. 22.

<sup>116</sup> Zum Aushang oder Anschlag an der Rathaustür als Form der Kommunikation siehe auch Schubert, Erscheinungsformen, S. 126f. Er spricht von »Plakatwänden« für Anschläge, »die sich an die Öffentlichkeit richten« und von »Vorboten der in der frühen Neuzeit immer stärker werdenden Bindung der öffentlichen Meinung an die Schrift« (ebd.).

<sup>117</sup> Statuten zu *korn*, in der Fassung von 1460, f. KE06v.

<sup>118</sup> Zum Grad der Alphabetisierung lassen sich verlässliche Daten erst seit der frühen Neuzeit gewinnen (Bödeker et al., Alphabetisierung und Literalisierung). Im späten Mittelalter ist aber jedenfalls von einer zunehmenden Alphabetisierung auszugehen (Fees, Eine Stadt lernt schreiben, S. 5). Zu Göttingen betrachten weder ASMUS noch DENECKE in ihren soziologischen Untersuchungen das Thema (Asmus, Bevölkerung bzw. Denecke, Sozialtopographie Göttingens). Auch HOHEISEL geht auf die Frage des Lesens in seiner Untersuchung über die Stadtschreiber nicht ein (Hoheisel, Göttinger Stadtschreiber). Allgemein zur Frage der Alphabetisierung, insbesondere im Übergang vom Lateinischen zum Mittelniederdeutschen, siehe Grundmann, Litteratus - illiteratus sowie exemplarisch Hoffmann, Deutsch und Latein.

<sup>119</sup> Statuten zu *vorticht*, in der Fassung von 1468, f. KA31r.

Mit diesem Gedanken erschließt sich auch der Themenkanon der Göttinger Burspraken ein wenig besser: er adressiert die breite Bevölkerungsschicht und enthält somit die wichtigsten, die Allgemeinheit betreffenden Regeln.

Wie bereits diskutiert, waren die Burspraken ein wichtiges Instrument der obrigkeitlichen Inszenierung von Macht durch den Göttinger Rat und für diesen damit unverzichtbar. Die Burspraken hatten sich bereits im Laufe des 13. Jahrhunderts von einem ursprünglich partizipativen Ereignis, der Bildung einer Schwurgemeinschaft, an dem die Bevölkerung aktiven Anteil hatte, zu einem (für die Bevölkerung) rein passiven Akt des Zustimmens zu längst Beschlossenem entwickelt. Der Bürger ist nur noch Rezipient.

Die Praxis der Mündlichkeit selbst, das Zusammentreffen der Bevölkerung *in foro* an einem bzw. zwei festen Tagen im Jahr, eingeleitet durch Glockengeläut und eingebettet in das Ritual des Ratswechsels, wurde bereits erörtert. Außerhalb der jährlich stattfindenden Burspraken nach der *meyndweken*, die der Verkündigung des gesamten Statutenkanons dienten, wurden jedoch auch einzelne Regelungen bei Bedarf zu anderen Terminen verkündet.<sup>120</sup> Daß die Burspraken auf zwei Tage in aufeinanderfolgenden Wochen aufgeteilt wurden, wurde bereits gesagt.<sup>121</sup> Das reine Verlesen selbst mag mindestens jeweils eineinhalb Stunden gedauert haben.<sup>122</sup> Die Versammlungsdauer sollte aber deutlich länger gewesen sein, wenn man nicht nur Störungen, Pausen und Elemente der Zeremonie einbezieht, sondern ebenfalls zu Grunde legt, daß auf Grund der Komplexität des Textes<sup>123</sup> selbst der Stadtschreiber Mühe gehabt haben muß, die jeweils gültige Fassung des Textes zu erkennen. Zahlreiche Vermerke wie *lege* und *non lege* zeugen von der Vorbereitung des Schreibers auf die Burspraken und seinem Versuch, den Text zu ordnen. Der mittelalterliche Schreiber mag in gewissem Umfang also vor den gleichen Schwierigkeiten gestanden haben, wie der heutige Betrachter der Texte: die Komplexität des *kundige bok 2* läßt die einzelnen Textschichten bzw. die im fraglichen Jahr jeweils gültige Fassung nicht offensichtlich erkennen.<sup>124</sup> Auffällig ist auch, daß unmittelbar nach Erscheinen eines neuen Schreibers in der Kanzlei, wie Marquard Marquadi 1495/96,<sup>125</sup> durch eben diesen Schreiber die Burspraken in einer vollständigen, »sauberen« Neufassung niedergeschrieben wurden (Fassung von 1497).

Es muß also schon allein aus dem Grund, daß wohl niemand anderes in der Lage gewesen wäre, die Struktur des Materials mit den zahlreichen Änderungen und Umsortierungen zu überblicken, davon ausgegangen werden, daß es der Stadtschreiber war, der den Text vor-

<sup>120</sup> Hierzu zählen sowohl Statuten außerhalb des Kanons als auch aktuelle, einzelne Änderungen aus diesem Themenkomplex heraus. Dies galt besonders bei Steuererhöhungen und in Krisenzeiten. Der Rat ließ die Bürger zusammenrufen, um über eine bessere Legitimation der Beschlüsse zu verfügen (Isenmann, *Deutsche Stadt im Spätmittelalter*, S. 77).

<sup>121</sup> Vgl. oben S. 18.

<sup>122</sup> Dies ist das Ergebnis eines Selbsttests, der an Hand des transkribierten Textes durchgeführt wurde. Hierfür wurde die Fassung von 1468 benutzt, die verhältnismäßig wenige Überarbeitungen aufweist. Unklarheiten wurden geflissentlich übersprungen, so daß die tatsächliche Dauer der Verlesung sicherlich deutlich höher anzusetzen ist.

<sup>123</sup> Man betrachte hierzu das unten ausführlich dargestellte Fallbeispiel der Seite KA04\_4r. Siehe Abb. 2.1, unten S. 45 sowie die Erläuterungen ab S. 48.

<sup>124</sup> Vgl. hierzu unten, S. 61.

<sup>125</sup> Hoheisel, *Göttinger Stadtschreiber*, S. 248.

las. Dies wird zusätzlich dadurch belegt, daß ein Statut zum Schoß am Rande kommentiert wird mit: *non lege sed proconsul debet dicere*. Wenn hier ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß der Bürgermeister (*proconsul*) diesen wohl besonders nachdrücklichen Absatz lesen soll, bedeutet es im Umkehrschluß, daß der Rest der Statuten nicht durch ihn, sondern eben durch den Stadtschreiber verlesen wurde.<sup>126</sup>

Das jährliche, regelmäßige Verkünden der Statuten zeugt damit von ihrer dauerhaften Gültigkeit, ihre häufigen Änderungen von einer Evolution des städtischen Rechts und mit ihm der Texte des *kundige bok 2*.

## 1.2 Überlieferungsgeschichte

Goswin Freiherr von der Ropp<sup>127</sup> saß in Marburg bereits an den Druckvorbereitungen zu seiner umfangreichen, mehr als 30 Jahre zuvor<sup>128</sup> begonnenen Ausgabe der »Göttinger Statuten«, als ihm am 1. Dezember 1906 ein Brief des Göttinger Stadtarchivars Ferdinand Wagner<sup>129</sup> erreichte. Diesem Schreiben waren gut 300 Blatt Manuskripte, geordnet in sechs Mappen, beigelegt, die Wagner bei Umzugs- und Ordnungsarbeiten im Archiv<sup>130</sup> aufgefunden hatte. Hierbei kann es sich aber nicht um einen Zufallsfund handeln, denn von der Ropp erwähnt ein »wiederholtes Suchen und Nachforschen«, ungeachtet dessen »es Herrn Dr. Wagner erst zu Ende November 1906 [gelang] das [...] Kundigebok 2 aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts mit Anlagen zwischen Akten aus der Zeit des siebenjährigen Krieges [1756–63] gut verschnürt und unbezeichnet wieder aufzufinden.«<sup>131</sup> Schnell stellte von der Ropp fest, daß dieses Konvolut, dem er kurze Zeit später den Namen *kundige bok 2* geben sollte, inhaltlich und zeitlich nur zu gut in seine abgeschlossene Arbeit zu »Akten zur Geschichte der Verwaltung und des Gildewesens der Stadt Göttingen

<sup>126</sup> Statuten zu *Schoss* in der Fassung von 1497, vgl. f. KA41r.

<sup>127</sup> Goswin Freiherr von der Ropp (1850-1919), Historiker. Promotion 1871 in Göttingen, Professuren in Leipzig, Dresden, Gießen und Breslau. Ab 1891 Professor für mittlere und neuere Geschichte an der Universität Marburg. Gründungsmitglied und von 1897 bis zu seinem Tod erster Vorsitzender der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck. Siehe auch Busch, Ropp.

<sup>128</sup> Vom Material, das von der Ropp für die Göttinger Statuten verwendete, hat er bereits im Wintersemester 1874/75 während seiner Studien im Stadtarchiv zur Geschichte der Hanse Aufzeichnungen angefertigt. Vgl. hierzu Ropp, Göttinger Statuten, S. IX sowie Nissen, Göttinger Stadtarchiv, S. 30.

<sup>129</sup> Ferdinand Wagner (1862-1941), Dr. phil., Archivar in Göttingen von 1900 bis 1934.

<sup>130</sup> Im Winter 1902/1903 zog das Stadtarchiv aus dem Hardenberger Hof in die Zimmer 34–36 im dritten Stock des neu errichteten Stadthauses um. Vgl. Nissen, Göttinger Stadtarchiv, S. 35. Neben dem Umzug beruhte die Notwendigkeit von Ordnungsmaßnahmen auf einem fast drei Jahrhunderte zurückliegenden Ereignis: »Die Plünderung des Rathauses am 11. Februar 1632 durch die Soldateska des Herzogs Wilhelm von Sachsen-Weimar hat die Archivalien nicht sowohl vernichtet als vielmehr gründlich durcheinander geraten lassen. Die Wiederherstellung der Ordnung dürfte deshalb ungeachtet aller Mühen verschiedener städtischer Beamter, namentlich des Syndikus Dr. Seidensticker (1797–1804), dem jetzigen Archivar Herrn Dr. Wagner noch reichliche Arbeit auf lange Jahre hinaus gewähren« (Ropp, Göttinger Statuten, S. XIII).

<sup>131</sup> Ropp, Göttinger Statuten, S. XIII.

bis zum Ausgang des Mittelalters« paßte.<sup>132</sup> Drei Monate später antwortete von der Ropp an Wagner:

*Die Nachträge bilden freilich nun einen Schönheitsfehler des Bandes und ich blicke auf sie mit gemischten Gefühlen. Dafür ist aber nun der Stoff bis zum Anbruch des 16. Jh. vollständig beisammen.*<sup>133</sup>

Die »Göttinger Statuten«, die von der Ropp 1907 herausgegeben hat, konnten somit noch einen Teil der Seiten aufnehmen, die Wagner ihm zur Stellungnahme und Bearbeitung übersandte. Von der Ropp arbeitete die ihm wichtig erschienenen Texte nach den Grundsätzen seiner Edition<sup>134</sup> am Schluß der Ausgabe als »Nachträge [zu] Recht und Polizei« ein. Die Aufarbeitung des Materials erfolgte durch von der Ropp im ersten Quartal 1907. Der Brief Wagners, in dem er ihn von dem aufgefundenen Material in Kenntnis setzte und mit dem er es ihm zur Bearbeitung überließ, ist auf den 1. Dezember 1906 datiert.<sup>135</sup> In seinem Antwortschreiben vom 9. März 1907<sup>136</sup> konnte von der Ropp bereits mitteilen, daß der »Druck dieser Nachträge bis Ostern [1907 Mär 31] jedenfalls abgeschlossen [. . .], aber Einleitung [und] Register wohl erst bis gegen Pfingsten [1907 Mai 19] erledigt sein« werden. Er konnte so zwar die Materialien, die er zusätzlich aufnahm, in sich chronologisch sortieren, eine zeitliche Einordnung aber, dem Aufbau der Statuten-Ausgabe folgend, mußte aus (druck-)technischen Gründen unterbleiben.

Wie aus dem Schriftwechsel zwischen Wagner und von der Ropp schnell klar wird, handelt es sich bei dem Konvolut um Texte, die offenbar zu verschiedenen Zwecken erstellt wurden<sup>137</sup> und deren Zusammenhang sich nicht unbedingt erschließt.<sup>138</sup> Aber wie kommen diese so unterschiedlichen Texte zusammen und fanden schließlich im Stadtarchiv unter der Signatur MS 2,1 eine gebundene Heimat? Versuchen wir also, die Überlieferungsge-

<sup>132</sup> So der Untertitel von von der Ropps Ausgabe der »Göttinger Statuten«. In der folgenden Darstellung der Überlieferungsgeschichte wird an der einen oder anderen Stelle ein wenig der Beschreibung der Handschrift vorausgegriffen. Zum Verständnis der nachfolgend dargelegten Problemstellung ist dieser Vorgriff aber notwendig.

<sup>133</sup> Auszug aus einem handschriftlichen Brief von der Ropp an Wagner, den Wagner am 9. März 1907 erhalten hat. Der Brief liegt dem *kundige bok 2* (AB Ms 2,2) bei. Eine vollständige Transkription des Briefes ist im Anhang (S. 145) dargestellt. In der Einleitung zu den Göttinger Statuten notiert von der Ropp: *An dieses Olde kundege bok [StdAGött AB Ms 2,1 I] schliesst sich der Inhalt des von Dr. Wagner neu aufgefundenen Konvolutes unmittelbar an und ich bezeichne es deshalb als Kundege bok 2, wiewohl der eine Bestandteil (Kd) für den Lib. antiquissimus zu beanspruchen ist* (Ropp, Göttinger Statuten, S. XXIV). Der erwähnte *liber antiquissimus* ist nicht mehr erhalten, vgl. Ropp, Göttinger Statuten, S. XVII und Hoheisel, Göttinger Stadtschreiber, S. 17.

<sup>134</sup> Siehe hierzu: Ropp, Göttinger Statuten, S. XXV.

<sup>135</sup> Vgl. unten S. 144.

<sup>136</sup> Vgl. unten S. 145.

<sup>137</sup> Wie viele mittelalterliche Texte entstand auch das *kundige bok 2* nicht, um uns heute über die damalige Zeit zu informieren, sondern weil es damals für bestimmte Zwecke gebraucht wurde (Harvey, *Editing historical records*, S. 31).

<sup>138</sup> Zur Beschreibung der einzelnen Buchteile siehe unten S. 34.

schichte des *kundige bok 2*, die für sein Verständnis außerordentlich wichtig scheint, zu rekonstruieren.<sup>139</sup>

Die Seiten des *kundige bok 2* sind im wesentlichen im 15. Jahrhundert beschrieben worden.<sup>140</sup> Für diese Zeit kann von einem städtischen Archivwesen gesprochen werden, das NISSEN bereits für den Beginn des 13. Jahrhunderts ansetzt:

*Auf die sorgfältige Verwahrung der urkundlich verbrieften Privilegien, bei denen es sich um die Rechtsgrundlagen der Stadt handelte und in denen ihre äußere Sicherheit verankert war, mußte allein schon der Selbsterhaltungstrieb der Stadt seit ihrer Gründung bedacht sein.*<sup>141</sup>

Es war schließlich der Stadtschreiber Heinrich Meier,<sup>142</sup> der selbst Texte des *kundige bok 2* geschrieben hat, der das wohl älteste Repertorium<sup>143</sup> zu archivierten Göttinger Manuskripten zu Beginn des 15. Jahrhunderts verfaßte:

*Das erste Repertorium des Archivs (in dem heutigen Sinne eines ›Findbuches‹) hat der Stadtschreiber Heinrich Meier [...] um das Jahr 1500 geschaffen (Ms 10,15). Diese wie ein alphabetisches Lexikon angelegte Handschrift wird ihrem Zweck, schnell den Standort der wichtigsten Urkunden und Ratsverfügungen nachzuweisen, gut entsprochen haben[...]. Sämtliche hierzu benutzen 18 Amtsbücher sind heute noch in dem Stadtarchiv erhalten.*<sup>144</sup>

Für fast 300 Jahre sollte sich nun allerdings die Spur des *kundige bok 2* verlieren. In dieser Zeit zogen die archivierten Bestände der Göttinger Stadtverwaltung mehrfach um und wuchsen stetig an, was auf Grund der vermehrten Auskunftsnöwendigkeiten und -pflichten zur zunehmenden Professionalisierung und Institutionalisierung des städtischen Archivwesens führte.<sup>145</sup> Möglicherweise war es erst Johann Anton Ludwig Seidensticker,<sup>146</sup> der die Manuskripte des *kundige bok 2* erstmals wieder auffand und katalogisierte,<sup>147</sup> als er zwischen 1798 und 1803 Archivalien aus verschiedenen Lagerungsarten

<sup>139</sup> Siehe hierzu und dem folgenden im Überblick: Tab. 1.1.

<sup>140</sup> Zur Darstellung der *Überlieferungsgeschichte* des *kundige bok 2* reicht an dieser Stelle diese sehr pauschale Aussage. Die *Entstehungsgeschichte*, die im Rahmen der kodikologischen und inhaltlichen Analyse rekonstruiert wird, geht detaillierter auf Fragen der Datierung ein. Siehe hierzu unten S. 32.

<sup>141</sup> Nissen, Göttinger Stadtarchiv, S. 11.

<sup>142</sup> Heinrich Meier (gest. 1532) ist als Schreiber der Göttinger Kanzlei sicher zwischen 1472 und 1511 belegt. Vgl. Hoheisel, Göttinger Stadtschreiber, S. 210.

<sup>143</sup> StdAGött AB Ms 10,15.

<sup>144</sup> Nissen, Göttinger Stadtarchiv, S. 12.

<sup>145</sup> Zu Standorten, Beständen und Personalien im Göttinger Archiv siehe Nissen, Göttinger Stadtarchiv, S. 11-36.

<sup>146</sup> Johann Anton Ludwig Seidensticker (1760-1817), Stadtsyndikus zu Göttingen von 1797 bis 1804, anschließend Professor für Jura in Jena ([SEIDENSTICKER]).

<sup>147</sup> So erscheint 1801 die »Kurze Geschichte und Beschreibung der Stadt Göttingen und der umliegenden Gegend«, in der Christoph Meiners zwölf Göttinger Amtsbücher beschreibt, ohne jedoch Bezug auf die Manuskripte des späteren *kundige bok 2* zu nehmen (Meiners, Kurze Geschichte Göttingens).

zusammenzug und neu ordnete. Auf ihn sind vermutlich sowohl die Klassifizierung der Buchteile KA bis KF bzw. KH als auch die beschrifteten, wohl farbigen Umschläge<sup>148</sup> zurückzuführen, in die die einzelnen Buchteile<sup>149</sup> gepackt waren, als sie Wagner einhundert Jahre später vorfand.<sup>150</sup>

Seidensticker war es auch, der die Texte im zweiten der durch ihn neu aufgestellten Mappenschränke<sup>151</sup> archivierte. Als Wagner sie bei Ordnungsarbeiten nach dem erneuten Umzug des Stadtarchivs wiederfand, waren sie vermutlich noch in der von Seidensticker vergebenen Klassifizierung. Wie bereits geschildert, übersandte Wagner die Manuskripte an von der Ropp zur Analyse und Bearbeitung, jedoch nur die Buchteile KA bis KF, so daß auch nur diese im Rahmen der Göttinger Statuten, und lediglich teilweise und mit Einschränkungen, herausgegeben und veröffentlicht wurden.

Buchteil KG wird von Wagner als »Collection Danorum Mappe No. 1 (Älteres Akten Archiv II Abteilung 1 No. 2)« bezeichnet. Er beschreibt sie als »Fol. Papier, eine Lage von 12 Blättern, das 1 und 12te u[n]b[eschriftet]«. Buchteil KH bezeichnet Wagner, und durch ihn Seidensticker, als »drei Blätter aus ›Suppl. der Kopialbücher‹ V. C.«.<sup>152</sup> Er beschreibt sie als »Folio, 2 Blätter verbunden mit Einträgen über ›Becker‹, das 3te über die ›Wollenweber‹. Gehören zum ›Ordinarius‹ von 1413«. <sup>153</sup> Diese drei Blätter (ein Doppelblatt und ein Einzelblatt) übersandte er bereits etwas früher an von der Ropp, denn der beantwortete das Schreiben am 4. November 1906, etwa einen Monat bevor er die ersten sechs Buchteile erhalten sollte. Das erwähnte Doppelblatt über die Bäcker scheint heute verloren zu sein.

Während die Buchteile KA bis KF durch von der Ropp als zusammengehörig angesehen und mit *kundige bok 2* bezeichnet wurden und wohl als Einheit aufbewahrt wurden, gelangten sowohl KG als auch KH erst durch die Restaurierungsarbeiten 1988 dazu. Wie KG und KH vorher aufbewahrt und systematisiert waren, ist ebenso unklar wie das Motiv, sie mit den restlichen Materialien zusammenzufassen. 1988 wurden schließlich alle Buchteile KA bis KH in zwei Teilbänden gebunden. In dieser Form bewahrt das Stadtarchiv

---

<sup>148</sup> Aus der Korrespondenz Wagners mit von der Ropp wissen wir, daß zumindest ein blauer Umschlag für Buchteil KE verwendet wurde. Hierbei wird es sich vermutlich um einen papiernen Umschlag in Form einer Aktenmappe gehandelt haben, da der Briefumschlag, wie wir ihn heute kennen, erst 1820 eingeführt wurde (Rehm, Information und Kommunikation) und Seidensticker das Göttinger Archiv 1804 verließ, um eine Professur in Jena anzutreten. Es müssen auch mindestens zwei Umschläge existiert haben, da einer von Wagner ausdrücklich als *blauer Umschlag* bezeichnet wird.

<sup>149</sup> Natürlich wurden sie erst dann zu *Buchteilen*, als sie als Ganzes wahrgenommen wurden. Dies geschah zunächst durch von der Ropp, der sie »*kundige bok 2*« nannte und in letzter Konsequenz durch die Bindung (in zwei Teilbänden) im Jahre 1988.

<sup>150</sup> Die Umschläge sind heute im Archiv nicht mehr aufzufinden.

<sup>151</sup> Nissen, Göttinger Stadtarchiv, S. 21. Hieraus leitet sich die heutige Signatur für das *kundige bok 2* ab: Ms 2,2.

<sup>152</sup> Die Abkürzung »V.C.« ist unklar. Ist *verbi causa* gemeint, was darauf hindeuten würde, daß es sich bei der Übersendung lediglich um einzelne Beispielseiten handelte, die von der Ropp zur Begutachtung und Klassifizierung erhielt? Vgl. auch StdAGött, Repertorium der Amtsbücher, S. 17.

<sup>153</sup> StdAGött AB Ms 2,1 II.

1998	Digitalisierung von <i>olde kundige bok</i> und <i>kundige bok 2</i>
1988	Bindung <i>kundige bok 2</i> in der heutigen Form, hierbei werden die Buchteile KG und KH hinzugefügt
1907	Von der Ropp benennt das Konvolut <i>kundige bok 2</i> , nimmt einige wenige Umsortierungen des Materials vor und veröffentlicht einen Teil der Manuskripte in den »Göttinger Statuten«
1906	Entdeckung und Klassifizierung (KA-KF) der Manuskripte durch Wagner während Ordnungsarbeiten im Archiv
1798–1803	Einordnung des Materials in Mappenschrank 2 durch Seidensticker; vermutlich Beschriftung einiger Umschläge, die heute verloren sind
1801	In der »Kurzen Geschichte und Beschreibung der Stadt Göttingen und der umliegenden Gegend« beschreibt Christoph Meiners zwölf Göttinger Amtsbücher, nimmt jedoch keinen Bezug auf die Manuskripte des späteren <i>kundige bok 2</i>
um 1500	Erstes Repertorium über archivierte Manuskripte durch Heinrich Meier
15. Jh.	Entstehung der als KA bis KH bezeichneten Texte des späteren <i>kundige bok 2</i>
1367–1467	Beschriftungszeitraum des »Vorgängerbuches« <i>olde kundige bok</i>
Beginn 13. Jh.	Anfänge des städtischen Archivwesens in Göttingen

Tabelle 1.1: Überlieferungsgeschichte des *kundige bok 2*.

Göttingen das *kundige bok 2* heute unter der Signatur AB Ms 2,2 auf. Neben der gängigen Mikroverfilmung liegt die Quelle seit 1998 auch digitalisiert auf CD-ROM vor.<sup>154</sup>

### 1.3 Beschreibung der Handschrift

Die Handschrift ist eine Sammlung verschiedener Texte, vornehmlich der Burspraken aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Sie besteht aus mehreren Lagen und Einzelblättern aus Papier. Das Papierformat mißt 30x22 cm, was in etwa dem heutigen Format DIN A4 entspricht. Einlageblätter haben unterschiedliche Größen und sind häufig nur wenige Zentimeter breit oder lang. *Kundige bok 2* wurde 1988 als Buch in zwei Bänden gebunden,

<sup>154</sup> Die Digitalisierung erfolgte im Rahmen des Gemeinschaftsprojektes »Digitale Erschließung von Archivbeständen« des Stadtarchivs Duderstadt und des Göttinger Max-Planck-Instituts für Geschichte (online veröffentlicht unter [DUDERSTADT]). Für die Bereitstellung und den Transport des *kundige bok 2* sowie des *olde kundige bok* zur Digitalisierung in Duderstadt sei dem Göttinger Stadtarchivar Dr. Ernst Böhme herzlich gedankt. Ohne sein Engagement und die Offenheit für neue Forschungsansätze wäre eine solche Arbeit kaum denkbar. Dem Duderstädter Stadtarchivar Dr. Hans-Heinrich Ebeling sowie Prof. Dr. Manfred Thaller (damals MPI Geschichte) als Leiter des Duderstädter Projektes sei für Ihre Unterstützung ebenfalls herzlich gedankt.

wobei der erste Band den Buchteil KA<sup>155</sup>, der zweite Band den Rest enthält. Eine derartige Nachbindung ist für mittelalterliche Amtsbücher der Regelfall,<sup>156</sup> ein zeitgenössischer Einband kann auch für das *kundige bok 2* nicht nachgewiesen werden. WAGNER bedauert:

*Die schönen kunstvollen Einbände, mit denen andere Städte ihre Handschriften schmückten, sucht man in Göttingen vergebens. Manche Manuskripte und namentlich ihre Umschläge sind sehr defekt, und man behauptet wohl nicht zu viel, wenn man die Schuld hieran auf die Plünderung des Rathauses im Jahre 1632 und ihre Folgen zurückführt. Um die Bände vor weiterem Verfall zu schützen, sind sie von Seidensticker größtenteils in großen Pappbehältern untergebracht.*<sup>157</sup>

Die Ausführungen zur Überlieferungsgeschichte bestätigen dieses Ergebnis. Daß im *kundige bok 2* Papier verwendet wurde, ist ein Indiz für eine Gebrauchsschrift. Im Gegensatz dazu ist das *Rauhe Buch*<sup>158</sup> auf Pergament geschrieben, und es wurde dort – wiederum im Gegensatz zum *kundige bok 2* eine sorgfältige Buchschrift verwendet.<sup>159</sup>

Einen Beitrag zur Frage, ob und wie die einzelnen Texte des *kundige bok 2* in Verbindung stehen und wie ihre gegenwärtige Ordnung zustande kam, liefert die Analyse der physischen Struktur des Buches.<sup>160</sup> Obwohl diese durch die späte Bindung der Texte im Jahre 1988 erschwert wird,<sup>161</sup> soll sie doch in Zusammenhang mit den anderen kodikologischen Untersuchungen entscheidende Hinweise auf oben aufgestellte Fragen liefern.<sup>162</sup>

Zur Strukturierung der in Umfang und Anlage höchst unterschiedlichen Buchteile wird die Beschreibung Wagners und von der Ropp nach KA, KB usw. verwendet. Dies ist sinnvoll, da sich auch die Foliiierung hierauf bezieht, auch wenn in der Analyse schnell klar wird, daß diese zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts gewählte Einteilung nicht deckungsgleich mit den Lagen ist. Daher werden im folgenden KA, KB usw. neutral als »Buchteile« bezeichnet,<sup>163</sup> was wohl der zu Beginn des achtzehnten Jahrhunderts vorge-

<sup>155</sup> Zur Verwendung des Begriffs »Buchteil« siehe in diesem Abschnitt weiter unten.

<sup>156</sup> Heckmann, Editionen west- und ostpreußischer Amtsbücher, S. 119f.

<sup>157</sup> Wagner, Aus dem Stadtarchive, S. 15.

<sup>158</sup> StdAGött, Ms 2,3.

<sup>159</sup> Vgl. hierzu auch die Feststellungen BOOCKMANNS über das Lüneburger *Eddach-Buch* (Boockmann, Stadt im späten Mittelalter, S. 154).

<sup>160</sup> Während die Edition sich auf die Burspraken an sich beschränkt, umfaßt die Handschriftenbeschreibung das gesamte *kundige bok 2* in seiner heutigen Form als Buch.

<sup>161</sup> Eine Beschreibung der Lagen hätte sowohl während der Restaurierung als auch vor der Bindung im Jahre 1988 erfolgen können, blieb jedoch aus, bzw. ist nicht mehr vorhanden. Wagner und von der Ropp arbeiteten jedoch mit den Texten in ungebundener Form, und wenigstens von der Ropp gibt einige Hinweise auf die Struktur. Seine Beschreibung wird im folgenden mit herangezogen. Siehe Ropp, Göttinger Statuten, S. XXIV. Die Sicherheitsverfilmung auf Mikrofilm, die vor der Bindung vorgenommen wurde, konnte nicht zur kodikologischen Untersuchung beitragen.

<sup>162</sup> Ein abschließendes Bild kann erst durch die Texte selbst und durch ihre Schichtung über die Zeit hinweg gewonnen werden. Die kodikologische Analyse liefert im Rahmen der Edition jedoch ein wichtiges Hilfsmittel.

<sup>163</sup> Die Verwendung des Begriffes *Buch* begründet sich lediglich aus der modernen Bindung als Buch in zwei Teilen.

fundenen oder entstandenen Ordnung im Archiv entspricht, ohne hierdurch eine Bewertung hinsichtlich Lagen oder logischer Zusammengehörigkeit vorwegzunehmen. Dies betrifft vor allem die Buchteile KA und KF, in denen entweder mehrere Lagen identifiziert werden konnten (KA) bzw. keine Struktur erkennbar ist (KF). Schon die Lagenstruktur macht deutlich, daß es sich bei *kundige bok 2* keineswegs um ein planmäßig angelegtes *Buch* handeln kann. Die Analyse zeigt vielmehr eine Gebrauchsschrift, die zweckgemäß erstellt und zusammengestellt wurde, wobei ein Teil der Kompilation erst lange nach der Gebrauchszeit, abschließend erst im Jahre 1988 erfolgte. Um das Bild abzurunden, wird zu jedem Buchteil knapp dessen Inhalt beschrieben.

Die physische Struktur von *kundige bok 2*, also die Folge und der Zusammenhang von Blättern, Bögen und Lagen, wird, wo möglich und sinnvoll, graphisch dargestellt. Sollte es die Übersichtlichkeit bei umfangreicheren Einschüben erfordern, wurde dies auf zwei Abbildungen aufgeteilt. Einlageblätter werden mit etwas verkürzten Strichen dargestellt. Auf eine Analyse der Wasserzeichen wurde hierbei verzichtet. Wasserzeichen sind nicht durchgängig nachweis- bzw. erkennbar und würden daher keine weiteren Erkenntnisse zur Entstehung und zum Aufbau der Handschrift liefern. Im Falle von *kundige bok 2* muß ebenfalls von der Faustformel abgewichen werden, daß selten mehr als vier Jahre von der Herstellung eines Papiers bis zu dessen Beschriftung vergingen<sup>164</sup> Dies mag für die ursprüngliche Beschriftung einer Seite gelten, nicht jedoch für die zahlreichen Nachträge und Änderungen. Die ursprüngliche Beschriftung der Seiten ist in der Regel präzise datiert.

**Buchteil KA.** Die Blattzählung von KA reicht von Blatt KA01 bis KA70, hinzu kommen 32 von Wagner als »Einzelblätter« bezeichnete Blätter,<sup>165</sup> womit KA insgesamt 102 Blatt aufweist und damit der deutlich umfangreichste Teil des *kundige bok 2* ist. Von der Ropp beschreibt Buchteil KA als »3 Lagen von 13, 4 und 6 Doppelbl.«,<sup>166</sup> was nicht vollständig nachvollzogen werden kann, zumal unklar bleibt, ob er seine Beschreibung vor oder nach der Umordnung der Blätter KA61, 62 und 63 vorgenommen hat. Die von Wagner eingeführte Ordnung durchbrach von der Ropp an einer Stelle, in dem er die Blätter KA61, 62 und 63 hinter KA04 verlegte. In seinem Brief an Wagner erklärt von der Ropp hierzu: »Ich habe Ihre Ordnung bzw. Foliatur nicht berührt, nur in A fol. 61, 62, 63 zu f.4 (4a-c) gelegt und es auf einem Blatt hinter f. 60 bemerkt.« Von der Ropp streicht dazu die ältere Foliierung und ersetzt sie durch die neue. Zwischen KA04\_2 (alt: 62, von der Ropp: 4b) und KA04\_4 (alt: 63, von der Ropp: 4c) liegt allerdings noch KA04\_3, das keine ältere Foliierung aufweist; ebenso unklar bleibt KA4\_5. Von der Ropp verwechselt offensichtlich die Numerierung. Er verweist auf ein Blatt »Ka64«, das nach obigem Zitat nicht existieren dürfte, meint damit aber KA04\_4.<sup>167</sup> Wie KA04\_3 und KA04\_5 in diese Systematik passen, ist unklar. Die Blätter 61, 62 und 63 tragen heute die Bezeichnungen 04\_1, 04\_2 sowie 04\_4[!]. Diese Umordnung ist noch zu erkennen an der Seitenbezeichnung der älteren Ordnung: 61 (eingeklammert) für KA04\_1r, 62 (eingeklammert und durchgestrichen) für

<sup>164</sup> Gerardy, Datieren mit Hilfe von Wasserzeichen, Kap. IX.

<sup>165</sup> Die Zuordnung ist nicht immer korrekt. Siehe die Darstellung der einzelnen Lagen.

<sup>166</sup> Ropp, Göttinger Statuten, S. XXIV.

<sup>167</sup> Vgl. Ropp, Göttinger Statuten, S. 502, Anm. 1.

KA04\_2r sowie 63 (durchgestrichen) für KA04\_4r. KA04\_3 enthält keine weitere Blattzählung.

Zahlreiche Seiten in KA sind unbeschrieben. Daß es sich dabei nicht ausschließlich um die Rückseiten der Einzelblätter handelt, sondern daß ganze Blätter unbeschrieben bleiben, erleichtert die Zuordnung zu den Lagen. Im Einzelnen sind dies die Rückseiten: KA02\_1v, 04\_4v, 04\_5v, 13\_1v, 16\_3v, 17\_1v, 18v, 21\_1v, 40\_1v, 43\_2v, 44\_1v, 44\_3v, 45\_1v, 45\_2v, 52\_1v, 56\_1v, 66v, 67v. Auf KA19r und 24r sind ausschließlich die Rückseiten beschrieben. Darüber hinaus bleiben mit KA37, 38, 39, 40, KA44\_2, KA44\_7, 44\_8, KA57, 58, KA60 sowie KA69, 70 aber auch ganze Blätter leer.

**KA, Lage 1.** Lage 1 besteht aus einem Vierfachblatt (Abb. 1.1), dem einzelne Blätter beigefügt wurden. Nach KA04 folgt außerdem die erwähnte Einlage von KA04\_1 bis KA04\_5 – möglicherweise ebenfalls ein Vierfachblatt – bei dem jedoch die »Gegenseiten« zu KA04\_3, KA04\_4 und KA04\_5 abgeschnitten wurden.

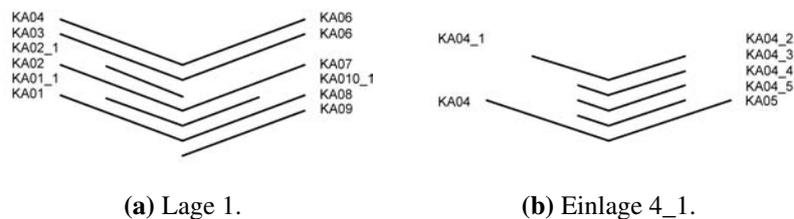


Abbildung 1.1: Schema der Lage 1 im Buchteil KA.

Diese Lage enthält im wesentlichen den Beginn der Neuredaktion der Burspraken aus dem Jahr 1468 (KA02vff.), angefertigt durch Andreas Brun sowie einzelne Textfassungen von 1465 und 1470 (KA01-02r).<sup>168</sup>

Die Einlage enthält zahlreiche Textfassungen zum Brauwesen aus verschiedenen Jahren. Dies ist ein Einschub, der zeigt, wie mit dem Material – vermutlich während der Ratssitzungen (ebenso denkbar ist, daß der Stadtschreiber mit einer neuen Ausarbeitung der Statuten beauftragt wurde) – gearbeitet wurde: eine Besprechung zum Brauwesen erforderte einen Rückgriff auf die vorhandenen Texte zu diesem Thema, der Stadtschreiber sammelt die verfügbaren Materialien und stellt sie zusammen, so daß sie ohne Suchaufwand handlich zur Verfügung standen.

**KA, Lage 2.** Lage 2 besteht aus sieben ineinander gelegten Doppelblättern (Abb. 1.2) mit einem umfangreichen Einschub zwischen KA10 und KA14. Die »Gegenseiten« wurden jeweils abgeschnitten – ein Hinweis darauf, daß die Arbeit an diesen Texten als abgeschlossen betrachtet wurde und das Papier anderweitig verwendet werden konnte. In diesem Einschub wird durch Wagner, und mit ihm von der Ropp, teilweise die Foliierung fortgeführt, was jedoch nicht der ursprünglichen Anlage des Manuskripts entsprechen kann. Ob diese Umordnung bereits durch den Gebrauch der Texte im Mittelalter oder erst später erfolgte, kann nicht mehr geklärt werden.

<sup>168</sup> Vgl. hierzu und im folgenden die Übersicht S. 147.

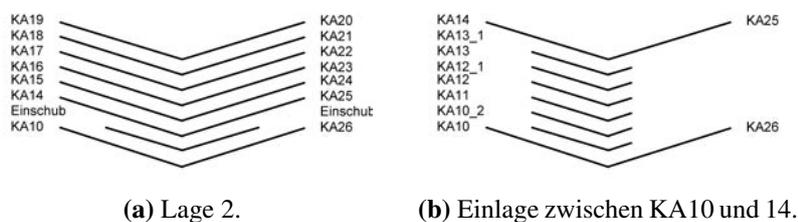


Abbildung 1.2: Schema der Lage 2 im Buchteil KA.

Diese Lage enthält die Fortsetzung der Burspraken-Redaktion aus dem Jahr 1468 und schließt unmittelbar an Lage 1 an. Die Einlage enthält mehrere Textfassungen zum Thema »Münze« aus verschiedenen Jahren, z.B. 1479 und 1490, analog zum oben geschilderten Beispiel des Brauwesens.

**KA, Lage 3.** Lage 3 besteht aus sieben ineinander gelegten Doppelblättern, eines davon beschnitten, sowie einem Einlageblatt zwischen KA34 und KA35 (Abb. 1.3). KA40, sowie KA40\_1 und KA40\_2 konnten nicht zugeordnet werden; sie sind vermutlich Einzelblätter. Diese Lage setzt die Burspraken-Redaktion des Jahres 1468 fort und schließt diese ab. Daneben enthält sie undatierte Überarbeitungen zu »Feldpolizei« sowie einen Text zu »Dieberei«, datiert auf 1483.

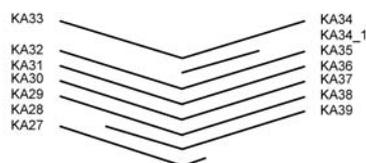


Abbildung 1.3: Schema der Lage 3 im Buchteil KA.

**KA, Lage 4.** Lage 4 besteht aus sechs ineinander gelegten Doppelblättern (Abb. 1.4). Dieser Lage 4 entspricht von der Ropps Beschreibung: »Von den Burspraken von 1497, die beide von Marquardi geschrieben, ist die erste, 7 Doppelbl., mit der von 1468 zusammengeheftet.«<sup>169</sup> Es handelt sich tatsächlich aber um ein Doppelblatt weniger. Der Einschub in Lage 4 besteht aus den Bögen KA41\_1 (nicht dargestellt), dem Einzelblatt KA44 (nicht dargestellt), dem Vierfachbogen KA44\_1 bis KA44\_8 (vgl. Abb. 1.4b), dem Einzelblatt KA45 (nicht dargestellt), dem Bogen KA45\_1 (nicht dargestellt), sowie dem Einzelblatt KA52\_1. Diese Lage enthält den Beginn der Burspraken-Redaktion aus dem Jahr 1497, die ihre Fortsetzung in Buchteil KC findet.

**KA, Lage 5.** Lage 5 ist ein Doppelblatt mit dem Einschub KA56\_1. Sie enthält die undatierten Texte »Tho der cleynen brutlacht« und »Von der ersten mysse« (vgl. Abb. 1.5).

<sup>169</sup> Ropp, Göttinger Statuten, S. XXIV.

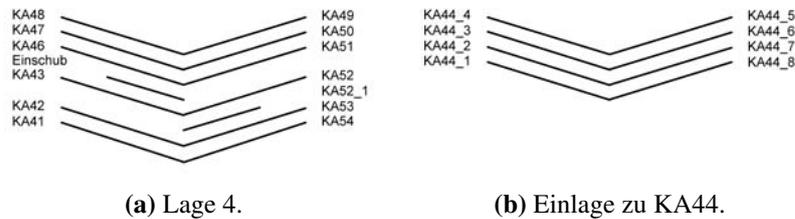


Abbildung 1.4: Schema der Lage 4 im Buchteil KA.

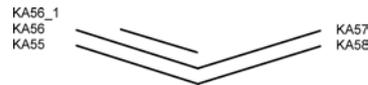


Abbildung 1.5: Schema der Lage 5 im Buchteil KA.

**KA, Rest.** Den Abschluß von Buchteil KA bilden die Doppelblätter KA59/60, KA64/65 (KA61-63 wurden nach KA04\_1, KA04\_2 und KA04\_4 umsortiert, siehe oben), das Einzelblatt KA66 sowie das Vierfachblatt KA67 bis KA70 (nicht graphisch dargestellt).

**Buchteil KB.** Die Blattzählung von KB reicht von Blatt KB01 bis KB17. Dieser Buchteil besteht aus acht Doppelblättern und dem Einzelblatt KB02, dessen hintere Hälfte abgeschnitten ist und keine Foliierung aufweist. Dieses Einzelblatt ist von Wagner nicht als solches gekennzeichnet. Von der Ropp bezeichnet KB als »8 Doppelbl., davon 3 irrig hier eingehftet.«<sup>170</sup> Letzteres verweist auf die Doppelblätter KB01/17, KB03/16 und KB04/15. Im Gegensatz zu Buchteil KA zeigt KB eine sehr homogene Struktur, die lediglich durch das eingelegte Blatt KB02 gestört ist.

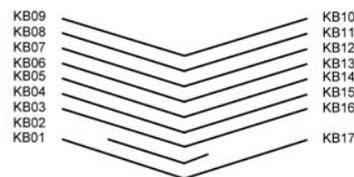


Abbildung 1.6: Lagenschema im Buchteil KB.

Im Buchteil KB ist KB01v leer, ebenso sind die Seiten ab KB11v unbeschrieben. Von KB05r an weisen die Seiten einen zweiseitigen Seitenspiegel auf, wofür eine vertikale Linierung angelegt wurde. Diese Linierung wurde »auf Vorrat« angelegt und reicht bis einschließlich KB15v. Da KB04 ein Doppelblatt mit KB15 bildet, liegt es nahe, daß KB04 bis KB15 einen in sich geschlossenen Textteil von sechs Doppelblättern bilden, der zur Beschriftung vorbereitet, jedoch nur teilweise genutzt und um den später die Doppelblätter KB01/17, KB02 (beschnitten) sowie KB03/16 gelegt wurden (siehe Abb. 1.6).

Die ersten drei Blätter (KB01, 03, 04; die Gegenhälften der Doppelblätter, KB15 bis 17, sind unbeschrieben) von KB sowie der Einschub KB02 enthalten eine Sammlung verschiedener Texte ohne inhaltlichen Bezug zu den Burspraken. Die restlichen fünf Doppelblätter

<sup>170</sup> Ropp, Göttinger Statuten, S. XXIV.

(KB05 bis 11; KB12/13 bleiben unbeschrieben) sind ein alphabetisches, thematisches Register, zweispaltig von Johann von Hildesheim angelegt. Es bezieht sich auf das *Rauhe Buch* (Ms 2,3), nicht auf den Inhalt der anderen Buchteile des *kundige bok 2*. Wie auch KD ist KB nicht Gegenstand der Burspraken-Edition.

**Buchteil KC.** Der Lagenbefund von KC ist schnell dargestellt (siehe Abb. 1.7). Es handelt sich um sechs ineinander gelegte Doppelblätter, bezeichnet mit KC01 bis KC12, wobei das letzte Blatt unbeschriftet ist. Bei von der Ropp ist dies beschrieben als »Burspraken von 1497 [...], die zweite (Ke), 5 Doppelbl., liegt lose bei.«<sup>171</sup> Von der Ropp zitiert hier irrtümlich KC als KE und beschreibt lediglich fünf statt sechs Doppelblätter.<sup>172</sup> Inhaltlich handelt es sich um Fortsetzung und Abschluß der in KA, Lage 4 begonnenen Burspraken-Redaktion des Jahres 1497.



Abbildung 1.7: Lagenschema im Buchteil KC.

**Buchteil KD.** Buchteil KD besteht aus fünf ineinander gelegten Doppelblättern,<sup>173</sup> bezeichnet mit KD01 bis KD10 (siehe Abb. 1.8). Alle Seiten sind beschrieben, das erste Blatt (KD01) ist jedoch stark beschädigt.

KD ist nicht Gegenstand der vorliegenden Edition, da die Texte nicht Burspraken der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts enthalten. Sie scheinen aber höchst interessant für weitere Untersuchungen zu sein, da es sich bei ihnen offensichtlich um Abschriften der ältesten überlieferten Statuten Göttingens der Jahre 1330 bis 1354 handelt.<sup>174</sup> Die Abschrift stammt vermutlich aus dem frühen 15. Jahrhundert und wurde nach HOHEISEL durch den Stadtschreiber Gottfried Gokelen vorgenommen, dessen Tätigkeit für den Rat sich auf die Jahre 1413 bis 1417 konzentrierte.<sup>175</sup> Von der Ropp datiert die Abschrift hingegen auf die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts.<sup>176</sup> Die Einschätzung HOHEISELS kann aber nachvollzogen werden, da die Hand von Buchteil KD sowohl mit Schriftprobe Nr. 48<sup>177</sup> als auch mit Gokelens Texten im *olde kundige bok* übereinstimmt.<sup>178</sup> Mit dieser Datierung ist auch

<sup>171</sup> Ropp, Göttinger Statuten, S. XXIV.

<sup>172</sup> Vgl. auch Anm. 1.3.

<sup>173</sup> Von der Ropp beschreibt KD als »2 lose und 4 Doppelblätter (f. 1-10)« (Ropp, Göttinger Statuten, S. XVII).

<sup>174</sup> Es handelt sich hierbei um die Statuten auf Wachstafeln (StdAGött Ms 2,12). Vgl. hierzu: Ulrich, Statuten, Pufendorf, Observationes, S. 129ff. und Neitzert, Göttinger Wachstafeln.

<sup>175</sup> Hoheisel, Göttinger Stadtschreiber, S. 243. Gokelen trat sporadisch bis ins Jahr 1454 in Erscheinung (ebd., S. 201). HOHEISEL beschreibt den hier besprochenen Buchteil KD irrtümlich als »Lage E«.

<sup>176</sup> Ropp, Göttinger Statuten, S. XVII.

<sup>177</sup> Hoheisel, Göttinger Stadtschreiber, S. 267.

<sup>178</sup> Rehbein, Olde kundige bok, S. 19f.

von der Ropps Vermutung nicht mehr haltbar, daß es sich bei KD um den »Rest des Liber antiquissimus« handele, der nicht erhalten ist und den von der Ropp aus Hinweisen in anderen Quellen für das zweite Drittel des 14. Jahrhunderts vermutet.

KD beginnt mit einem Inhaltsverzeichnis zu den nachfolgenden Artikeln. KD01r enthält 30 Aufzählungen, beginnend mit der Nummer 30, so daß vermutet werden muß, daß der Beginn von Buchteil KD verloren gegangen ist. Möglicherweise handelte es sich hierbei um ein Doppelblatt mit Titelseite (»KD00r«) und den ersten 30 Einträge des Registers (»KD00v«). Die Einträge des Registers reichen jedenfalls bis zur Nummer 69 (KD01v), es schließen sich dann die Artikel unmittelbar an. KD09r enthält den letzten nummerierten Artikel (69); es folgen einige Texte, die nicht dieser Systematik entsprechen.



Abbildung 1.8: Lagenschema im Buchteil KD.

**Buchteil KE.** Dieser Buchteil (vgl. Abb. 1.9) reicht in der Seitenzählung von KE1 bis KE19 und enthält zudem die drei »Einzelblätter« KE03\_1, KE10\_1 und KE10\_2. Einige Seiten bleiben unbeschrieben (die Rückseiten KE03\_1v, 10\_1v, 13v, 14v, 15v, 17v und 19v) ebenso das ganze Blatt KE10\_2. Bedingt durch die Buchbindung von 1988 ist die Lagenstruktur nur noch für die Blätter KE1 bis KE12 aufzuschlüsseln. Hier konnten fünf Doppelblätter identifiziert werden, in die einzelne Blätter eingelegt und gebunden wurden. Auch hier konnte keine Übereinstimmung mit dem Befund von der Ropps gefunden werden, der KE als »4 Doppelbl.« beschreibt.<sup>179</sup> Die Blätter KE13 bis KE19 wurden einzeln an diese erste Lage von KE angelegt (nicht graphisch dargestellt).

KE03\_1 schien ursprünglich ebenfalls ein Doppelblatt gewesen zu sein, dessen zweite Hälfte abgeschnitten wurde. Vergleichbares gilt für KE08, hier ist jedoch die erste Hälfte abgeschnitten, was entweder auf einen Textverlust hindeutet, oder es wurde die Seite nicht beschrieben und das Papier fand andere Verwendung. KE07 paßt jedenfalls kodikologisch nicht zu KE08 – dieses Blatt wurde nachträglich angeklebt.

KE enthält neben den verschiedenen Texten der Einzelblätter KE13ff. die Burspraken-Redaktion ab dem Jahr 1459. Jedoch fehlt deren Beginn und Ende. Vergleicht man diese Redaktion mit der von 1468, fehlen zu Beginn die Statuten über Schoss sowie ein Teil der Statuten über das Brauwesen. Zum Ende fehlen »Vieh«, »Urkunden«, »Feste und Klosterfahrten«, »Raubgut«, »Messertragen«, »Sälzer« und »Haferkauf«. Dies entspricht jeweils (Beginn und Ende) in etwa einem Umfang von sieben bis acht Seiten, so daß von einem Verlust von vier Doppelblättern ausgegangen werden kann. KE bestand damit ursprünglich wohl aus neun Doppelblättern.

**Buchteil KF.** Die Zählung von KF reicht von Blatt KF01 bis KF35, hinzu kommen die beiden Einzelblätter KF26\_1 und KF31\_1. In der Zählung fehlt die Nummer 18 – ein Hin-

<sup>179</sup> Ropp, Göttinger Statuten, S. XXIV.

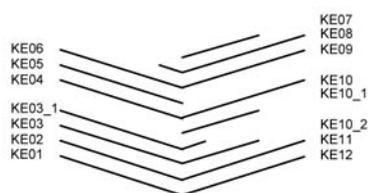


Abbildung 1.9: Lagenschema im Buchteil KE.

weis auf ein entferntes Blatt. Hierfür ist Wagner verantwortlich. KF enthält einen beigegefügtten Zettel mit der maschinenschriftlichen Erläuterung: »Betr.: Lage 18F. 2 Doppelblätter über Lohnordnung (Statuten S. 476–480 gedr.) wieder unter Urkunden no. 1041 am 18. Juli 1911 gelegt. (Wagner).« Der Verweis auf die Göttinger Statuten, die von von der Ropp bearbeitet wurden und die 1907 erschienen, ist korrekt. Von der Ropp bezieht sich in seiner Ausgabe noch auf die ältere Ordnung und gibt als Quelle »Kf18« an. Er überschreibt sie mit »Lohnordnung« und datiert sie auf [1415].<sup>180</sup> Ein größerer Teil der Rückseiten (KF02v, 03v, 04v, 05v, 07v, 09v, 10v, 11v, 12v, 13v, 14v, 15v, 16v, 17v) sind unbeschrieben.

Schon das eigentlich die Lage »eröffnende« Blatt KF01 ist lediglich ein Zettelchen; es ist deutlich kleiner als die Mehrheit der Seiten, wodurch augenscheinlich schnell klar wird, daß der gesamte Buchteil KF keine Struktur aufweist und im wesentlichen aus Einzelblättern besteht. Zum gleichen Schluß kommt auch von der Ropp: »Die Abteilung Kf enthält lauter Einzelblätter, von denen für uns nur ein geringer Teil in Betracht kam.«<sup>181</sup> Ausgerechnet die von Wagner herausgehobenen Blätter sind jedoch keine Einzelblätter, denn KF26\_1 bildet mit KF26 und KF31\_1 mit KF31 jeweils ein Doppelblatt. Außer dem dritten Doppelblatt KF34/35 liefert die Lagenanalyse keine weiteren Erkenntnisse; eine graphische Darstellung ist nicht sinnvoll. KF ist eine heterogene Sammlung von Texten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Statuten stehen.

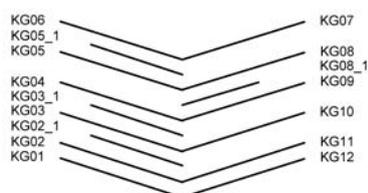


Abbildung 1.10: Lagenschema im Buchteil KG.

**Buchteil KG.** Die Lage besteht aus sechs Doppelblättern; vier Einzelblätter (KG02\_1, KG03\_1, KG05\_1 und KG08\_1) sind im Rahmen der Buchbindung eingebunden worden (siehe Abb. 1.10). KG weist einen vorgezeichneten, zweiseitigen Seitenspiegel auf, jedoch sind nur einige Seiten beschriftet. Leer, aber mit Seitenspiegel vorbereitet, bleiben: KG03, 04, 05, 10, 11 und 12. Von KG09 ist nur die Vorderseite beschrieben. Ebenfalls unbeschrieben sind KG02\_1 und 03\_1. Beachtet werden muß die Foliierung, die auch auf den Leerseiten fortgeführt wird. Sie numeriert den Buchteil konsequent durch, scheint aber

<sup>180</sup> Ropp, Göttinger Statuten, S. 476ff.

<sup>181</sup> Ropp, Göttinger Statuten, S. XXIV.

an einen vorhergehenden Text anzuschließen. Der Inhalt selbst ist heterogen und bezieht sich nicht auf die hier behandelten Burspraken.

**Buchteil KH.** KH besteht ausschließlich aus dem Einzelblatt KH01, der einen Text über Wollenweber enthält.<sup>182</sup>

---

<sup>182</sup> Vgl. den Abschnitt zur Überlieferungsgeschichte, oben, S. 31.



## 2 Ein vielschichtiger Text – Studien zur Methodik

### 2.1 Ein Fallbeispiel

Im folgenden soll *kundige bok 2* als komplexe Quelle charakterisiert werden, deren Text nur mit Hilfe von geeigneten, nicht-standardisierten Methoden zu erfassen ist. Bevor dies eingehend an Hand eines Fallbeispiels geschieht, seien zunächst einige allgemeine Beobachtungen zur Quelle vorausgeschickt, die im Fallbeispiel dann weiter vertieft werden.

*Kundige bok 2* ist in einem Zeitraum von mehreren Jahrzehnten (von 1459 bis etwa 1500) entstanden. Dadurch stehen die Texte immer wieder in einem neuen inhaltlichen Kontext, in dem sie im Rahmen der Quellenerschließung betrachtet werden müssen. Das galt aber auch für den mittelalterlichen Schreiber, der häufig ältere Texte heranzog, um neue Fassungen zu erzeugen. Der Inhalt der Quelle ist heterogen: teilweise wurden (auf den ersten Blick wahllos) Schriftstücke gesammelt und in diesem Buch zusammengefaßt, so daß aus heutiger Sicht der Zusammenhalt (falls er überhaupt vorhanden war) einzelner Teile von *kundige bok 2* nur schwer nachzuvollziehen ist.<sup>1</sup>

Andererseits wurden immer wieder gleiche Themen (vor allem die Statuten) aufgegriffen und in einen neuen Zusammenhang gestellt. Dieser Zusammenhang ist indes nicht immer offensichtlich und häufig erst durch eine Analyse der gesamten Quelle zu erkennen. Auch muß davon ausgegangen werden, daß die heute vorgefundene Abfolge von Seiten nicht konstant war. Vielmehr liegt es nahe, daß die mittelalterlichen Schreiber das Material immer wieder zweckgebunden neu zusammenstellten.

Viele Texte im Buch entwickelten sich im Laufe der Zeit: sie wurden – mitunter von verschiedenen Händen – immer wieder korrigiert, ergänzt, oder es wurden Textpassagen getilgt. Ein solcher Veränderungsprozeß am gleichen Text vollzog sich häufig über mehrere Jahre. Insbesondere die letztgenannten Bearbeitungsschritte (Redaktionsstufen) des Textes sind es, die die Aufbereitung der Quelle interessant und zu einer Herausforderung machen. Die Hauptaufgabe dieser Quellenarbeit soll es daher sein, diese Bearbeitungsschritte nachzuvollziehen und für die spätere Benutzung zur Verfügung zu stellen. Um sich nun der Quelle zu nähern, sollen zunächst ihre wichtigsten Merkmale herausgearbeitet werden. Hierzu wird mit Folio 4,4Ar (im folgenden: KA04\_4r)<sup>2</sup> ein überschaubares Fallbeispiel gewählt und analysiert. Diese Erkenntnisse werden anschließend verallgemeinert (induktives Vorgehen) und führen zur Beschreibung der Problematik der Quellenedition von *kundige bok 2*.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Darauf wurde im vorigen Abschnitt zur Überlieferungsgeschichte bereits eingegangen.

<sup>2</sup> Die Foliierung folgt damit VON DER ROPP. »K« steht für *kundige bok 2* und »A« für die erste von acht Lagen. Es handelt sich um die Vorderseite des Folio 4 folgenden vierten Beiblatts.

<sup>3</sup> Damit kann das *kundige bok 2* als Prototyp für Texte mit ähnlich gelagerten Anforderungen dienen.

### 2.1.1 Von Bruwercke

KA04\_4r (vgl. Abb. 2.1)<sup>4</sup> ist eine nicht ganz zufällig gewählte Seite des über 330 Seiten umfassenden *kundige bok 2*. Sie wurde 1484 durch den Göttinger Stadtschreiber Heinrich Meier angelegt<sup>5</sup> und diente dem Zweck, für Göttingen relevante Regulierungen des städtischen Brauwesens (*bruwercke*) schriftlich festzuhalten. Wie oben dargestellt,<sup>6</sup> sind diese Regeln zur Verkündigung vor der versammelten Bürgerschaft angelegt. KA04\_4r ist ein Beispiel, dessen Analyse leicht auf das *kundige bok 2* als Ganzes übertragen und somit verallgemeinert werden kann. Auf einer einzigen Seite können viele dieser für die gesamte Quelle charakteristischen Merkmale studiert werden:

1. Der Text ist über einen Zeitraum von elf Jahren (1484 bis 1495) entstanden und weiterentwickelt worden. Er beinhaltet (wie noch gezeigt wird) sechs chronologisch aufeinander folgende Bearbeitungsschritte bzw. Redaktionsstufen.
2. Zwar beinhaltet *kundige bok 2* auch ältere Texte, aber sein Hauptteil entstammt der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. KA04\_4r gehört ebenfalls in diesen Zeitraum.
3. KA04\_4r enthält Statuten zum Brauwesen. Das Brauwesen gehört zum »Kanon« städtischer Statuten, die regelmäßig in weitgehend fester Abfolge verkündet wurden.<sup>7</sup>
4. Die dargestellten Regularien sind auf einer Seite behandelt worden. Dies hat den Vorteil, daß eine übersichtliche und anschauliche Methode gewählt werden kann, um die Merkmale, die typisch für das *kundige bok 2* sind, zu erschließen und an Hand eines Modells zu erläutern. Dieses Modell wird im folgenden zu entwickeln sein.
5. Über die Seite hinausgehende Besonderheiten lassen sich zudem gut beschreiben, indem KA04\_4r als Ausgangsbasis verwendet wird, um jüngere wie ältere Statuten über das Brauwesen hinzuzuziehen und untereinander zu vergleichen.

Das hier gewählte Beispiel ist nicht nur wegen seiner formalen Merkmale für die gesamte Quelle repräsentativ, sondern auch aus inhaltlicher Erwägung interessant. Die Regulierung des Brauwesens und die rege Änderungstätigkeit an den Statuten durch den Rat zeigen eine hohe Aufmerksamkeit der Stadt für das Brauwesen, die sich nur durch ihre wirtschaftlichen Interessen erklären läßt. Reglementierungen zum Brauwesen durch eigenständige städtische Brauordnungen oder im Rahmen der Burspraken waren auf deutschem Boden

---

<sup>4</sup> Dargestellt ist ein digitales Abbild der Seite. Sowohl das *olde kundige bok* als auch das *kundige bok 2* liegen digitalisiert vor. Die Digitalisierung wurde 1998 im Rahmen des Projektes »Digitale Erschließung von Archivbeständen« (Duderstadt-Projekt) vorgenommen. Vgl. Anm. 154, oben, S. 32.

<sup>5</sup> Zur Biographie Heinrich Meiers vgl. Hoheisel, Göttinger Stadtschreiber, S. 210f.

<sup>6</sup> Vgl. S. 24.

<sup>7</sup> Zum Statutenkanonen siehe oben S. 17.

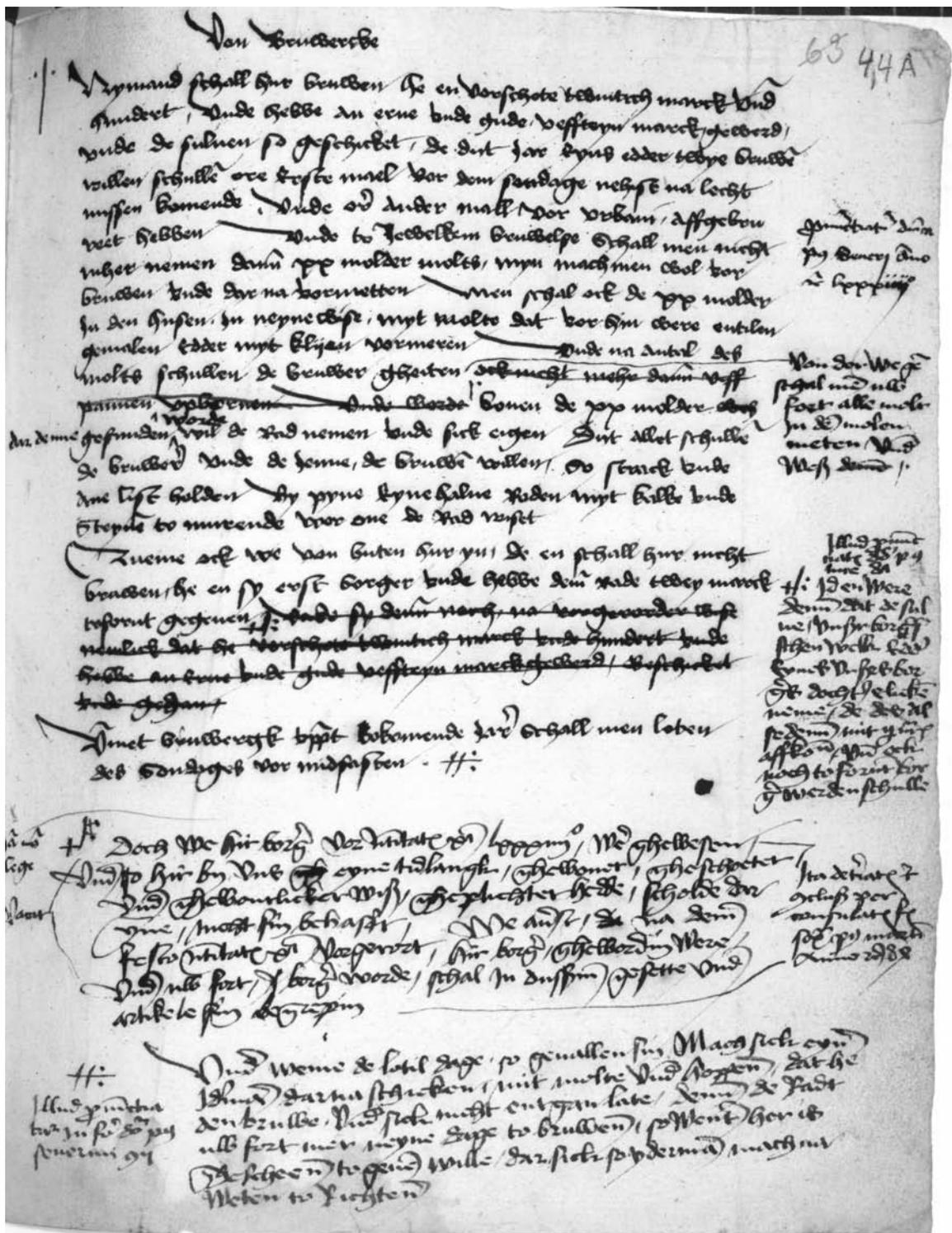


Abbildung 2.1: kundige bok 2, Folio KA04\_4r.

üblich.<sup>8</sup> Aus Göttingen sind Brauordnungen bereits seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts schriftlich überliefert.<sup>9</sup> Der Eintrag mit der ältesten Datierung im *kundige bok 2* findet sich zum Michaelistag 1334:<sup>10</sup>

*Ok is old rad unde nighe over eyn komen, dat jowelk user borgere dit jar mach ses worve<sup>11</sup> bruwen unde nicht me, sunder eynlette lude moghen twige bruwen dit jar unde nicht me [...].<sup>12</sup>*

Bei dem hier zitierten Eintrag handelt es sich um eine Abschrift der auf Wachstafeln überlieferten Statuten. Diese Abschrift in Buchteil KD des *kundige bok 2*<sup>13</sup> wurde möglicherweise durch die Stadtschreiber vorgenommen, um alles zum Verfassen, Diskutieren und Verkünden der Burspraken erforderliche Material handlich, im Sinne einer Gebrauchsschrift, beisammen zu haben.<sup>14</sup>

Durch diese Regulierung, die die Zahl der Brautage für alleinstehende Bewohner (*eynlette lude*) deutlich beschränkt, wird das Brauwesen auch früh zum Gegenstand von Streitfällen. Wenn sich 1339 die Göttinger Geistlichkeit beim Erzbischof Heinrich von Mainz über Benachteiligung durch dieses Braurecht beklagt<sup>15</sup> und die Stadt daraufhin vorübergehend mit einem Bann belegt wird,<sup>16</sup> so zeigt dies, welche Bedeutung das Brauen sowohl für den Rat als auch für die Geistlichkeit hat. Für die Stadt hat die Kontrolle des Brauwesens eine hohe Relevanz, und sie zeigt dies in ihrer Bereitschaft, Konfrontationen einzugehen, um die eigenen Interessen durchzusetzen. Es ist außerdem Ausdruck der latenten Konfrontation zwischen Stadtrat und Geistlichkeit.<sup>17</sup> Um den Bann aufzuheben, nimmt der Göttinger Rat das umstrittene Braustatut zurück, die Differenzierung nach alleinstehenden Bewohnern wird in späteren Fassungen nicht mehr vorgenommen. In der Folge wird das Braurecht zunächst nicht mehr an die Bürgerschaft, sondern nur an eine bestimmte Schoßzahlung gebunden. Eine Staffelung des Braurechtes nach Vermögensklassen ist 1334 noch nicht zu erkennen.

Als der Göttinger Chronist Franciscus Lubecus zu 1368 erstmalig ein Braustatut erwähnt, tut er dies in einer Weise, die nahelegt, daß für ihn derartige Regularien keine Be-

<sup>8</sup> Aumann, Geschichte des Einbecker Bieres, S. 64.

<sup>9</sup> Moldenhauer, Göttinger Braurecht.

<sup>10</sup> 1334 Sep 29. Darüber hinaus läßt sich in der Göttinger Urkundenüberlieferung erstmalig 1339 ein Hinweis auf das Brauwesen finden: *ibidem braxaturas ad vendendum et mercaturas exerceant* (UBGött I, Nr. 147, S. 136).

<sup>11</sup> Nach von der Ropp: *seven werve*. Von der Ropp zitiert nach den Wachstafeln und dem *ruwe bok*. Vgl. Ropp, Göttinger Statuten, S. 9 und Anm. 1, S. 9.

<sup>12</sup> KD07v.

<sup>13</sup> Vgl. oben S. 38.

<sup>14</sup> Zu den Wachstafeln siehe Neitzert, Die Göttinger Wachstafeln. NEITZERT erstellte auch eine unveröffentlichte Edition der Wachstafeln-Texte, die im Stadtarchiv Göttingen unter der Signatur B 356 einzusehen ist. Hierin kollationiert er die älteren Ausgaben von der Ropps (1907) und Ulrichs (1885). Siehe hierzu Ropp, Göttinger Statuten, Ulrich, Statuten sowie auch Pufendorf, Observationes.

<sup>15</sup> UBGött I, Nr. 148, S. 138.

<sup>16</sup> Ebd.

<sup>17</sup> Vgl. Isenmann, Deutsche Stadt im Spätmittelalter, S. 210.

sonderheit mehr darstellen und bereits langjährig etabliert sind. Nur noch die einzelnen Parameter sind berichtenswert:

*Umme dusse zeit und jare [1368] hat man noch in Gottingen 8 mahln gebrewet und all mall 10 malder zum malze haben müssen.*<sup>18</sup>

Lubecus deutet in diesem Bericht an, daß sich die Regularien zum Brauwesen ändern und sich die Zahl der Brautage deutlich reduziert. Dies ist spätestens mit den Verkündungen von 1484 (KA04\_4r) der Fall, in denen nur noch von höchstens zwei Brautagen pro Jahr die Rede ist: *de diit jar eyns edder twye bruwen willen[...]*.<sup>19</sup> Diese Regelungen von 1484 finden auch ausdrücklich Erwähnung bei Lubecus:

*Es vorkundigte auch der radt, das, wer da brauwen wolte, derselb solde 6 stige marck vorschoten und solte haben am erbe 125 mark; und do jemandes frombdes in die stat zu wohnen kaeme und brauwen wolte, der solde dem rade geben zehen mark und scholde gleichwol dennoch ein burger werden.*<sup>20</sup>

Abgesehen von der oben genannten Regelung des Braurechts in Buchteil D des *kundige bok 2* findet das Brauwesen erstmalig 1381 Einzug<sup>21</sup> in das für die städtischen Verkündigungen maßgebliche »Codex-Paar« *olde kundige bok* und *kundige bok 2*.<sup>22</sup> Nach 1415 werden sie Bestandteil des »Kanons« städtischer Statuten.<sup>23</sup> Das Brauwesen wurde als zweites Thema am ersten Tag verkündet: *secundo umme bruwen, bersellen und win to kope unde to vorkopende*.<sup>24</sup> Mit Beschreibung dieses Themenkanons wurde der Vorgang der Verkündung und ihr Inhalt selbst zum ersten Mal beschrieben. 1484 begegnen sie uns – wie berichtet – auf unserer Beispielseite KA04\_4r, die nun im Einzelnen untersucht werden soll.<sup>25</sup>

<sup>18</sup> Lubecus, Göttinger Annalen, S. 122, zu 1368. Die Anmerkung des Herausgebers: »Aus diesem Jahr [1368] ist kein Braustatut bekannt« (Lubecus, Göttinger Annalen, S. 122, Anm. 2), ist jedoch nicht korrekt. Brauordnungen aus Göttingen sind – wie gezeigt – bereits aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts schriftlich überliefert. Es ist davon auszugehen, daß die Statuten – auch wenn sie nicht jedes Jahr aufs Neue schriftlich fixiert wurden – dauerhaft Bestand hatten. Erst ein Änderungsbedarf wurde in den Statutenbüchern festgehalten. Wenn 1368 kein Text über das Brauwesen überliefert ist, so bedeutet dies, daß die Regelungen des Vorjahres weiterhin galten usw. Dies ist jedoch bereits eine der wesentlichen Erkenntnisse aus dieser Quellenarbeit zum *kundige bok 2*, die auf die älteren Quellen des *olde kundige bok* übertragbar sind.

<sup>19</sup> KA04\_4r. Dies bleibt auch in den Redaktionsstufen, die KA04\_4r für die Jahre bis 1495 beinhaltet, unverändert.

<sup>20</sup> Lubecus, Göttinger Annalen, S. 229. Vgl. auch Anm. 45, unten S. 53.

<sup>21</sup> Der erste Eintrag erfolgt im *olde kundige bok* im Jahr 1381 unter der Überschrift »de braxatura«. Vgl. Rehbein, *Olde kundige bok*, S. 70.

<sup>22</sup> Zur Entwicklung der Statuten über das Brauwesen im *olde kundige bok* zwischen 1367 und 1415 vgl. Rehbein, *Olde kundige bok*, S. 55.

<sup>23</sup> Die Braustatuten wurden wie die anderen Statuten natürlich bereits in den Jahren zuvor verkündet. Da mittlerweile die Statuten aber so umfangreich geworden sind, mußte ihre Verkündung auf zwei Tage ausgeweitet werden. Siehe oben S. 17.

<sup>24</sup> StAGött Ms 2,1 (*olde kundige bok*), f81r.

<sup>25</sup> Das Thema »Brauwesen« ist damit für das *kundige bok 2* keineswegs abgeschlossen sondern wird in der Folge immer wieder aufgegriffen.

### 2.1.2 Analyse

Zunächst sei der Aufbau von KA04\_4r nach verschiedenen Kriterien beschrieben, um die dann folgenden Interpretationen herzuleiten und Schlußfolgerungen zu ziehen. Es werden die Kategorien Seitenaufbau, Hände, Datierungen, Verweissysteme sowie Inhalt untersucht. Diese Analyse zeigt die wesentlichen Arbeitsschritte zur Definition und Beschreibung der Textschichten, die für die gesamte Edition durchgeführt wurden. *Textschicht* bezeichnet später in dieser Arbeit eine überarbeitete Fassung des gleichen Textes oder eine Neufassung (veränderte Abschrift) desselben. Damit faßt eine Textschicht eine Gruppe textueller Änderungen zusammen, die im selben Arbeitsgang bzw. zum gleichen Zweck vorgenommen wurden. In der Regel entspricht eine Textschicht damit der Textvorlage für eine Verkündigung, sollte am Rechtstext Änderungsbedarf bestanden haben. Blieb der Rechtstext gleich, wurde er zwar verkündet, erforderte aber keine neue Textschicht. Aus Sicht der Burspraken heraus, gründeten sich mehrere Verkündigungen bzw. Verkündigungsjahre auf die gleiche Textschicht: Bursprake und Textschicht stehen in einer eindeutigen Relation.<sup>26</sup> Abgesehen von der Analyse der Beispielseite KA04\_4r in diesem Abschnitt werden bei der Untersuchung und Identifikation der Textschichten ansonsten aus ökonomischen Gründen nur die Ergebnisse, nicht aber der Weg dokumentiert.

**Seitenaufbau.** Augenscheinlich lassen sich auf KA04\_4r verschiedene Textzonen erkennen,<sup>27</sup> die sich durch ihre Anordnung auf der Seite und den jeweiligen Zwischenraum voneinander klar abgrenzen. Um einen Überblick über die elf Textzonen zu geben, stellt Abb. 2.2 die Seite so dar, daß die einzelnen Zonen mit Buchstaben von A bis J (von oben links nach unten rechts angeordnet) bezeichnet sind. In der folgenden Beschreibung wird hierauf Bezug genommen.<sup>28</sup>

Die größte Textzone (A) macht etwa die oberen zwei Drittel der Seite aus. Sie enthält sowohl die Überschrift *von bruwercke* als auch einige weitere Absätze. Erkennbar sind zudem einige Streichungen und kleinere Einfügungen innerhalb von A. Wie gleich zu zeigen ist, stehen diese in Zusammenhang mit den anderen Zonen. Allein auf Grund der Positionierung von A innerhalb der Seite liegt die Annahme nahe, daß dies der älteste Eintrag auf KA04\_4r sein muß. Am rechten Rand der Seite befinden sich neben A vier Anmerkungen bzw. Einfügungen (B, C, D und E), wobei C durch eine dünne Linie mit einer Stelle in A verbunden ist. Das untere Drittel der Seite gestaltet sich mit weiteren Nachträgen: G und J in der Mitte der Seite und hierzu Randbemerkungen F<sup>29</sup> und I am linken sowie H am rechten Seitenrand. Auch hier sind Verbindungen zwischen den Textzonen F, G und H durch

<sup>26</sup> *Textschicht* folgt dabei der Definition von *Fassung* wie in Anm. 2.1.3. *Schicht*, *Fassung* und später *Redaktionsstufe* werden nahezu synonym verwendet, wobei sich *Textschicht* eher auf die physische Instanz des Textes, *Redaktionsstufe* auf den Vorgang zu ihrer Erstellung bezieht.

<sup>27</sup> Auch der Begriff der *Dokumentenzonen* wäre angebracht, um die Topologie der Seite, das *mise en page* der einzelnen Textteile zu betonen. Vgl. Gabler, Primacy of the Document.

<sup>28</sup> Die Zonen sind hier nur grob angedeutet. Daß die Textzonen überlappen, ist hier genauso wenig von Bedeutung wie die Tatsache, daß sie eigentlich mit Polygonen und nicht Rechtecken beschrieben werden müßten.

<sup>29</sup> Aus inhaltlichen Gründen muß »F« später in »F1« und »F2« differenziert werden. Vgl. unten, S. 60.

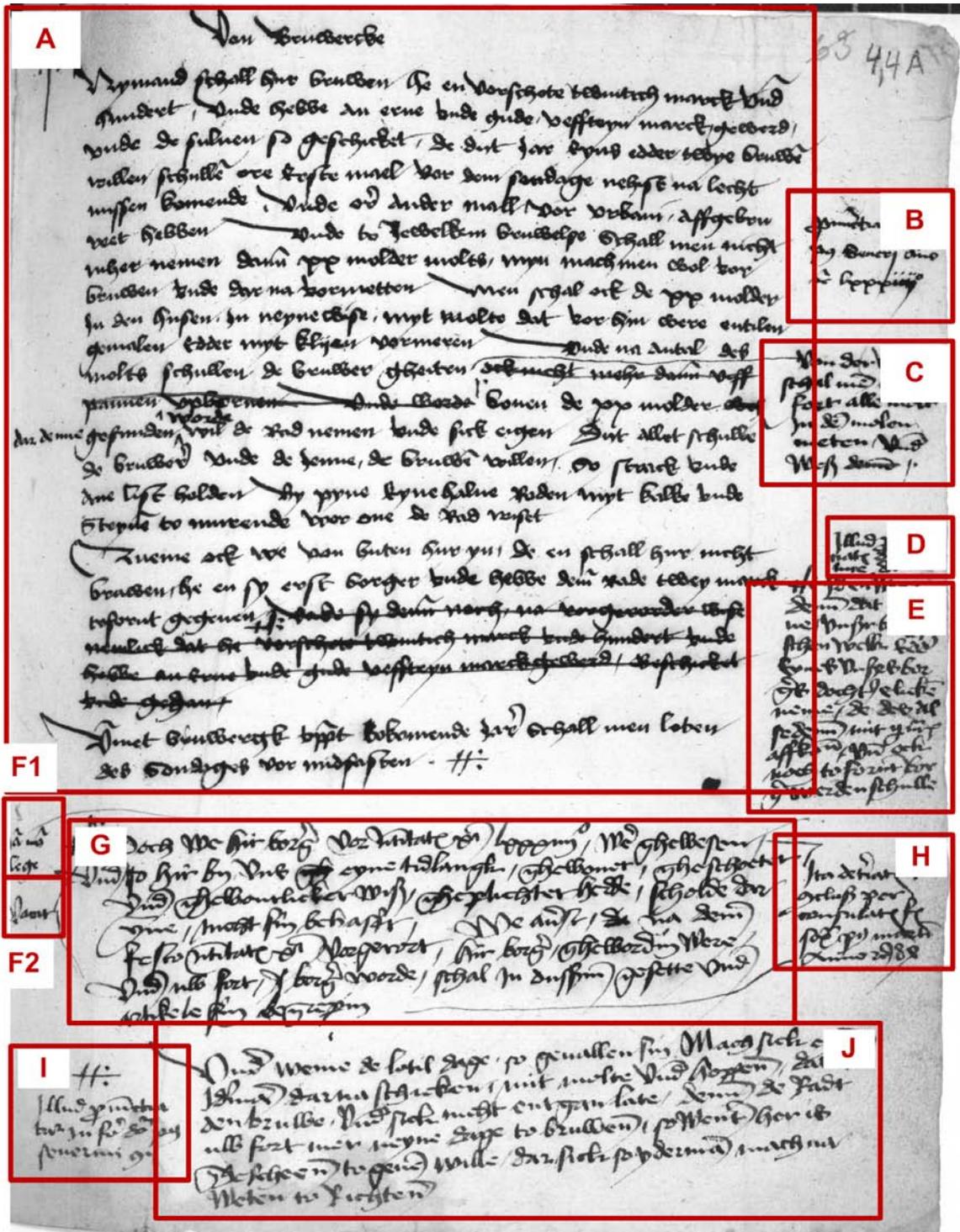


Abbildung 2.2: kundige bok 2, KA04\_4r mit Darstellung der Textzonen.

dünne Linien erkennbar. Offenbar sollte zwischen einzelnen Textzonen ein Zusammenhang hergestellt werden. Dies geschah entweder durch die Anordnung der Zonen auf der Seite (sie stehen dicht beisammen bzw. sind vom Seitenspiegel her als zusammengehörig erkennbar), ihr *mise en page*,<sup>30</sup> oder sie sind mit Linien verbunden.

Insgesamt läßt sich also eine Beziehung zwischen den einzelnen Textzonen herleiten. Es bestehen folgende Zusammenhänge: zwischen A und B, A und C, D und E, A und D/E, F, G und H sowie I und J. In welchem Zusammenhang sie jeweils zueinander stehen, wird aber erst durch Betrachtung der weiteren Kriterien, speziell der Datierungen und des Inhalts deutlich.

**Verweissysteme.** Nicht immer ist es allein ihre Anordnung auf der Seite, von der sich ein logischer Zusammenhang zweier Zonen ableiten läßt. KA04\_4r enthält ein weiteres Mittel, welches im *kundige bok 2* häufig verwendet wird, um Textzusammenhänge, teilweise über mehrere Seiten hinweg, zu kennzeichnen: der Einsatz graphischer Symbole, sog. *signes de renvoi*.<sup>31</sup> So erkennt man sowohl am Ende von A als auch zu Beginn von I das gleiche Symbol. Da A und I (und die zu I gehörige Textzone J) im Seitenaufbau keinen unmittelbaren Bezug aufweisen, wurde dieser Bezug durch Verwendung des gleichen Symbols durch den Schreiber deutlich gemacht.<sup>32</sup> Abb. 2.3 verdeutlicht das Prinzip.

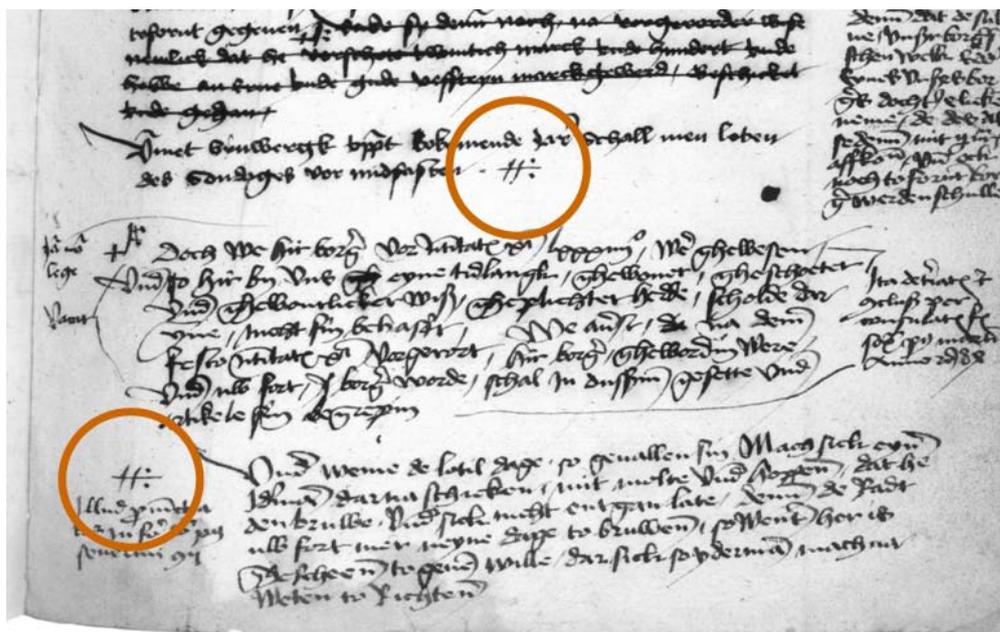


Abbildung 2.3: Textverweis durch graphisches Symbol in KA04\_4r.

<sup>30</sup> Plachta, More than Mise-en-Page.

<sup>31</sup> Der Vorläufer der modernen Fußnote, wie auch diese eine ist. Unterhaltsam dazu: Grafton, Ursprünge der deutschen Fußnote. *Signes de renvoi* waren auch gängige Praxis im *olde kundige bok*. Vgl. Rehbein, *Olde kundige bok*, S. 26, Anm. 85.

<sup>32</sup> Das gleiche Prinzip wird heute in dieser wie in den meisten Arbeiten verwendet: die Nummern der Fußnoten stellen den Bezug zwischen einer Textstelle und dem Inhalt der Fußnote her.

---

B	Pronunctiatum dominica post Severi anno etc. 84 [26. Oktober 1484]
D	Illud pronunctiatum dominica post iure 87 [29. April 1487]
H	Ita determinatum et conclusum per consultationem feria sexta post Martini anno etc. 84 [12. November 1484] <sup>a</sup>
I	Illud pronunctiatur in foro dominica post Severini 95 [25. Oktober 1495].

---

<sup>a</sup> Neben der Datierung ist hier auch die Formulierung *determinatum et conclusum per consultationem* aufschlußreich, da sie einen Hinweis auf die Ratstätigkeit gibt.

Tabelle 2.1: Datierungen von KA04\_4r.

Nach dem gleichen Prinzip sind sowohl C als auch E jeweils einer bestimmten Stelle in A zugeordnet. Da hierbei unterschiedliche Symbole verwendet wurden, ist die Zuordnung eindeutig möglich.<sup>33</sup> Im Falle von E ist jedoch eine Besonderheit zu beachten, die noch zu erläutern ist.<sup>34</sup>

**Hände.** Zunächst sei jedoch untersucht, wer als Schreiber der Seite in Frage kommt. Da, wie auch gleich nachgewiesen wird, eine längere Bearbeitungszeit von KA04\_4r vermutet wird, ist die Ermittlung der Hände notwendig, um die formale Beschreibung der Seite zu vervollständigen und die Basis für die Schlußfolgerungen abzurunden. Im vorliegenden Beispiel ist die Antwort jedoch einfach, da sowohl der älteste Text als auch alle späteren Bearbeitungen vom Göttinger Stadtschreiber Heinrich Maier stammen, der als Schreiber in der städtischen Kanzlei zwischen 1472 und 1511 sowie 1522/23 nachgewiesen ist.<sup>35</sup>

**Datierungen.** Vier der elf Zonen beinhalten Datierungen und bieten daher eine nähere Erläuterung des Umstands ihrer Erstellung bzw. ihres Gebrauchs. Die Datierungen sind für die Analyse des Zusammenhangs der verschiedenen Zonen sowie für die Rekonstruktion der Entwicklung von KA04\_4r bedeutsam (Tab. 2.1).<sup>36</sup>

Darüber hinaus enthält G eine weitere Datumsangabe, die für eine Datierung bzw. chronologische Aufstellung der einzelnen Textzonen herangezogen werden kann: *... doch we hir borger vor nativitatis Christi 84 were ghewesen...* Eine solche Aussage ist wohl nur in der zeitlichen Nähe von Weihnachten 1484 sinnvoll.

Die Datierungen bewegen sich also zwischen 1484 und 1495 in einem Zeitraum, der in die Amtszeit des Stadtschreibers Heinrich Meier paßt. Auf die Bedeutung der datierten

---

<sup>33</sup> Allein mit KA04\_4r ist die Bedeutung des grafischen Symbols zu Beginn von G sowie am oberen, linken Seitenrand nicht zu klären. Wie noch gezeigt wird, sind dies Verweise auf andere Seiten im *kundige bok 2*.

<sup>34</sup> Vgl. unten, S. 56.

<sup>35</sup> Hoheisel, Göttinger Stadtschreiber, S. 248.

<sup>36</sup> Auch ohne Datierungen wäre dies nach den anderen untersuchten Kriterien möglich. Die Datierungen bestätigen diese Ergebnisse und erlauben zusätzlich eine absolute zeitliche Zuordnung. Ohne sie wäre nur eine relative Abfolge beschreibbar.

Zonen (B, D, H und I) und ihren Zusammenhang mit den undatierten Zonen wird in der inhaltlichen Betrachtung eingegangen.

**Inhalt.** Die ausführliche inhaltliche Auseinandersetzung mit KA04\_4r ist wichtig, um die Abhängigkeiten zwischen den verschiedenen Zonen zu erfassen und damit die Seite vollständig beschreiben zu können. Dabei werden bereits erste interpretative Aussagen vorgenommen. Zunächst jedoch die Transkription der einzelnen Textzonen:

**A.** Von bruwercke

Nyemand schall hur bruwen, he en vorschote 120<sup>37</sup> unde hebbe an erve unde gude 15 marck gewerd, unde desulven so geschicket. De diit jar eyns edder twye bruwen willen, schullen ore erste mael vor dem sondage nehist na lechtmissen komende unde orer ander mael vor Urbani affgebruwet hebben. Unde to jewelkem bruwelse schall men nicht mher nemen danne 20 molder molts. Myn mach men wol vorbruwen unde darna vormetten. Men schal ock de 20 molder in den husen in neyne wise myt molte, dat vorhin were entilen gemalen edder myt kliien vormeren. Unde na antal des molts schullen de bruwer gheiten ock nicht mehr dann 5 pannen upbernen. Unde worde boven de 20 molder wes<sup>38</sup> gefunden,<sup>39</sup> wil de rad nemen unde sick eigen. Diit allet schullen de bruwerer unde dejenne, de bruwen willen, so starck unde ane list holden, by pyne eyne halve roden myt kalke unde steynen to murende, wor one de rad wiset.

Queme ock we von buten hur yn, de en schall hur nicht bruwen, he en sy erst borger unde hebbe deme rade 2 marck tofornt gegeben, unde sy dennenoch na vorgerorder wise, nemlick dat he vorschote 120 unde hebbe an erve unde gude 15 marck gewerd, beschicket unde gedan.

Ummet bruwergk uppert to komende jaren schall men loten des sondages vor midfasten.

**B.** Pronunctiatum dominica post Severi anno etc. 84<sup>40</sup>

**C.** Von derwegen schal men nu fort alle molt in den molen meten. Unde weiß denne<sup>41</sup>

**D.** Illud pronunctiatum dominica post Iure 87<sup>42</sup>

**E.** Id en were denne, dat desulve unsir borgersschen welk edder eynes unses borgers dochter elicken neme, de des also denne mit 1,5 marck affkoven unde ock noch tofornt borger werden schulle.

---

<sup>37</sup> Alle Zahlen sind hier arabisch wiedergegeben.

<sup>38</sup> *dar denne*] wird zu C zugehörig eingefügt.

<sup>39</sup> *worde*] wird zu C zugehörig eingefügt.

<sup>40</sup> 1484 Okt 26.

<sup>41</sup> Weiter in A mit *boven de 20 molder*.

<sup>42</sup> 1487 Apr 29.

**F1.** Iam non lege

**F2.** Vacat

**G.** Doch we hir borger vor nativitatis Christi 84 were ghewesen unde to hir by uns eyne tidlangh ghewonet, gheschoetet unde ghewontlicker wiß ghepflichtet hedde, scholde darinne nicht sin behaf etc. We averst na deme festo nativitatis Christi vorgerort hir borger ghewordin were unde nu fort borger worde, schal in dussin gesette unde artikele sin begrepin.

**H.** Ita determinatum et conclusum per consultationem feria sexta post Martini anno etc. 84.<sup>43</sup>

**I.** Illud pronuntiatur in foro dominica post Severini 95.<sup>44</sup>

**J.** Unde wenne de lotildage so gevallen sin, mach sick eyn iderman darna schicken mit molte unde hoppen, dat he den bruwe unde sick nicht entgan late, denne de radt nu fortmer neyne dage to bruwen, so wente her is ghescheen, togeven wille, dar sick so iderman mach na weten to richten.

A also enthält Statuten über das Brauwesen.<sup>45</sup> Neben der Überschrift *von bruwercke* sind dies einige Absätze, die das Braurecht im Detail regulieren. Im einzelnen wird wie folgt bestimmt.<sup>46</sup>

1. das Braurecht ist an die Höhe der Schoßzahlung gebunden. Wer nicht wenigstens 120 Mark verschoßt, darf nicht brauen (Regulierung von Produktions- und Handelsmengen)<sup>47</sup>
2. beim Brauen sind Fristen einzuhalten

---

<sup>43</sup> 1484 Nov 12.

<sup>44</sup> 1495 Okt 25.

<sup>45</sup> Die Regelung zum Brauwesen von 1484 war auch dem Chronisten Franciscus Lubecus so bedeutend, daß er sie in die Göttinger Annalen aufnahm – vgl. oben S. 47. Lubecus gibt allerdings andere Vermögenswerte bzw. Gebühren an. Wie mit der Einordnung von KA04\_4r in den Gesamtkontext von *kundige bok 2* noch festgestellt werden kann, handelt es sich bei den Statuten von 1484 zum Brauwesen um eine Neuregelung, in der die Vermögensgrenze von 150 auf 120 Mark gesenkt wurde.

<sup>46</sup> Zum Vergleich werden im folgenden die Untersuchungen AUMANNs über das Brauwesen des relativ nahe bei Göttingen gelegenen Einbecks herangezogen. AUMANN betrachtet darin das *jus braxandi* des Einbecker Rates nach verschiedenen Gesichtspunkten: Aumann, Geschichte des Einbecker Bieres, S. 53–69.

<sup>47</sup> Vgl. Aumann, Geschichte des Einbecker Bieres, S. 53 und 59ff.

3. die Menge des Malzes ist geregelt;<sup>48</sup> das Malz darf nicht mit Kleie vermehrt werden<sup>49</sup>
4. überzähliges Malz wird, sofern vom Rat gefunden, von diesem eingezogen
5. bei Verstoß gegen die Verordnungen ist als Strafe ein halbe Meßrute (*rode*) der Stadtmauer zu mauern
6. Auswärtige dürfen erst dann brauen, wenn sie Bürger geworden, eine einmalige Zahlung von zwei Mark geleistet haben und ihrer Schoßpflicht nachgekommen sind
7. die Abfolge der Brautage wurde unter den Bürgern per Los bestimmt; die Verlosung fand an einem bestimmten Stichtag (*sondag vor midfasten*)<sup>50</sup> statt.

An dieser Stelle sei zunächst ein kurzer inhaltlicher Exkurs und Vorausgriff gestattet, der aufzeigen soll, wie letztendlich eine dynamische Edition genutzt werden kann, um die Entwicklung des Textes und dadurch des dahinterliegenden, sich wandelnden sozialen, wirtschaftlichen und politischen Umfeldes der Stadt zu verstehen. Die Frage der Neuregulierung des Brauwesens von 1484 steht evtl. unter dem Eindruck einer Mißernte des vorangegangenen Jahres, von der LUBECUS wie folgt berichtet:

*Es kam auch ein sehr grosses und heftiges ungewitter, welches sehr vile fruchte vordorben im gerichte Frideland und dar umme her wol auf 6 durfern alzumalln und date schaden; das dethen der slossen und hagel, die vordorben winter- und sommerfruchte.*<sup>51</sup>

Der Rat reagiert also möglicherweise auf die schlechte Ernte mit einer Einschränkung des Braurechtes mittels der Burspraken. Dies bleibt wohl auch nicht ohne den gewünschten Effekt: bis 1486 verdreifacht sich der Preis für Hopfen.<sup>52</sup>

<sup>48</sup> Die Regulierung des Malzes ist neben einer qualitätssichernden Maßnahme (siehe unten) insofern wichtig, als daß die Stadt als Verkäufer von Malz auftrat und somit wirtschaftliche Interessen besaß (Neitzert, Göttingens Wirtschaft, S. 322). Wirtschaftliche Interessen stellen im Allgemeinen eine starke Motivation für den Beschluß derartiger Statuten dar. Im Falle des Brauwesens ist noch zu bemerken, daß die Braupfannen im städtischen Besitz lagen und nur gegen Gebühr zu benutzen waren. Gleiches galt für die Nutzung der Mühlen, an der die Stadt verdiente (Vogelsang, Kirche vor der Reformation, S. 478). Ein weiteres Motiv ist die Verhinderung von Warenfälschung, die zu innerstädtischem Unfrieden führen könnte. Daher sind derartige Regulierungen in fast jedem städtischen Statutenbuch zu finden (Schubert, Einführung Spätmittelalter, S. 118). Vergleichbares gilt auch für die Festlegung von Preisen als Mittel, den Frieden in der Stadt zu sichern (ebd., S. 128).

<sup>49</sup> Vergleichbare qualitätssichernde Maßnahmen ergriff z.B. auch der Einbecker Rat. So wurde auch dort versucht, gegen Streckung des Produktes und Vermengung unterschiedlicher Qualitäten der Zutaten vorzugehen (Aumann, Geschichte des Einbecker Bieres, S. 63). Zusätzlich erfolgte eine Regulierung der Faßgröße als weitere qualitätssichernde Maßnahme (ebd., S. 61f.). Dies ist zumindest durch die Statuten von KA04\_4r in Göttingen nicht erfolgt.

<sup>50</sup> *Midfasten* bezeichnet den Sonntag Lätare bzw. die ungefähre Mitte der Fastenzeit, d.h. die Woche von *Oculi* bis *Lätare*. *Sondag vor midfasten* meint damit *Oculi* (dritter Fastensonntag).

<sup>51</sup> Lubecus, Göttinger Annalen, S. 229.

<sup>52</sup> Neitzert, Göttingens Wirtschaft, S. 324.

Während A somit die Statuten inhaltlich beschreibt, nimmt B Bezug auf den Wortlaut von A und sagt aus, daß diese Statuten am 26. Oktober 1484 verkündet wurden: *pronunciatum dominica post Severi anno etc. 84*. Derartige Erläuterungen oder Anweisungen, wie mit dem Text zu verfahren ist, seien im folgenden als »Kanzleivermerke« bezeichnet.

Zurück zum Inhalt der Statuten: C ergänzt die Regulierung der Kornmenge dergestalt, daß das Malz von nun an ausschließlich in der (städtischen) Mühle gemahlen werden darf. Die städtischen Mühlen waren eine wichtige Einnahmequelle der Stadt<sup>53</sup> und Ausdruck städtischer Macht und Autonomie.<sup>54</sup> Allerdings standen den Göttingern »weitere Mahlanlagen außerhalb der Stadt zur Verfügung, die sie - häufig zum Leidwesen der Göttinger Müller - auch nutzten«<sup>55</sup> Dies sollte durch die Neufassung des Braustatuts unterbunden werden:

*Dienten die verschiedenen Verordnungen und Vorschriften, mit denen der Rat in den täglichen Mahlbetrieb eingriff, der Wohlfahrt der Bevölkerung, so hatte die Errichtung des Mahlzwinges allein den Zweck, die städtischen Einkünfte aus den Getreidemühlen zu sichern.*<sup>56</sup>

Einen Kanzleivermerk, insbesondere eine Datierung zu C, gibt es jedoch nicht. D ist ein Kanzleivermerk zur folgenden E. Sie beschreibt deren Verkündung am 29. April 1487: *illud pronunctiatum dominica post Iure 87*. Da E kein vollständiger Text ist, sondern vielmehr eine Änderung des ursprünglichen Textes A darstellt, ist davon auszugehen, daß mit dieser Verkündung der gesamte Text über das Brauwesen inklusive der Änderung von E gemeint ist.

E nimmt eine Umformulierung des Braurechts Zugezogener vor. Die Schoßpflicht wird nun nicht mehr explizit erwähnt (sie bestand aber wohl fort), und die einmalige Gebühr wird für den Fall, daß der Zugezogene in die Bürgerschaft einheiratet, von zwei auf eineinhalb Mark reduziert.

Die folgenden drei Textzonen (F, G und H) werden gemeinsam betrachtet. Während F<sup>57</sup> und H Kanzleivermerke darstellen, nimmt G ebenfalls Bezug auf das Braurecht Zugezogener. Mit dieser Änderung wird zwischen dem Erlangen der Bürgerschaft vor bzw. nach Weihnachten 1484 unterschieden. Zugezogene, die vor Weihnachten 1484 das Bürgerrecht bereits besaßen, sollen nicht unter die Bestimmungen (von A) fallen, wer aber das Bürgerrecht später erwarb, sehr wohl. Durch den Kanzleivermerk (H) ist dieser Nachtrag auf den

<sup>53</sup> Göbel, Mühle in der Stadt, S. 43ff.

<sup>54</sup> Ebd., S. 55.

<sup>55</sup> Ebd., S. 23.

<sup>56</sup> Ebd., S. 111. Zur Verpflichtung der Müller auf Einhaltung der Kornmengen vgl. Aumann, Geschichte des Einbecker Bieres, S. 63. Müller galten häufig als unehrlich, da sie in Verruf standen, ihren Kunden Mehl zu stehlen (Göbel, Mühle in der Stadt, S. 171). Die städtischen Müller »hatten keinerlei Besitzrechte an den Anlagen, auf denen sie arbeiteten. Als Lohnmüller waren sie städtische Bedienstete, die neben ihrem Lohn freie Unterkunft und Verpflegung erhielten« (ebd., S. 222f.). Hieraus ist ersichtlich, daß die Einnahmen an der Mahlleistung in der Tat an die Stadt als Eigner der Mühle flossen. Einen Abriß zur Geschichte der Göttinger Mühlen liefert GÖBEL (Göbel, Mühle in der Stadt, S. 20-25).

<sup>57</sup> Zur Trennung der Textzone F in F1 und F2 siehe unten, S. 60.

12. November 1484 datiert: *ita determinatum et conclusum per consultationem feria sexta post Martini anno etc. 84*. Eine Verkündigung ist nicht erwähnt. Im Gegenteil wird über den Kanzleivermerk (F) ausdrücklich geregelt, diesen Absatz nicht zu verlesen: *iam non lege*. Vermutlich später wird dies durch den Vermerk *vacat* bestätigt.<sup>58</sup>

Sowohl (D, E) als auch (F, G, H) beziehen sich also auf denselben Absatz von A. An Hand der Datierung ist zu erkennen, daß (F, G, H) die ältere Textänderung darstellt.<sup>59</sup> An dieser Stelle muß noch einmal auf das Verweissystem mittels *signes de renvoi* eingegangen werden. Es wurde gezeigt, daß E durch ein solches *signe* mit einer bestimmten Stelle im Text von A verbunden wurde. Auch G weist mit einem einfachen Kreuz ein vergleichbares Symbol auf, ein entsprechendes Pendant in A fehlt jedoch. Folgende Vermutung liegt nahe: Zunächst wurde mittels eines Kreuzes die ältere Änderung G mit A verbunden. Nachdem G obsolet geworden ist und erneut Änderungsbedarf (E) an der desselben Stelle des ursprünglichen Textes bestand, wurde das Kreuz in ein neues Symbol übermalt, um eine eindeutige Zuordnung zu erlauben (vgl. Abb. 2.4).<sup>60</sup>

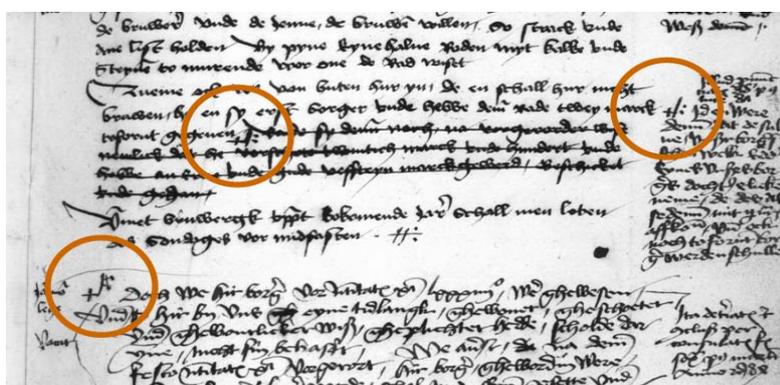


Abbildung 2.4: Überarbeiteter Textverweis in KA04\_4r.

Abschließend sind I und J zu betrachten. J ist eine Erweiterung zum letzten Absatz von A, in dem nun ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß bei Versäumen des *lotildage* das Braurecht ausnahmslos erlischt. Die Festlegung der Brautage durch das Los wirkt sich auch auf die Nutzung der Mühlen aus. Hier gilt generell der landrechtliche Grundsatz »Wer zuerst kommt, mahlt zuerst«: *De ok erst to der molen kumt, de scal erst malen*.<sup>61</sup> Wenn der Rat an anderer Stelle ein oberes Preislimit für das Mahlen festlegt, so ist dies neben der Festlegung der Brautage als eine weitere Maßnahme zu verstehen, durch »Trinkgelder« die Reihenfolge des Mahlens zu beeinflussen und frühzeitig mit dem Mahlen an die Reihe zu kommen, um sich hieraus einen (wirtschaftlichen) Vorteil zu verschaffen. I beschreibt Tag

<sup>58</sup> Beziehungsweise wird diese Zusatzbestimmung dann obsolet. Siehe unten.

<sup>59</sup> (F, G, H) ist auf 1484 datiert. (D, E) ist etwas jünger (1487). Auch die Vermutung über den Gebrauch der graphischen Symbole (siehe oben) entspricht dieser chronologischen Sortierung.

<sup>60</sup> Diese Vermutung liegt sehr nahe, läßt sich aber nicht endgültig beweisen. Neben der Datierung und der inhaltlichen Logik dient der etwas unsaubere, rechte, vertikale Strich des *signe* in A als weiteres Indiz für die Vermutung, daß dort zuvor nur das einfache Kreuz von G gestanden hatte.

<sup>61</sup> Sachsenspiegel, Landrecht, II, 59, §4, zitiert nach MGH Fontes iuris N. S., 1, 1., S. 178.

(25. Oktober 1495) und Ort (Marktplatz) der Verkündung: *illud pronuntiabatur in foro dominica post Severini 95*.

Durch Inhalt, Datierung und die formale Beschreibung läßt sich nun die gesamte Entwicklung von KA04\_4r ableiten. Hiermit wird anschaulich verallgemeinert, worin die besondere Herausforderung in der Edition der Quelle *kundige bok 2* liegt.

### 2.1.3 Ergebnisse

Zone	Hand	Inhalt	Datierung
A	Meier	Statuten über das Brauwesen	26. 10. 1484
B	Meier	Kanzleivermerk zu A: beschreibt Tag der Verkündung	26. 10. 1484
C	Meier	Änderung zu A	—
D	Meier	Kanzleivermerk zu E: beschreibt Tag der Verkündung des nun geänderten Textes	29. 04. 1487
E	Meier	Änderung zu A	29. 04. 1487
F1	Meier	Kanzleivermerk zu G: Ergänzung soll nicht mitgelesen werden	—
F2	Meier	Kanzleivermerk zu G: Ergänzung wird ungültig	—
G	Meier	Ergänzung zu A	12. 11. 1484
H	Meier	Kanzleivermerk zu G: beschreibt die Beschlußfassung der Ergänzung der Statuten im Rat	12. 11. 1484
I	Meier	Kanzleivermerk zu J: beschreibt Tag und Ort der Verkündung der geänderten Statuten	25. 10. 1495

Tabelle 2.2: Zusammenfassende Darstellung der Textblöcke von KA04\_4r.

KA04\_4r wurde vom selben Schreiber (Heinrich Meier) über einen Zeitraum von etwa elf Jahren bearbeitet. Dabei wurde der ursprüngliche, älteste Text (A) mehrfach durch Streichungen, Ergänzung und Ersetzungen umformuliert.<sup>62</sup> Für diese Nachbearbeitungen wurde offenbar von vornherein sowohl am rechten als auch am unteren Seitenrand reichlich Platz auf der Seite gelassen.<sup>63</sup> Durch die stetigen Nachbearbeitungen entstanden immer neue Fassungen<sup>64</sup> des Textes.<sup>65</sup> An Hand ihrer soll die Entwicklung (oder Evolution)

<sup>62</sup> Zur Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Analyse in Form einer Übersicht der einzelnen Textzonen, siehe Tab. 2.2.

<sup>63</sup> Diese hier zunächst nur als Vermutung formulierte Aussage läßt sich an Hand der Gesamtbeobachtung des *kundige bok 2* nachweisen. Vielfach wird bereits bei der Anlage einer Seite (z.B. durch Skizzierung des Seitenspiegels) Raum für spätere Nachtragungen gelassen.

<sup>64</sup> Synonym wird der Begriff *Redaktionsstufe* verwendet.

<sup>65</sup> In der Bedeutung von *dem* Text wird hier der pragmatischen Definition SCHEIBES gefolgt (siehe im folgenden). Zur Vertiefung verweise ich auf eine aktuelle Zusammenfassung des Forschungsstandes bei Sahle, *What is text* und die dort angegebenen Literaturhinweise.

von KA04\_4r und damit die der Statuten zum Brauwesen zwischen 1484 und 1495 abschließend rekonstruiert werden.<sup>66</sup>

Die redaktionelle Tätigkeit am Text läßt sich gut mit Hilfe der Simulation der diachronen Entwicklung von KA04\_4r nachvollziehen, die auf der Startseite der elektronischen Edition zu sehen ist. Diese Rekonstruktion der verschiedenen Fassungen wurde durch Retouchieren des digitalen Faksimiles von KA04\_4r erreicht<sup>67</sup> und kann als Ergebnis der vorangegangenen Analyse und der Zusammenfassung von Tab. 2.2 verstanden werden. Eine vereinfachte Darstellung des textuellen Veränderungsprozesses ist in Abb. 2.5 wiedergegeben.

Grundlage der folgenden Überlegungen ist der Begriff der *Fassung* oder *Textfassung* im Sinne SCHEIBES: »Textfassungen sind vollendete oder nicht vollendete Ausführungen eines Werkes, die voneinander abweichen. Sie sind durch Textidentität aufeinander beziehbar und durch Textvarianz voneinander unterscheidbar.«<sup>68</sup> Weiter: »Autorisiert heißen Textfassungen, die vom Autor verfaßt und gewollt sind.«<sup>69</sup> Im *kundige bok 2* gehe ich davon aus, daß alle Textfassungen auch autorisiert sind. Dies ist nicht gleichzusetzen mit der Verkündung der Statuten. Entwurfsfassungen z.B. sind autorisiert, da vom Autor (Stadtschreiber als Instrument des Stadtrates) verfaßt und gewollt, aber nicht verkündet wurden. Der *Text eines Werkes* wiederum besteht »im editorischen Sinne [...] aus den Texten sämtlicher Textfassungen, die im Laufe des Entstehungsprozesses eines Werkes vom Autor oder in seinem Auftrag zu diesem Werk hergestellt wurden.<sup>70</sup> Damit ist ein *Werk* ein Text, der »nach der Intention des Autors für die Öffentlichkeit bestimmt und entweder in autorisierten Zeugen oder deren Stellvertretern oft in verschiedenen Textfassungen überliefert oder durch Zeugnisse bezeugt ist.«<sup>71</sup>

**Die Redaktionsstufen.** Insgesamt elf Textzonen beschreiben sechs Redaktionsstufen eines Textes, der sich zwischen 1484 und 1495 entwickelt hat und laufende Änderungen in den städtischen Statuten über das Brauwesen beinhaltet:

<sup>66</sup> Es werden im folgenden kleine griechische Buchstaben zur Bezeichnung der Redaktionsstufen verwendet. Dabei entspricht – wo möglich – die Reihenfolge der Buchstaben im Alphabet der chronologischen Abfolge der Redaktionsstufen. Die Bezeichnung der Textzonen in großen lateinischen Buchstaben entspricht der im vorigen Abschnitt.

<sup>67</sup> Die Retouche wurde von mir mit dem frei erhältlichen (GNU General Public License, GPL) Grafikprogramm gimp, Version 2.2.8 ([GIMP]) vorgenommen. Sie dient lediglich der Anschauung und gibt die redaktionelle Tätigkeit so exakt wie möglich wieder, ohne dabei den Anspruch zu besitzen, dies vollkommen zu simulieren. Die Manuskript-Fassung der Dissertation enthält zudem eine Transparenzdarstellung dieser Entwicklung, in der die älteste Fassung ( $\alpha$ ) unten liegt und die nächste Fassung durch (nach vorne) Umblättern sichtbar wird. Hierbei scheint  $\alpha$  weiterhin durch, aber die Änderungen, die zur Fassung  $\beta$  führen, werden sichtbar usw. Diese Darstellungsform mittels Transparenzpapier wurde angeregt durch die Dokumentation der Ausgrabungen von San Clemente in Rom (Boyle, Máriássy, St.-Clemens-Basilika und San Clemente, Basilica).

<sup>68</sup> Scheibe, Grundprinzipien, S. 17.

<sup>69</sup> Scheibe et al., Zu Werk und Text, S. 26, vgl. auch Nutt-Kofoth, Schreiben und Lesen, S. 175.

<sup>70</sup> Scheibe, Editorisches Problem des Textes, S. 28.

<sup>71</sup> Scheibe, Editorische Grundmodelle, S. 25.

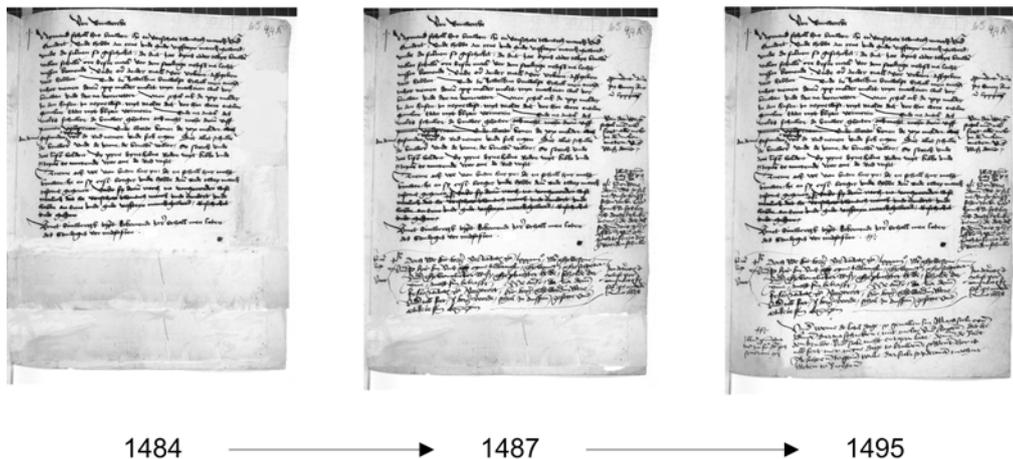


Abbildung 2.5: Verkürzte Darstellung der Evolution von KA04\_4r.

1. Die älteste, zuvor beschriebene Fassung des Textes sei im folgenden als Redaktionsstufe  $\alpha$  (alpha) bezeichnet. Sie entspricht Textzone A.
2. Bald bestand Änderungsbedarf an einer Stelle von A (etwa in der Textmitte), der über die undatierte Zone C und die korrespondierende Streichung in A vorgenommen wurde. Natürlich ist C jünger als A. Aber durch die inhaltliche Betrachtung liegt die Vermutung nahe, daß diese Textkorrektur bereits kurz nach der ersten Textfassung und vor der durch B beschriebenen Verkündung der Statuten vorgenommen wurde. Damit ergibt sich: A ( $\alpha$ ) ist ein erster Textentwurf. Dieser wurde (wahrscheinlich im Rat) besprochen, korrigiert (C) und am 26. Oktober 1484 (B) verkündet.<sup>72</sup> Die aus diesen drei Bearbeitungsschritten entstandene (etwas) jüngere Textfassung sei als Redaktionsstufe  $\beta$  (beta) bezeichnet.
3. Bereits wenige Wochen später bestand erneut Änderungsbedarf am Text. Hierzu wurde der vorletzte Absatz von A gestrichen<sup>73</sup> und ein neuer Text (G) im freien Raum im unteren Seitendrittel formuliert. Der zugehörige Kanzleivermerk (H) beschreibt ausnahmsweise keine Verkündung dieser neuen Textfassung, sondern die Beratung und

<sup>72</sup> Damit zeigt die Genese dieses Textes auch anschaulich, wie die Ausformulierung der Statuten durch den Rat wohl vonstatten gegangen sein muß: eine Entwurfsfassung wurde erstellt, dann besprochen und soweit verändert, bis der gewünschte Wortlaut erzielt wurde.

<sup>73</sup> Daß diese Streichung auch tatsächlich im Zuge der Textänderung von G vorgenommen wurde und nicht zur jüngeren Änderung von E (siehe unten) gehört, läßt sich nur über den Inhalt erschließen. Eine explizite Datierung der Streichung ist nicht vorhanden, ebenso ist eine Zuordnung auf Grund von Tintenfarbe etc. nicht möglich. Wäre die Streichung aber später vorgenommen worden, so würde die dann sich ergebende Redaktionsstufe weder vom Satzbau noch inhaltlich einen Sinn ergeben.

Beschlußfassung im Rat: *determinatum et conclusum per consultationem*.<sup>74</sup> Hieraus entsteht die Redaktionsstufe  $\gamma$  (gamma).

4. Wie bereits bemerkt, macht der Inhalt von G nur »in der zeitlichen Nähe von Weihnachten 1484« Sinn. Der Kanzleivermerk in F1 besagt folglich auch, daß diese Ergänzung nicht zu lesen sei: *iam non lege*. Zwar ist F1 undatiert, aber es ist wahrscheinlich, daß bereits mit der nächsten Verkündung (in der *meyndweken* 1485)<sup>75</sup> G nicht verlesen wurde. Da aber die Streichung in A nicht rückgängig gemacht wurde, entsteht die neue Redaktionsstufe  $\delta$  (delta). Die vorige Redaktionsstufe  $\gamma$  muß damit als Übergangsregelung betrachtet werden, die, so ist zu vermuten, nicht öffentlich verkündet wurde, sondern lediglich ratsintern gebraucht wurde.
5. Der nächste Änderungsbedarf entstand 1487 im gleichen Absatz. Hierzu wurde zunächst die letzte Änderung (G) endgültig als obsolet gekennzeichnet (über den *vacat*-Vermerk von F2), durch den neuen Wortlaut E ersetzt und am 29. April 1487 verkündet (D). Dies sei als Redaktionsstufe  $\epsilon$  (epsilon) bezeichnet. Damit spielt  $\delta$  in den Jahren 1485 und 1486 eine nicht ganz klare Rolle: offensichtlich wurde der Absatz in G nicht verkündet (*iam non lege*), hatte aber weiterhin Bestand als Grundlage für Rats- oder Gerichtsentscheidungen, da der *vacat*-Vermerk wohl erst 1487 in Zusammenhang mit der Redaktionsstufe  $\epsilon$  diesen Absatz ungültig macht. Die Parallelität der beiden Redaktionsstufen  $\gamma$  und  $\delta$  läßt sich aber damit begründen, daß die Änderungen von  $\gamma$  lediglich Zugezogene betrafen, damit für die Allgemeinheit nicht von Belang waren und sich inhaltlich nicht mit den für die Bewohner der Stadt relevanten Statuten überschneiden.
6. Schließlich wurden die Statuten (auf Basis von  $\epsilon$ ) um einen weiteren Absatz (J) ergänzt. Die hieraus entstandene Redaktionsstufe  $\zeta$  (zeta) wurde am 25. Oktober 1495 (I) verkündet.

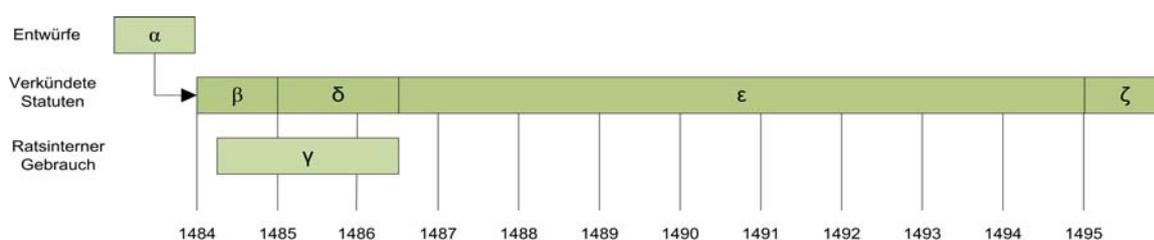


Abbildung 2.6: Gebrauch der Redaktionsstufen von KA04\_4r im zeitlichen Verlauf.

<sup>74</sup> Die Verkündungen fanden in der Regel lediglich einmal jährlich statt (vgl. oben, S. 21). Da die hier beschriebene Textänderung nicht für das Verhalten der Bürger, sondern eher für die Rechtsprechung des Rates relevant ist, konnte wohl auf eine ausdrückliche Verkündung verzichtet werden. Dies wird durch den formal F zugeordneten Kanzleivermerk *iam non lege* bestätigt.

<sup>75</sup> Die Woche nach Michaelis: 1485 Okt 3–9.

Abb. 2.6 zeigt den Einsatz der sechs Redaktionsstufen im zeitlichen Verlauf.<sup>76</sup> Dabei ist zwischen den verkündeten und somit öffentlich bekannten, Statuten sowie der für den internen Gebrauch erstellten Textfassung  $\gamma$  zu unterscheiden, da hier (für verschiedene Zwecke) parallele Redaktionsstufen in Gebrauch waren. Der Stadtschreiber verfaßte demnach zunächst die Textfassung  $\alpha$ , die mit einigen Änderungen als Redaktionsstufe  $\beta$  verkündet wurde. Daß es in der Folgezeit Änderungsbedarf an diesem Text geben würde, muß dem Schreiber von vornherein klar gewesen sein. So läßt sich erklären, warum sowohl am rechten als auch am unteren Seitenrand reichlich Platz gelassen wurde.<sup>77</sup>

#### 2.1.4 Schlußfolgerung

Bislang haben wir auf der Beispielseite einen Text betrachtet, der sich in verschiedenen, chronologisch aufeinander folgenden Fassungen bzw. Redaktionsstufen konstituiert. In einem weiteren Modell wird KA04\_4r nun als »geschichteter« oder »mehrschichtiger« Text verstanden. Dabei bildet die älteste Redaktionsstufe ( $\alpha$ ) quasi das Fundament, auf dem alle späteren Redaktionsstufen aufbauen (vgl. Abb. 2.7). Gut zu erkennen ist an diesem Modell, daß die jüngste Schicht (hier:  $\epsilon$ ) Elemente der älteren Schichten, vornehmlich des Fundaments ( $\alpha$ ) mitbenutzt, diese teilweise aber auch überdeckt.

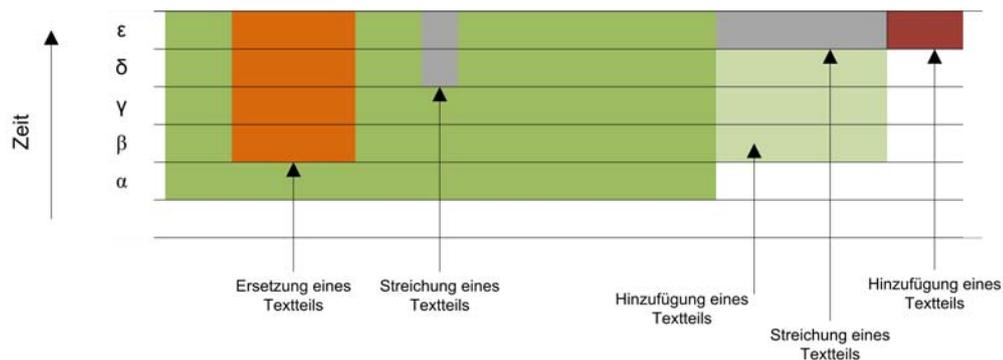


Abbildung 2.7: Schichtenmodell eines Textes aus *kundige bok 2*.

Wiederum ist dies ein Modell, das die Wirklichkeit vereinfacht abbildet. So entsprechen die in Abbildung 2.7 dargestellten Schichten und die sich in ihnen widerspiegelnde Änderungstätigkeit nicht 1:1 den oben dargestellten Redaktionsstufen von KA04\_4r. Die Abbildung stellt vielmehr die verschiedenen Typen von Änderungen modellhaft dar. Man kann nach SCHMIDT und COLOMB grundsätzlich von fünf elementaren Kategorien der Textänderung sprechen. Sie stellen fest: *It is commonly agreed [...] that the only editing operations that may be performed on texts are insertions, deletion, alternatives, transpositions and reversals.*<sup>78</sup> Dargestellt sind im obigen Modell *insertions* und *deletions*, wohingegen eine Ersetzung von Text als eine Kombination der beiden aufgefasst werden kann. Auch

<sup>76</sup> Die Darstellung ist jahrgenau, wobei der dargestellte Jahreswechsel in etwa den Oktober bezeichnet, in den die *meyndweke* und somit die Ratswahl fällt. Über die Zeit vor 1484 sowie nach 1495 kann allein mit der Analyse von KA04\_4r keine Aussage gemacht werden.

<sup>77</sup> Vgl. Anm. 63, S. 57.

<sup>78</sup> Schmidt, Colomb, *Data Structure*, S. 7.

die anderen drei elementaren Operationen finden sich im *kundige bok 2* wieder. Z.B. können die oben beschriebenen Redaktionsstufen  $\delta$  und  $\gamma$  als *alternatives* verstanden werden, das Vertauschen von Absätzen (angezeigt z.B. durch A-B am Seitenrand) als *transposition* und das Rückgängigmachen von Streichungen als *reversals*.<sup>79</sup>

Die Untersuchung von Schichten und ihre zeitliche Zuordnung wird als Stratigraphie bezeichnet. Sie ist vor allem ein Teilgebiet der Geologie,<sup>80</sup> darüber hinaus aber auch eine wichtige Methode in anderen Disziplinen wie der Kunstgeschichte oder der Archäologie.<sup>81</sup> Ausgehend von einer ursprünglichen Fassung ( $\alpha$ ) wurde dieser Text in den folgenden Jahren so bearbeitet, daß neue Textfassungen bzw. Redaktionsstufen des Textes entstanden sind. Die Stadtschreiber haben dieses Verfahren der Textänderung sowohl aus arbeits- als auch aus rein ökonomischen Gründen (Kosten des Schreibmaterials)<sup>82</sup> gewählt. Die alternative Darstellungsweise, in der jede Textfassung vollständig neu geschrieben worden wäre, hätte für sie einen Mehraufwand sowohl von Zeit als auch von Papier und Tinte bedeutet.

Wie gezeigt wurde, besteht KA04\_4r aus verschiedenen Fassungen der Statuten über das Brauwesen,<sup>83</sup> die alle (in verschiedenen Zeiträumen) bedeutsam waren. Eine Priorisierung in dem Sinne, daß eine Textfassung bedeutender ist als eine andere, oder daß es gar eine bedeutendste Textfassung gäbe, ist indes nicht möglich.<sup>84</sup>

---

<sup>79</sup> Die Theorie elementarer Textoperationen gründet sich nach SCHMIDT und COLOMB bereits auf HAMMING (Hamming, Error Detecting and Error Correcting).

<sup>80</sup> Press et al., Allgemeine Geologie.

<sup>81</sup> Harris, Archaeological Stratigraphy. Zur Rolle der Archäologie in der Stadtgeschichtsforschung allgemein siehe Steuer, Beitrag der Archäologie, jüngst zu Göttingen: Arndt, Ströbl, Gutingi. Angelehnt ist das dargestellte Schichtenmodell des *kundige bok 2* im wesentlichen an die Arbeit von Archäologen, die in ihren Ausgrabungen gewöhnlich Schicht für Schicht freilegen und dokumentieren müssen, um z.B. Siedlungsspuren, die älter sind als die offensichtlichen, oben liegenden, jüngeren Zeugen, zu entdecken, zu analysieren und zu beschreiben. Hierbei ist es besonders wichtig, den schichtbezogenen Kontext eines jeden Fundstückes zu beachten, da nur so Aufschluß über die ursprüngliche Lage des Artefakts und damit über dessen chronologische Einordnung gewonnen werden kann. Die Betrachtung des Kontextes ist auch im *kundige bok 2* von elementarer Bedeutung. Nur durch sie können Textteile zu Textschichten zugeordnet und damit die textuelle Evolution aufgedeckt werden. Zum Wechselspiel von Textausdruck (*expression*) und Kontext siehe unten, S. 81.

<sup>82</sup> HOHEISEL stellt ausführlich Verbrauch, Beschaffungspolitik und Preisentwicklung der Schreibmaterialien in der Göttinger Kanzlei dar. Seine Untersuchung stützt sich im wesentlichen auf die Kämmereiregister der Stadt (Hoheisel, Göttinger Stadtschreiber, S. 78-90).

<sup>83</sup> Es besteht (aus editorischer Sicht) kein Unterschied, ob Statuten über das Brauwesen z.B. im Jahr 1488 tatsächlich auch verkündet wurden (durch Vorlesen des Wortlautes von 1487, Textfassung  $\epsilon$ ) oder nicht. In jedem Falle hatte die ältere Textfassung weiterhin Bestand und Rechtskraft. Oder anders ausgedrückt: es gibt keinen Hinweis darauf, daß mit der Wahl des neuen Rates 1488 die alten Statuten außer Kraft gesetzt wurden und somit das Brauen unreguliert, d.h. ohne Steuerung und Einflußnahme des Rates, vorgenommen werden konnte.

<sup>84</sup> Wohl ist eine chronologische Abfolge der Textfassungen erkennbar (vgl. Abb. 2.6), ebenso eine inhaltliche Differenzierung (im Falle von  $\gamma$ ). Dies hilft aber in der Lösung der eigentlichen Problemstellung nicht weiter.

Daher ist eine Editionsmethodik etwa im Sinne Karl Lachmanns<sup>85</sup> nicht möglich. HEINEMEYER sieht die Charakteristika einer Quelle wie des *kundige bok 2* als typisch für die Gattung der Amtsbücher an: »Diese Quellengattung besitzt eine große Variationsbreite. Die Eigenart der Quelle wird bestimmt durch [...] ihre Gebrauchsdauer, die häufig zum Nebeneinander von Grundtext und Nachträgen mit gleichwertigem Anspruch auf Gültigkeit führt.«<sup>86</sup> Lachmanns Verdienst hingegen, so ergänzt PLACHTA, »hatte nun darin bestanden, die bislang gültigen textkritischen Verfahren zu präzisieren. Ziel [...] sollte eine möglichst große Annäherung an das nicht erhaltene Original sein[...]. Die Methode, Textzeugen einer strengen Musterung (*recensio*) zu unterziehen, um dadurch die Fehler und Fremdeingriffe zu bestimmen und später zu beseitigen (*emendatio*) sowie die überlieferten Handschriften nach dem jeweiligen Grad ihrer Autorisation zu ordnen und in einer chronologischen Abfolge entsprechend ihrer jeweiligen Verwandtschaft (Stemma) darzustellen, schien Lachmann universell anwendbar[...].«<sup>87</sup>

Einen »Grad der Autorisation« kann es in dieser Schärfe im *kundige bok 2* nicht geben. Und wenn es im Kanzleivermerk zur ältesten Textfassung (Textzone B) heißt: *Pronuntiatum [...] anno etc. [14]84*, so kann dies gar doppelt in die Irre führen. Erstens gibt es in KA04\_4r noch weitere Textfassungen aus späteren Jahren, also nicht nur von 1484. Und zweitens bestehen die Regularien über das Brauwesen auch in den Jahren, wenn nicht ausdrücklich eine neue Textfassung entsteht, weiter fort, wie an Hand des Zeitstrahls in Abb. 2.6 dargestellt ist.<sup>88</sup> Das Recht hat also grundsätzlich Bestand, kann aber per Beschluß des Rates nach vorangegangener Diskussion verändert werden.

Diese Überlegungen zu einem dynamischen Textverständnis gehen in Einklang mit der Unfestigkeit mittelalterlicher Texte, wie sie in der Theorie einer postmodernen »New Philology«<sup>89</sup> betont wird. In der Mediävistik umfaßt dies die Preisgabe der Hierarchie der einzelnen Textzeugen zugunsten eines prinzipiell variablen, unfesten Status des Textes. Es wurde gefolgert, daß die Vorstellung eines Urtextes oder Originals, das möglichst unverändert bewahrt werden muß, »dem mittelalterlichen Schriftgebrauch weitgehend fremd« war.<sup>90</sup> Man betrachtet Textfassungen als »Manifestationen historisch spezifischer, also in situative Handlungskontexte eingelassener Kommunikationen«<sup>91</sup> und fragt nach ihrer Bedeutung in Raum und Zeit ihrer Nutzung und weniger nach der Intention eines Urtextes.

So weist etwa BUMKE in seiner Neuauflage von Eschenbachs Parzival den Lachmannschen Ansatz »ein überlieferungsgeschichtlich nicht einholbares Autororiginal zu rekonstruieren«<sup>92</sup> als überholt und revisionsbedürftig nach: »Kritik finden zahlreiche editorische

<sup>85</sup> Vgl. Plachta, Editionswissenschaft, S. 27.

<sup>86</sup> Heinemeyer, Richtlinien, S. 20f..

<sup>87</sup> Plachta, Editionswissenschaft, S. 29.

<sup>88</sup> Vgl. auch oben, S. 18 (*radkesen*).

<sup>89</sup> Die Theorie einer »New Philology« wird seit etwa 1970 entwickelt, gelangte jedoch erst in den 1990er-Jahren zum Durchbruch (Restall, History of the New Philology.). Zur Diskussion in der Mediävistik vgl. Nichols, Introduction; Stackmann, Neue Philologie; Strohschneider, Situationen des Textes, Schaefer, Bemerkungen zur New Philology.

<sup>90</sup> Arlinghaus et al., Schrift im Wandel.

<sup>91</sup> Strohschneider, Situationen des Textes, S. 66.

<sup>92</sup> Zitiert nach: »Wolfram von Eschenbach, »Parzival«. Eine überlieferungskritische Ausgabe in elektronischer Form« [STOLZ].

Entscheidungen Lachmanns, so namentlich jene, im Handschriftenapparat die Überlieferungsverhältnisse nicht genau zu bezeichnen, sondern durch Gruppensiglen zu verschleiern. Kritik findet schließlich die Tatsache, dass die von Lachmann abhängigen Neuausgaben die Vielzahl der inzwischen bekannt gewordenen Überlieferungsträger nicht hinreichend berücksichtigen. Aus diesen Defiziten ist das Desiderat einer neuen kritischen Textausgabe erwachsen, die auf der Grundlage der gesamten heute bekannten Überlieferung basiert.«<sup>93</sup> In seinen Überlegungen zu einer digitalen Parzival-Ausgabe (im Sinne einer KANZOGschen »Archiv-Edition«)<sup>94</sup> faßt STOLZ zusammen: »Dieses Desiderat findet sich auf zentrale Probleme in der philologischen Theoriediskussion der gegenwärtigen Mediävistik verwiesen. Zu nennen wären Phänomene wie das Verhältnis von Aufführung und Schrift, die vielfach beobachtbare Varianz mittelalterlicher Texte, Konzepte der Autorschaft und Überlieferungsgeschichte sowie Fragen einer adäquaten Textherstellung und Textpräsentation.«<sup>95</sup>

Was hier für die Überlieferungsvarianz mittelalterlicher Texte formuliert wird, gilt für eine Autorenvarianz wie im Falle des *kundige bok 2* in analoger Weise. Autorenvarianz begegnet uns jedoch eher in Theorien zur neueren Literaturgeschichte, wie sie etwa in der französischen *Critique Génétique*,<sup>96</sup> der angelsächsischen *Fluid Texts*<sup>97</sup> oder der *Textgenese* diskutiert werden. Diese Überlegungen werden an späterer Stelle dieser Arbeit aufgegriffen.<sup>98</sup>

## 2.2 Analyse der Textschichten

Führt man das Verfahren des vorigen Abschnittes (Fallbeispiel) für alle Statutentexte durch, so ergibt sich ein Bild von der Entwicklung von Text und Recht, wie in Abb. 2.8 (S. 65) als Themen-Zeit-Matrix dargestellt. Die in den Burspraken behandelten Themen sind auf der vertikalen Achse abgebildet, wohingegen die horizontale Achse eine Zeitachse ist. Während die Linien den Fortbestand des Rechts über die Jahrzehnte ausdrücken, symbolisieren die Kreise einen Veränderungsvorgang bzw. eine neue Textschicht.

Die Matrix ist damit nicht nur zusammenfassende Darstellung der (editorischen) Textarbeit, sondern sie konnte nur mit Hilfe der noch zu beschreibenden und als Bestandteil dieser Arbeit entwickelten Methodik und deren technischer Implementierung überhaupt erstellt werden. Sie erfüllt somit zwei Zwecke: Sie ist Ergebnis der Arbeit am *kundige bok 2* und zugleich Einstieg in die Edition aus Leser- bzw. Benutzersicht – eine Kombination aus Inhaltsverzeichnis und Index. Häufig konnte durch die Analyse eine Textschicht zwar auf einen Zeitraum, z.B. zwischen 1468 und 1471 ([1468–1471]), datiert werden, dieser mußte dabei aber für andere Textschichten ebenso angenommen werden (d.h. es

<sup>93</sup> Bumke, Eschenbach, S. 174.

<sup>94</sup> Vgl. unten S. 85.

<sup>95</sup> [STOLZ].

<sup>96</sup> Grundlegend hierfür: Cerquiglini, *Éloge de la variante*; Grésillon, *Éléments de critique génétique*; Lebrave, *Hypertext und textgenetische Edition*.

<sup>97</sup> Exemplarisch die Arbeiten BRYANTS an Melvilles *Typee* (Bryant, *Fluid text*, Bryant, *Melville unfolding*, [BRYANT]) und die der Projektgruppe zu Walt Whitman [WHITMAN].

<sup>98</sup> Siehe unten S. 83ff.

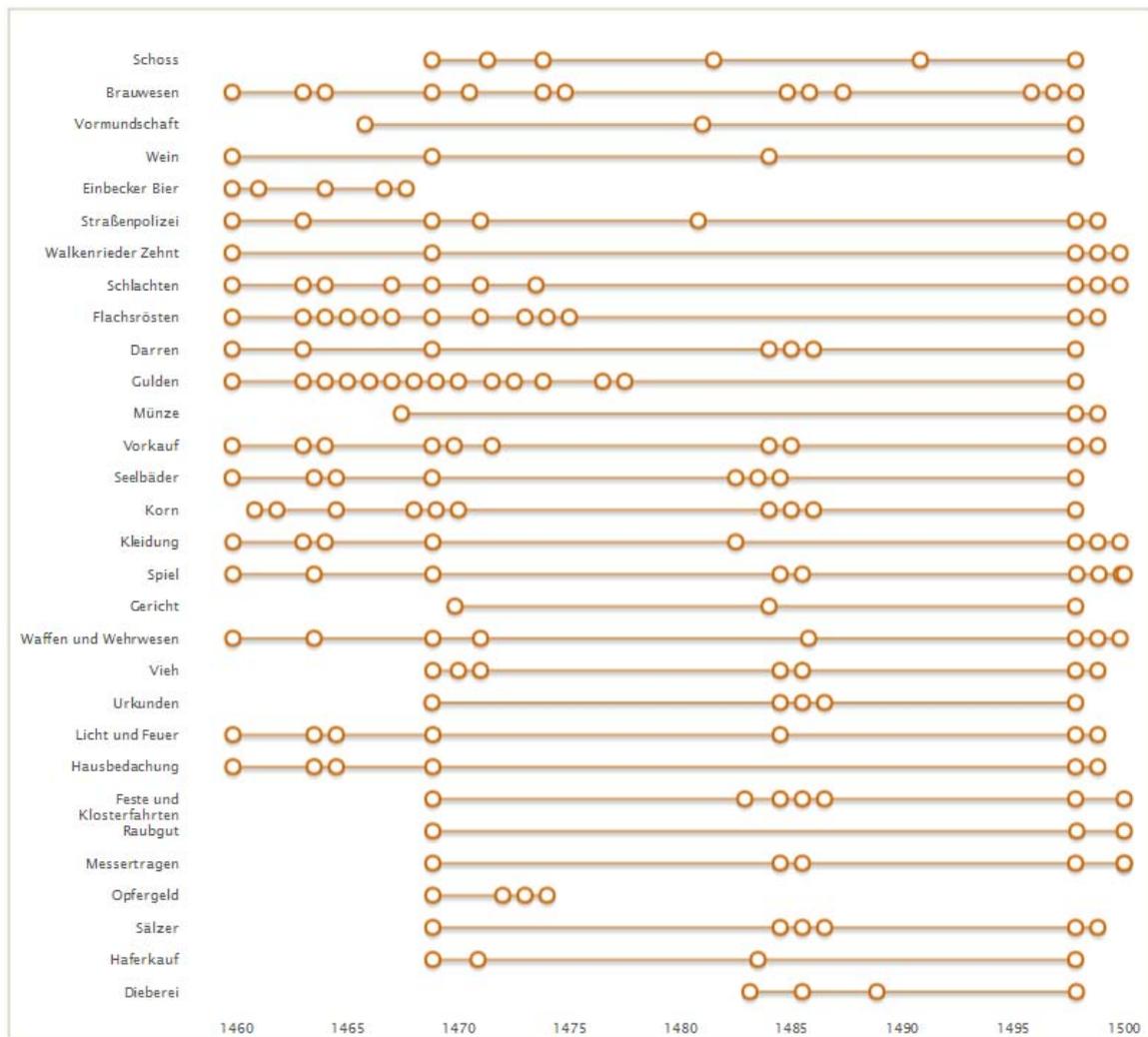


Abbildung 2.8: Themen-Zeit-Matrix als Ergebnis der Textschichtenanalyse.

gab zwei oder mehrere Textschichten in diesem Zeitraum, die nicht präziser datiert werden konnten). In diesem Fall ist manchmal, aber nicht immer klar, welche chronologische Abfolge diese Textschichten besaßen;<sup>99</sup> dadurch bedingt sind in dieser Auflistung auch Daten mehrfach vorhanden. Es gibt dann mehrere Textschichten, die zwar verschieden sind, aber auf den gleichen Zeitraum datiert werden können. Daten nach 1500 werden in der Matrix unter 1500 zusammengefaßt. Im Detail ergeben sich themenweise folgende identifizierte Textschichten:<sup>100</sup>

**Schoss.** 23. Okt. 1468,<sup>101</sup> [1468–1473], 24. Okt. 1473, [1473–1490], 22. Okt. 1497

<sup>99</sup> Siehe unten S. 81.

<sup>100</sup> Eine vollständige Beschreibung der Textschichten ist Bestandteil der elektronischen Edition.

<sup>101</sup> Der Anfang der Statuten von 1459 fehlt, so ist der Text über Schoss verloren gegangen, siehe oben S. 32.

**Brauwesen.** 28. Okt. 1459, [1460–1467], [1460–1467], 23. Okt. 1468, [1469–1472], 24. Okt. 1473, 28. Aug. 1474, 26. Okt. 1484, 12. Nov. 1484, 29. Apr. 1487, 25. Okt. 1495, [1496], 22. Okt. 1497

**Vormundschaft.** 16. Okt. 1465, [1465–1497], 22. Okt. 1497

**Wein.** 28. Okt. 1459, 23. Okt. 1468, [1472–1496], 22. Okt. 1497

**Einbecker Bier.** 28. Okt. 1459, [1460–1463], 1464, 24. Aug. 1466, 15. Jul. 1467

**Straßenpolizei.** 28. Okt. 1459, [1459–1467], 23. Okt. 1468, [1468–1474], 22. Okt. 1480, 22. Okt. 1497, [nach 1497]

**Walkenrieder Zehnt.** 28. Okt. 1459, 23. Okt. 1468, 22. Okt. 1497, [nach 1497], [nach 1497]

**Schlachten.** 28. Okt. 1459, [1459–1467], [1459–1467], [1467], 23. Okt. 1468, [1468–1474], [1468–1479], 22. Okt. 1497, [nach 1497], [nach 1497]

**Flachsbrösten.** 28. Okt. 1459, [1459–1468], [1459–1468], [vor 1468] Entwurf?, Überarbeitungen, 23. Okt. 1468, [1468–1474], [1472–1474], [1472–1474], [31. Aug. 1474], 22. Okt. 1497, [nach 1497]

**Darren.** [28. Okt. 1459], [1459–1468], [1471–1497], [1471–1497], [1471–1497], 22. Okt. 1497

**Gulden.** 28. Okt. 1459, [1459–1468], [1459–1468], 23. Okt. 1468, [1468–1471], [7. Jul. 1471] (Entwurf?), 7. Jul. 1471, 24. Okt. 1473, [1473–1480], [1473–1480], 22. Okt. 1497

**Münze.** [7. Jun. 1467], 22. Okt. 1497, [nach 1497]

**Vorkauf.** 28. Okt. 1459, [1459–1468], [1459–1468], 23. Okt. 1468, [1468–1471], 7. Jul. 1471, [1471–1497], [1471–1497], 22. Okt. 1497, [nach 1497]

**Seelbäder.** 28. Okt. 1459, [1459–1468], [1459–1468], 23. Okt. 1468, [1468–1497], [1468–1497], 22. Okt. 1497

**Korn.** 10. Okt. 1460, [1461], [1461–1468] Entwurf(?), Überarbeitung, 23. Okt. 1468, Nachtrag(?), [1471–1497], [1471–1497], [1471–1497], 22. Okt. 1497

**Kleidung.** [4. Nov. 1459], [1459–1468], [1459–1468], 6. Nov. 1468, [1468–1497], 12. Nov. 1497, [nach 1497], [nach 1497]

**Spiel.** [4. Nov. 1459], [1459–1468], [6. Nov. 1468], [1472–1497], [1472–1497], 12. Nov. 1497, [nach 1497], [nach 1497], [nach 1497]

**Gericht.** 1. Nov. 1469, [1471–1497], 22. Okt. 1497

**Waffen und Wehrwesen.** [4. Nov. 1459], [1459–1468], 6. Nov. 1468, [1471–1485], [12. Okt. 1485], 12. Nov. 1497, [nach 1497], [nach 1497]

**Vieh.** 6. Nov. 1468, [1468–1472], [1468–1472], [1468–1472], [1472–1497], 12. Nov. 1497, [nach 1497]

**Urkunden.** 23. Okt. 1468, [1472–1497], [1472–1497], [1472–1497], 12. Nov. 1497

**Licht und Feuer.** [4. Nov. 1459], [1459–1468], [1459–1468], 6. Nov. 1468, [1472–1497], 12. Nov. 1497, [nach 1497]

**Hausbedachung.** [4. Nov. 1459], [1459–1468], [1459–1468], 6. Nov. 1468, 12. Nov. 1497, [nach 1497]

**Feste und Klosterfahrten.** 6. Nov. 1468, Überarbeitungen, [1472–1497], [1472–1497], [1472–1497], 12. Nov. 1497, 4. Nov. 1509

**Raubgut.** 6. Nov. 1468, 12. Nov. 1497, 4. Nov. 1509

**Messertragen.** 6. Nov. 1468, [1472–1497], [1472–1497], 12. Nov. 1497, 4. Nov. 1509, [nach 1509]

**Opfergeld.** 6. Nov. 1468, [nach 1472], [nach 1472], [nach 1472]

**Sälzer.** 6. Nov. 1468, [1468–1497], [1468–1497], [1472–1497], 12. Nov. 1497, [nach 1497]

**Haferkauf.** 6. Nov. 1468, 12. Nov. 1497

## 2.3 Problemstellung

Die Quellenarbeit am *kundige bok 2* gestaltet sich, wie am obigen Beispiel gezeigt, als nicht trivial. Die Erkenntnisse, die sich aus dem Studium dieser einen, durchaus repräsentativen Seite gewinnen ließen, können auf die gesamte Quelle übertragen und verallgemeinert werden. Und darüber hinaus: die Merkmale, die KA04\_4r auf einer einzelnen Seite (und dadurch relativ übersichtlich) zeigt, erstrecken sich bei anderen Textpassagen häufig über mehrere Seiten, die durch regen Gebrauch der Quelle im Spätmittelalter und möglicher Umsortierungen jüngerer Datums auch nicht zwingend unmittelbar aufeinander folgen müssen. Insgesamt verkompliziert sich die Aufgabenstellung für den Editor damit noch weiter.

Zusammenfassend besteht der Kern des Textverständnisses des *kundige bok 2* also darin, daß eine Textstelle mehrere Textfassungen oder Schichten enthalten kann, die entweder als gleich bedeutend betrachtet werden müssen oder deren jeweilige Bedeutung nicht offensichtlich ist bzw. von einer individuellen Forschungsfrage abhängt.<sup>102</sup> Dieses Textverständnis ist auf editorischer Seite keineswegs neu und überraschend.<sup>103</sup> Aufgabe der kritischen Edition muß es sein, dieses Textverständnis auf den Leser, den Benutzer der Edition zu übertragen. Dies ist, wie im folgenden zu zeigen ist, in der Vergangenheit nicht

---

<sup>102</sup> Untersucht man z.B. das Brauwesen Göttingens des Jahres 1486, muß eine andere Textfassung als Grundlage herangezogen werden, als wenn man das Brauwesen des Jahres 1488 untersucht. Eine moderne Analogie: Zum 1. Januar 2007 wurde in Deutschland der Mehrwertsteuersatz erhöht. Wenn man nun statt der gewohnten 1,16 Euro nun 1,19 zu zahlen hat, so kann man sich aus eigener Erinnerung heraus bestenfalls über die Erhöhung ärgern. Die Finanzbehörde wird dies jedoch wenig beeindrucken und sie wird – durch die Wirkung des neuen Gesetzes – 19% Steuern einbehalten. Für die Berechnung der gegenwärtigen Steuer spielt der alte Steuersatz also keine Rolle mehr. Wie im Beispiel der Mehrwertsteuer steht auch bei den Statuten des *kundige bok 2* die Frage im Vordergrund, zu welchem Zeitpunkt der Text welche Wirkung hatte.

<sup>103</sup> Auch wenn auf Grund der Darstellungsform in der Edition VON DER ROPPS eben nicht der Eindruck entsteht, es handele sich um gleichwertige Textfassungen. Auch in der Einleitung zur Edition wird dies nicht explizit erwähnt. Implizit kann dieses Verständnis der Statuten bei VON DER ROPP aber angenommen werden.

gelingen. Daß diese Problematik auf einer der Quelle nicht gerecht werdenden herkömmlichen Editionsform beruht, und es von daher nicht nur sinnvoll sondern sogar notwendig erscheint, neue Wege zu beschreiten, bildet den Abschluß dieses Abschnitts.

### 2.3.1 Herkömmliche Editionsformen

Zur Betrachtung herkömmlicher Editionsformen und zur Überlegung, warum diese in ihrer Natur nicht geeignet sind (sein können),<sup>104</sup> eine Quelle wie das *kundige bok 2* adäquat zu erschließen und wiederzugeben, ist es naheliegend, zunächst die »Göttinger Statuten« GOSWIN FREIHERR VON DER ROPPS aus dem Jahre 1907 heranzuziehen. Diese enthalten einen Teil der Texte des *kundige bok 2*.

VON DER ROPP benutzt insgesamt acht Handschriften,<sup>105</sup> wovon das *kundige bok 2* lediglich eine der verwendeten Quellen darstellt. Kern der Ausgabe VON DER ROPPS ist der *Ordinarius*<sup>106</sup>, der nicht nur den Großteil des Buches ausmacht, sondern ursprünglich (bis zur Zufügung des *kundige bok 2*) zusammen mit der *Zollrolle*<sup>107</sup> auch dessen Abschluß bildete. Die weiteren Handschriften dienten VON DER ROPP zur Vervollständigung der »Verfügungen des Rates, soweit sie nicht im *Ordinarius* enthalten.«<sup>108</sup> Über den nicht ganz einfachen Weg des *kundige bok 2* in die Statuten-Ausgabe wurde bereits berichtet.<sup>109</sup> VON DER ROPP war mit der späten Zufügung des Materials selbst nicht ganz glücklich. Er notiert in der Einleitung: »Ein früheres Auftauchen der Handschrift hätte die Bearbeitung der Texte der Wachstafeln und Burspraken wesentlich erleichtert und auch Versehen verhütet.«<sup>110</sup> Mit »Versehen« meint er seine eigenen, wie er an gleicher Stelle an Hand eines Beispiels erläutert. Was uns jedoch im folgenden interessiert, sind Fehlinterpretationen durch Leser und Benutzer, die durch die Natur des Druckmediums und des Aufbaus der Quellenausgabe entstehen können und entstanden sind.

Abgesehen von *Ordinarius* und *Zollrolle* ist die Statuten-Ausgabe chronologisch und Handschriften-übergreifend aufgebaut. So finden sich beispielsweise Einträge zum Jahr 1398 aus dem *Statutenbuch*<sup>111</sup>, dem *Gildebuch 1*<sup>112</sup> und dem *olde kundige bok*<sup>113</sup> unmittelbar aufeinanderfolgend.<sup>114</sup>

Auch die Einträge aus dem *kundige bok 2* folgen dem chronologischen Aufbau, sind aber als »Anhang« aus genannten Gründen geschlossen dargestellt, also nicht in das rest-

<sup>104</sup> Daß die Visualisierung verschiedener Textschichten keineswegs trivial ist, zeigt sich z.B. auch im Titel eines Aufsatzes von DACHERL: *Sonderzuwendungen für die Kanoniker von St. Severin in Köln. Edition der ältesten Textschicht*. Der Herausgeber ediert eben nur die *älteste* Schicht und stellt Zwischenschichten und textuelle Entwicklung gar nicht erst dar (Dacherl, *Sonderzuwendungen für die Kanoniker*).

<sup>105</sup> Vgl. Ropp, *Göttinger Statuten*, S. XXXI für eine Übersicht über die verwendeten Handschriften.

<sup>106</sup> StdAGött Ms 2,1 II.

<sup>107</sup> Bestandteil des *olde kundige bok* (StdAGött Ms 2,1 I).

<sup>108</sup> Ropp, *Göttinger Statuten*, S. X.

<sup>109</sup> Vgl. oben S. 28.

<sup>110</sup> Ropp, *Göttinger Statuten*, S. XIII, Anm. 1.

<sup>111</sup> StdAGött, Ms 2,3. Auch das *Rote Buch* oder das *Rauhe Buch* genannt.

<sup>112</sup> StdAGött, Ms 12,1.

<sup>113</sup> StdAGött, Ms 2,1 I.

<sup>114</sup> Ropp, *Göttinger Statuten*, S. 72–91.

liche Material integriert. Neben dem chronologischen Aufbau erwähnt VON DER ROPP lediglich: »Bei dem Abdruck der Burspraken<sup>115</sup> habe ich, um Raum zu sparen, auf Wiederholungen nur hingewiesen, und geringfügigere Abweichungen in Anmerkungen zu der ersten Vorlage mit Angabe der Jahre, in welchen sie beschlossen, mitgeteilt.«<sup>116</sup> Wie wir noch sehen werden, betreffen diese Abweichungen häufig nur Neufassungen von Statuten, d.h. neue Niederschriften. Zwischenfassungen, die durch Änderungen am Text selbst entstehen, sind sehr häufig nicht erfaßt, auch nicht in den Anmerkungen.

Zunächst sei ein (zuebenersmaßen recht drastisches, aber keineswegs konstruiertes) Beispiel geschildert, wie mit der Statuten-Ausgabe VON DER ROPPS zu arbeiten ist. Die (fiktive aber sinnvolle) Frage, die sich ein (Rechts-) Historiker stellen könnte, ist die nach den Steuersätzen, die im Jahr 1500 verkündet wurden und damit zu diesem Zeitpunkt (und bis zur nächsten Überarbeitung) rechtsgültig waren. Da das Material chronologisch geordnet ist, erwartet man folglich einen einfachen Zugang zum gewünschten Jahr. Dieser ist grundsätzlich gegeben, nur für das Jahr 1500 besteht kein Eintrag, weil für dieses Jahr keine neue Niederschrift der Statuten<sup>117</sup> vorliegt. Mit dem richtigen Textverständnis ausgestattet,<sup>118</sup> blättert man folglich in der Ausgabe solange rückwärts, bis ein Eintrag zum Steuerwesen (Schoß) zu finden ist, also zur jüngsten Fassung vor 1500, denn dieser Eintrag mußte, so denn keine Änderungen vorliegen, auch im fraglichen Jahr Gültigkeit besessen haben.

Man findet auf Seite 527 der Ausgabe einen Eintrag für das Jahr 1497, der das gewünschte Thema wie folgt behandelt: »Primo von dem schote: 1-20 = Nr. 289 §1-11, 13-21.«<sup>119</sup> Hiermit wird sofort deutlich, was VON DER ROPP meint, wenn »auf Wiederholungen nur hingewiesen« wird. Die erwähnte Nr. 289 jedenfalls behandelt das Jahr 1468, der dortige Eintrag lautet: »Von dem schote: 1, 2 wiederholen Nr. 171 §1, 2.«<sup>120</sup> Man bewegt sich in der Ausgabe also weiter rückwärts und gelangt zum Jahr 1445: »I. (Schoss.) 1-17 wiederholen Nr. 136 §1-17«<sup>121</sup> und von dort weiter zum Jahr 1428 (Nr. 136): »I. (Schoss.) 1-17 wiederholen Nr. 102 §1-17.«<sup>122</sup>

<sup>115</sup> *Olde kundige bok* und *kundige bok 2* gleichermaßen.

<sup>116</sup> Ropp, Göttinger Statuten, S. XXV.

<sup>117</sup> Nur solche und »wesentliche« Änderungen sind bei VON DER ROPP erfaßt.

<sup>118</sup> Daß dies allerdings keineswegs als selbstverständlich vorausgesetzt werden kann, zeigen die unten aufgeführten Beispiele zur Fehlinterpretation.

<sup>119</sup> Die dort gefundene Anmerkung betrifft das Jahr 1515, ist also für unsere Fragestellung nicht relevant. Aber was ist auch mit den Anmerkungen anzufangen, wenn der eigentliche Text nicht dargestellt ist?

<sup>120</sup> Die dortige Anmerkung betrifft nicht die uns interessierenden Steuersätze.

<sup>121</sup> Wiederum mit einer Anmerkung, diesmal zu §5, die aber wenig hilfreich ist, da der Wortlaut §5 ja weiterhin unbekannt ist. Bemerkenswert ist zudem: *kundige bok 2* zeichnet die Burspraken ab dem Jahr 1459 auf. Man hat also inzwischen die Quelle »gewechselt« und befindet sich im *olde kundige bok*. Das ist im vorliegenden Fall aus Sicht des Benutzers aber durchaus als Vorteil zu bewerten, denn er interessiert sich ja für den Steuersatz, d.h. für den Inhalt der Statuten. Aus welcher Quelle dieser letztendlich stammt ist (für ihn) von bestenfalls sekundärem Interesse. Allerdings ist gleich noch zu zeigen, daß sehr wohl ein Text im *kundige bok 2* vorliegt, der den Steuersatz des Jahres 1500 wiedergibt, nämlich die Fassung von 1497. Diese ist nur bei VON DER ROPP nicht abgedruckt.

<sup>122</sup> Hier heißt es in der Anmerkung: »Mit den dort angegebenen Änderungen.«

Nr. 102 für das Jahr 1415 scheint der Schlüssel zu sein. Auf einem weiten Weg rückwärts durch die Ausgabe, beginnend mit Seite 527, ist auf Seite 108 nun zu lesen: »I. Von dem schote. 1. Eyn jowelk schal gheven to vorschote [...]«. Endlich also ist ein Text zu den Steuersätzen im Wortlaut zu lesen. Aber halt! Es interessiert das Jahr 1500, nicht das Jahr 1415. Die Beharrlichkeit des Forschers zwingt ihn, den gleichen Weg durch die Ausgabe ein weiteres Mal, diesmal in die andere Richtung zu gehen. Die Fassung von 1415 als Grundlage nehmend, abgeschrieben auf ein Blatt Papier oder elektronisch, eventuelle Anmerkungen verarbeitend, vorwärts zu 1428 und so weiter: 1445, 1468 und schließlich 1497. Auf diese Weise wäre der Wortlaut von 1497 respektive 1500 wie folgt zu re-konstruieren: Zunächst der Eintrag von 1415:

*Eyn jowelk schal gheven to vorschote 1/2 ferding; von jowelker mark gottingescher weringe to schote 7 gottingescher penninge.*

Dann die dortige Anmerkung 4:

*Zu §1 a.R. bemerkt: A. d. 1426 Symonis et Jude (Okt. 28) wart ghesat eyndrechtliken von dem rade, dat me nu vortmere von eyner mark ses pennige to schote gheven schulle.<sup>123</sup>*

Folglich käme man zu dem ab 1426 gültigen Wortlaut:

*Eyn jowelk schal gheven to vorschote 1/2 ferding; von jowelker mark gottingescher weringe to schote ses gottingescher penninge.*

Da es keine weiteren Anmerkungen zu diesem Artikel gibt, muß davon ausgegangen werden, daß dieser Text auch im Jahre 1500 verkündet wurde. In der Tat lautet die Transkription der Statuten von 1497 (die 1500 Gültigkeit besaßen):

*Eyn jowelk schall geven to vorschote eynen halven ferdingk, von jowelker marck gottingescher weringe to schote ses gottingesche penninge.*

Das System funktioniert (bis auf sprachliche Abweichungen), es ist aber mühselig und verleitet leicht, signifikante Informationen, die versteckt in Anmerkungen, in »Leselabyrinth«<sup>124</sup> liegen, zu übersehen. Wohl bemerkt: diese Arbeitsschritte sind notwendig, um einen einzelnen Artikel der Steuerstatuten für ein bestimmtes Jahr zu lesen. Für andere Themen und andere Jahre sind entsprechend andere »Rekonstruktionspfade« notwendig.

<sup>123</sup> Ropp, Göttinger Statuten, S. 108. Der Wortlaut befindet sich als Nachtrag einer undatierten Fassung (wohl vor 1418, vgl. f. 59v) in StdAGött, Ms 2,1 I, *olde kundige bok*, f. 59r. Der zitierte Text steht oberhalb der ursprünglichen Fassung, in der mit gleicher (dunklerer) Tinte die Zahl »vii« durch »vi« ersetzt wurde. Bei ROPP folgt weiter: »Dementsprechend ses 1428, 1445«. Diese Anmerkung ist überflüssig. Da es in der Quelle »nu vortmere« heißt, ist davon auszugehen, daß die Änderung bis auf Widerruf Bestand hat. Im vorliegenden Beispiel ist das sehr verwirrend, denn als Leser mag man sich zu Recht fragen, was denn im Jahr 1497 (1500) gilt, wenn explizit auf 1428 und 1445 verwiesen wird, nicht jedoch auf 1468 und 1497.

<sup>124</sup> Koopmann, Für eine argumentative Edition, S. 46.

Ein weiteres Beispiel hierzu führt uns zurück zum Brauwesen. Ohne auf Details einzugehen, führt uns die Frage nach den Braustatuten um die Jahrhundertwende durch das Jahr 1468, zu dem der Herausgeber in einer umfassenden Fußnote<sup>125</sup> die Änderungen zwischen jenem Jahr und 1497 auflistet. Diese Anmerkung gibt in der Tat einen Eindruck von der Veränderung des Rechts in diesem Zeitraum wieder, freilich mit zwei signifikanten Einschränkungen: zum einen liegt der Basistext (1468) nicht vor (hier wird lediglich auf 1445 verwiesen). Zum anderen sind die Fassungen zwischen 1468 und 1497 nicht im Wortlaut wiedergegeben, sondern lediglich und nur teilweise paraphrasiert. Darüber hinaus fehlen Textfassungen wie die in obiger Fallstudie ermittelte Fassung von 1487. VON DER ROPP bemüht sich zwar, die chronologische Abfolge der Änderungen des Braustatuts wiederzugeben. Liest man dort allerdings z.B.: »Im übrigen lässt die Ordnung von 1485 und entsprechend die von 1497, Nr. 307, einige Bestimmungen von 1468 fort«, ist man als Leser etwas hilflos, denn es wird nach dem oben beispielhaft geschilderten Modell weder der Wortlaut von 1468, 1485 oder 1497 wiedergegeben, noch wird benannt, *welche* Bestimmungen denn fortfallen.

Insgesamt kann man zwar festhalten, daß der Herausgeber reichlich Daten sammelt und für den Leser bereitstellt und daß er Wert darauf legt, den Veränderungsprozeß von Text und Recht chronologisch zu erfassen und wiederzugeben. Diese Information sind aber für viele Fragestellungen in der Praxis nicht oder nicht einfach nutzbar. In der Vergangenheit führte dies in der Tat zu Mißverständnissen in Bezug auf die Edition und damit zu Fehlinterpretationen der Quelle und mit ihr zum Göttinger Alltagsrecht.

Ein Beispiel. In seiner Arbeit zum mittelalterlichen Alltagsleben bemerkt SCHUBERT zu Messerstechereien in der Stadt Göttingen:

*Wählen wir nur das Beispiel Göttingens. Hier war zwischen 1399 und 1407 ein entsprechendes Statut<sup>126</sup> erlassen worden, das 1428 erneuert,<sup>127</sup> aber danach wie selbstverständlich übertreten wurde. Noch nicht einmal die Stadtväter erinnerten sich an ihr generelles Verbot, als sie 1434 untersagten,<sup>128</sup> beim Tanz Messer zu tragen. 1461 wurde das Gesetz von 1428 wiederholt,<sup>129</sup> 1506 noch*

<sup>125</sup> Ropp, Göttinger Statuten, Anm. 4, S. 502f.

<sup>126</sup> *Ok en schal neyn unser medeborgere eder de myt uns wonet draghen, bynnen der stad eder darenbuten, yenige swerde, yentzen, beselere eder andere lange messere [...]* (StdAGött, Ms 2,1 I, *olde kundige bok*, f. 49v).

<sup>127</sup> *Od en schal ok neyn unser medeborghere eder de myt uns wonet draghen swerde, jenderke lange messere eder beselere eder ander wapen by daghe eder by nacht [...]* (StdAGött, Ms 2,1 I, *olde kundige bok*, f. 106r). Hier ist die Anmerkung VON DER ROPPS »Zu §107 a.R. Non pronuncietur« nicht korrekt, da das Wort »non« nachträglich zugefügt, dann gestrichen, erneut zugefügt und schließlich erneut durchgestrichen wurde. In welchem Jahren dies jeweils geschah, läßt sich nicht mehr ermitteln (Ropp, Göttinger Statuten, S. 154, Anm. 3).

<sup>128</sup> *Da rad, olt und nyge, sathen unde kundegeden von der loven, [...]* *dat nemand [...]* *neyne stekemessere eder lange messere an dem dantze dragen noch hir up den huse.* (StdAGött, Ms 2,1 I, *olde kundige bok*, f. 85v).

<sup>129</sup> *Ok also vaken gekundiget is und forboden, dat nemant schulle lange messer dragen etc., und doch beyde messer unde barden (unde andere were [nachgetragen]) dragen wurden by dage ok by nacht, so wil de rad latin acht hebbin [...]* (zitiert nach Ropp, Göttinger Statuten, S. 199. Dort leider ohne Quellenangabe.)

*einmal erneuert,<sup>130</sup> und als es der Rat 1514 wiederum einschärfte,<sup>131</sup> klagte er, solche Mandate wären zwar häufig erlassen, aber ebenso häufig mißachtet worden.<sup>132</sup>*

SCHUBERT meint hier wohl, daß der Rat von Zeit zu Zeit bestimmte Statuten besonders hervorhebt, in dem er sie – wie im vorstehenden Beispiel – wiederholt verkündet (d.h. zum zweiten Mal im gleichen Jahr) bzw. präzisiert. Klar wird dies jedoch nicht. Das Verbot des Messertragens bestand mindestens seit 1397,<sup>133</sup> nicht erst seit [1399–1407], und es bestand kontinuierlich und wurde jährlich verkündet. 1461 wurde das Gesetz wiederholt, aber eben auch schon 1460, 1459 usw. und ebenso 1462ff. 1497 gab es gar eine neue Niederschrift.<sup>134</sup> In der Ausgabe VON DER ROPPS werden diese Zusammenhänge jedoch nicht offenkundig. Trotz Veränderungen und wiederholten Einschärfens war das Recht kontinuierlich, nicht auf singuläre Ereignisse oder Jahre beschränkt.

### 2.3.2 Hauptthese

Die Ausgabe VON DER ROPPS ist also nicht geeignet, den Charakter der Quelle, ihre Dynamik vollständig wiederzugeben. Die Hauptkritikpunkte sind zusammenfassend:

1. Die streng chronologische Gliederung im Haupttext erlaubt keine andere Strukturierung, z.B. nach Themen.
2. Mehrere Quellen werden zusammengefaßt, wodurch die physische Struktur des *kundige bok 2* nicht mehr sichtbar ist.
3. Textfassungen werden nicht als gleichrangig dargestellt.
4. Die Textentwicklungen werden häufig nur vereinfacht wiedergegeben, wobei editorische Entscheidungen nicht immer transparent sind.
5. Textfassungen sind nicht mehr oder nur noch aufwendig rekonstruierbar und nicht untereinander vergleichbar.

---

<sup>130</sup> *Nademe ock vaken is gekundiget, dat nymant by uns wonhafflich schulle hiir dragen swerde, lange messer, barden noch ander wapen, by nacht noch by dage, [...]* (zitiert nach Ropp, Göttinger Statuten, S. 210).

<sup>131</sup> *In den affkundingen is hirbevorn mennich maell verboden neyne korden edder lange messere hyr bynnen der stad to dragende [...]* (zitiert nach Ropp, Göttinger Statuten, S. 213). Die Formulierung »is hirbevorn mennich maell verboden« mag zu der Annahme verführen, diese Statuten würden nur bei Bedarf und unregelmäßig verkündet. Der Beweis der Regelmäßigkeit wurde aber bereits erbracht.

<sup>132</sup> Schubert, *Alltag im Mittelalter*, S. 196.

<sup>133</sup> *Ok en schal neyn unser medeborgehre edder de myt uns wonet draghen swerde jendreke lange messere eder beselere by dage eder by nacht [...]* (StdAGött, Ms 2,1 I, *olde kundige bok*, f. 48v).

<sup>134</sup> *Id en schall ock neyn unserer medeborgerer edder de mit uns wonet, dragen swerde, lange messzere, forenforer edder anderer wapin, by dage edder by nacht [...]* (StdAGött, Ms 2,2, *kundige bok 2*, f. KC09r).

Jegliche Wiedergabe in »klassischer« Form, d.h. mit einem Haupttext und Anmerkungsapparaten, wird der Quelle nicht gerecht werden können, da Textfassungen nicht, wie es notwendig ist, als gleichwertig dargestellt werden können, die Rekonstruktion von Textfassungen mit Hilfe der Anmerkungen mühselig und fehleranfällig ist und eine Vergleichbarkeit von Textschichten, die besonders für die Darstellung der Entwicklung der Statuten im Zeitverlauf wichtig ist, nicht gegeben ist.

Aber was ist die Alternative? Eine Möglichkeit wäre es, jede Fassung der Statuten separat zu drucken. Dies würde zwar einen erheblichen Mehraufwand für den Editor bedeuten, aber immerhin wären die einzelnen Textschichten einfach zu greifen. Nur: welchen Umfang bekommt dann das gedruckte Material, wenn zehn, fünfzehn Fassungen desselben Statuts darzustellen sind, was im Falle des *kundige bok 2* keine Seltenheit wäre? Ist ein Verlag zu finden, der eine solche Ausgabe, die ja durch die Darstellungsform bedingt eine Menge an Redundanzen enthielte, veröffentlichen will? Und wie ist in diesem Falle mit dem Problem umzugehen, daß die Zuordnung textueller Änderungen zu Textschichten nicht immer eindeutig, manchmal überhaupt nicht möglich ist? Über diese Probleme hinaus, würden die Kernfragen offen bleiben: ein Vergleich der Textfassungen ist nur mühselig möglich, und der Veränderungsprozeß am Text wird nicht sichtbar.

Dieser Veränderungsprozeß ist es, der *kundige bok 2* als dynamischen Text charakterisiert. Der Text ist dynamisch, weil das Recht dynamisch war. Und das Recht war dynamisch, weil damit auf eine sich verändernde Umwelt, auf politische, ökonomische und soziale Gegebenheiten und Veränderungen reagiert wurde. Eine Edition in Buchform muß aber immer durch das Medium bedingt statisch sein. Im Versuch, dynamischen Text über ein statisches Medium wiederzugeben, müssen deutliche Einschränkungen in Kauf genommen werden, die zu den dargestellten Problemen führen.

Man mag hier argumentieren, daß die Quelle ja auch in Papierform, sogar in Buchform vorliegt und deswegen eine gedruckte Edition die angemessene Form bilden müsse, daß im Gegensatz zum oben Gesagten ja eigentlich der hier propagierte Medienbruch (vom Papier in die digitale Form) der Quelle nicht gerecht werden würde. Damit würde aber eines übersehen werden: legt man einen Zeitpunkt zu Grunde, zum Beispiel das Jahr 1484 und betrachtet das *kundige bok 2* zu diesem Zeitpunkt, kann es als statisch angesehen werden. Man friert das Buch quasi an einer Stelle der Geschichte ein und konserviert diesen Zustand. Tut man dies ebenso für 1485 erhält man allerdings einen anderen Zustand der Quelle. Dieser ist zwar in sich betrachtet ebenfalls statisch, aber er unterscheidet sich vom vorausgegangenen. Das Buch des Jahres 1484 war eben ein anderes Buch als das Buch des Jahres 1485.

Eine Edition in gedruckter Buchform bietet diese Möglichkeit der Zustandsänderung, wie sie die mittelalterlichen Schreiber, die das Buch durch Änderungen, Streichungen und Zufügungen hervorrufen konnten, eben nicht: ein dynamischer Text bedarf folglich einer dynamischen Repräsentationsform.



### 3 Vom Manuskript zum Internet – Studien zur Implementierung

#### 3.1 Anforderungen und Ziele der Edition

Dieser Abschnitt beschreibt die Anforderungen und die damit verbundenen Ziele, die die digitale Edition des *kundige bok 2* erfüllen soll. Sie sind selbst gewählt, sehr wohl nicht zufällig. Sie fußen auf der allgemeinen Erwartung an eine kritische Edition, sind aber ansonsten vom Interesse geprägt, die Göttinger Burspraken gründlich zu verstehen und die in Abschnitt 2.3 skizzierte Problemstellung einer Lösung zuzuführen.

Die vorangegangenen Ausführungen stellten das *kundige bok 2* als einen dynamischen Text dar, der sich im Laufe der Jahre immer wieder verändert, immer weiter entwickelt hat. Auf die Schwierigkeiten, die die Wiedergabe eines solchen Textes mit sich bringt und die daraus leicht resultierenden Mißverständnisse und Fehldeutungen wurde in 2.3 hingewiesen. Es wurde herausgestellt, daß eine herkömmliche Edition, also eine Wiedergabe auf gedrucktem, statischem Papier in Buchform, nicht ausreicht, die Quelle in ihrer Komplexität vollständig zu erfassen. Als für die Edition dieses Textes grundlegende These wurde geschlußfolgert, daß ein dynamischer Text eine dynamische Edition erfordert.

Grundlegendes Gestaltungsprinzip und damit auch Motivation für das Erstellen (und das sollte eine allgemeingültige Anforderung sein) der digitalen Edition ist, daß sie einen Vorteil gegenüber einer gedruckten Edition bieten soll – nicht nur im Vergleich zur Edition VON DER ROPPS (1907), sondern ebenfalls zu einer gedruckten Edition, der ein moderneres Editionsverständnis zu Grunde liegt. Dies ist neben der Ökonomie die treibende Kraft hinter der Entwicklung neuer bzw. der Weiterentwicklung bestehender Methoden. Wenn häufig (und in solchen Fällen zu Recht) Kritik an der elektronischen Editionsform geübt wird, dann deshalb, weil die zitierten Beispiele keinen echten Vorteil zum Druck bieten:

*Die Stärke des Buchdrucks liegt also darin, dass er schnell und in großer Zahl vergleichsweise identische Kopien eines Textes herstellen kann. Die Schwäche des Buchdrucks ist aber, dass er genau deswegen die Dimension der Zeit verleugnen muss. Die meisten heutigen elektronischen »Bücher« – insbesondere solche auf CD-Rom – unterscheiden sich darin kaum von den papiernen.<sup>1</sup>*

Wenn sich also, wie hier kritisiert, elektronische Editionen ausschließlich auf Verlinkung (durch *Hypertext*) beschränken, ist dies nichts anderes als ein bequemer und schneller zu nutzender Index, den es in Buchform auch geben würde. Solche Beispiele bedienen damit bestenfalls das Argument der Arbeitsökonomie.

Eine »digitale Veröffentlichung bereits ausreichend im Druck publizierten Materials« ist nach THALLER nicht sinnvoll.<sup>2</sup> Mit anderen Worten: eine digitale Edition – zumindest

<sup>1</sup> Mentzel-Reuters, *Der unendliche Plan*, S. 74.

<sup>2</sup> Thaller, *Reproduktion*, S. 221.

wenn sie nach historisch-kritischen Maßstäben angelegt ist – soll *mindestens* die gleichen Erwartungen erfüllen wie eine gedruckte Edition. Hierzu POHL: »Der Kern der Editionsarbeit bleibt unabhängig vom Medium bestehen. Je mehr man die Vorzüge der EDV nutzen möchte, desto arbeitsaufwendiger wird das auch. Mit Hypertext verschiedene Handschriften miteinander zu verknüpfen und direkt vergleichbar zu machen und vielleicht noch Kommentare daran zu hängen, ist ein ungeheuer arbeitsaufwendiges Verfahren.« Es erfordere einen »Editor, der nicht nur die bewährte Technik beherrscht, sondern auch neue Rollen übernimmt: etwa als Moderator einer direkten Begegnung fragender Historiker und Historikerinnen mit dem Bild des überlieferten Textes.«<sup>3</sup> Anders gesprochen: einen »technischen Fortschritt« zu Lasten eines »editorischen Rückschritts« darf es nicht geben.<sup>4</sup> Dies stellte bereits vor fast zwei Jahrzehnten KROPAČ fest: »Der Standard, der von den traditionell erstellten, gedruckten Editionen vorgegeben wird, sollte als Mindestmaß für derartige Unternehmen gelten.«<sup>5</sup>

Wenn es auch Abweichungen sowohl in der Breite als auch in der Tiefe der editorischen Arbeit (diese Varianz muß aber für alle Editionen angenommen werden)<sup>6</sup> gibt, so muß dennoch die Erschließung des *historischen Textes* die Grundlage der erweiterten Möglichkeiten, die das digitale Medium bietet, bilden. Ohne Nutzung dieser Vorteile hingegen würde eine digitale Edition kaum notwendig erscheinen, wenigstens ein umfangreicher Methodenteil, wie hier dargelegt, wäre überflüssig. Aber auch diese Arbeit mit ihrem methodischen Schwerpunkt kann lediglich ein Schritt in eine Richtung sein, die Shillingsburg implizit fordert: »we have not fully understood or exploited the capabilities of electronic texts«.<sup>7</sup>

Die möglichen Erweiterungen, Vorteile und neuen Chancen dieses Mediums sind zwar wohl nicht grenzenlos, allerdings vielseitig. Dabei steht der Umfang der Entwicklungen in direktem Zusammenhang sowohl mit der Breite als auch der Tiefe der editorischen Arbeit. Einer der Aspekte digitaler Editionen ist, daß sie sich grundsätzlich nicht auf bestimmte Fragestellungen einschränken müssen, denn es sei »doch eine erhebliche Hybris der heutigen Historiker (oder auch Philologen) zu entscheiden, was in Zukunft von Wichtigkeit sei, müssten sie doch die Gabe der Prophetie haben, um alle zukünftigen Paradigmenwechsel geisteswissenschaftlicher Forschung voraussehen.«<sup>8</sup> KROPAČ wendet sich hierbei gegen REPGEN, der notiert, es sei »gültige Regel, [...] dass nicht alles Erhaltene allein deshalb wichtig ist, weil es erhalten wurde.«<sup>9</sup>

Der Kritik an REPGEN muß zugestimmt werden. Eine elektronische Edition ist nicht notwendigerweise auf spezifische Fragestellungen der Forschung beschränkt; sie kann vielmehr die Grundlage sein für viele Richtungen, fortlaufend erweitert werden und somit das Dogma brechen, daß bei einem Paradigmenwechsel sofort eine Überalterung, vielleicht sogar Unbrauchbarmachung bereits bestehender und mit viel Fleiß und Aufwand erarbeiteter Ausgaben eintritt.

<sup>3</sup> Pohl, Nutzen und Methodik des Edierens, S. 353.

<sup>4</sup> Jenks et al., Technischer Fortschritt.

<sup>5</sup> Kropač, Ad fontes, S. 472.

<sup>6</sup> Plachta, Editionswissenschaft, S. 11.

<sup>7</sup> Shillingsburg, From Gutenberg to Google, S. 88.

<sup>8</sup> Kropač, Theorien, Methoden und Strategien, S. 304.

<sup>9</sup> Repgen, Akteneditionen, S. 64.

Die Ungebundenheit vom Buch führt zur »Virtualität« der Daten (und auch zu ihrer »Ubiquität« und damit Demokratisierung). So können selbst bei einem Paradigmenwechsel in der Forschung eben diese Daten (die ja durch den Wechsel nicht falsch oder schlecht werden) verwendet werden und die Grundlage für eine neue Betrachtungsschicht oder neue Spezifika in den Fragestellungen bilden und hierzu herangezogen werden. Damit weicht die elektronische Edition ein Postulats PLACHTAS auf, für den Editionen »notwendigerweise immer nur spezifische Aufgaben erfüllen können.«<sup>10</sup>

Im Wissen, damit längst nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft zu haben,<sup>11</sup> konzentriert sich die digitale Edition des *kundige bok 2* auf:

1. die Bereitstellung eines einfachen Zugangs zu den Texten über Datum (Jahr) und Thema
2. die Rekonstruktion der Textschichten<sup>12</sup> zu einem lesbaren, vollständigen Text, soweit dies möglich ist
3. die Einräumung von Benutzerinteraktion zu verschiedenen Sichtweisen auf nicht eindeutige Textschichten
4. die Ermöglichung von Vergleichen zwischen beliebigen Textschichten
5. das Auffinden von Textstellen durch Indices
6. den Zugang zu den Digitalisaten in seitenweiser Zuordnung und die Verknüpfung von Text(-schicht) mit Digitalisat
7. die Bereitstellung von sowohl »lesbaren« Textes als auch einer diplomatischen Ansicht auf dieselben.

Damit wird auch dem Sachverhalt Rechnung getragen, daß es sich mit dem *kundige bok 2* um eine Kompilation von Texten handelt, deren Seiten durch den regen Gebrauch durchaus häufig, wie gesehen bis ins Jahr 1988, in eine neue Ordnung gebracht wurden. Welcher Zugang hilft aber nun, die Fragen des Lesers zu beantworten? Die heutige Seitenfolge? Eine chronologische Ordnung? Eine thematische? Die Edition soll die Möglichkeit bieten, auf das Material sowohl über die heutige physische Struktur als auch über die logische und chronologische Struktur gezielt zugreifen zu können. Damit erfüllt sie, unabhängig von ihrem Medium (Druck oder Internet) den grundlegenden Zweck im Sinne von KROPAČ:

<sup>10</sup> Plachta, Editionswissenschaft, S. 11.

<sup>11</sup> Als Erweiterungen können beispielsweise genannt werden: die Aufbereitung der Texte für linguistische Fragestellungen, die Verknüpfung der Texte mit weiteren Quellen (auch aus anderen Beständen), die Anbindung an Datenbanken, z.B. prosopographischer Natur, eine feingranulierte Verknüpfung der transkribierten Texte mit den Faksimiles (z.B. auf Wortebene) usw.

<sup>12</sup> Hier lieferte die ausführliche Beschreibung der Analyse zu den Textschichten der Beispielseite zum Brauwesen (vgl. S. 48ff.) einen Prototypen für die ansonsten gedankliche Arbeit. Sie wurde zu allen anderen Themen ebenfalls vorgenommen, jedoch nicht weiter dokumentiert. In der Edition ist jeweils eine kurze Beschreibung zu den Textschichten und den Kriterien ihrer Zuordnung zu finden.

*Es »bleibt jedoch unbestritten, dass jede Edition in erster Linie einen zuverlässigen Text bereitstellen soll, der die Grundlage für weitere Betrachtungen – sei es für historische oder philologische Analysen und Interpretationen – bilden soll. [...] Eine Quelle zu edieren bedeutet, ihre Informationsstruktur, ihren Informationsgehalt, ihre Informationsdichte und ihre Überlieferungsstruktur auf eine Weise zugänglich zu machen, die so vollständig als möglich sein soll und den Benutzer in die Lage versetzt, diese analytisch zu verwenden, ohne die eigentliche Quelle einsehen zu müssen.<sup>13</sup>*

Dabei ist es die Aufgabe der Edition aber nicht nur, den Gang ins Archiv zu ersparen, sondern sie stellt darüber hinaus nicht offensichtliche Informationen zur Verfügung, deren Erlangung häufig einen erheblichen Arbeitsaufwand beansprucht. So verhindert die Edition durch ihre Quellenarbeit vor allem, daß Benutzer stets das Rad von neuem erfinden müssen. Die vorliegende Arbeit kann damit Grundlage für eine vollständige Erfassung der Göttinger Statutentexte im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit bilden.<sup>14</sup> Hierin ist ein weiterer Vorteil einer elektronischen Edition zu sehen: ihr Inhalt kann durch Zufügen neuer Ergebnisse wachsen, was sowohl die Breite (Textauswahl) als auch die Erschließungstiefe (z.B. Kommentierung) umfaßt.

### 3.2 Editionsverständnis

Jede wissenschaftliche Arbeit sollte selbst die Frage nach ihrem Zweck beantworten, vornehmlich dann, wenn sie Grundlagen-orientiert ist wie die einer Edition und noch mehr dann, wenn sie von herkömmlichen Formen abweicht, wie die vorliegende Arbeit.

Diese Arbeit hat zwei Ausgangspunkte. Zum einen ist es die Beschäftigung mit den Burspraken als Teil des spätmittelalterlichen Stadtrechts von Göttingen und damit einer wichtigen Quelle zum Verständnis des Alltagsleben und Rechtsverständnisses dieser Zeit. Neben dieser inhaltlichen Ausprägung geht es um die Frage nach der Erstellung einer Edition, einer digitalen Edition und damit um die Entwicklung einer neuen Methode.

Bei einer digitalen Edition handelt sich zudem um einen interdisziplinären Ansatz, wie er im Bereich *Humanities Computing (HC)* per definitionem zu finden ist. Am Beispiel des *kundige bok 2* kann durchaus gesagt werden, daß das »H« des Akronyms für den inhaltlichen Aspekt, die Problemstellung und letztendlich den Nutzen, das »C« für die dahinterliegende Methodik steht.<sup>15</sup> Daß dies ein lohnender Gegenstand historischer oder rechtshistorischer Forschung ist, begründet bereits die Einleitung.

An elektronischen Publikationsformen wird natürlich Kritik geübt. Die Diskussion soll in dieser Arbeit zwar nicht geführt oder wiederholt werden, aber durch ein praktisches Anwendungsbeispiel kann zumindest ein dazu Beitrag geleistet werden. Es soll aber dennoch auf Kritik zumindest hingewiesen werden. Zu elektronischen Editionen mediävistischer

<sup>13</sup> Kropač, Theorien, Methoden und Strategien, S. 304ff.

<sup>14</sup> Diese sind über mehrere Amtsbücher verteilt. Auch das *kundige bok 2* bietet einige weitere Texte, z.B. eine Abschrift der Wachstafeln.

<sup>15</sup> Vergleichbares würde für den synonym verwendeten Begriff *Digital Humanities (DH)* gelten. Siehe oben, S. 7. Analog: *Historische Fachinformatik*.

Texte beklagt z.B. WENZEL,<sup>16</sup> daß dies bislang nur meist digitalisierte Texte auf Grundlage veralteter Editionen seien, bei denen »grundlegende Informationen, die für die Buchedition selbstverständlich sind – also überlieferungs- und editionsgeschichtliche Hinweise und ein textkritischer Apparat – weitgehend fehlen.« Die Texte seien »meist nicht zitierfähig«, ohne wirkliche Erleichterung der Arbeit.<sup>17</sup> Die von WENZEL als Maßstab angelegten Kriterien sind absolut berechtigt, und ihre Erfüllung muß demnach eines der zentralen Ziele der Edition des *kundige bok 2* sein. Darüber hinaus aber soll die elektronische Edition des *kundige bok 2* dem Benutzer nicht nur eine Erleichterung seiner Arbeit (z.B. durch schnelleren Zugriff durch Indizierung und Volltextsuche), sondern auch einen Vorteil in Form von Fragestellungen bieten, die durch eine Buchedition kaum beantwortbar wären. WENZELS Aussage darf also nicht als Kritik an der Methodik und dem elektronischen Medium an sich gesehen werden. Es liegt nicht am Medium, wenn Ergebnisse nur »eine Augenblicksgültigkeit«<sup>18</sup> besitzen, sondern vielmehr daran, daß sie nach Erscheinen der Ergebnisse nicht (mehr) genutzt werden. Die Nutzung von (digitalen wie gedruckten) Ressourcen wird insbesondere in der angelsächsischen Welt oft gar als Garant für deren »Überleben« (deren Bewahrung und Zugänglichmachung im bibliothekarischen Sinne) gesehen.<sup>19</sup> Allerdings bedarf das Medium Internet bedingt durch seine Virtualität – im Gegensatz zum gedruckten Buch in dessen tausendfachen Vervielfältigung in physischer Präsenz – einer ständigen Pflege, die am besten durch eine institutionelle Absicherung (z.B. durch Bibliotheken oder Archive) erfolgt.

Die Kombination mit der Frage nach dem Zweck dieser Arbeit führt unmittelbar zur Frage nach dem Zweck einer Edition. Ich möchte versuchen, die Frage im Allgemeinen zu beantworten, um anschließend am Beispiel des *kundige bok 2* ein erweitertes Editionsverständnis abzuleiten.

Edition als Wissenschaft beschreibt z.B. KROPAČ:

*Die Technik des Edierens präsentiert sich heute als äußerst sophistische Disziplin, deren wenige Vertreter schon bei der Bearbeitung spätmittelalterlicher Quellen, besonders aber dann bei den neuzeitlichen mit einer Unmenge von Material konfrontiert sind, das aufzuarbeiten sie nicht mehr in der Lage sind. Der von B. Meyer bereits 1951(!) beklagte Zustand, daß sich das Interesse der Wissenschaft vom Edieren (und so auch vom Zugang zu den Quellen) abgewendet habe, viele Unternehmen nur mehr aus Gründen der Tradition weitergeführt werden und die methodische Entwicklung auf diesem Gebiet in eine Sackgasse geraten sei, hat sich zum Teil bis heute noch kaum verändert.<sup>20</sup>*

<sup>16</sup> Einen aktuellen Überblick über das Thema bietet Hofmeister, Hofmeister-Winter, Wege zum Text.

<sup>17</sup> Wenzel, Original oder Fassungen, S. 68.

<sup>18</sup> Ebd.

<sup>19</sup> Aufbauend auf McKenzies Überlegungen zu »bibliographical objects as social objects« (McKenzie, Bibliography and the Sociology). Vgl. Buzzetti, McGann, Critical Editing.

<sup>20</sup> Kropač, Ad fontes, S. 465, vgl. dazu Meyer, Zur Edition historischer Texte, S. 185f.

SAHLE notiert zur *Funktion* der Edition, sie diene der »Vorbereitung eines forschenden (oder sonstwie fragenden) Zugriffs auf die zu edierenden Dokumente«. <sup>21</sup> Er macht damit deutlich, daß die Edition eines Textes ein Hilfsmittel, ein Werkzeug, ist, das es seinem Leser erleichtern soll, ihn bewegende Fragen zu beantworten. Deutlicher ausgedrückt: eine Edition ist kein Selbstzweck, sondern sie dient der Beantwortung weiterführender Fragestellungen.

Damit ist der Zweck einer Edition beschrieben. Aber *was* ist sie? <sup>22</sup> Wiederum SAHLE: »Edition ist die erschließende Wiedergabe von historischen Dokumenten«. <sup>23</sup> Dieser Definitionsansatz bedarf etwas der Diskussion. Im Kern trifft er Wesentliches: eine Edition ist Erschließung und Wiedergabe eines Textes <sup>24</sup> zugleich. Nur Wiedergabe wäre lediglich Reproduktion (z.B. durch Facsimile, bestenfalls Transkription), und nur Erschließung wäre eine Kommentierung, ohne dem Leser den Text zur Verfügung zu stellen. Das Wechselspiel zwischen beiden sei an einigen texttheoretischen Beispielen erläutert. <sup>25</sup>

Man betrachte etwa folgenden Satz und frage nach seiner Bedeutung:

*(The panda) eats shoots and leaves.* <sup>26</sup>

Je nachdem, ob hier *leaves* als Verb oder als Substantiv betrachtet wird, ergeben sich unterschiedliche Aussagen, die hier der Deutlichkeit halber übersetzt dargestellt werden:

*(a1) (Der Panda) ißt Schößlinge und Blätter.*

<sup>21</sup> Sahle, Vom editorischen Fachwissen zur Edition, S. 76. Vgl. Plachta, Editionswissenschaft, S. 27ff.

<sup>22</sup> Die Herleitung und Argumentation bewegt sich an Hand eines gängigen Musters: vom »warum?« über das »was?« zum »wie?«.

<sup>23</sup> Sahle, Digitales Archiv und Digitale Edition, S. 71.

<sup>24</sup> Zu einer Diskussion des Begriffs »Text« und seiner Semantik insbesondere unter Berücksichtigung von Textvarianz, siehe Shillingsburg, Textual Variants.

<sup>25</sup> Daß hier zunächst ein englischsprachiger Satz gewählt wird, hat zwei Gründe. Zum einen entstammt das Beispiel einer aktuellen Diskussion zwischen Prof. Dino Buzzetti, Universität Bologna, und mir zum Thema »For a Dynamic Model of Textual Variation: What Do We Need?« ([DH2009]), und zum anderen ermöglicht es die englische Sprache eher, derart einfache Beispiele zu finden. Dino Buzzetti sei an dieser Stelle herzlich gedankt – nicht nur für eine Zusammenarbeit, die ihren Ursprung 1998 in einem gemeinsamen Aufsatz zum Thema Textvarianz hat (Buzzetti, Rehbein, Textual fluidity).

<sup>26</sup> Das Beispiel ist entnommen aus TRUSS Buch über »the zero tolerance approach to punctuation« (Truss, Eats, shoots & leaves), wo sich zahlreiche weitere, teilweise sehr amüsante Beispiele zur Interpunktion finden lassen. Z.B.: »A woman, without her man, is nothing« bzw. »A woman: without her, man is nothing« (S. 9). Hübsche Beispiele sind auch in der deutschen Sprache zu finden, wo zusätzlich Groß- und Kleinschreibung entweder zur Ambivalenz oder zur Klarheit beiträgt. Z.B. erlaubt (in Kleinschreibung): »er hat in paris liebe genossen« die Interpretation von *liebe* als Adjektiv und *genossen* als Substantiv und damit die Textvariante »Er hat in Paris liebe Genossen«, wohingegen »Er hat in Paris Liebe genossen« durch die Interpretation von *liebe* als Substantiv und *genossen* als Partizip einen völlig anderen Sinn ergibt. Die korrekte Anwendung von Groß- und Kleinschreibung schafft hier Klarheit über die Bedeutung, die in der gesprochenen Sprache nicht notwendigerweise vorliegt. Diese Ambivalenz kann zum Beispiel die Transkription oder das Dolmetschen einer Rede pikant werden lassen.

(a2) (*Der Panda*) ißt Schößlinge und bricht auf.

Während im ersten Fall *leaves* als Substantiv Plural von *leaf* (Blatt) interpretiert wird, ist es im zweiten Fall das Verb *to leave* (aufbrechen) in seiner dritten Person Singular.<sup>27</sup> Offensichtlich ist hier die bloße Wiedergabe des Satzes (als Abfolge von Zeichen) nicht ausreichend, um seine Bedeutung zu transportieren. Erst wenn der Satz dahingehend erschlossen wird, daß *leaves* eine syntaktische Funktion zugeordnet wird, die entweder *Verb* oder *Substantiv* heißt, ist der Inhalt, die Semantik eindeutig.<sup>28</sup> Es ist der Kontext des Satzes, der dies ermöglicht, nicht der Satz selbst: Satzausdruck und Satzinhalt weisen eine Varianz auf.<sup>29</sup> Dieses Beispiel zeigt, daß es Fälle gibt, in denen die sinnvolle Wiedergabe des Textes ohne dessen Erschließung unmöglich ist. Für historische Texte sollte dies sogar die Regel sein, sind doch hier Zeichensetzung sowie die Auflösung von Abkürzungen eine wichtige editorische Leistung.<sup>30</sup>

Ein komplexerer Beleg für die These, daß Edition die Wiedergabe *und* Erschließung eines Textes sein muß, ist das *kundige bok 2*. Wir wollen hier ein einfaches, stilisiertes Beispiel einführen,<sup>31</sup> das die vorangegangenen Aussagen über die Varianz von Ausdruck und Inhalt erweitert und außerdem im folgenden durchgängig verwendet werden soll, um die technologischen Entscheidungen und Entwicklungen der digitalen Edition herzuleiten, zu begründen und zu erläutern.

Sowohl der Satz

(1) *We ock vorschote 100 marck, de darf 3 warve bruwen.*

als auch

(2) *We ock vorschote 150 marck, de darf 2 warve bruwen.*

sind in ihrer jeweiligen Bedeutung klar und bedürfen kaum weiterer Interpretation oder Erklärung. Findet man dahingegen in der Quelle eine Überarbeitung der folgenden Form vor, bei der wesentliche Parameter des Statuts, die Zeugnis für die Evolution von Text und Recht bilden, ersetzt wurden, ist die Deutung nicht mehr offensichtlich:

<sup>27</sup> In der Diskussion mit BUZZETTI wird noch das Setzen eines Kommas zugelassen. So ergibt »He eats, shoots and leaves« weitere Möglichkeiten der Interpretation.

<sup>28</sup> Der Editor eines solchen englischsprachigen Textes würde den Sachverhalt wohl kommentieren. Handelte es sich hingegen um einen deutschsprachigen Text, müßte der Editor in den Text eingreifen und entweder die Großschreibung (Substantiv) oder Kleinschreibung (Verb) wählen.

<sup>29</sup> In der Semiotik wird hier, begründet durch SAUSSURE und später HJELMESLEV von *signifiant* (Signifikant, Lautbild) und *signifié* (Signifikat, Vorstellung) bzw. *Ausdruck* und *Inhalt* gesprochen (Saussure, Bally et al., *Cours de linguistique générale*, S. 99, Müller, *Arbeitsbuch Linguistik*, S. 21ff. und Bauer et al., *Language matters*, S. 14f.).

<sup>30</sup> Falsche Abkürzungsaufösungen, so argumentiert etwa HARVEY drastisch, »pervert the language of the document« (Harvey, *Editing historical records*, S. 50).

<sup>31</sup> Dieser Satz kommt in dieser einfachen Formulierung nicht im *kundige bok 2* vor, inhaltlich jedoch schon (vgl. die Statuten über das Brauwesen etwa in den Fassungen von 1468 und 1484). Um das Beispiel übersichtlich zu halten, werden hier zwei Paragraphen gekürzt und zusammengeführt.

150                      2

(3) *We ock vorschote ~~100~~ marck, de darf 3 warve bruwen.*

Ohne zusätzliche Information (z.B. durch paläographischen Befund oder Datierung), sind grundsätzlich vier Varianten des Textes denkbar:

*v1: We ock vorschote 100 marck, de darf 3 warve bruwen.*

*v2: We ock vorschote 150 marck, de darf 3 warve bruwen.*

*v3: We ock vorschote 100 marck, de darf 2 warve bruwen.*

*v4: We ock vorschote 150 marck, de darf 2 warve bruwen.*

Drei Aussagen sind dabei jedoch wahrscheinlich: erstens: v1 ist die älteste Variante des Textes, zweitens: v4 seine jüngste, und drittens: entweder v2 oder v3 existieren als Zwischenvarianten oder keine von beiden, aber nicht beide.<sup>32</sup> Die inhaltliche Frage, die hinter der Bestimmung des Pfades der Textentwicklung steht, ist einfach: gab es einen Zeitpunkt, an denen es Göttinger Bürgern erlaubt war, zweimal jährlich zu brauen, wenn sie mehr als 100 Mark versteuerten? Oder gab es ein Jahr, in denen sie dreimal brauen durften, wenn sie mehr als 150 Mark versteuerten? Aus zuvor Gesagtem über die Entwicklung des Textes stellt sich demnach die Frage nach dem richtigen »Pfad« eben dieser Entwicklung. Abb. 3.1 stellt die drei Möglichkeiten dar, die wir formal als p1:(v1>v2>v4), p2:(v1>v4) bzw. p3:(v1>v3>v4) bezeichnen können.

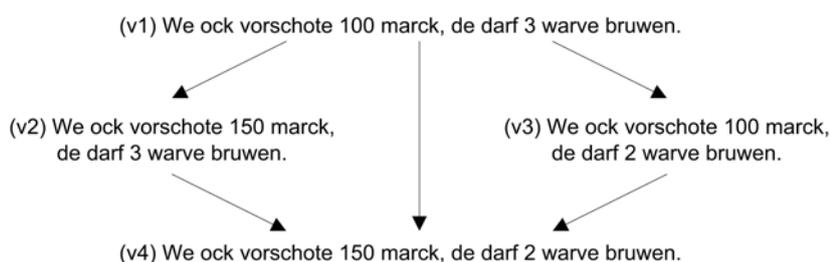


Abbildung 3.1: Mögliche Pfade der Textvarianz.

Gibt es nun Indizien (z.B. durch paläographischen Befund), daß beide relevanten Änderungen gleichzeitig erfolgten, müssen wir den Pfad p2:(v1>v4) als Textentwicklung etwa für die Jahre 1484 bis 1495 annehmen. Träfe aber dieser paläographische Befund nicht zu<sup>33</sup> und gelangt man nun zu weiteren Erkenntnissen über die Entwicklung aus dem Umfeld des Textes heraus, kann man (und muß in diesem Beispiel wohl auch) eine andere Zuordnung treffen. So berichtet beispielsweise LUBECUS für das ereignisreiche Jahr 1486:

<sup>32</sup> »Keine von beiden« würde bedeuten, daß die Entwicklung direkt von v1 zu v4 (v1>v4) ging, d.h. beide Änderungen – die Steuergrenze und die Anzahl der Brautage – erfolgten gleichzeitig. Alle vier Varianten konnten nicht existieren, weil es keinen Weg von v2 zu v3 oder v3 zu v2 gibt, ohne daß eine der vorigen Änderungen rückgängig gemacht wurde.

<sup>33</sup> Immerhin beträgt der Abstand der Textänderungen nur wenige Jahre, d.h. eine Datierung rein auf Basis der Handschrift ist sehr schwierig.

*In dussem winter etwa umme Martini, da hubs an zu frierende bis nach Luciae, darnach regende es wol sieben wochen, dach und nacht, das meiste teill, das gar vil wassers ward, das es alhir zu Gottingen ging in die keller, auch so vile, das die bierfesser im keller in dem wasser swemmeten, und men muste alles wasser aus den kellern fullen. Es waren weinig keller, dar kein wasser innengwesen, gemeinlichen umb den marckt, und es war auch grosse fludingen auch im felde auf den ackern und wisen.<sup>34</sup>*

War dieses Unwetter Motivation für den Rat, im folgenden Jahr 1487 die Bierproduktion neu zu reglementieren? Zieht man diese Information aus dem Kontext der Quelle, also text-externes Wissen heran, führt dies zu einer neuen Interpretation der Textentwicklung und damit zu einer anderen Zuordnung zwischen Textausdruck, d.h. den Textblöcken, und Textinhalt (definiert durch die jeweiligen Textschichten) und damit zu Pfad p1:(v1>v2>v4).

Und dieses Beispiel zeigt auch folgende Varianz: ein Leser mag die Erkenntnisse über das Jahr 1486 als relevant für die Textentwicklung ansehen, ein anderer mag dies nicht. Die dynamische Editionsform erlaubt die Interpretation und Darstellung beider Varianten. Zwar *ist* die historische Textentwicklung eindeutig, unveränderlich, unumstößlich. Sie ist nur nicht immer bekannt.

Zu dieser Fragestellung wiederum ein Exkurs in die Literaturwissenschaft, wo erneut PLACHTA einen guten Überblick liefert. Er diskutiert die Frage, wie handschriftliche Druckvorlagen von Dichtern korrekt bzw. sinnvoll zu edieren sind. Diese Vorlagen weisen häufige Überarbeitungen<sup>35</sup> des Textes durch den Autor auf. Somit entstehen einzelne »Textstufen,«<sup>36</sup> die für den Literaturwissenschaftler die *Textgenese* nachvollziehbar machen. Die jüngste Textstufe beschreibt den Text, der schließlich zum Druck gelangte. PLACHTA erläutert nun, wie mit dieser Herausforderung in der literaturwissenschaftlichen Forschung umgegangen wurde, begonnen mit den Arbeiten LACHMANNs über WITKOWSKI, SEUFFERT bis hin zu BEISSNER und ZELLER. »Die Forderung [Seufferts], das Variantenverzeichnis müsse in der ›Darstellung der Fort- und Umbildung des Textes‹ bestehen, wobei zusammenhängende Korrekturvorgänge auch in ihrer Komplexität wiedergegeben werden müssten, verhallte weitgehend ungehört.«<sup>37</sup> BEISSNER versuchte schließlich eine synoptische Darstellung von Hölderlins Gedicht »Die Eichbäume«. Das Wesentliche in seinem Apparat liegt darin, »die Abfolge der einzelnen Textstufen übersichtlich angeordnet zu haben.«<sup>38</sup> Er gelangte damit zu einer »treppenartigen Auffächerung der Textentwicklung«, schränkte aber ein: »eine absolute Chronologie ist nicht zu gewinnen[...]; der tatsächliche Vorgang läßt sich in allen seinen Phasen nicht rekonstruieren.«<sup>39</sup>

Kritik an BEISSNER wuchs vor allem dort, wo die philologischen Indizien nicht ausreichten, um die Textstufen zu rekonstruieren. Hierzu wieder BEISSNER: »Edition ist Interpretation,«<sup>40</sup> und der Editor sei »mitdichtender Deuter des zur Vollendung sich wan-

<sup>34</sup> Lubecus, Göttinger Annalen, S. 234.

<sup>35</sup> Bei PLACHTA an Hand von Goethe gezeigt: Plachta, Editionswissenschaft, S. 32.

<sup>36</sup> Ebd., S. 34.

<sup>37</sup> Ebd., S. 33–34; vgl. Seuffert, Seuffert, Prolegomena zu einer Wielandausgabe.

<sup>38</sup> Ebd., S. 34.

<sup>39</sup> Beißner, Editionsmethoden der neueren deutschen Philologie, S. 81.

<sup>40</sup> Beißner, Lesbare Varianten, S. 17.

delnden Textes.«<sup>41</sup> Gegen ihn wendet sich der Ansatz von ZELLER. Dieser hatte »sich gegen den sakrosankten Anspruch des Editors verwahrt, dem Leser einen sakrosankten Text anzubieten«. Vielmehr müsse der Leser »in die Lage versetzt werden, die Handschrift ›rekonstruieren‹ zu können, z.B. durch genaue Positionsangaben oder durch Angaben, ob und in welcher Weise getilgt wurde und wo auf dem Manuskript sich ein Ersatz für das Getilgte findet.«<sup>42</sup> Damit ist das Ergebnis »ein Apparat mit einem dichten Geflecht von deskriptiven Hinweisen[. . .], den Manuskriptbefund und die Deutung der Textgenese voneinander abheben und gleichzeitig in Beziehung setzen.«<sup>43</sup>

Dynamik umfaßt in diesem Zusammenhang die Berücksichtigung denkbarer Varianz und die Offenheit gegenüber verschiedenen Interpretationen. Diese ist neben der Visualisierung einer bestimmten Textschicht und den Textvergleichen ein weiterer zentraler Aspekt der digitalen Edition des *kundige bok 2*: die Frage, wie mit verschiedenen Interpretationen (die ja bereits, wie gesehen, in einem einfachen Beispiel große Bedeutungsschwankungen erfahren können) textueller Wiedergabe umgegangen wird, wenn weder der Text selbst noch das gegenwärtige Wissen (es sollte vom Editor vorausgesetzt werden, daß er dies so gut als möglich anwendet) zur Eindeutigkeit ausreicht. Diese Überlegungen sind wichtige Voraussetzung, um in der nachfolgenden technischen Beschreibung zwei Sachverhalte zu erläutern: zum einen die notwendige Bildung von zwei Datenquellen, wobei die eine den wiedergebenden Teil der Edition, die andere konsequenterweise ihren erschließenden Anteil beherbergt, auch wenn eine scharfe Trennung nicht möglich, vielleicht auch nicht zweckdienlich ist.

Doch zunächst zurück zu der im vorherigen Abschnitt bereits formulierten These, »Ein dynamischer Text erfordert eine dynamische Edition«. In der Literaturwissenschaft, auf die hier noch weiter verwiesen wird, ist dieses Problem länger bekannt. Zur kritischen Ausgabe von Hugo von Hofmannsthals *Rosenkavalier* etwa notiert Hoffmann, daß es deren Ziel sei, »die einzelnen Arbeitsschritte so genau wie möglich nachzuvollziehen« und nicht etwa »eine Dokumentation archivalischer Bestände, sondern eben die Darstellung von Textdynamik« zu erreichen.<sup>44</sup> Der Editor hat dabei eine textkonstituierende Aufgabe. Seine Fähigkeit zeige »sich darin (und es ist gleichzeitig seine Aufgabe), ein mit Korrekturen übersätes Manuskript zunächst in unberührtem Zustand sehen zu können, als unbeschriebenes Blatt Papier, um dann möglichst weitgehend erkennen und ermitteln zu können, wie dieses Blatt in einzelnen Arbeitsschritten mit ›Text‹, mit Buchstaben und Zeichen, bedeckt wurde, wie sich Teile dieses ›Textes‹ veränderten, andere konstant blieben, und warum das so war. Der Editor muß also den konkreten Entwicklungsprozeß sehen, d.h. nachvollziehen können, und er muß ihn beschreiben und darstellen, d.h. deuten können.«<sup>45</sup> Und daher ist es Aufgabe des Editors, diesen Entwicklungsprozeß sichtbar zu machen. Das Wissen des Editors um den Entwicklungsprozeß (um die Textschichten) darf sich folglich nicht als schwer zu erschließendes »Geheimwissen« hinter einem komplexen Anmerkungsapparat verbergen, sondern muß für den Benutzer der Edition möglichst einfach zugänglich sein.<sup>46</sup>

<sup>41</sup> Beißner, *Editionsmethoden der neueren deutschen Philologie*, S. 74.

<sup>42</sup> Plachta, *Editionswissenschaft*, S. 36.

<sup>43</sup> Zeller, *Zur gegenwärtigen Aufgabe der Editionstechnik*, S. 358ff.

<sup>44</sup> Hoffmann, *Dynamisches Textverständnis*, S. 133.

<sup>45</sup> Scheibe, *Editorisches Problem des Textes*, S. 14.

<sup>46</sup> Martens, *Was ist ein Text*, S. 14.

Nun können wir die These zur Dynamik von Text und Edition erweitern zu:

*Ein dynamischer Text erfordert eine Edition, die sich sowohl durch dynamische Wiedergabe als auch durch dynamische Erschließung auszeichnet.*

Auch damit steht die Edition des *kundige bok 2* in Zusammenhang literaturwissenschaftlicher Überlegungen, zumindest was ihren methodischen Ansatz entspricht. Zur im deutschsprachigen Raum geführten Diskussion um Textgenese stellt PLACHTA exemplarisch an Goethe und Hölderlin fest: »das Problem [war] methodisch umrissen, die Darstellung der Textentwicklung als originäre Aufgabe des Editors zu verstehen und damit den Apparat samt den durch ihn dokumentierten früheren Textfassungen zu einem Partner des Edierten Textes zu machen.«<sup>47</sup> Der Ausgangspunkt ist der gleiche, die Werkzeuge sind andere. Während PLACHTA weiterhin von einem kritischen Apparat ausgeht, der die Textgenese abbildet, wird im Falle des *kundige bok 2* ein dynamischer Ansatz verfolgt. PLACHTA bemerkt die Grenzen des (statischen) Apparats selber, er analysiert, daß »die praktischen Versuche [in Bezug auf Goethe] Backmanns und Witkowskis in eine Sackgasse führten«<sup>48</sup> und attestiert:

*Der Computer ist aus der Arbeit des Editors nicht mehr wegzudenken. Die elektronische Datenverarbeitung ist als Arbeitsinstrument unentbehrlich geworden, und die neuen Medien eröffnen ungeahnte Möglichkeiten, Editionsergebnisse in digitalisierter Form nicht nur zugänglich zu machen, sondern auch deren Weiterbe- oder -verarbeitung zu perfektionieren.<sup>49</sup> [...] Dieses Konzept ermöglicht eine Edition, die das Material und die editorische Analyse nicht nur bereitstellt, sondern Textelemente mehrdimensional vernetzt und sie auf verschiedenen Ebenen parallel verfügbar macht.<sup>50</sup>*

KANZOG prägte bereits weit vor dem Höhepunkt der Diskussion um eine »New Philology« für dieses Konzept den Begriff der »Archiv-Edition«.<sup>51</sup> Jedoch sind insbesondere die von PLACHTA charakterisierte Mehrdimensionalität und Parallelität erst im digitalen Zeitalter erreichbar und zufriedenstellend nutzbar.

Bei einer digitalen Edition handelt es sich nicht um eine Edition, die zwar mit digitalen Mitteln erstellt wird, dann aber im Druck veröffentlicht wird. Digital in dem hier zugrunde gelegten Verständnis ist beides: Erstellungsprozeß und Benutzung. Die wissenschaftliche Edition ist somit kein statischer Gegenstand; sie ist ein Werkzeug, und ihr Leser und

<sup>47</sup> Plachta, Editionswissenschaft, S. 33.

<sup>48</sup> Ebd.

<sup>49</sup> Ebd., S. 130.

<sup>50</sup> »Den konsequentesten Schritt von der Buch- zur Computer-Edition macht das Konzept von 'hypertext' und 'hypermedia'. Dieses Konzept ermöglicht eine Edition, die das Material und die editorische Analyse nicht nur bereitstellt, sondern Textelemente mehrdimensional vernetzt und sie auf verschiedenen Ebenen parallel verfügbar macht. Diese Form elektronischer Edition hat das Nebeneinander von lückenloser Handschriftenreproduktion, Transkriptionen und Variantenapparaten zum Ziel« (Plachta, Editionswissenschaft, S. 134).

<sup>51</sup> Im Jahre 1970. Vgl. Kanzog, Prolegomena zu Kleist.

Benutzer muß mit ihr interagieren können. Und dies bildet ein erweitertes Verständnis einer Edition als wissenschaftliches Instrument oder als »Klaviatur [...] auf der Historiker, Diplomatiker, Juristen und Philologen mit wünschenswerter Sicherheit spielen können« sollen.<sup>52</sup>

### 3.3 Ein Editionsmodell für das kundige bok 2

Dieser Abschnitt ist keine vollständige Beschreibung der für die digitale Edition des *kundige bok 2* entwickelten computer-basierten Anwendung. Er soll jedoch die notwendigen technischen Hintergründe erläutern und sie vor allem in den Kontext des zuvor hergeleiteten Editionsverständnisses und der editorischen Grundsätze zu stellen. Analog zu einer gedruckten Edition, in der in der Einleitung begründet wird, warum, was und wie in den Anmerkungsapparat gelangt, wird hier ausgeführt, wie Daten erfaßt, strukturiert und letztlich in eine Ausgabe überführt werden. Da mit dieser »dynamischen« Edition aber noch relatives Neuland betreten wird, sind diese Ausführungen trotz der im einleitenden Satz angekündigten Beschränkung, deutlich ausführlicher und technischer, als dies in einer herkömmlichen Edition der Fall wäre. Damit soll und muß auch angedeutet werden, daß das zu Grunde liegende technische Modell erst im Rahmen dieser Arbeit entwickelt wurde. Wenn dabei auch nicht auf einer völlig grünen Wiese begonnen wurde (im wesentlichen war diese schon mit den noch zu erläuternden Technologien und Standards der XML-Familie und der TEI bepflanzt),<sup>53</sup> so floß doch ein erheblicher Anteil der Erstellung der vorliegenden elektronischen Edition des *kundige bok 2* in das technologische Rahmenwerk.

Vor der Entscheidung, etwas Eigenes zu entwickeln, stand die Überlegung, existierende Systeme bzw. Lösungen – ggf. unter Modifikation – zu benutzen. Hier wurde in einer frühen Phase der Arbeit vor allem das System *Versioning Machine*, »a framework and an interface for displaying multiple versions of text encoded according to the Text Encoding Initiative (TEI) Guidelines«<sup>54</sup> in Betracht gezogen. Das System konnte aber nicht verwendet werden, da es den von mir formulierten Ansprüchen der Flexibilität sowohl im Erstellungs- als auch im Benutzungsprozeß nicht entsprach. Das Konzept der *Multi-Version Documents (MVD)*, »a binary document format that allows you to store multiple versions, perhaps thousands, in a single integrated digital entity«<sup>55</sup> ist ein sehr interessanter und vielversprechender Ansatz, der jedoch für die Arbeit am *kundige bok 2* zu spät veröffentlicht wurde und zum Zeitpunkt der Implementierung der Edition noch nicht vollständig implementiert war.<sup>56</sup> Zudem setzt das System auf ein proprietäres Datenformat, was Nachteile in Bezug auf die langfristige Verfügbarkeit mit sich ziehen kann.

<sup>52</sup> Theodor Schieffer (MGH DD Lo I / DD Lo II, 3, S. XVII).

<sup>53</sup> Auflösung der Akronyme und Erläuterung ihrer Bedeutung für die Arbeit im folgenden.

<sup>54</sup> Schreibman, Re-Envisioning Versioning und [VMACHINE].

<sup>55</sup> Die Motivation für dieses Konzept begründet SCHMIDT: »Existing solutions concentrate either on the problem of variants in the multiple or single manuscript case, and do not formulate a solution that works equally well for both« (Schmidt, Graphical Editor for Manuscripts, S. 341). Genau dies ist auch im *kundige bok 2* der Fall. Siehe auch: Schmidt, Fiormonte, Fresh Computational Approach.

<sup>56</sup> Siehe [SCHMIDT] (Stand September 2008).

### 3.3.1 Überblick

Ausgehend vom Editionsverständnis, den Anforderungen, die die Quelle stellt und den selbstgesetzten Zielen wurde eine Architektur gestaltet, die im wesentlichen aus drei Elementen besteht, welche sowohl die Erstellung der Edition als auch ihre Benutzung umfassen (vgl. Abb. 3.2). Im Gegensatz zu einer gedruckten Edition sind die Übergänge zwischen Erstellung und Benutzung fließend, was sich vor allem im hier »Veröffentlichung« genannten Bereich widerspiegelt. Das hier entwickelte Architekturmodell bildet damit nicht nur den technischen Aufbau der digitalen Edition, sondern viel mehr auch die Arbeitsschritte, den »workflow«, sowohl des Editors als auch des Benutzers ab.<sup>57</sup>

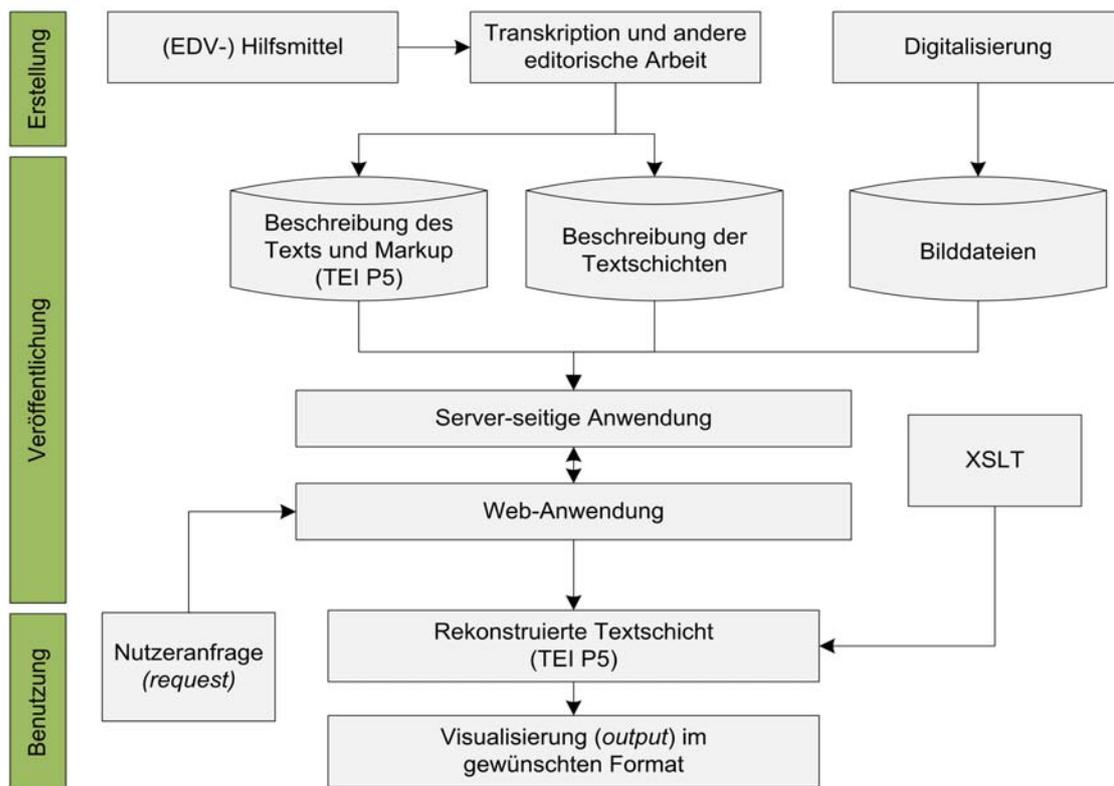


Abbildung 3.2: Digitales kundige bok 2: Architektur im Überblick.

Grob gesprochen, beinhaltet der Bereich »Erstellung« die bekannten Arbeitsschritte zur Erstellung einer kritischen Edition. Lediglich das Ergebnis dieses Prozesses unterscheidet sich in Art und Umfang der erzeugten Daten als auch in ihrer Form von einer gedruckten Edition. Am Ende des Erstellungsprozesses<sup>58</sup> erfolgt die Überleitung der Daten zur Veröffentlichung. Diese erfolgt mittels einer Datenbank, die die Daten (Texte, Meta-Daten

<sup>57</sup> Vgl. hierzu auch den *Just-In-Time Markup (JITM)* Ansatz der University of Queensland (Eggert, Book, E-text, Work-site, S. 75ff).

<sup>58</sup> In einer dynamischen Edition muß der Erstellungsprozeß nicht notwendigerweise definitiv abgeschlossen werden. Dennoch erfolgt die Überleitung zur Veröffentlichung kontrolliert und nicht beliebig, weswegen hier durchaus vom »Ende des Erstellungsprozesses« gesprochen wer-

und Digitalisate) in einer bestimmten Form erwartet. Die Benutzung der Edition erfolgt durch Zugriff auf diese Daten. Da die Visualisierung der Texte dynamisch erfolgt, sind Algorithmen notwendig, die auf Basis der Daten und der Nutzeranfrage die Ausgabe vorbereiten. Diese Algorithmen stehen »server-seitig« zur Verfügung, da die digitale Edition des *kundige bok 2* als Internet-Anwendung konzipiert wurde, die ohne spezielle Software am Arbeitsplatz auskommt.

### 3.3.2 Grundlagen

Bevor im folgenden auf die drei Bereiche Erstellung, Veröffentlichung sowie Benutzung im Einzelnen (wie bemerkt aber nicht im Detail) eingegangen wird, sollen zunächst einige zentrale informationstechnische Grundlagen erläutert und in den Kontext der digitalen Edition gestellt werden.<sup>59</sup> Es sind dies die Begriffe *encoding*, *markup*, *XML*, *TEI* und *XSLT*.

**Encoding.** SPERBERG-MCQUEEN stellt fest: »before they can be studied with the aid of machines, texts must be encoded in a machine-readable form.«<sup>60</sup> Er nennt diese Überführung einen Transkriptionsprozeß,<sup>61</sup> deren Methoden »are called, generically, ›text encoding schemes‹; such schemes must provide mechanisms for representing the characters of the text and its logical and physical structure.«<sup>62</sup> Damit ist Encoding ein zentraler Vorgang der Überführung des Textes in das digitale Medium und zugleich Bestandteil der editorischen Arbeit schlechthin.

**Markup.** Wenn SPERBERG-MCQUEEN seine Definition zu *encoding* fortsetzt mit »ancillary information achieved by analysis or interpretation [may also be added]«, befinden wir uns im Bereich Markup. »Markup [...] may be characterized [...] as information formally distinct from the character sequence of the digital transcription of a text, which serves to identify logical or physical features or to control later processing.«<sup>63</sup> Durch das Markup werden dem Text<sup>64</sup> also interpretative Informationen zugefügt. In diesem Sinne ist Interpunktion also bereits als Markup aufzufassen<sup>65</sup> ebenso wie die »herkömmliche« Fußnote oder Schrift-Schnitt einer konventionellen Edition wie kursiv oder gesperrt, diakritische Zeichen usw.

---

den kann, auch wenn es durch iterative Vorgehensweise oder spätere Revisionen immer wieder einen Rückgriff in die Erstellung und eine neue Überleitung zur Veröffentlichung geben kann und im Falle des *kundige bok 2* auch gab.

<sup>59</sup> Siehe Renear, Text Encoding für eine ausführliche Einführung in die hier nur angerissenen Begriffe. Vergleichbares ist für Digitalisierungsprojekte mittelalterlicher Urkunden bei Vogeler, Standard für Digitalisierung, dargestellt.

<sup>60</sup> Zitiert nach Renear, Text Encoding, S. 218.

<sup>61</sup> Die Überführung der mittelalterlichen Handschrift in eine (für die Allgemeinheit) lesbare Form ist ein Bestandteil davon.

<sup>62</sup> Zitiert nach Renear, Text Encoding, S. 218.

<sup>63</sup> Renear, Text Encoding, S. 219.

<sup>64</sup> Text im Verständnis einer Zeichenkette.

<sup>65</sup> Siehe das Beispiel oben, S. 81.

**XML.** XML (eXtensible Markup Language)<sup>66</sup> ist eine standardisierte Beschreibungssprache (Markup) zur Auszeichnung hierarchisch-strukturierter (Text-)Daten, die vor allem für die Verarbeitung im und Darstellung über das World Wide Web entwickelt wurde. XML selber beschreibt dabei vor allem die *Syntax* dieser Daten.<sup>67</sup> Grundprinzip von XML ist die Definition von Elementen in einer festgelegten Form:

```
<elementname> Element-Inhalt </elementname>
```

In diesem Beispiel markiert das Paar <elementname> und </elementname> Beginn und Ende des Textes, der mit genau dieser Eigenschaft ausgezeichnet werden soll (Element-Inhalt).

**TEI.** Wenn XML also ein syntaktischer Ansatz ist, gibt ein Markup rein auf Basis von XML einem Dokument und seinen Elementen noch keine Bedeutung. Die Richtlinien der *Text Encoding Initiative* tun dies.<sup>68</sup> Sie beschreiben – kurz gesprochen – welche (XML-) Elemente bei der Auszeichnung geisteswissenschaftlicher Texte für welchen Zweck genutzt werden sollen.<sup>69</sup> BAUMAN charakterisiert die TEI darüber hinaus als »two things: 1. an XML text encoding language; and 2. an international consortium that exists to develop, maintain, support, promulgate, and use that encoding language. It is not an international standard in the technical sense: it has not been codified in a fixed and permanent way by an official body. Rather, it is a community standard: it attempts to express a community consensus about how to encode textual information for humanities research, broadly speaking. Thus it functions as a sort of a lingua franca. It is not complete or finished: it is an ongoing research effort.«<sup>70</sup> Dem obigen Beispiel folgend, würde

```
<note> Kommentar </note>
```

<sup>66</sup> Bray et al., Extensible Markup Language XML 1.0. Hinter der Entwicklung von XML steht das *World Wide Web Consortium (W3C)*. Daneben gibt es weitere Standardisierungs-Unternehmungen, die für geisteswissenschaftlicher Projekte von Bedeutung sind. Exemplarisch können genannt werden: das *Unicode Consortium*, die *Organization for the Advancement of Structured Information Standards*, die *Text Encoding Initiative* (siehe unten), die *Library of Congress (MODS, METS)* oder die *Dublin Core Metadata Initiative*.

<sup>67</sup> Für eine Einführung in XML im Kontext geisteswissenschaftlicher Projekte siehe: TEI Consortium, *Gentle Introduction to XML*. Einige Fallstudien sind beschrieben in: Burnard et al., *Electronic textual editing*.

<sup>68</sup> TEI Consortium, *TEI P5 Guidelines*. Neben der TEI gibt es durchaus andere Ansätze, die ebenfalls ein Markup erzeugen, nicht aber auf XML aufsetzen. XML hat den gewaltigen Vorteil, daß es als Standard akzeptiert ist und eine Vielzahl von Werkzeugen existieren, Daten zu erzeugen, zu speichern und zu verarbeiten. Ein Alternativansatz wäre z.B. das System *MECS (Multi-Element Code System)* von HUITFELDT, das ich selbst für die Auszeichnung der Edition des *olde kundige bok* verwendet hatte (Huitfeldt, Sperberg-McQueen, *TexMECS*; Rehbein, *Olde kundige bok*).

<sup>69</sup> Sperberg-McQueen, Burnard, *Design of the TEI encoding*.

<sup>70</sup> Bauman, *TEI Overview*, S.41.

als Anmerkung (englisch: *note*) verstanden werden, und sinnvolle Darstellung, Austausch und Analyse der Dokumente eines solchen Markups durch elektronische Datenverarbeitung wären möglich.

**XSLT.** Ein TEI-Dokument kann zwar durch eine Maschine verarbeitet und sicherlich auch zumindest durch seinen (menschlichen) Erzeuger verstanden werden, aber nicht unbedingt von der Zielgruppe der Edition (Historiker, Wissenschaftler anderer Disziplinen, interessierte Laien) ohne zusätzlichen Aufwand gelesen werden. Zur Erzeugung gut lesbarer Ausgaben verschiedener Formate, sei es auf dem Bildschirm über das World Wide Web oder auch im Druck, ist ein Transformationsprozeß unabdingbar. Dieser wird durch eine maschinen-lesbare Anweisung gesteuert, die mittels XSLT (Extensible Stylesheet Language Transformation) formuliert wird.<sup>71</sup>

Im folgenden Abschnitt geht es in die Beschreibung der drei »Bausteine« der digitalen Edition des *kundige bok 2*; nach dem *warum* und dem *was* nun um die Frage, *wie* die Edition umgesetzt wurde.

### 3.3.3 Erstellung

In der Erstellung (vgl. Abb. 3.3) steckt der größte Anteil der (manuellen) Arbeit. Es ist die ursprüngliche editorische Tätigkeit, die sich zwar in dem *wie* aber nicht so sehr in dem *was* von der Erstellung einer herkömmlichen Edition in Buchform unterscheidet.

Ziel ist die Erstellung der *Rohdaten* der Edition. Unter Rohdaten werden hier drei Datensätze verstanden, die die Grundlage für die (dynamische) Wiedergabe der Texte bilden. Es handelt sich dabei um »den Text an sich«, um Daten *über* den Text (sog. Metatext), die die Informationen enthalten, die für die (Re-) Konstruktion der Textschichten notwendig sind, sowie um die Digitalisate.<sup>72</sup>

Im Kern kann man sagen, daß der Editor Daten strukturiert erfasst und die »Produktion« einer Ausgabe dem Computer überläßt. Letzteres ist unabdingbare Notwendigkeit, da wir von einer dynamischen Edition sprechen, die in der Lage sein soll, verschiedene Ausgaben für verschiedene Zwecke zu produzieren und eben nicht bereits in der Phase der Erstellung (am besten überhaupt nicht) Annahmen treffen soll, die eben genau diese Dynamik verhindert.

---

<sup>71</sup> Clark, XSL Transformations.

<sup>72</sup> Die entwickelte Aufteilung der Daten in mehrere Datensätze hat noch einen anderen Grund: er macht das *Encoding* der Texte für den menschlichen Bearbeiter deutlich einfacher (vgl. auch Anm. 3.3.4). Durch zahlreiche Überarbeitungen des Textes in der Quelle würde eine mehrfache, sich hierarchisch überlappende Datenstruktur entstehen, die kaum mehr handhabbar ist: »a human being can only understand mark-up to a certain level of complexity«, stellt SCHMIDT hierzu fest (Schmidt, Graphical Editor for Manuscripts, S. 342). So wird die Komplexität für den menschlichen Bearbeiter dadurch verringert, daß die Struktur der Textvarianz von der Struktur des Textausdrucks getrennt (*stand-off Markup*) und in einem späteren Bearbeitungsschritt durch die Maschine automatisch wieder zusammengeführt wird.

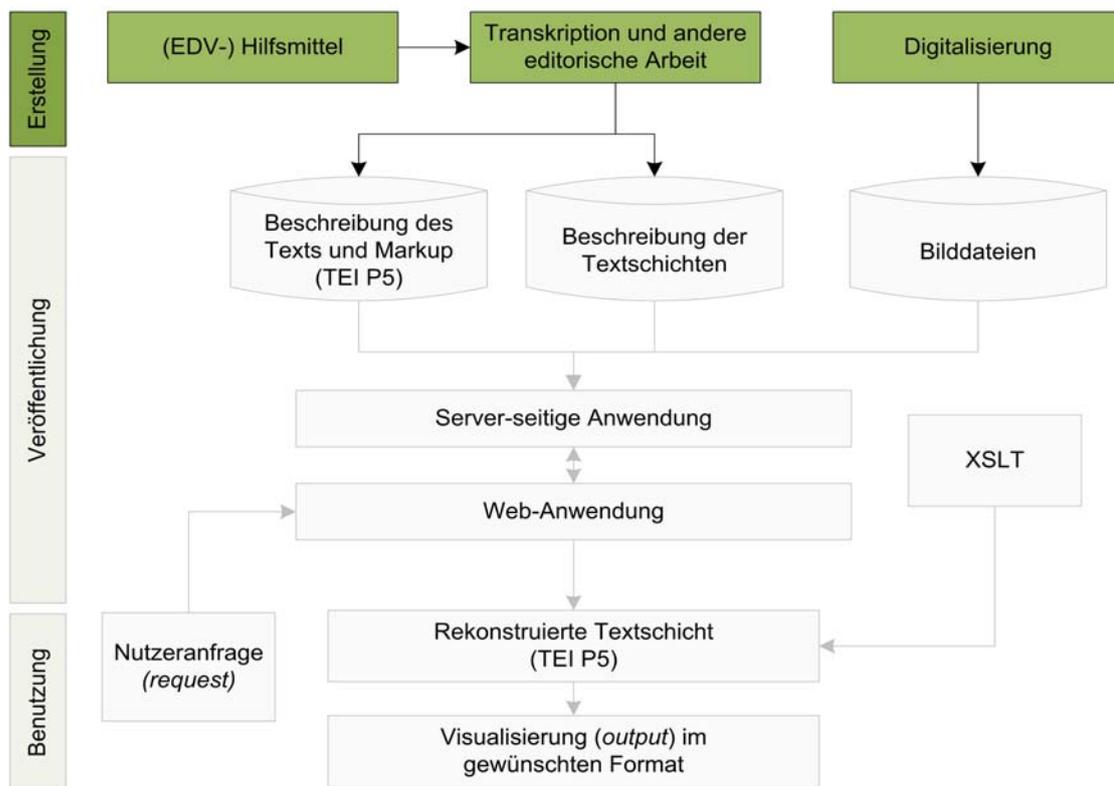


Abbildung 3.3: Architektur (Erstellung).

**(EDV-) Hilfsmittel.** Als Hilfsmittel für die Eingabe der Daten im TEI-konformen XML-Format diente das Programm »<oxygen/> XML Editor«,<sup>73</sup> das vor allem die Eingabe der XML *tags* (siehe Beispiel unten) strukturiert und effizient ermöglicht.

**Transkription und andere editorische Arbeit.** Ein wichtiger Teil des Encodings ist die Transkription. Diese Aussage gilt auch für eine gedruckte Edition, nur daß wir dort nicht von Encoding sprechen, obwohl das gleiche gemeint ist. Mit der Transkription geben wir den Text wieder. Um ihn zu edieren, müssen wir ihn erschließen, d.h. ihn mit Wissen (und auch Vermutungen) über den Text und Kontext bereichern. Diese zusätzlichen Informationen oder Daten, die über den »Text an sich« im Sinne einer Abfolge von Zeichen, Leerzeichen und Interpunktion hinausgehen,<sup>74</sup> werden im Markup erfaßt.

Ein Beispiel soll dies erläutern. Wir greifen dabei auf den im vorigen Abschnitt eingeführten stilisierten Satz zurück und fügen noch eine Überschrift hinzu:

<sup>73</sup> [OXYGEN].

<sup>74</sup> Wobei, wie oben gesehen, Interpunktion, aber auch Leerzeichen (als Auszeichnung von Zusammen- und Getrennschreibung), ein editorischer Eingriff ist und als Markup bezeichnet werden kann bzw. muß. Hier und im folgenden verstehen wir unter Markup allerdings den oben definierten, enger gefassten, eher »technischen« Vorgang der Textauszeichnung auf Basis von XML/TEI.

Von bruwercke

We ock vorschote hundert mark, de darf 3 warve bruwen.

Läßt man die Änderungstätigkeit am Text zunächst einmal außer acht, könnte das Markup (in XML/TEI Notation) wie folgt lauten:

```

1 <ab xml:id="bruw.A">
  <div type="thema">
3     <head>
      Von bruwercke
5     </head>
      <p>
7         We ock vorschote
          <anchor xml:id="pos1s"/>
9         <num value="100">hundert</num>
          <anchor xml:id="pos1e"/>
11        mark, de darf
          <anchor xml:id="pos2s"/>
13        3
          <anchor xml:id="pos2e"/>
15        warve bruwen.
      </p>
17  </div>
</ab>

```

Auf `<ab>` kommen wir später zurück. `<div>` (*division*) gibt dem Text eine Struktur, bzw. ordnet ihn als Teil eines größeren Textes ein. `<head>` definiert die Überschrift als solche, so daß sie später entsprechend formatiert werden kann. `<p>` (*paragraph*) definiert einen Absatz. Im folgenden interessiert nur unser eigentlicher Beispielsatz, d.h. das, was zwischen dem öffnenden `<p>` und dem schließenden `</p>` steht. Hier ist noch ein weiteres Markup `<num>` (*number*) eingeführt, durch das der Quelltext *hundert* durch das Attribut `@value` als Zahl mit dem Wert *100* markiert wird. Dies ist notwendig, um einerseits den eigentlichen Quelltext zu erhalten, andererseits aber dem hier gewählten Grundsatz zu entsprechen, Zahlen stets in der arabischen Schreibweise wiederzugeben.<sup>75</sup> Wichtig sind die sog. »Anker«-Elemente `<anchor/>`. Sie markieren eindeutige Positionen, an denen Textänderungen (Streichungen, Zufügungen, Ersetzungen) erfolgten. Die Referenz zu diesen Positionen erfolgt über das Attribut `@xml:id`, das im gesamten Datensatz eindeutig und damit geeignet ist, ein bestimmtes Element zu adressieren.

Textteile, die durch den Änderungsprozeß entstanden sind, werden analog erfaßt:

```

<ab xml:id="bruw.B">
2   <num value="150">anderhalf hundert</num>
</ab>

```

<sup>75</sup> Wobei der Benutzer der Edition die Option hat, auf die originale Schreibweise in der Quelle zurückzugreifen. Dies ist nur möglich, wenn beides durch das Markup erfaßt wird.

bzw.

```

1 <ab xml:id="bruw.C">
  2
3 </ab>

```

<ab> (*anonymous block*) umrahmt dabei die Textblöcke und gibt ihnen zusätzlich durch das Attribut @xml:id eine eindeutige Identifikation (bruw.A, bruw.B, bruw.C), die später benötigt wird. Der Datensatz »Beschreibung des Texts und Markup« besteht folglich aus drei eindeutig referenzierbaren Einheiten. Damit können die Textänderungen beschrieben werden, d.h. die einzelnen Einheiten in eine Relation zueinander gestellt werden. Dies lässt sich verbal in etwa wie folgt beschreiben (auf eine formalisierte Notation etwa in einem ER-Modell<sup>76</sup> wird hier der Lesbarkeit halber verzichtet):

1. **R1:** bruw.A ist der Basistext.<sup>77</sup>
2. **R2:** Es wird bruw.A zwischen den Positionen pos1s und pos1e durch bruw.B ersetzt.
3. **R3:** Es wird bruw.A zwischen den Positionen pos2s und pos2e durch bruw.C ersetzt.

An dieser Stelle ist noch keine Information etwa über die zeitliche Abfolge der Textänderungen eingeflossen. Dies erfolgt über die Beschreibung der Textschichten, die in diesem Beispiel (erneut verbal und vereinfacht) wie folgt aussehen würde:<sup>78</sup>

1. **Ts1** ist datiert auf 1484 und enthält R1.<sup>79</sup>
2. **Ts2** ist datiert auf 1487 und enthält R1 und R2.
3. **Ts3** ist datiert auf 1495 und enthält R1, R2 und R3.

Die Beschreibung der Textschichten erhält (vereinfacht gesagt) die Information, welche Textschichten existieren, wie diese (absolut oder relativ) datiert werden können und welche Abhängigkeiten zwischen den Textblöcken in ihnen bearbeitet werden müssen. Bei letzterem spielt die Reihenfolge eine wichtige Rolle.<sup>80</sup>

<sup>76</sup> Entity-Relationship Modell.

<sup>77</sup> »R« steht hierbei für »Relation«.

<sup>78</sup> Man vergleiche dies mit den in obigem Abschnitt diskutierten verschiedenen möglichen Pfaden der textuellen Entwicklung. Dieses Beispiel hier beschreibt zunächst die Erhöhung der Steuer-  
grenze im Jahre 1487, dann die Senkung der Brautage im Jahre 1495. Würde ein anderer Pfad  
gewählt, so würde an dieser Stelle die Definition der Textschichten anderes lauten, z.B. »Ts2  
enthält R1 und R3«, bzw. es würde eine andere Anzahl an Textschichten beschrieben sein.

<sup>79</sup> »Ts« steht hierbei für »Textschicht«.

<sup>80</sup> Das hier skizzierte Verfahren ist ausführlicher dargelegt in Rehbein, *Reconstructing the textual evolution*.

**Digitalisierung.** Verlassen wir Encoding und Markup für eine Weile und widmen uns kurz dem Prozeß zu, der zum dritten Datensatz der editorischen »Rohdaten«, den Digitalisaten, führt.

Die Digitalisierung erfolgte, wie an anderer Stelle bereits erläutert,<sup>81</sup> im Rahmen des *Duderstadt-Projektes*. Die damals (1998) eingesetzte Technik und die verwendeten Parameter entsprechen heute sicherlich nicht mehr dem Stand der Technik,<sup>82</sup> erfüllten aber ihren Zweck. Eingesetzt wurde ein DIN A3 Flachbettscanner, mit einer Auflösung von 300 dpi<sup>83</sup> mit 256 Graustufen;<sup>84</sup> abgespeichert wurden die Digitalisate im Format TIFF<sup>85</sup> als verlustfrei komprimierte Bilddateien.<sup>86</sup> Eine Digitalkamera wurde nicht eingesetzt, was leider vereinzelt zu einem Informationsverlust durch starke Verzerrung im Bereich der Buchbindung führte. Hier blieb es folglich nicht aus, die Transkription des Textes an Hand der Originale vorzunehmen bzw. zu überprüfen.<sup>87</sup>

Die digitalen Faksimiles dienen dem Benutzer vor allem zur Überprüfung der Textschichten und als Hilfestellung dort, wo die Identifizierung der Textschichten nicht möglich war.

### 3.3.4 Veröffentlichung

Die Arbeitsschritte, die zu den Rohdaten führen, wurden im vorigen Abschnitt bereits erläutert. In diesem Abschnitt wird nun auf deren Verarbeitung eingegangen (vgl. Abb. 3.4).

**Beschreibung des Texts und Markup.** Dies wurde beispielhaft im vorigen Abschnitt dargestellt. Die Ablage der Texte erfolgt im Format XML im Dateisystem des Servers.

**Beschreibung der Textschichten.** Dies erfolgt in einer relationalen Datenbank. Dabei wird die oben erläuterte Struktur abgebildet (vgl. S. 93).

<sup>81</sup> Siehe Anm. 154, oben S. 32.

<sup>82</sup> So wird z.B. im Rahmen des Projektes »digitale Monumenta Germaniae Historica« (dMGH, [DMGH]) eine Auflösung von 600dpi verwendet (Assmann, Sahle, Digital ist besser, S. 17).

<sup>83</sup> *Dots per inch* (Bildpunkte pro Zoll [der Vorlage]).

<sup>84</sup> Eine Digitalisierung in Farbe konnte damals leider nicht erfolgen.

<sup>85</sup> *Tagged Image File Format*, [TIFF].

<sup>86</sup> Aumann et al., Digitale Erschließung von Archivbeständen, S. 4. Zu Technik und Kosten von Digitalisierungsprojekten im Allgemeinen zur Zeit der erfolgten Digitalisierung (ca. 1998) siehe Thaller, Technik und Methode. Im Jahre 2005 schätzte THALLER die Digitalisierungskosten »wesentlich näher an 50 Cent als an einem Euro pro Seite« (Thaller, Reproduktion, S. 217) und folgerte, daß »mit modernen digitalen Technologien [...] die Grundannahme ›Beschreibung ist billiger als Reproduktion‹ nicht mehr länger« zutrefte (ebd., S. 219). Er vermutet hierdurch »langfristig extrem gravierende Auswirkungen« auf die Arbeitsbedingungen in den Geisteswissenschaften (ebd., S. 218). Die erwähnte Grundannahme bezeichnet THALLER als unumstößliche Regel »seit den frühesten Versuchen der Menschheit, Information zu bewahren und / oder sie zu vervielfältigen und zu vermitteln« (ebd.).

<sup>87</sup> Dies ist kein Problem der Digitalisierung an sich, eher eine Hinterlassenschaft der Restaurierung und Bindung von 1988. Der Mikrofilm des *kundige bok 2* weist diese Probleme nur deshalb nicht auf, weil die Verfilmung vor der Bindung vorgenommen wurde.

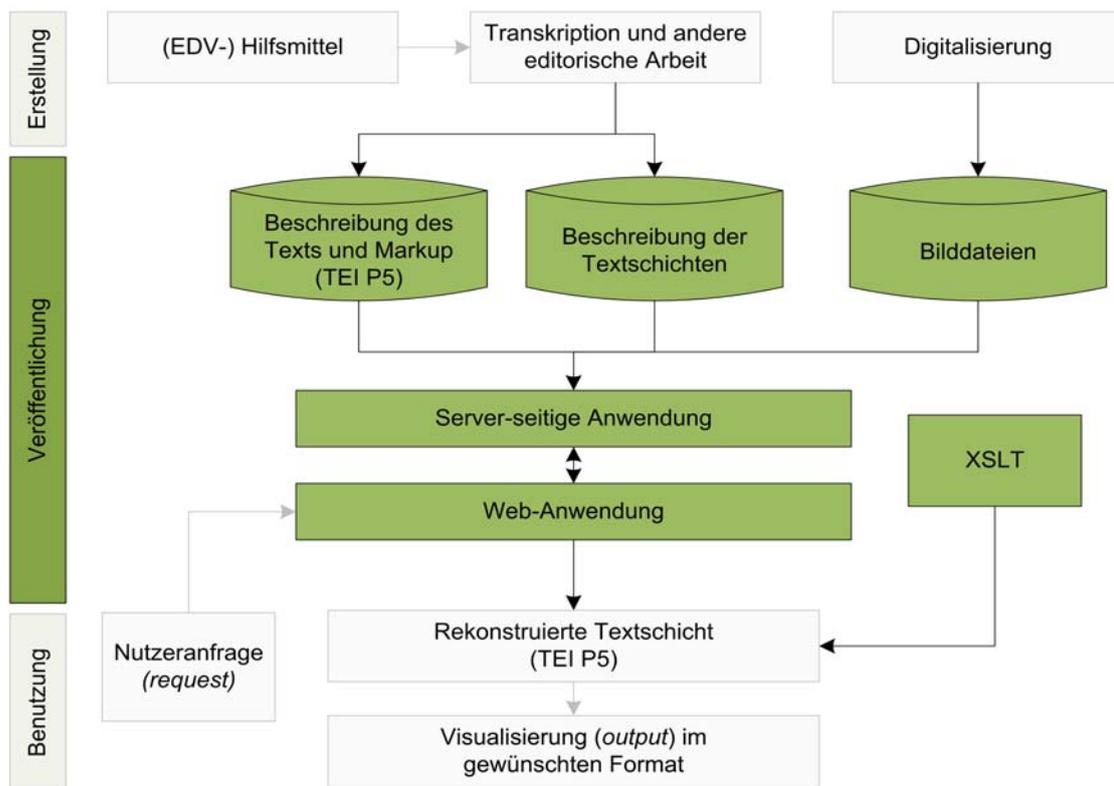


Abbildung 3.4: Architektur (Veröffentlichung)

**Digitalisate.** Zur Digitalisierung und den verwendeten Parametern siehe den vorigen Abschnitt. Die Speicherung der Digitalisate erfolgt flach im Dateisystem des Servers. »Flach« heißt, daß keine weitere Ordner-Struktur oder Datenbank dahinterliegt. Zur Strukturierung dient lediglich der Dateiname, der nach dem Muster *seitenbezeichnung.jpg* aufgebaut ist (z.B. *ka04\_4r.jpg*). In die digitale Edition des *kundige bok 2* fließen lediglich komprimierte Bilddateien im Format *jpeg* ein,<sup>88</sup> die für die Visualisierung am Bildschirm ausreichend sind und zudem deutlich geringere Ladezeiten über das Web aufweisen als die hochauflösenden, unkomprimierten TIFF-Dateien, die bei der Digitalisierung entstanden sind und als Master für die Langzeitsicherung im Göttinger Stadtarchiv auf CD-ROM aufbewahrt werden.

**Server-seitige Anwendung.** Hier erfolgt im wesentlichen die Zusammenführung der verschiedenen Datensätze. Das Beispiel des vorigen Abschnittes würde (wiederum in TEI-Notation) etwa wie folgt aussehen:

```
<div type="thema">
  2 <head>
    Von bruwercke
```

<sup>88</sup> Joint Photographic Experts Group, [JPEGa] und [JPEGb].

```

4   </head>
   <p>
6     We ock vorschote
       <subst seq="#Ts2">
8       <del>
           <num value="100">hundert</num>
10      </del>
       <add>
12      <num value="150">anderhalff hundert</num>
       </add>
14     </subst>
       mark , de darf
16     <subst seq="#Ts3">
           <del>3</del>
18           <add>2</add>
       </subst>
20     warve bruwen .
   </p>
22 </div>

```

Im Unterschied zu oben sind nun alle Informationen über die *Textänderungen* kodiert und die Daten damit zur dynamischen Ausgabe vorbereitet. `<subst>` (*substitution*) ist ein Element, um Textüberarbeitungen zu kodieren. Es enthält immer ein `<del>`-Element (*deletion*) für den älteren, gestrichenen Text und ein `<add>`-Element (*addition*) für den neuen Text. Das Attribut `@seq` (*sequence*) wird verwendet, um die Zugehörigkeit zu einer Textschicht kenntlich zu machen.

Auch wenn es nicht so erscheinen mag: es hat sich recht bald zu Beginn dieser Arbeit herausgestellt, daß dieser Arbeitsprozeß wesentlich effizienter und vor allem übersichtlicher ist, als das Markup in der »Endform«, wie es hier zu sehen ist, direkt zu erstellen. Das hat vor allem zwei Gründe. Zum einen ist obiges Beispiel nicht gerade komplex. *Kundige bok 2* weist hingegen Textabschnitte auf, in denen mehrfach und an der gleichen oder an sich überlappenden Stellen Änderungen vorgenommen wurden. In einem solchen Falle würde das Markup deutlich komplizierter werden und durch Unübersichtlichkeit fehleranfällig sein. Vor allem aber liegt das Problem darin, daß die Definition der und die Zuordnung zu den Textschichten (wenn überhaupt) erst im Laufe des Arbeitsprozesses möglich ist. Hier hat das entwickelte Verfahren den gewaltigen Vorteil, daß zur Neuordnung bzw. Zuordnung der Textschichten lediglich ein Eintrag in der Datenbank notwendig ist, anstatt das Markup nicht nur an mehreren Stellen ändern, sondern ggf. sogar in Teilen umstrukturieren zu müssen. Schließlich ist es notwendig, um dem Benutzer zu erlauben, sich ein eigenes Bild über die Textschichten zu machen. Ein bereits zu Beginn feststehendes, d.h. statisches Markup würde dies verhindern.

Die server-seitige Anwendung ist eine im Rahmen dieses Projektes selbst entwickelte Software auf Basis der *Java Platform, Enterprise Edition*, Version 5.<sup>89</sup>

<sup>89</sup> [J2EE]. Als technische Grundlage dient Apache Tomcat, Version 6.0 ([TOMCAT]).

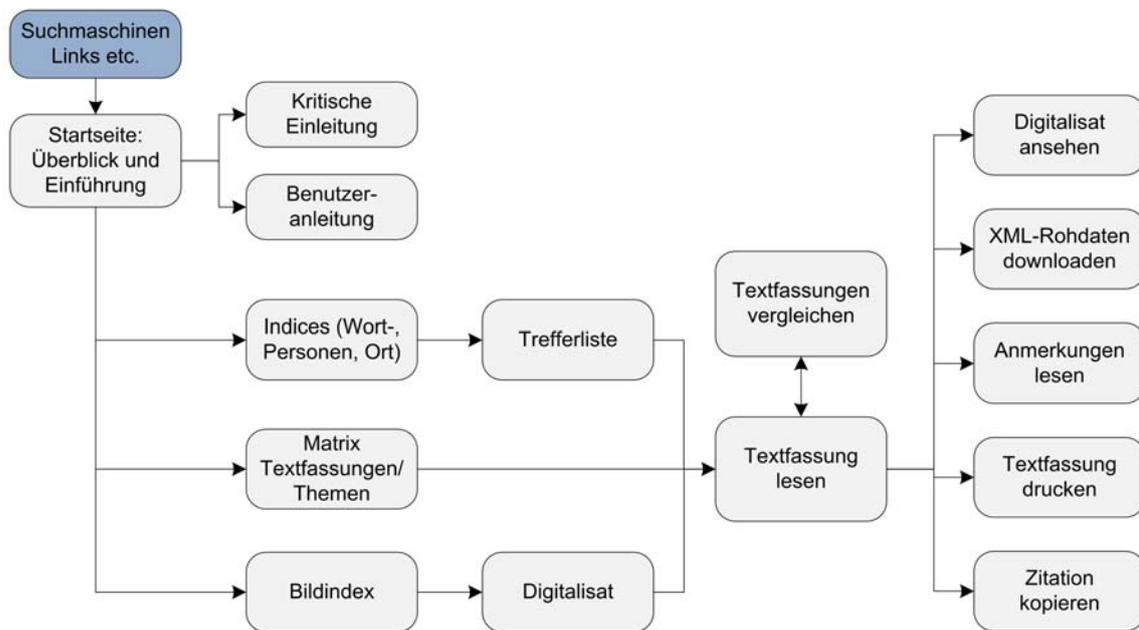


Abbildung 3.5: Digitales kundige bok 2: Navigation im Überblick.

**Web-Anwendung.** Die Web-Anwendung dient der Interaktion des Servers mit dem Benutzer. Sie nimmt seine Anfragen (*requests*) entgegen und steuert in Kommunikation mit der server-seitigen Anwendung die notwendigen Verarbeitungsschritte. Wesentlicher Bestandteil der Web-Anwendung ist die Benutzeroberfläche, die dem Benutzer Zugang zu den Funktionen der Edition (und damit zu den Texten) ermöglicht. Eine Beschreibung der wichtigsten Anwendungsfälle liefert die Benutzungsanleitung.

Die Web-Anwendung steuert zudem die Navigation des Benutzers durch die Edition. Ihr logischer Aufbau ist in Abb. 3.5 dargestellt. Die Navigation erfolgt dabei über verschiedene Ebenen (in der Abbildung von links nach rechts), vom Einstieg in die Anwendung über die Funktionen zur gezielten Suche nach Information (Indices, Listen, Matrix) und Trefferliste bis hin zur Darstellung des Textes.

**Transformation (XSLT).** Die Aufgabe der Transformation durch XSLT ist es, die im XML-Format bereitgestellten Daten für die Ausgabe am Bildschirm vorzubereiten.<sup>90</sup> Es erfolgt also eine Transformation in das Format HTML,<sup>91</sup> das von Web-Browsern dargestellt werden kann. Diese Transformation erfolgt dynamisch, d.h. die Anfrage nach einer bestimmten Textschicht erzeugt andere HTML-Daten als die Anfrage nach einer anderen. Dem obigen Beispiel folgend, würde Ts1 folgenden HTML-Code erzeugen:

```
<p>
  2 We ock vorschote 100 mark , de darf 3 warve bruwen .
```

<sup>90</sup> Aus diesen Daten könnte bspw. genauso eine druckfähige Ausgabe etwa im pdf-Format erzeugt werden (z.B. mittels XSL-FO), d.h. das grundlegende XML-Format ist medienunabhängig.

<sup>91</sup> *HyperText Markup Language*, [HTTP].

```
</p>
```

Dieser HTML-Code kann vom Web-Browser interpretiert und in eine Ausgabe am Bildschirm des Benutzers überführt werden. Dies würde damit wie folgt aussehen:

*We ock vorschote 100 mark, de darf 3 warve bruwen.*

Die Auswahl von Textschicht Ts2 würde einen etwas umfangreicheren HTML-Code erzeugen, da nun zusätzlich die Unterschiede zu Ts1 visualisiert werden sollen:

```
1 <p>
   We ock vorschote
3   <span class="del">
     100
5   </span>
   <span class="add">
7     150
   </span>
9   mark, de darf 3 warve bruwen.
</p>
```

Damit sähe die Ausgabe des Web-Browsers am Bildschirm folgendermaßen aus:

*We ock vorschote ~~100~~ 150 mark, de darf 3 warve bruwen.*

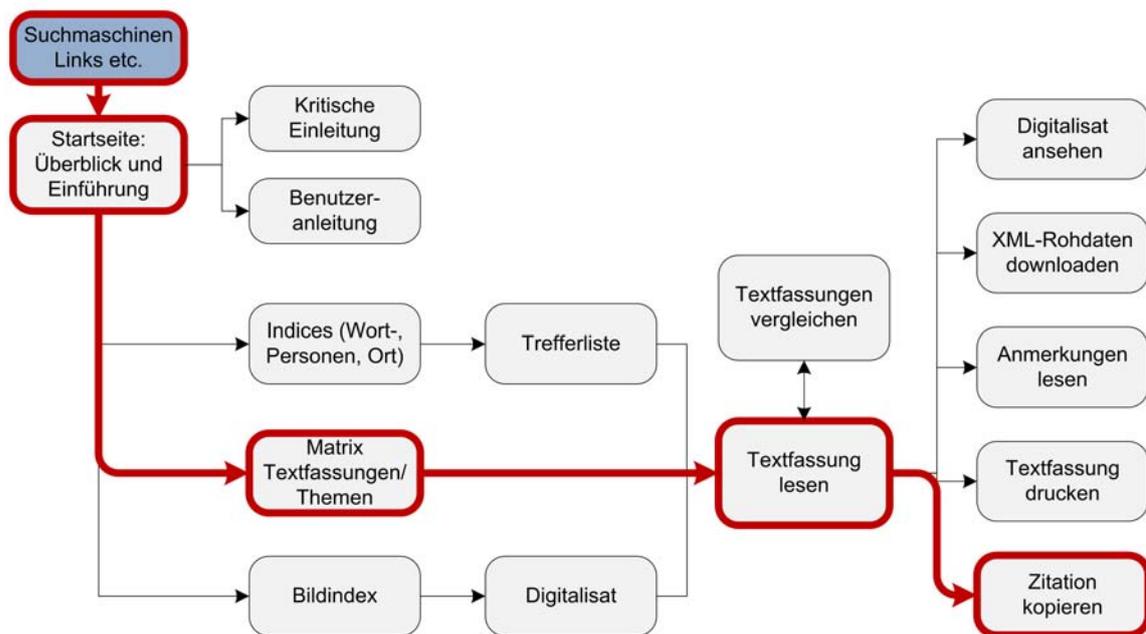
Die Zufügung wird unterstrichen markiert, getilgter Text mittels Durchstreichen. Analog hierzu würde derselbe Mechanismus für Textschicht Ts3 folgenden HTML-Code produzieren, wiederum im Vergleich zu Ts1:

```
<p>
2   We ock vorschote 150 mark, de darf
   <span class="del">
4     3
   </span>
6   <span class="add">
     2
8   </span>
   warve bruwen.
10 </p>
```

Dieses würde im Web-Browser am Bildschirm wie folgt dargestellt werden:

*We ock vorschote 150 mark, de darf ~~3~~ 2 warve bruwen.*

Der ganze hier dargestellte Prozeß mag kompliziert erscheinen, muß aber lediglich einmal implementiert werden und läuft dann automatisch ab.

Abbildung 3.6: Digitales *kundige bok 2*: Beispiel zur Navigation.

### 3.3.5 Benutzung

Die digitale Edition des *kundige bok 2* wird nach ihrer Veröffentlichung über die Internetadresse des Stadtarchivs Göttingen, über Suchmaschinen und thematische Verzeichnisse von Web-Ressourcen für die geisteswissenschaftliche Forschung zu finden sein.

Eine möglicherweise typische Navigation eines Benutzers durch die Edition könnte wie in Abb. 3.6 dargestellt aussehen. Die Startseite liefert eine kurze Beschreibung der Ressource und gibt dem Benutzer einen Überblick, was er von der digitalen Edition des *kundige bok 2* erwarten kann. Sie bietet Zugang zur kritischen Einleitung der Edition, zur Bedienungsanleitung und zur Auswahl der bereitgestellten Suchmittel.

Neben den Indices und der Volltextsuche steht hier speziell der zwei-dimensionale Zugang nach Thema und Zeitverlauf bereit. In Form einer Matrix ist hier bereits übersichtlich zu erkennen, in welchen Jahren Veränderungen am Text stattgefunden haben. Ein Klick in einen Kreuzungspunkt zwischen Thema und Jahr führt nun zur Textansicht der rekonstruierten Statuten zu eben dem gewählten Thema (z.B. Schoß) und dem fraglichen Jahr (z.B. 1468). Von dort kann die Navigation fortgeführt werden, entweder im Jahr verbleibend durch die Themen (linke Navigation) oder im Thema verbleibend durch die Jahre bzw. Textschichten (rechte Navigation, vgl. Abb. 3.8).

**Nutzeranfrage.** Die Nutzeranfragen erfolgen über die Benutzeroberfläche (*user interface*) der Edition, wie an obigem Beispiel kurz erläutert wurde. In technischer Hinsicht

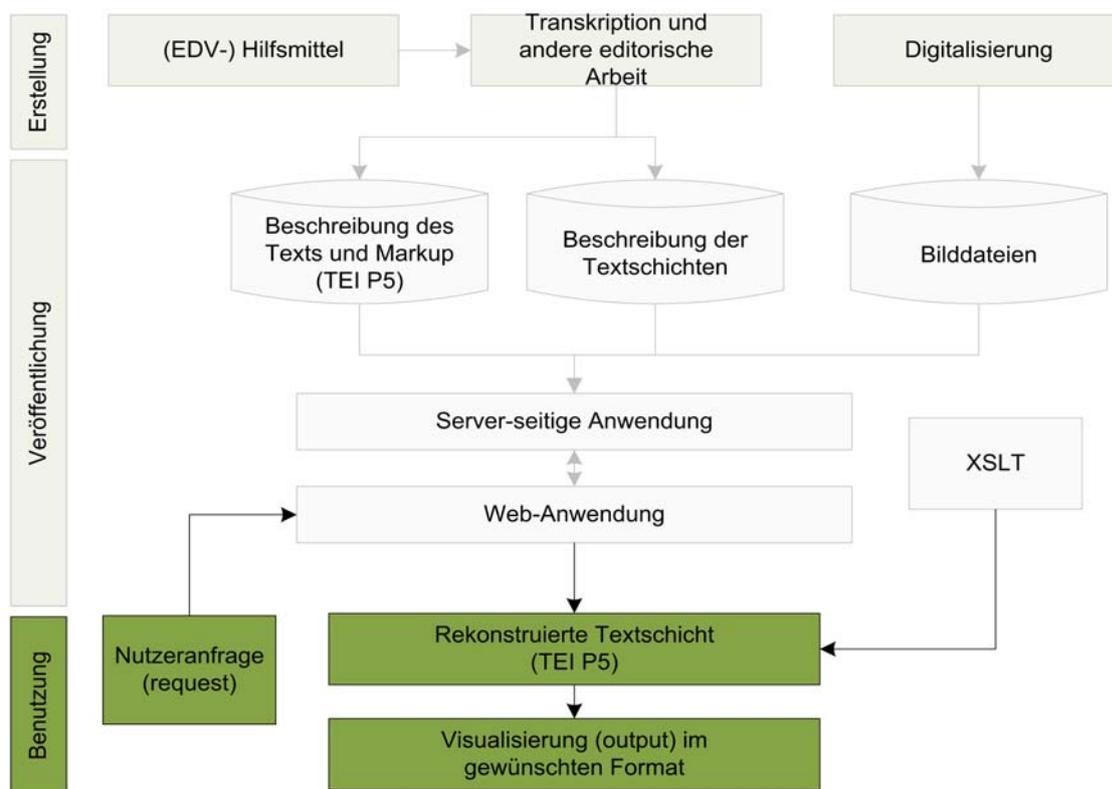


Abbildung 3.7: Architektur (Benutzung).

(vgl. Abb. 3.7) werden hierbei die ausgewählten Optionen in ein standardisiertes Format übertragen<sup>92</sup> und an die Web-Anwendung geliefert.

**Rekonstruierte Textschicht.** Die Web-Anwendung liefert als Ergebnis bzw. Antwort (*response*) der Benutzeranfrage (*request*) die rekonstruierte Textschicht, die mittels der XSL-Transformation zur Ausgabe am Bildschirm bereitgestellt wird.<sup>93</sup>

**Visualisierung.** An die Transformation schließt sich noch ein letzter Verarbeitungsschritt an, der die Ausgabe optisch ansprechend und gut lesbar gestaltet (vgl. Abb. 3.8). Er steuert auch einzelne Optionen des Benutzers zur Anzeige, z.B. das Ein- oder Ausblenden von Zeilen- und Seitenumbrüchen im Text. Dies erfolgt durch den Einsatz sogenannter *cascading style sheets (css)*, die den einzelnen HTML-Elementen Formatierungseigenschaften (z.B. einblenden/ ausblenden, Fett-/ Kursivdruck, Schriftgröße, Schriftfarbe usw.) zuordnen.

<sup>92</sup> Das ist das *request / response*-Prinzip auf Basis des *Hypertext Transfer Protocols (http)*. Siehe hierzu: [PROT].

<sup>93</sup> Wie im vorigen Abschnitt erläutert: im Format *HTML*.

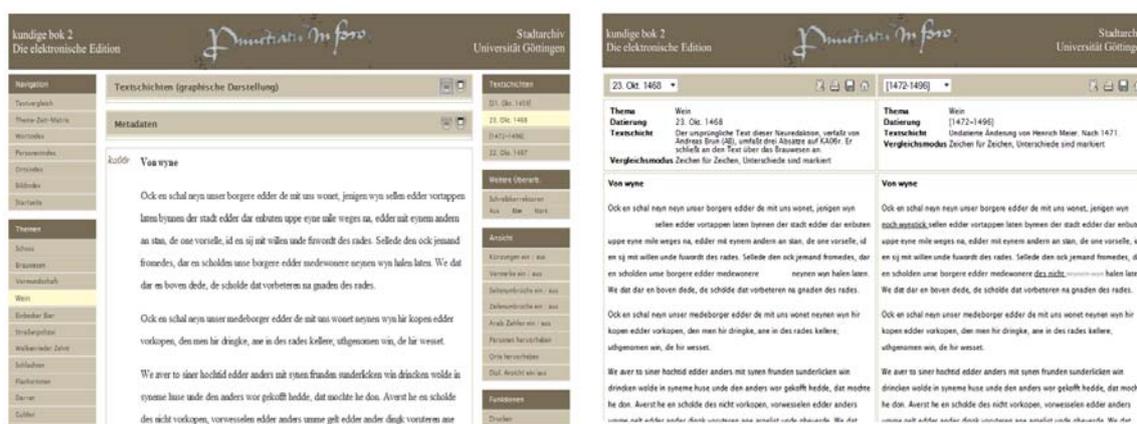


Abbildung 3.8: Verschiedene Visualisierungen des gleichen Texts, links: Ansicht einer Textschicht, rechts: zwei Textschichten im Vergleich.

### 3.3.6 Merkmale der Edition

Dieser Abschnitt beschreibt die Merkmale (*features*) der Edition und ihre Benutzung. Neben der allgemeinen Navigation und Benutzeranleitung, die hier nicht weiter erläutert werden, da sie in der einen oder anderen Form in vielen Web-Anwendungen zu finden sind, sind dies (vgl. Abb. 3.9) die Indices, die Themen-Zeit-Matrix (a), die (Einzel-) Textansicht (b) und die Vergleichsansicht (c). Zudem gibt es eine Bildansicht.



Abbildung 3.9: Die Hauptmerkmale der elektronischen Edition des kundige bok 2.

### Indices

Indices erfüllen wie in einer gedruckten Edition zwei Zwecke: zum einen bieten sie einen schnellen Überblick, zum anderen einen direkten Zugang zu bestimmten Textstellen. Die kundige bok 2-Edition stellt drei Indices bereit: einen Personenindex, einen Ortsindex sowie einen Wortindex. Der Ortsindex ist zudem nach Orten innerhalb und außerhalb Göttingens untergliedert, der Wortindex ist alphabetisch aufgebaut und lemmatisiert,<sup>94</sup> wobei unter jedem Lemma die verschiedenen orthographischen und grammatikalischen Formen

<sup>94</sup> Die Lemmatisierung orientiert sich dabei an Schiller, Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch.

aufgeführt sind.<sup>95</sup> Auf einen Sachindex konnte verzichtet werden, da das Material bereits thematisch gegliedert ist.

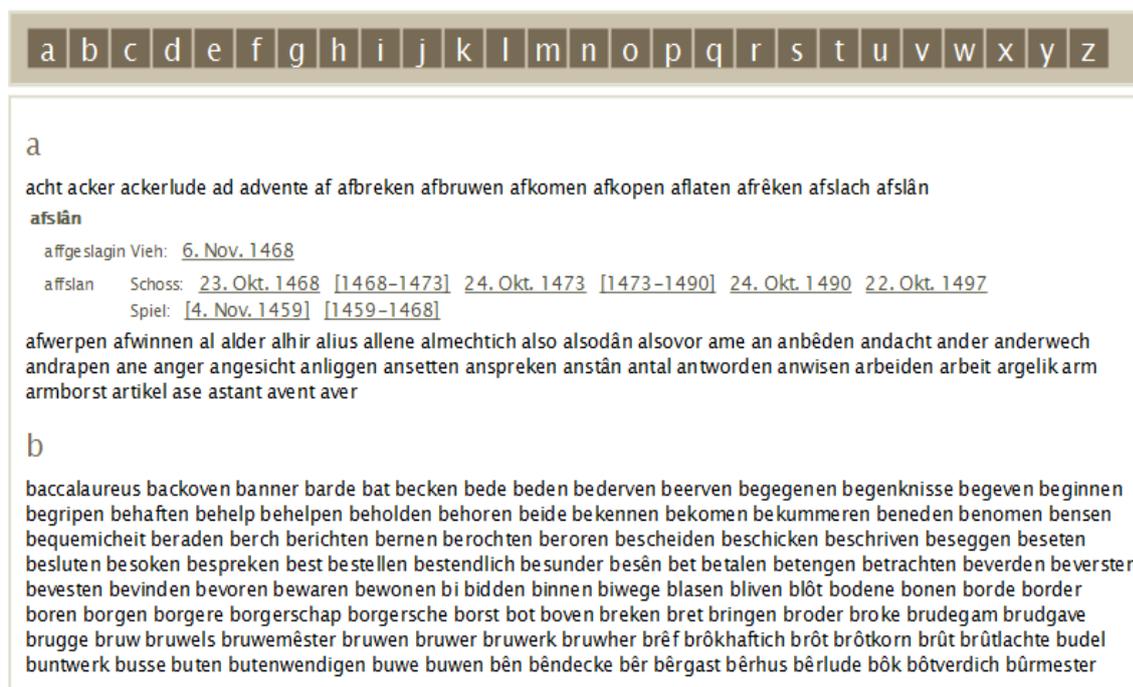


Abbildung 3.10: Wortindex.

Alle Indices folgen dem gleichen schematischen Aufbau (vgl. Abb. 3.10). Jedem Schlüsselwort ist dort eine Trefferliste zugeordnet, die zunächst thematisch und innerhalb der Themen chronologisch nach Textschichten sortiert ist. Jeder Treffer wird pro Textschicht genau einmal aufgeführt. Ein Klick in die Trefferliste führt zur Anzeige dieser Textschicht. Die Indices sind aus den digitalen Rohdaten automatisch generiert.<sup>96</sup>

<sup>95</sup> Der Wortindex wurde anstelle einer Volltextsuche implementiert. Dies erschien auf Grund der nicht normierten Schreibweisen im Spätmittelalter sinnvoller. Zur automatischen Erzeugung von Wortlisten aus transkribierten Texten am Beispiel von *Bodleian MS Digby 133* siehe Cummings, *Converting Saint Paul*, S. 313f. CUMMINGS spricht hier von »not a true word index, but only a list of distinct orthographic words«. Im Wortindex des *kundige bok 2* wurde durch die manuelle Lemmatisierung ein Schritt weiter gegangen. Während jedoch CUMMINGS seine Wortliste zusätzlich mit dem (digitalen) *Middle English Dictionary* abgleichen konnte (ebd., S. 315), war ein analoges Vorgehen für das *kundige bok 2* nicht möglich. Ein digitales Wörterbuch Mittelniederdeutsch existiert leider nicht. Deswegen erfolgte auch keine linguistische *part-of-speech* Annotation.

<sup>96</sup> Das Markieren von Orts- bzw. Personennamen und ihre Zuordnung zu einer kanonisierten Form ist jedoch Bestandteil der editorischen (manuellen) Arbeit. Ebenso erfolgte die Lemmatisierung manuell – siehe oben.



## Textansicht

Das Layout für die Textansicht ist dreispaltig (vgl. Abb. 3.12). Die kontextspezifische Navigation links ((i)-(ii)), der Text an sich mit Informationen zum Text in der Mitte ((iii)-(v)) und die textspezifische Navigation rechts ((vi)-(ix)).

Abbildung 3.12: Textansicht (Navigation).

Die allgemeine Navigation (i) führt den Benutzer zu anderen zentralen Bereichen der Edition wie der Vergleichsansicht zum gewählten Thema, der Themen-Zeit-Matrix oder der Startseite. Die Themennavigation (ii) erlaubt den Aufruf der Textansicht der anderen Themen zum gewählten Jahr und somit das lineare Lesen der Statutentexte zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Die eigentliche Textansicht befindet sich in der Mitte des Bildschirms. Die graphische Darstellung der Textschichten (iii) erlaubt die (chronologische) Navigation durch das gewählte Thema. In den meisten Fällen ist dies geradlinig. Wie oben diskutiert, konnte die Zuordnung zu Textschichten jedoch nicht immer eindeutig erfolgen, wie hier am Beispiel »von daren und backoven« dargestellt. In diesem Fall wurden drei Textschichten für den Zeitraum zwischen 1471 und 1497 identifiziert, aber ihre chronologische Abfolge bleibt unbekannt. So ergeben sich sechs (die Permutationen von drei Elementen) verschiedene Pfade durch die Evolution des Textes, die durch farbige Linien kenntlich gemacht werden.

Je nachdem, auf welchem Pfad sich der Benutzer befindet, ändert sich die Textdarstellung entsprechend.<sup>99</sup>

Das Fenster unterhalb der graphischen Darstellung faßt wesentlichen Informationen zu dieser Textschicht zusammen (iv). Es sind dies: das gewählte Thema, die Datierung und die Beschreibung der Textschicht. In der Textansicht werden unter bestimmten Umständen die Unterschiede zur Vorgängerversion (sprich: der nächst älteren Textschicht) visualisiert. Dies geschieht dann, wenn die Textschicht durch Änderung bestehenden Textes, nicht aber durch Neufassung entstanden ist.<sup>100</sup> Zu welcher Textschicht die Unterschiede hervorgehoben werden, wird im Informationsfenster angezeigt. Dieses Fenster informiert ebenso darüber, welche zusätzlichen Bearbeitungsstufen vom Benutzer zur Anzeige ausgewählt wurden (siehe unten). »Zitation« liefert einen Vorschlag, wie dieser Text zitiert werden kann. Per *copy/paste* kann dies beispielsweise in ein Textverarbeitungsprogramm übernommen werden.

Sowohl das Fenster mit der graphischen Darstellung als auch das Informationsfenster können über die kleinen Schalter oben rechts ein- und wieder ausgeklappt werden.

Die eigentliche Textansicht umfaßt mehrere Elemente, von denen einige hier kurz im Vergleich zum Manuskript erläutert werden (vgl. Abb. 3.13). Der Zugriff auf das digitale Abbild des Manuskriptes ist jederzeit möglich (i), die Verweise (*links*) zum Digitalisat befinden sich im Editionstext jeweils an der Stelle, an der der Seitenumbruch erfolgt. Es öffnet sich ein separates Fenster, das vom Benutzer frei angeordnet werden kann und die Vergrößerung von Ausschnitten erlaubt. Im Text selbst sind kommentierte Textstellen mit einer unterbrochenen Linie unterstrichen. Der Kommentar erscheint per *mouse-over* (ii). Vergleiche zur nächst älteren Textschicht sind visualisiert (iii).<sup>101</sup> Zufügungen sind dabei unterstrichen, Streichungen durchgestrichen gekennzeichnet. Randnotizen sind erfaßt und können ebenfalls per *mouse-over* (iv) gelesen werden. Die Textdarstellung ist entweder fortlaufend oder, wie hier dargestellt, zeilengetreu (iv), was den Vergleich mit dem Manuskript erleichtern soll.

Die textspezifische Navigation rechts (vgl. wieder Abb. 3.12) besteht aus vier Elementen. Zunächst einer weiteren Übersicht über die identifizierten Textschichten (vi), die im Gegensatz zur graphischen Darstellung (iii) aber nur linear ist.<sup>102</sup> Sie erlaubt dafür einen schnellen Überblick über die genauen Datierungen der Textschichten. Die dargestellte Textschicht ist hervorgehoben.

Der darunter angeordnete Bereich (vii) dient der Verwaltung der Textüberarbeitungen, die keiner spezifischen Textschicht zugeordnet werden konnten. Mit seiner Hilfe kann sich der Benutzer selbst ein Bild von ihrer »Lage« in der textuellen Entwicklung machen. Hierbei sollte das digitale Abbild des Manuskriptes hinzugezogen werden. Zu jeder Überarbeitung gibt es drei Anzeigoptionen:

<sup>99</sup> Dies ist die genaue Umsetzung des weiter oben erläuterten Problems der Textvarianz (vgl. S. 81ff.) Die möglichen Pfade p1 bis p3 durch die Entwicklung des Beispielsatzes *We ock vorschote 100 marck, ...* sind nun als Graph visualisiert; ein Klick führt zur Anzeige der Textvarianten/ -schichten v1 bis v4.

<sup>100</sup> Siehe auch unten zur Vergleichsansicht.

<sup>101</sup> Jedoch nur, wenn sie nicht durch Neufassung entstanden sind, siehe oben.

<sup>102</sup> Dies geschieht auf Basis des untersten Pfades in der graphischen Ansicht.

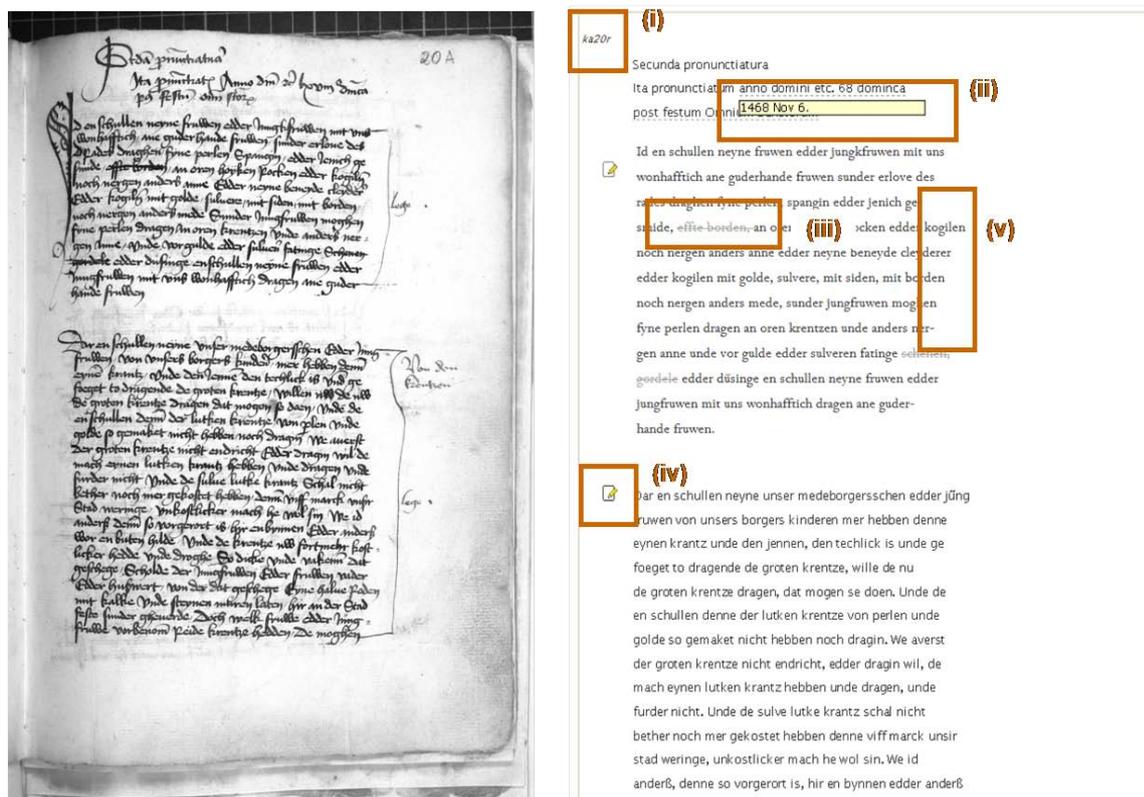


Abbildung 3.13: Textansicht.

- »aus«: die Überarbeitung wird bei der Anzeige ignoriert.
- »ein«: die Änderungen werden berücksichtigt aber nicht hervorgehoben. Zufügungen erscheinen als »normaler« Text, Streichungen durch Weglassen des alten Textes.
- »mark«: die Änderungen werden zur Anzeige berücksichtigt und markiert. Zufügungen werden unterstrichen, Streichungen durchgestrichen dargestellt.

Zu berücksichtigen ist, daß manche Überarbeitungen in Abhängigkeit von anderen stehen, wie z.B. die Streichung (B) einer Zufügung (A). Die entsprechende Schaltfläche für B wird in diesem Falle nur dann sichtbar, wenn A ausgewählt (»an« oder »mark«) wurde. Einen Sonderfall der Textüberarbeitungen stellen die Schreibkorrekturen dar. Hierunter werden Korrekturen verstanden, die mit großer Wahrscheinlichkeit im Schreibfluß erfolgten (Sofortkorrekturen). Sie sind standardmäßig auf »ein« gesetzt und werden ansonsten wie andere Überarbeitungen behandelt.

Verschiedene Anzeigeoptionen können im nächsten Seitenbereich (viii) ausgewählt werden: es kann u.a. von der kritischen auf eine diplomatische Textansicht umgeschaltet, Seitennumbrüche können (als vertikaler Doppelstrich) visualisiert und die zeilengetreue Ansicht nachgebildet werden. Ebenso können Personen- und Ortsnamen hervorgehoben werden (gelbe Hintergrundfarbe).

Das letzte Element (ix) der Textansicht erlaubt den Aufruf einiger Standardfunktionen wie die Druckansicht des Textes.

## Vergleichsansicht

Die Vergleichsansicht erlaubt den direkten Vergleich zweier beliebiger Textschichten des gleichen Themas. Die entsprechenden Texte werden dabei synoptisch dargestellt. Naturgegeben ist das Layout daher zweispaltig (vgl. Abb. 3.14). Beide Spalten sind in ihrer Funktionalität gleich. Eine kleine Auswahlliste (i) erlaubt das Auswählen einer Textschicht für den Vergleich. Angeboten werden alle Textschichten zu diesem Thema. Wählt man einen Eintrag aus der Liste aus, wird diese Textschicht in der entsprechenden Spalte dargestellt und mit der Textschicht der gegenüberliegenden Seite verglichen. Dabei werden Unterschiede zwischen den Schichten optisch hervorgehoben (vgl. Abb. 3.15).

The screenshot displays the 'kundige bok 2' interface for a comparative view of two text layers. At the top, the header includes the logo 'Dumetatus in foro' and the text 'Stadarchiv Universität Göttingen'. Below the header, there are two columns representing different dates: '26. Okt. 1484' and '12. Nov. 1484'. Each column has a dropdown menu (i) and a home icon. The main content area is divided into two sections: a metadata section (iii) and a text comparison section (iv). The metadata section for '26. Okt. 1484' lists 'Thema: Brauwesen', 'Datierung: 26. Okt. 1484', and 'Textschicht: Weitere Neufassung des Beginns der Statuten bis einschließlich der Bestimmungen über das Verlosen durch Heinrich Meier, datiert auf den 26. Oktober 1484. Diese Neufassung erfolgte auf einem weiteren beigefügten Blatt (04\_4r)'. The 'Vergleichsmodus' is set to 'Zeichen für Zeichen, Unterschiede sind markiert'. The text comparison section (iv) shows two columns of text with differences highlighted in red and green. The left column is the original text, and the right column is the revised text with changes marked.

Abbildung 3.14: Vergleichsansicht (Navigation).

Der Informationsbereich (iii) stellt, analog zur Textansicht die wesentlichen Daten zu der jeweiligen Textschicht dar. Zusätzlich ist hier der Vergleichsmodus angegeben. Es werden zwei Modi unterschieden:

1. Die Textschichten werden Zeichen für Zeichen verglichen. Dies ist möglich, wenn die eine Textschicht durch Modifikation des Textes der anderen (Streichungen, Zufügungen), nicht aber durch Neufassung, entstanden ist. Unterschiede werden hervorgehoben, wie in Abb. 3.14 dargestellt. Der Text wird dabei so ausgerichtet, daß unveränderter Text an der gleichen Stelle positioniert ist.

2. Die Textschichten werden lediglich parallel dargestellt. Dies geschieht dann, wenn eine Textschicht durch eine neue Niederschrift des Textes entstanden ist. Unterschiede werden hierbei nicht kenntlich gemacht, und die Ausrichtung der Textes ist fortlaufend.

ane list holden, by pyne eyne halve roden myt kalke unde steynen to murende, wor one de rad wiset.	ane list holden, by pyne eyne halve roden myt kalke unde steynen to murende, wor one de rad wiset.
Queme ock we von buten hur yn, de en schall hur nicht bruwen, he en sy erst borger unde hebbe deme rade twey marck tofomt gegeben,	Queme ock we von buten hur yn, de en schall hur nicht bruwen, he en sy erst borger unde hebbe deme rade twey marck tofornt gegeben,
(i)	Doch we hir borger vor <u>nativitatis Christi 84</u> were ghewesen to hir by uns gh eyne tidlangh ghewonet, gheschoetet unde ghewortlicker wißghepflichtet hedde, scholde dar ynne nicht sin behaf etc . We averst de na deme festo <u>nativitatis Christi</u> vogerort hir borger ghewordin were unde nu fort borger worde, schal in dussim gesette unde artikele sin begrepin.
unde sy denne noch na vogerorder wise, niemick dat he vorschote twintich in (ii) iundert unde hebbe an erve unde gude veffteyn marck gewerd, beschicket unde gedan.	<del>unde sy denne noch na vogerorder wise, niemick dat he vorschote twintich marck unde hundert unde hebbe an erve unde gude veffteyn marck gewerd, beschicket unde gedan.</del>
Ummet bruwerck uppert to komende jarer schall men loten des <u>sondages vor midfasten</u> .	Ummet bruwerck uppert to komende jarer schall men loten des <u>sondages vor midfasten</u> .
Ock schal eyn jewelk sin molt, weyte unde korne , dat he malen wil, meten unde vormetten laten in der molen in jeginwardicheit der jennen , de de radt dar to geschic ket hefft we hir en boven dede, unde hinder den jennen , de de radt dar to geschicket hefft, kornn ungemet tet uppe de molen droge unde dat nicht en hilde, also he dat alsovor holden scholde. So dicke also dat geschege, so scholde he dat vorbeteren na gnaden des rades.	Ock schal eyn jewelk sin molt, weyte unde korne , dat he malen wil, meten unde vormetten laten in der molen in jeginwardicheit der jennen , de de radt dar to geschic ket hefft we hir en boven dede, unde hinder den jennen , de de radt dar to geschicket hefft, kornn ungemet tet uppe de molen droge unde dat nicht en hilde, also he dat alsovor holden scholde. So dicke also dat geschege, so scholde he dat vorbeteren na gnaden des rades.

Abbildung 3.15: Vergleichsansicht (Ausschnitt).

In der Vergleichsansicht war es nicht möglich, eine Navigation durch die Anwendung im Allgemeinen und die Themen im Speziellen, analog zur Textansicht, zu implementieren, da der Platz für die parallele Ansicht der Texte (iv) gebraucht wird. Daher mußte die Navigation auf die wichtigsten Wege beschränkt werden. Die Funktionen, die über die Navigationsleiste (ii) erreicht werden können, sind die Textansicht der jeweiligen Textschicht (links / rechts), Druckansicht, XML-Download und Navigation zur Startseite.

### Bildindex und -Bildansicht

Eine Besonderheit stellt der Bildindex dar. Anders als die anderen Indices erlaubt der Bildindex den Zugriff auf das *kundige bok 2* nicht über den Text, sondern über die Dokumentenebene. Grundlage hierfür ist das Buch in seiner heutigen Form, nach der Restaurierung und Bindung 1988. Ein Klick auf eine Seitenangabe führt zur Darstellung der entsprechenden Bilddatei. Von dort kann vor- und zurückgeblättert sowie auf die relevanten Textschichten zugegriffen werden. Das Digitalisat kann verschoben, vergrößert und verkleinert

werden und z.B. über die Funktionen des Webbrowsers parallel zum transkribierten Text gelegt werden.

### 3.4 Grundsätze der Edition

#### 3.4.1 Bestandteile

Die in den Anforderungen und Zielen umrissenen Überlegungen zur Edition bedeuten konkretisiert einen Rückgriff auf die »elementaren Bestandteile einer historisch-kritischen Ausgabe«, wie sie etwa PLACHTA in seiner Einführung zur Editionswissenschaft definiert. Sie werden hier kommentiert und auf das *kundige bok 2* angepaßt wiedergegeben und als Grundlage dessen Edition verwendet werden:<sup>103</sup>

1. *Präsentation der Texte, die ein Autor hinterlassen hat, in möglicher Vollständigkeit.* In dieser Arbeit wird unter *Autor* der Göttinger Stadtrat verstanden. Textbasis bilden die Bursprakentexte des *kundige bok 2*.
2. *Präsentation aller zu einem Text erhaltenen oder erschließbaren Textträger in einer Form, die die Textentstehung nachvollziehbar macht.*
3. *Gleichberechtigte Wiedergabe aller Fassungen eines Textes oder Werkes, wobei allerdings eine oder u.U. mehrere Fassungen begründet als Edierter Text ausgewählt werden.* Wie dargestellt, geht es im *kundige bok 2* in der Tat darum, alle Fassungen gleichberechtigt wiederzugeben. Ein *Edierter Text* im Verständnis PLACHTAS kann jedoch nicht existieren.
4. *Nicht alle Text- oder Werkfassungen sind in ihrer vollständigen Textgestalt zu präsentieren, eine Verzeichnung ihrer Varianten in bezug auf den Edierten Text ist möglich.* Siehe unter (3). Es geht in der Edition des *kundige bok 2* in Abweichung von den Grundsätzen PLACHTAS gerade darum, alle Textfassungen gleichberechtigt und vollständig wiederzugeben und die Varianten in Bezug auf eine vom Benutzer gewählte Textgrundlage zu visualisieren.
5. *Adäquate Wiedergabe der Textentstehung in einem genetischen Apparat.* Auf einen Apparat muß und kann verzichtet werden, stattdessen »navigiert« der Benutzer der Edition durch die Textentstehung bzw. -entwicklung. Zusammen mit (4) liegt hierin der wesentliche Unterschied zu herkömmlichen Editionsformen.
6. *Abdruck aller Materialien wie Notizen, Exzerpte oder Schemata, die als vorbereitende Arbeiten zu einem Text oder Werk dienen (Paralipomena).* Diese werden – soweit rekonstruierbar – als eigenständige Textfassung gleichberechtigt dargestellt. Sie sind entsprechend als »Entwurf« gekennzeichnet und bilden einen eigenständigen Schritt innerhalb der Textgenese.

---

<sup>103</sup> Plachta, Editionswissenschaft, S. 15ff. Die Formulierungen PLACHTAS sind in folgender Aufzählung kursiv gesetzt.

7. *Beschreibung aller erhaltenen Textträger und erschließbar verlorenen Textträger hinsichtlich der Überlieferung des Textes oder Werkes.*<sup>104</sup>
8. *Wiedergabe aller Dokumente zur Entstehung und Textgeschichte.*<sup>105</sup>
9. *Erläuterung der Wirkungsgeschichte eines Textes oder Werkes zu Lebzeiten des Autors.*<sup>106</sup>
10. *Kommentierung der Sachbezüge u.a. aus historischer, literar- und sprachhistorischer sowie biographischer Perspektive.*<sup>107</sup>

### 3.4.2 Textgestaltung

Die Textgestaltung orientiert sich an den »Richtlinien für die Edition mittelalterlicher Amtsbücher« von WALTER HEINEMEYER.<sup>108</sup> Dort ist die derzeit wohl noch immer einzig brauchbare und umfassende Sammlung von Editionsrichtlinien zu finden, während andere Ansätze unvollständig sind bzw. nur für spezifische Quellen zutreffen.<sup>109</sup> Auch für die Edition des *kundige bok 2* sind einige Anpassungen der Richtlinien von Heinemeyer notwendig, um den Besonderheiten dieser Quelle genüge zu tun. Außerdem erlaubt das elektronische Medium andere Formen zur Darstellung von Texteigenschaften, worauf in den einzelnen Punkten eingegangen wird. Die dieser Edition zu Grunde gelegten Regeln zur Textgestaltung sind wie folgt:

1. Textwiedergabe. Die Textwiedergabe erfolgt buchstabengetreu. Dabei gelten folgende Ausnahmen: u und i werden nur vokalisch, v und j nur konsonantisch gebraucht; uu wird als w wiedergegeben. Die Konsonantenverdoppelung wird beibehalten.
2. Groß- / Kleinschreibung. Große Anfangsbuchstaben werden verwendet bei: Satzanfängen, Orts- und Personennamen, Fest-, Monats- und Heiligennamen, Gottesbezeichnungen und Adjektiven, die aus Namen gebildet werden.
3. Diakritische Zeichen. Übergeschriebene a, e, i, o, u und v wurden erfaßt.<sup>110</sup> Ihre Anzeige am Bildschirm erfordert jedoch den speziellen Zeichensatz *Junicode*.<sup>111</sup>
4. Kürzungen. Kürzungen werden in der »kritischen Ansicht« kommentarlos aufgelöst. Hingegen gibt die »diplomatische Ansicht« abgekürzte Wörter buchstabengetreu inklusive der verwendeten Kürzungszeichen wieder.<sup>112</sup>

<sup>104</sup> Siehe hierzu Abschnitt 1.3, oben S. 32ff.

<sup>105</sup> Siehe hierzu Abschnitt 1.2, oben S. 28ff.

<sup>106</sup> Siehe hierzu die einleitenden Ausführungen von Abschnitt 1, oben S. 11ff.

<sup>107</sup> Die vorliegende Arbeit hat die Rekonstruktion der Textschichten zum primären Ziel. Auf eine Sachkommentierung mußte daher weitgehend verzichtet werden.

<sup>108</sup> Heinemeyer, Richtlinien.

<sup>109</sup> Exemplarisch seien genannt: Nowak, Mittelalterliche Amtsbücher und Engelke, Statpuech Regensburg.

<sup>110</sup> Die Wiedergabe übergeschriebener Zeichen erleichtert im Mittelniederdeutschen ihre phonetische Deutung (Dietl, Minimalgrammatik Mittelniederdeutsch).

<sup>111</sup> Der *Junicode*-Zeichensatz wurde von PETER BAKER entwickelt ([JUNICODE]).

<sup>112</sup> Auch hierfür wird der *Junicode*-Zeichensatz benötigt.

5. Zahlen. Alle Zahlen, auch ausgeschriebene, werden durch arabische Ziffern wiedergegeben. Der Benutzer kann jedoch als Ansichtsoption die Originalschreibweise wählen.
6. Worttrennung. Die Zusammen- und Getrennschreibung erfolgt in der Regel wie in der Quelle. Wenn es dem besseren Textverständnis dient, wird hiervon jedoch stillschweigend abgewichen.
7. Interpunktion. Die Interpunktion erfolgt nach modernem Gebrauch. Um den Satzbau zu verdeutlichen, werden Satzzeichen gezielt eingesetzt. Wo es dem Textverständnis dienlich sein kann, werden auch Semikolon, Doppelpunkt und Gedankenstrich verwendet.<sup>113</sup>
8. Schreibfehler und Emendationen. Diese sind unter der Option »Schreibkorrekturen« abrufbar und visualisierbar. Editorische Eingriffe erfolgen an wenigen Stellen und sind kommentiert.
9. Textlücken. Textlücken sind mittels <...> dargestellt. Konnten verlorengegangene oder unlesbare Textstellen rekonstruiert werden, ist der rekonstruierte Text [in eckigen Klammern] dargestellt.
10. Unsichere Lesungen. Unsichere Lesungen werden kommentiert (per *mouse-over* zu lesen). Aus Darstellungsgründen werden unsichere Lesungen in Randnotizen davon abweichend (in runden Klammern) dargestellt.
11. Absätze, Seitenspiegel. Absätze werden wie in der Quelle wiedergegeben. Gelegentlich werden Absatzumbrüche hinzugefügt, wenn die Absatzgliederung aus anderen Textschichten bekannt ist und übernommen werden kann. Dies erfolgt dann kommentarlos, kann jedoch am Manuskript verifiziert werden. Seitenwechsel können durch die entsprechende Anzeigoption als »||« dargestellt werden.
12. Zeilenwechsel. Zeilenwechsel sind erfaßt und können durch die entsprechende Anzeigoption visualisiert werden.<sup>114</sup>
13. Indices. Es wird ein Personen-, Orts- und Wortindex angeboten. Der Ortsindex ist dabei nach Orten in Göttingen und Orten außerhalb von Göttingen unterteilt. Ein thematischer Index wurde nicht erstellt, da die Burspraken an sich bereits thematisch gegliedert sind.<sup>115</sup>

---

<sup>113</sup> Die Original-Interpunktion wurde zusätzlich in den Daten erfaßt, ihre Anzeige jedoch nicht implementiert. In der *kundige bok 2*-Edition dient die Interpunktion der Verbesserung der Lesbarkeit. Sie teilt den Text in sinnvolle Abschnitte, wobei man sich dabei bewußt sein muß, daß die Definition von »sinnvoll« und »Abschnitt« bereits subjektiv durch den Editor geprägt ist und ein Leser eine andere Auffassung haben kann. In diesem Fall dient der Rückgriff auf das in der elektronischen Edition verfügbare Faksimile (Digitalisat) zur Überprüfung und endgültigen Meinungsbildung des Lesers.

<sup>114</sup> Vgl. Harvey, *Editing historical records*, S. 87.

<sup>115</sup> Vgl. auch Harvey, *Editing historical records*, 93: »there are many ways of marshalling a subject index, none of them perfect«.



## Schlußbetrachtungen

Das Resümee dieser Arbeit soll auf ihre drei Hauptbereiche eingehen: ihren methodischen, technischen und editorischen Anteil.

Im methodischen Teil wurde ein Modell begründet, hergeleitet und entwickelt, das es erlaubt, einen komplexen Text wie das *kundige bok 2* in seiner Vielschichtigkeit zu beschreiben. Die Textschichten oder Straten wurden dabei chronologisch betrachtet, so daß nicht nur eine Visualisierung des Zustandes des Textes zu einem bestimmten Zeitpunkt möglich ist, sondern das Recht, das durch diesen Text beschrieben wird, in seiner zeitlichen Entwicklung sichtbar wird.

Dabei erwies sich die Identifizierung der Textschichten und damit die Modellierung und spätere technische Umsetzung der Edition als weitaus schwieriger als erwartet. Ein guter Teil der spätmittelalterlichen Überarbeitungen des Textes konnte keiner Schicht zugeordnet werden. Es war daher Grundsatz dieser Arbeit, dies transparent zu machen und dem Benutzer der Edition die Möglichkeit einzuräumen, sich den Text auf verschiedene Weise zusammenzustellen und somit ein eigenes Bild von der Textentwicklung zu erzeugen.

Es muß die Praxis der Benutzung zeigen, ob das vorliegende Konzept geeignet ist, mit dieser Varianz umzugehen. Gleiches gilt wohl für die Visualisierung der verschiedenen, aus heutigem Wissen heraus denkbaren Pfade durch die textuelle Evolution. Auch wenn die Frage, ob eine Textschicht älter ist als eine andere, nicht immer abschließend beantwortet werden konnte, so kann sich der Benutzer doch immerhin ein Bild (sprich: einen lesbaren Text) der verschiedenen Möglichkeiten machen und leicht erkennen, welche Auswirkungen eine chronologische Umordnung von Schichten auf die Textdarstellung hat.

Die in dieser Varianz liegende *Unschärfe* zu formalisieren, zu modellieren und in geeigneter Weise in der Anwendung zu implementieren, stellte sich als die wesentliche Herausforderung im technischen Teil der Arbeit heraus. Computersysteme und Algorithmen kennen per se nur Exaktheit, basieren sie doch in ihrem Kern ausschließlich auf Nullen und Einsen. Die Übertragung nicht ganz eindeutiger Informationen, wie sie für geisteswissenschaftliche Forschung typisch ist,<sup>1</sup> auf ein solches binäres Datenmodell, war eine der Aufgaben, die es zu lösen galt. Entsprechendes trifft für die verwendeten Datenstandards, vor allem XML und TEI, zu. Diese stießen hier leicht an ihre Grenzen.

Ein Weg um diese Problematik herum wurde gefunden. Dieser kann jedoch noch ausgebaut werden. So war beispielsweise in der ursprünglichen Anlage dieser Arbeit vorgesehen, die Definition von Textschichten mit Wahrscheinlichkeitsklassen auszuzeichnen. Damit könnte dem Benutzer der Edition aufgezeigt werden, für wie wahrscheinlich der Editor seine Entscheidungen erachtet – von sicher (datierte Einträge) bis zu reiner Spekulation (z.B. bei einer kommentarlosen Streichung). Dem Benutzer würde eine entsprechende Schnittstelle an die Hand gegeben, um diese Information auszuwerten und zu verwenden.

---

<sup>1</sup> Vgl. Thaller, Ungefähre Exaktheit.

Dies wurde aus pragmatischen Gründen ebenso verworfen wie eine nahtlosere Integration der als »Kanzleivermerke« klassifizierten (funktionalen) Randbemerkungen.

Aus editorischer Sicht sollte festgehalten werden, daß leider längst nicht alle Änderungen zugeordnet oder wenigstens relativ datiert werden konnten. Dies ist sicherlich unbefriedigend, liegt aber nicht an der Methodik oder Technik, sondern an der Natur der Sache und muß (zunächst) als gegeben hingenommen werden.<sup>2</sup> Der Arbeitsaufwand für das Erstellen dieser Edition muß insgesamt als hoch bezeichnet werden. Dies hat seine Begründung zunächst darin, daß zusätzlich zur eigentlichen editorischen Arbeit die Methodik und ihre technische Implementierung mit entwickelt werden mußte. Dabei gingen wesentliche Arbeitsschritte Hand in Hand. Neue Erkenntnisse bei der Transkription konnten und mußten in das Modell integriert werden, was eine Anpassung der Algorithmen und der Software zur Folge hatte, die teilweise wiederum zur Notwendigkeit führte, die Strukturierung bereits kodierten Textes zu ändern.

Es bleibt die Frage offen, wie sich der Arbeitsaufwand zur Erstellung einer elektronischen Edition im Vergleich zu einer Print-Edition verhält. Diese kann wohl erst dann beantwortet werden, wenn ein allgemeines, intuitiv zu bedienendes Werkzeug zur Erstellung elektronischer Editionen vorliegt.<sup>3</sup> Im Falle des *kundige bok 2* mußte dies erst entwickelt werden.

Die selbst gesteckten Ziele dieser Arbeit wurden ansonsten im wesentlichen erreicht. Die elektronische Edition des *kundige bok 2* zeigt dabei neue Wege auf und kann hoffentlich zu einem besseren Textverständnis führen und damit zu neuen Erkenntnissen historischer Forschung beitragen. Sie ist auch ein Prototyp für einen elektronischen Text, der zwar traditionelle Herangehensweisen einbindet, zugleich aber einen grundsätzlich anderen Ansatz wählt und sich damit von einer Vielzahl elektronischer Editionen abhebt, die im Grunde lediglich die Methoden der Print-Edition auf ein anderes Medium übertragen und somit kaum neue Möglichkeiten bieten.

---

<sup>2</sup> Ich sage hier bewußt »zunächst«, da wir in naher Zukunft weitere Methoden einsetzen können, die vor allem bei der Datierung von Manuskripten oder Einträgen in Manuskripten neue Erkenntnisse liefern werden. So erlaubt es das Verfahren des *hyperspectral imaging* beispielsweise, Tinte mit einer Genauigkeit zu identifizieren, wie es das menschliche Auge nicht kann. Ein undatiertes Eintrag A auf Seite x des Buches etwa könnte somit automatisch mit einem datierten Eintrag B auf Seite y in Übereinstimmung gebracht werden, woraus die Datierung von A abgeleitet werden kann. »[Hyperspectral imaging], together with modern twodimensional spectrum software and three-dimensional image and visualisation software, provides modern researchers working in the field of historic documents analysis with opportunities for forensic examination that were heretofore unavailable« (Shiel et al., *Ghost in the Manuscript*, S. 161f.).

<sup>3</sup> Ein solches, umfassendes Werkzeug existiert noch nicht. An Arbeiten in diese Richtung ist z.B. Czmiel, *Editio ex machina* zu nennen. McLoughlin schätzt den Aufwand zum Erstellen einer elektronischen Edition um etwa 30% höher im Vergleich zu seinen früheren, nicht-elektronischen Arbeiten ein (McLoughlin, *Bridging the Gap*). Seine Schätzung basiert jedoch auf seinem ersten digitalen Projekt, in dem viel Arbeit auf Versuch und Irrtum basierte. Auch hier fehlte ein intuitives Werkzeug, z.B. nach dem *WYSIWYG-Prinzip* (*what you see is what you get*), wie es etwa einer Textverarbeitung wie *Microsoft Word* zu Grunde liegt. Vgl. zu diesen Überlegungen Rehbein, *Transition from Classical to Digital Thinking*.

Wenn SHILLINGSBURG notiert: *we have not fully understood or exploited the capabilities of electronic texts*,<sup>4</sup> liegen darin mindestens zwei implizite Aussagen verborgen. Zum einen geht er davon aus, daß es eine Kapazität elektronischer Texte gibt, die – entsprechend genutzt und ausgenutzt – zu neuen oder besseren Erkenntnissen über Text und Kontext führen. Zum anderen fordert er auf, sich hierüber Gedanken zu machen und sich mit dem bislang erreichten nicht zufrieden zu geben.

Was mit der elektronischen Edition des *kundige bok 2* geschafft wurde, mag ein Schritt in die von SHILLINGSBURG postulierte Richtung sein. Es muß aber auch klar sein, daß im Rahmen der vorliegenden Arbeit nur *ein* solcher Schritt gegangen werden kann und nicht alle. Zum Abschluß soll daher ein kurzer Ausblick über zwei denkbare Erweiterungen des hier vorgeschlagenen Modells und mögliche Richtungen künftiger Entwicklungen gegeben werden.

Neben dem *kundige bok 2* ist die Bearbeitung anderer, stratigraphischer Texte aus Göttingen mit diesem Modell möglich. Vielleicht lassen sich damit Fragen nach der Motivation von Rechtsänderungen leichter beantworten. Hinweise, warum ein Statut zu einem bestimmten Zeitpunkt geändert wurde, finden sich häufig in anderen Quellen, wie weiter oben am Beispiel der Auswirkung einer schlechten Ernte auf das Brauwesen gezeigt wurde.

In der vorliegenden Arbeit wurde die Quelle über die zwei Dimensionen »Recht« (repräsentiert durch »Text«) und »Zeit« betrachtet. Ein denkbarer nächster Schritt ist die Ausdehnung auf eine dritte Dimension »Raum«. Bereitet man vergleichbare Statutentexte aus anderen Städten nach dem gleichen Modell auf, würde dies komparative Studien erleichtern. Ist eine bestimmte Veränderung von Recht in Göttingen auch in benachbarten Städten zu beobachten? Tritt dies zum gleichen Zeitpunkt ein oder früher oder später? Das Modell des *kundige bok 2* könnte in diese Richtung erweitert werden, Quellentexte anderer Städte aufnehmen, in einer Datenbank zusammenführen und damit eine übergreifende Verarbeitbarkeit und Vergleichbarkeit ermöglichen.

Ein weiterer Ansatz ist die Ausdehnung der Edition, ihrer zugrundeliegenden Daten und der Benutzerschnittstelle zu einem interaktiven System, in dem der Benutzer Daten nicht nur abrufen und dynamisch visualisieren, sondern auch hinzufügen und ggf. manipulieren kann. Erlangt er beispielsweise Erkenntnisse, die zu einer Neubewertung der Textschichten führen, könnte dies der Anreicherung des Materials dienen und anderen Benutzern wiederum zur Verfügung gestellt werden. Gleiches gilt für das Hinzufügen weiterer Texte, für die Kommentierung von Textabschnitten oder für die Auflösung zunächst unlesbarer Textstellen.

Hierzu schlägt THALLER ein iteratives Verfahren vor, das von der Digitalisierung über ein »einfaches Zugangssystem«, der Transkription und Kollation zur kritischen Edition führt. Editionen würde dabei als ein »geschichteter Prozess miteinander kooperierender Forscher und nicht als das monolithe Opus Magnum eines Einzelnen« verstanden.<sup>5</sup>

<sup>4</sup> Shillingsburg, *From Gutenberg to Google*, S. 88.

<sup>5</sup> Thaller, *Reproduktion*, S. 221f. Demnach erkennt er digitalisierte Dokumente keineswegs als Ersatz für Editionen an (ebd., S. 225). Die Frage der Arbeitsökonomie stellt sich vornehmlich beim Einsatz formaler Methoden der Informationstechnologie zur Erschließung von Massendatenbanken. Siehe hierzu die Diskussion bei Härter, *Repertorium oder Datenbank und Ress*, Edie-

Ein solches System mag unter dem Schlagwort »Digitale Edition 2.0«<sup>6</sup> verstanden werden. Dahinter würde eine neue Editionsphilosophie stehen, in der die Edition nicht mehr als abgeschlossenes Werk, sondern vielmehr als »lebende Ressource« für die Forschung verstanden wird. Dies wirft eine Reihe von Fragen auf, z.B. nach der Qualität der Einträge,<sup>7</sup> ihrer Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit, ihrer Zitation, der Urheberschaft und Würdigung akademischer Leistung usw.<sup>8</sup> Die Beantwortung solcher Fragen scheint für die Akzeptanz dieses Ansatzes von kritischer Bedeutung zu sein. Die Diskussion kann hier jedoch nicht geführt werden. Lohnend sind diese Überlegungen aber in jeden Falle.

Abschließend und in Anlehnung an SHILLINGSBURG: we have understood some of the capabilities of electronic texts and are on a way to fully exploit at least those.

---

ren oder elektronisch indizieren. Zu beobachten bleiben in diesem Zusammenhang weiterhin das Projekt *monasterium.net* ([MONASTERIUM]) oder auch z.B. der Ansatz des »Digitalen Preußischen Urkundenbuches«, welches »die aktuelle Tendenz« verdeutlicht, »einzelne Texte mit großem technischen Aufwand zu edieren und [...] ein Alternativmodell [zu entwickeln], das die Zahl von digitalisierten Texten maximiert und den Kosten- und Zeitaufwand für die Erstellung von Editionen verringert« (Sarnowsky, Virtuelles Preußisches Urkundenbuch).

<sup>6</sup> In Anlehnung an den gängigen Begriff Web 2.0, unter den vor allem Interaktion und Kollaboration über das Internet subsummiert wird. Siehe hierzu: O'Reilly, What Is Web 2.0.

<sup>7</sup> Das wohl bekannteste und deswegen auch in der akademischen Welt entsprechend kontrovers diskutierte System dieser Art ist die online Enzyklopädie *Wikipedia* ([WIKIPEDIA]). Wikipedia ist nicht nur zur Konkurrenz der etablierten Lexika erwachsen, sondern dessen Konzept scheint – mutatis mutandis – für diese auch attraktiv. So ist jüngst von der *Encyclopaedia Britannica* zu hören, daß der Aufbau eben einer solchen Web 2.0-Erweiterung unter Einbindung von Qualitätskontrollen erfolgen wird: »Encyclopaedia Britannica is about to launch a new initiative that we're very enthusiastic about. The main thrust of this initiative is to promote greater participation by both our expert contributors and readers. Both groups will be invited to play a larger role in expanding, improving, and maintaining the information we publish on the Web under the Encyclopaedia Britannica name as well as in sharing content they create with other Britannica visitors« ([BRITANNICA]).

<sup>8</sup> Vergleiche hierzu die »Berlin Declaration on Open Access to Knowledge in the Sciences and Humanities« ([BERLINDECLARATION]).

## Abbildungsverzeichnis

1.1	Schema der Lage 1 im Buchteil KA. . . . .	35
1.2	Schema der Lage 2 im Buchteil KA. . . . .	36
1.3	Schema der Lage 3 im Buchteil KA. . . . .	36
1.4	Schema der Lage 4 im Buchteil KA. . . . .	37
1.5	Schema der Lage 5 im Buchteil KA. . . . .	37
1.6	Lagenschema im Buchteil KB. . . . .	37
1.7	Lagenschema im Buchteil KC. . . . .	38
1.8	Lagenschema im Buchteil KD. . . . .	39
1.9	Lagenschema im Buchteil KE. . . . .	40
1.10	Lagenschema im Buchteil KG. . . . .	40
2.1	<i>kundige bok 2</i> , Folio KA04_4r. . . . .	45
2.2	<i>kundige bok 2</i> , KA04_4r mit Darstellung der Textzonen. . . . .	49
2.3	Textverweis durch graphisches Symbol in KA04_4r. . . . .	50
2.4	Überarbeiteter Textverweis in KA04_4r. . . . .	56
2.5	Verkürzte Darstellung der Evolution von KA04_4r. . . . .	59
2.6	Gebrauch der Redaktionsstufen von KA04_4r im zeitlichen Verlauf. . . . .	60
2.7	Schichtenmodell eines Textes aus <i>kundige bok 2</i> . . . . .	61
2.8	Themen-Zeit-Matrix als Ergebnis der Textschichtenanalyse. . . . .	65
3.1	Mögliche Pfade der Textvarianz. . . . .	82
3.2	Digitales <i>kundige bok 2</i> : Architektur im Überblick. . . . .	87
3.3	Architektur (Erstellung). . . . .	91
3.4	Architektur (Veröffentlichung). . . . .	95
3.5	Digitales <i>kundige bok 2</i> : Navigation im Überblick. . . . .	97
3.6	Digitales <i>kundige bok 2</i> : Beispiel zur Navigation. . . . .	99
3.7	Architektur (Benutzung). . . . .	100
3.8	Verschiedene Visualisierungen des gleichen Texts, links: Ansicht einer Textschicht, rechts: zwei Textschichten im Vergleich. . . . .	101
3.9	Die Hauptmerkmale der elektronischen Edition des <i>kundige bok 2</i> . . . . .	101
3.10	Wortindex. . . . .	102
3.11	Themen-Zeit-Matrix. . . . .	103
3.12	Textansicht (Navigation). . . . .	104
3.13	Textansicht. . . . .	106
3.14	Vergleichsansicht (Navigation). . . . .	107
3.15	Vergleichsansicht (Ausschnitt). . . . .	108



## Tabellenverzeichnis

1.1	Überlieferungsgeschichte des <i>kundige bok 2</i> . . . . .	32
2.1	Datierungen von KA04_4r. . . . .	51
2.2	Zusammenfassende Darstellung der Textblöcke von KA04_4r. . . . .	57
3.1	Übersicht über die in der <i>kundige bok 2</i> -Edition erfaßten Themen in Bezug auf die drei Neuredaktionen von 1459, 1468 und 1497. . . . .	148



## Quellenverzeichnis

### Ungedruckte Quellen

*Kundige bok 2.* Stadtarchiv Göttingen, AB Ms 2,2; zusätzlich auf CD-ROM.

*Statutenbuch (das Rote Buch, das Rauhe Buch).* Stadtarchiv Göttingen AB Ms 2,3.

*Olde kundige bok (Tolbok).* Stadtarchiv Göttingen, AB Ms 2,1 I; zusätzlich auf CD-ROM.

*Ordinarius oder Statutenbuch.* Stadtarchiv Göttingen, AB Ms 2,1 II.

*Statuten auf Wachstafeln.* Städtisches Museum / Stadtarchiv Göttingen, AB Ms 2,12.

*Repertorium der Amtsbücher (Heinrich Meier).* Stadtarchiv Göttingen, AB Ms 10,15.

*Gildenbuch, Stadtarchiv Göttingen.* Stadtarchiv Göttingen AB Ms 12,1.

### Gedruckte Quellen

*Observationes juris universi quibus praecipue res judicatae summi tribunalis regii et electoralis continentur.* Hg. von Friedrich Esaias von Pufendorf, Darmstadt 1787.

*Urkundenbuch der Stadt Göttingen bis zum Jahre 1400.* Hg. von Gustav Schmidt, Hannover 1863.

*Urkundenbuch der Stadt Göttingen vom Jahre 1401 bis 1500.* Hg. von Gustav Schmidt, Hannover 1867.

*Statuten der Stadt Göttingen aus den Jahren 1330 bis 1354.* Hg. von Adolf Ulrich. In: Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen (1885), 129-162.

*Göttinger Statuten. Akten zur Geschichte der Verwaltung und des Gildewesens der Stadt Göttingen bis zum Ausgang des Mittelalters.* Hg. von Goswin Freiherr von der Ropp, Hannover 1907.

*Franciscus Lubecus: Göttinger Annalen. Von den Anfängen bis zum Jahr 1588.* Hg. von Reinhard Vogelsang, Göttingen 1994.

### Internet Ressourcen

Alle Internet-Adressen wurden am 10. März 2010 überprüft und waren verfügbar, soweit nicht anderweitig angegeben.

[BERLINDECLARATION] <http://oa.mpg.de/openaccess-berlin/berlindeclaration.html>

[BRITANNICA] <http://britannicanet.com/?p=86>

[BRYANT] <http://rotunda.upress.virginia.edu/melville/>

- [*DH2006*] <http://allc-ach2006.colloques.paris-sorbonne.fr/DHs.pdf>
- [*DH2007*] <http://digitalhumanities.org/dh2007/dh2007.abstracts.pdf>
- [*DH2008*] [http://www.ekl.oulu.fi/dh2008/Digital Humanities 2008 Book of Abstracts.pdf](http://www.ekl.oulu.fi/dh2008/Digital%20Humanities%202008%20Book%20of%20Abstracts.pdf)
- [*DH2009*] [http://www.mith2.umd.edu/dh09/wp-content/uploads/dh09\\_conferenceproceedings\\_final.pdf](http://www.mith2.umd.edu/dh09/wp-content/uploads/dh09_conferenceproceedings_final.pdf)
- [*DMGH*] <http://www.dmgh.de/index.html>
- [*DUDERSTADT*] <http://www.archive.geschichte.mpg.de/duderstadt/>
- [*GESPRÄCHSKREIS*] <http://userpage.fu-berlin.de/~sekrethu/dpg-edition/index.html>; letzter Zugriff am 05.10.2007; seit spätestens 1.12.2008 ist die Seite nicht mehr erreichbar
- [*GIMP*] <http://www.gimp.org>
- [*HESSE*] <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=1632>
- [*HTML*] <http://www.w3.org/TR/html401/>
- [*HTTP*] <http://www.w3.org/Protocols/>
- [*JPEGa*] <http://www.jpeg.org>
- [*JPEGb*] <http://www.w3.org/Graphics/JPEG/itu-t81.pdf>
- [*JUNICODE*] <http://junicode.sourceforge.net/>
- [*J2EE*] [http://java.sun.com/developer/technicalArticles/J2EE/intro\\_ee5/](http://java.sun.com/developer/technicalArticles/J2EE/intro_ee5/)
- [*LATEX*] <http://www.latex-project.org/>
- [*LOPEZ*] <http://www.un.org/Pubs/chronicle/2006/issue2/0206p24.htm>
- [*MONASTERIUM*] <http://www.monasterium.net>
- [*MRC*]  
[http://w1.siemens.com/pool/en/about\\_us/megacities/MegaCity-Report\\_1439020.pdf](http://w1.siemens.com/pool/en/about_us/megacities/MegaCity-Report_1439020.pdf)
- [*OESTERLE*] <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=1591>
- [*OXYGEN*] <http://www.oxygenxml.com>
- [*PRAGMATIK*] <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=1591>
- [*RENEAR*] <http://www.stg.brown.edu/resources/stg/monographs/ohco.html>
- [*SEIDENSTICKER*] <http://www.erfurt-web.de/SeidenstickerJohannAntonLudwig> (letzter Zugriff am 5.12.2008, nicht mehr erreichbar am 6.8.2009)
- [*SCHMIDT*] <http://multiversiondocs.blogspot.com/#Q1>
- [*STEDING*] <http://computerphilologie.uni-muenchen.de/jg01/steding.html>
- [*STOLZ*] <http://www.parzival.unibas.ch/einf.html>
- [*TEIP5*] <http://www.tei-c.org/Guidelines/P5/>
- [*TEIXML*] <http://www.tei-c.org/release/doc/tei-p5-doc/en/html/SG.html>
- [*TEXMECS*] <http://decentius.aksis.uib.no/mlcd/2003/Papers/texmecs.html>
- [*TIFF*] <http://www.digitalpreservation.gov>

*[TOMCAT]* <http://tomcat.apache.org/>

*[VMACHINE]* <http://v-machine.org/>

*[WEB2.0]*

<http://www.oreilynet.com/pub/a/oreilly/tim/news/2005/09/30/what-is-web-20.html>

*[WHITMAN]* <http://www.whitmanarchive.org/>

*[WIKIPEDIA]* <http://www.wikipedia.org>

*[XML]* <http://www.w3.org/TR/REC-xml/>

*[XSLT]* <http://www.w3.org/TR/xslt>



## Literaturverzeichnis

Adolphs, Svenja, *Introducing Electronic Text Analysis: A Practical Guide for Language and Literary Studies*. New York 2006.

Althoff, Gerd, *Spielregeln der Politik im Mittelalter: Kommunikation in Frieden und Fehde*. Darmstadt 1997.

Arlinghaus, Franz-Josef (Hg.), *Praxis der Gerichtsbarkeit in europäischen Städten des Spätmittelalters*. Bd. 23, *Rechtssprechung*, Frankfurt am Main 2006.

Arlinghaus, Franz-Josef, *Transforming the medieval world: Uses of pragmatic literacy in the Middle Ages*. Bd. 6, *Utrecht Studies in Medieval Literacy*, Turnhout 2006.

Arlinghaus, Franz-Josef et al., *Schrift im Wandel - Wandel durch Schrift: Die Entwicklung der Schriftlichkeit im Mittelalter*. CD-ROM Auflage. Turnhout 2003.

Arndt, Betty/Ströbl, Andreas, *Gutingi: Vom Dorf ... zur Stadt*. Neueste Ergebnisse der stadarchäologischen Arbeit. Bd. 23, *Studien zur Geschichte der Stadt Göttingen*, Göttingen 2005.

Asmus, Bärbel, *Die Bevölkerung: Entwicklung und Sozialstruktur*. In: Denecke, Dietrich/Kühn, Helga-Maria (Hgg.) *Göttingen: Geschichte einer Universitätsstadt*. Göttingen 1987, 161–198.

Assmann, Bernhard/Sahle, Patrick, *Digital ist besser: Die Monumenta Germaniae Historica mit den dMGH auf dem Weg in die Zukunft - eine Momentaufnahme*. Norderstedt 2008.

Aumann, Stefan, ... und wird gar weit geführt: *Die Geschichte des Einbecker Bieres*. Bd. 14, *Studien zur Einbecker Geschichte*, Oldenburg 1998.

Aumann, Stefan/Fricke, Hans-Reinhard/Hoheisel, Peter, *Digitale Erschließung von Archivbeständen am Beispiel der Amtsbücher des Stadtarchivs Duderstadt*. In: Ebeling, Hans-Heinrich/Thaller, Manfred (Hgg.) *Digitale Archive*. Göttingen 1999, 1–48.

Ay, Karl-Ludwig, *Max Weber über die Stadt*. In: Mayrhofer, Fritz (Hg.) *Stadtgeschichtsforschung*. Linz/Donau 1993, 69–80.

Ballke, Matthias, *Eid auf die Stadt in „Bursprake“ geschworen*. In: *Ostsee-Zeitung* 49 (2001), Nr. 265.

Bauer, Laurie/Holmes, Janet/Warren, Paul, *Language matters*. Basingstoke 2006.

Bauman, Syd, *TEI: an Overview*. In: TEI Consortium (Hg.) *TEI Day in Kyoto 2006*. Kyoto 2006, 41–53.

Beißner, Friedrich, *Editionsmethoden der neueren deutschen Philologie*. In: *Zeitschrift für deutsche Philologie*, 83 (1964), 72–96.

- Beißner, Friedrich, Lesbare Varianten. In: Moser, Hugo/Schützeichel, Rudolf/Quint, Josef (Hgg.) Festschrift Josef Quint anlässlich seines 65. Geburtstages überreicht. Bonn 1964, 15–23.
- Bennewitz, Ingrid/Eickels, Klaus van/Weichselbaumer, Ruth (Hgg.), Mediaevistik und Neue Medien. Ostfildern 2004.
- Benninghoven, Friedrich, Das Stadtbuch von Schwetz 1374-1454. In: Zeitschrift für Ostforschung, 21 (1972), 42–46.
- Bödeker, Hans Erich/Hinrichs, Ernst/Hofmeister, Andrea, Alphabetisierung und Literalisierung in Deutschland in der frühen Neuzeit. Bd. 26, Wolfenbütteler Studien zur Aufklärung, Tübingen 1999.
- Bolland, Jürgen, Zur städtischen Bursprake im hansischen Raum. In: Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, 36 (1956), 96–118.
- Bolland, Jürgen, Hamburgische Burspraken: 1346 - 1594 ;mit Nachträgen bis 1699. Hamburg 1960.
- Boockmann, Hartmut, Leben und Sterben in einer spätmittelalterlichen Stadt: Über ein Göttinger Testament d. 15. Jahrhunderts. Göttingen 1983.
- Boockmann, Hartmut, Die Stadt im späten Mittelalter. München 1994.
- Boonstra, Onno/Breure Leen/Doorn Peter, Past, present and future of historical information science. Amsterdam 2004.
- Boyle, Leonard/Máriássy, J. von, Kurzer Führer durch die St.-Clemens-Basilika in Rom. Rom 1964.
- Bray, Tim et al., Extensible Markup Language (XML) 1.0 (Fourth Edition): W3C Recommendation 16 August 2006, edited in place 29 September 2006. 2006 <URL: <http://www.w3.org/TR/REC-xml/>>.
- Bryant, John, The fluid text: A theory of revision and editing for book and screen. Ann Arbor, Mich. 2002.
- Bryant, John, Melville unfolding: Sexuality, politics, and the versions of Typee; a fluid-text analysis, with an edition of the Typee manuscript. Ann Arbor 2008.
- Bumke, Joachim, Wolfram von Eschenbach. Bd. 36, Sammlung Metzler, 7. Auflage. Stuttgart 1997.
- Burckhardt, Daniel/Hohls, Rüdiger/Prinz, Claudia (Hgg.), Geschichte im Netz: Praxis, Chancen, Visionen: Beiträge der Tagung .hist 2006. Bd. 10, Historisches Forum, Berlin 2007.
- Burnard, Lou/O'Brien O'Keeffe, Katherine/Unsworth, John (Hgg.), Electronic textual editing. New York 2006.
- Busa, Roberto, The Annals of Humanities Computing: The Index Thomisticus. In: Computers and the Humanities, 14.2 (1980), 83–90.
- Busby, Keith (Hg.), Towards a synthesis? Essays on the new philology. Bd. no. 68, Faux titre, Amsterdam 1993.

- Busch, W., Goswin Freiherr von der Ropp. In: *Historische Zeitschrift*, 121 (1919), Nr. 2, 373–376.
- Buzzetti, Dino, Digital Editions and Text Processing. In: Deegan, Marilyn/Sutherland, Kathryn (Hgg.) *Text editing, print and the digital world*. Aldershot 2009, 45–62.
- Buzzetti, Dino/McGann, Jerome, Critical Editing in a Digital Horizon. In: Burnard, Lou/O'Brien O'Keefe, Katherine/Unsworth, John (Hgg.) *Electronic textual editing*. New York 2006, 53–73.
- Buzzetti, Dino/Rehbein, Malte, Textual fluidity and digital editions. In: Dobрева, Milena (Hg.) *Text variety in the witnesses of medieval texts*. Sofia 1998, 14–39.
- Carozzi, Claude/Taviani-Carozzi, Huguette (Hgg.), *Le médiéviste devant ses sources: Questions et méthodes*. Aix-en-Provence 2004.
- Cerquiglino, Bernard, *Éloge de la variante: Histoire critique de la philologie*. Paris 1989.
- Cerquiglino, Bernard/Wing, Betsy, *In praise of the variant: A critical history of philology*. Baltimore, Md. 1999.
- Clark, James, XSL Transformations (XSLT) Version 1.0: W3C Recommendation 16 November 1999. 1999 [⟨URL: http://www.w3.org/TR/xslt⟩](http://www.w3.org/TR/xslt).
- Classen, Peter, *Recht und Schrift im Mittelalter*. Bd. 23, *Vorträge und Forschungen / Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte*, Sigmaringen 1977.
- Cordes, Gerhard/Möhn, Dieter (Hgg.), *Handbuch zur niederdeutschen Sprach- und Literaturwissenschaft*. Berlin 1983.
- Csendes, Peter, Stadtarchiv und Stadtgeschichtsschreibung. In: *Pro Civitate Austriae*, NF 11 (2006), 59–63.
- Cummings, James, Converting Saint Paul: A new TEI P5 edition of The Conversion of Saint Paul using stand-off methodology. In: *Literary and Linguistic Computing*, 24 (2009), Nr. 3, 307–317.
- Czmiel, Alexander, *Editio ex machina – Digital Scholarly Editions out of the Box*. Oulu 2008 [⟨URL: http://www.ekl.oulu.fi/dh2008/DigitalHumanities2008BookofAbstracts.pdf⟩](http://www.ekl.oulu.fi/dh2008/DigitalHumanities2008BookofAbstracts.pdf).
- Dacherl, Markus, Sonderzuwendungen für die Kanoniker von St. Severin in Köln: Edition der ältesten Textschicht. In: *Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins*, 74 (2003), 9–30.
- Dahlström, Mats, The Compleat Edition. In: Deegan, Marilyn/Sutherland, Kathryn (Hgg.) *Text editing, print and the digital world*. Aldershot 2009, 27–44.
- Dartmann, Christoph, Schrift im Ritual: Der Amtseid des Podestà auf den geschlossenen Statutencodex der italiensichen Stadtkommune. In: *Zeitschrift für historische Forschung*, 31 (2004), 169–204.
- Dartmann, Christoph/Scharff, Thomas/Weber, Christoph (Hgg.), *Zwischen Pragmatik und Performanz B Dimensionen mittelalterlicher Schriftkultur*. Bd. 18, *Utrecht Studies in Medieval Literacy*, Turnhout [Im Druck].

- Deegan, Marilyn/Sutherland, Kathryn (Hgg.), Text editing, print and the digital world. Aldershot 2009.
- Denecke, Dietrich, Sozialtopographie der mittelalterlichen Stadt Göttingen. In: Denecke, Dietrich/Kühn, Helga-Maria (Hgg.) Göttingen: Geschichte einer Universitätsstadt. Göttingen 1987, 199–210.
- Dietl, Cora, Minimalgrammatik Mittelniederdeutsch. Bd. 699, Göppinger Arbeiten zur Germanistik, Göppingen 2002.
- Dilcher, Gerhard, Rechtshistorische Aspekte des Stadtbegriffs. In: Jankuhn, Herbert/Schlesinger, Walter/Steuer, Heiko (Hgg.) Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter. Göttingen 1973, 12–32.
- Dilcher, Gerhard, Oralität, Verschriftlichung und Wandlungen der Normstruktur in den Stadtrechten des 12. und 13. Jahrhunderts. In: Keller, Hagen (Hg.) Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. München 1992, 9–19.
- Dilcher, Gerhard, Bürgerrecht und Stadtverfassung im europäischen Mittelalter. Köln 1996.
- Distler, Eva-Marie, Städtebünde im deutschen Spätmittelalter: Eine rechtshistorische Untersuchung zu Begriff, Verfassung und Funktion. Frankfurt am Main 2006.
- Dotzauer, Winfried, Quellenkunde zur deutschen Geschichte im Spätmittelalter (1350–1500). Darmstadt 1996.
- Ebel, Wilhelm, Bursprake, Echeding, Eddach in den niederdeutschen Stadtrechten. Göttingen 1953.
- Ebel, Wilhelm, Über die rechtsschöpferische Leistung des mittelalterlichen deutschen Bürgertums. In: Untersuchungen zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte in Europa, (1966), 241–258.
- Ebel, Wilhelm, Lübisches Recht. Lübeck 1971.
- Ebeling, Hans-Heinrich et al. (Hgg.), Vom digitalen Archiv zur digitalen Edition: [Demonstrations-CD]. Göttingen 1998.
- Ebeling, Hans-Heinrich/Thaller, Manfred (Hgg.), Digitale Archive: Die Erschließung und Digitalisierung des Stadtarchivs Duderstadt. Göttingen 1999.
- Echard, Siân/Partridge, Stephen (Hgg.), The book Unbound: Editing and Reading Medieval Manuscripts and Texts. Toronto 2004.
- Eckhardt, Karl August (Hg.), Sachsenspiegel, Landrecht. Bd. N.S., 1,1, Monumenta Germaniae Historica Fontes iuris Germanici antiqui, Hannover 1995.
- Eggert, Paul, The Book, the E-text and the 'Work-site'. In: Deegan, Marilyn/Sutherland, Kathryn (Hgg.) Text editing, print and the digital world. Aldershot 2009, 63–82.
- Eisenbart, Liselotte Constance, Kleiderordnungen der deutschen Städte zwischen 1350 und 1700: Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des deutschen Bürgertums. Bd. 32, Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft, Göttingen 1962.

- Ekdahl, Sven, Das Soldbuch des Deutschen Ordens 1410/1411: Die Abrechnungen für die Soldtruppen. Köln, Wien 1988.
- Engelke, Thomas, Eyn grosz alts Statpuech: Das „Gelbe Stadtbuch“ der Stadt Regensburg; Forschungen und Edition. Bd. 2, Regensburger Studien und Quellen zur Kulturgeschichte, Regensburg 1995.
- Ennen, Edith, Die europäische Stadt des Mittelalters. Göttingen 1987.
- Ernst, Ulrich, Text und Intext: Textile Metaphorik und Poetik der Intextualität am Beispiel visueller Dichtungen der Spätantike und des Frühmittelalters. In: Kuchenbuch, Ludolf/Kleine, Uta (Hgg.) „Textus“ im Mittelalter. Göttingen 2006, 43–75.
- Fahlbusch, Friedrich Bernward/Stoob, Heinz, Urkunden zur Geschichte des Städtewesens in Mittel- und Niederdeutschland Band 2 1351 - 1475. Bd. Reihe C: Quellen ;4, Städteforschung, Köln u.a 1992.
- Fees, Irmgard, Eine Stadt lernt schreiben: Venedig vom 10. bis zum 12. Jahrhundert. Halle 2002.
- Fehring, Günter P./Appelt, Heinrich, Der Beitrag der Archäologie zum „Leben in der Stadt des späten Mittelalters“. Bd. 2, Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Real-kunde Österreichs, Wien 1997.
- Fried, Johannes (Hg.), Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters. Bd. 30, Vorträge und Forschungen / Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte, Sigmaringen 1986.
- Fuhrmann, Bernd, Die Stadt im Mittelalter. Darmstadt 2006.
- Gabler, Hans Walter, The Primacy of the Document in Editing. In: *Ecdotica*, 4 (2007), 197–207.
- Gall, Lothar (Hg.), Quelleneditionen und kein Ende? Symposium der Monumenta Germaniae Historica und der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, München, 22./23. Mai 1998. Bd. N.F., 28, Historische Zeitschrift, München 1999.
- Göbel, Ilka, Die Mühle in der Stadt: Müllerhandwerk in Göttingen, Hameln und Hildesheim vom Mittelalter bis ins 18. Jahrhundert. Bd. 31, Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen, Bielefeld 1993.
- Goossens, Jan (Hg.), Niederdeutsch: Sprache und Literatur. Neumünster 1973.
- Gradenwitz, Otto, Textschichten in der Regel des H. Benedict. In: *Zeitschrift für Kirchengeschichte*, 50 (1931), 257–270.
- Grafton, Anthony, Die tragischen Ursprünge der deutschen Fußnote. München 1998.
- Grenier-Winther, Joan, Server-Side Databases, the World Wide Web, and the Editing of Medieval Poetry: The Case of La Belle dame qui eut mercy. In: Echard, Siân/Partridge, Stephen (Hgg.) *The book Unbound*. Toronto 2004, 190–220.
- Grésillon, Almuth, *Eléments de critique génétique: Lire les manuscrits modernes*. 1. Auflage. Paris 1994.

- Grésillon, Almuth/Rother, Frauke, Literarische Handschriften: Einführung in die „critique génétique“. Bd. 4, Arbeiten zur Editionswissenschaft, Bern 1999.
- Groebner, Valentin, Zu einigen Parametern der Sichtbarmachung städtischer Ordnung im späteren Mittelalter. In: Monnet, Pierre/Oexle, Otto Gerhard (Hgg.) Stadt und Recht im Mittelalter - La ville et le droit au Moyen Âge. Göttingen 2003, 133–151.
- Grubmüller, Klaus/Stock, Markus, Geld im Mittelalter: Wahrnehmung, Bewertung, Symbolik. Darmstadt 2005.
- Grun, Paul Arnold, Schlüssel zu alten und neuen Abkürzungen: Wörterbuch lateinischer und deutscher Abkürzungen des späten Mittelalters und der Neuzeit mit historischer und systematischer Einführung für Archivbenutzer, Studierende, Heimat- und Familienforscher u.a. ; Nachbildungen der Originale. Bd. 6, Grundriß der Genealogie, Limburg/Lahn 2002.
- Grundmann, Herbert, Litteratus – illiteratus: Der Wandel einer Bildungsnorm vom Altertum bis zum Mittelalter. In: AKG, 40 (1958), 1–65.
- Günthart, Romy/Jucker, Michael (Hgg.), Kommunikation im Spätmittelalter: Spielarten - Wahrnehmungen - Deutungen. Zürich 2005.
- Habermas, Jürgen, Strukturwandel der Öffentlichkeit: Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft: Mit einem Vorwort zur Neuauflage 1990. Bd. 891, Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, [Nachdr.] Auflage. Frankfurt am Main 2006.
- Hamming, R., Error Detecting and Error Correcting Codes. In: The Bell System Technical Journal, XXVI (1950), Nr. 2, 147–160.
- Harris, Edward C., Principles of archaeological stratigraphy. 2. Auflage. London, San Diego 1997.
- Härter, Karl, Repertorium oder Datenbank? Die Erschließung frühneuzeitlicher Policygesetzgebung durch das Repertorium der Policyordnungen. In: Merta, Brigitte/Sommerlechner, Andrea/Weigl, Herwig (Hgg.) Vom Nutzen des Edierens. Wien 2005, 131–144.
- Harvey, P. D. A., Editing historical records. London 2001.
- Hasselblatt, A./Kaestner, G., Urkunden der Stadt Göttingen aus dem XVI. Jahrhundert: Beiträge zur Geschichte von Braunschweig-Lüneburg 1500-1533. Göttingen 1881.
- Haye, Thomas, Lateinische Oralität: Gelehrte Sprache in der mündlichen Kommunikation des hohen und späten Mittelalters. Berlin 2005.
- Heckmann, Dieter, Möglichkeiten und Voraussetzungen der Datierung deutschsprachiger Texte mit Hilfe von Konsonantenhäufungen. In: Preußenland 34 (1996), Nr. 44-47.
- Heckmann, Dieter, Editionen west- und ostpreußischer Amtsbücher und Rechnungen aus dem Spätmittelalter durch polnische und deutsche Bearbeiter nach 1945. In: Deutscher Archivtag/Verein Deutscher Archivare (Hgg.) Archive im zusammenwachsenden Europa. Siegburg 2000, 115–121.
- Heinemeyer, Walter, Richtlinien für die Edition landesgeschichtlicher Quellen. Marburg 1978.

Hesse, Peter, Politisches Wissen, Spezialisierung und Professionalisierung: Träger und Foren städtischer „Außenpolitik“ während des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit: Tagungsbericht. 2007 (URL: <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=1632>).

Hockey, Susan, The History of Humanities Computing. In: Schreibman, Susan/Siemens, Ray/Unsworth, John (Hgg.) *A Companion to Digital Humanities*. Malden 2004, 3–19.

Hoffmann, Dirk, Das dynamische Textverständnis - die Basis der kritischen Edition des „Rosenkavalier“. In: *editio* 3 (1989), Nr. 130-144.

Hoffmann, Walter, Deutsch und Latein im spätmittelalterlichen Köln. In: *Rheinische Vierteljahrsblätter*, 44 (1980), 129–141.

Hofmeister, Wernfried/Hofmeister-Winter, Andrea, Wege zum Text: Überlegungen zur Verfügbarkeit mediävistischer Editionen im 21. Jahrhundert. Bd. 30, Beihefte zu *Editio*, Tübingen 2009.

Hoheisel, Peter, Die Göttinger Stadtschreiber bis zur Reformation: Einfluß, Sozialprofil, Amtsaufgaben. Bd. 21, *Studien zur Geschichte der Stadt Göttingen*, Göttingen 1998.

Huitfeldt, Claus/Sperberg-McQueen, C.M., TexMECS: An experimental markup meta-language for complex documents. 2001 (URL: <http://decentius.aksis.uib.no/mlcd/2003/Papers/texmecs.html>).

Hüpper, Dagmar, Wort und Begriff Text in der mittelalterlichen deutschen Rechtsüberlieferung: Der Sachsenspiegel als Text. In: *Kuchenbuch*, Ludolf/Kleine, Uta (Hgg.) „Textus“ im Mittelalter. Göttingen 2006, 229–252.

Isenmann, Eberhard, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter: 1250 - 1500; Stadtgestalt, Recht, Stadtrecht, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft. Stuttgart 1988.

Isenmann, Eberhard, Ratsliteratur und städtische Ratsordnungen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit: Soziologie des Rats - Amt und Willensbildung - politische Kultur. In: Monnet, Pierre/Oexle, Otto Gerhard (Hgg.) *Stadt und Recht im Mittelalter - La ville et le droit au Moyen Âge*. Göttingen 2003, 215–479.

Jannidis, Fotis, Digitale Editionen. In: Geier, Andrea/Till, Dietmar (Hgg.) *Literatur im Medienwechsel*. Bielefeld 2008, 317–332.

Jenks, Stuart, Edition und EDV, unter besonderer Berücksichtigung der hansischen und preußischen Überlieferung. In: Thumser, Matthias/Tandeki, Janusz (Hgg.) *Edition deutschsprachiger Quellen aus dem Ostseeraum (14. - 16. Jahrhundert)*. Thorn 2001, 75–88.

Jenks, Stuart/Kapfenberger, Diana/Link, Christina, Technischer Fortschritt vs. editorischer Rückschritt: Eine falsche Alternative. In: *Hansische Geschichtsblätter*, 122 (2004), 147–162.

Jessop, Martyn, Computing or Humanities? The Growth and Development of Humanities Computing. In: *Ubiquity* 5.41 (2004).

Kallmann, Rainer, Das bürgerliche Recht der Stadt Göttingen im Mittelalter. Bd. 5, *Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte*, Göttingen, Zürich, Frankfurt 1972.

- Kanzog, Klaus, Prolegomena zu einer historisch-kritischen Ausgabe der Werke Heinrich von Kleists. München 1970.
- Keller, Hagen, Oberitalienische Statuten als Zeugen und als Quellen für den Verschriftlichungsprozeß im 12. und 13. Jahrhundert. In: Hauck, Karl (Hg.) Jahrbuch des Instituts für Frühmittelalterforschung der Universität Münster. Berlin, New York 1988, 286–314.
- Keller, Hagen (Hg.), Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter: Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen: Akten des internationalen Kolloquiums, 17. - 19. Mai 1989. Bd. 65, Münstersche Mittelalter-Schriften, München 1992.
- Keller, Hagen/Behrmann, Thomas (Hgg.), Kommunales Schriftgut in Oberitalien: Formen, Funktionen, Überlieferung. Bd. 68, Münstersche Mittelalter-Schriften, München 1995.
- Keller, Hagen/Busch, Jörg W. (Hgg.), Statutencodices des 13. Jahrhunderts als Zeugen pragmatischer Schriftlichkeit: Die Handschriften von Como, Lodi, Novara, Pavia und Voghera. Bd. 64, Münstersche Mittelalter-Schriften, München 1991.
- Kelterborn, Heinz, Göttinger Geburtsbriefe: I. Teil bis 1699. In: Norddeutsche Familienkunde, 2 (1953), 141–146.
- Kelterborn, Heinz, Die Göttinger Bürgeraufnahmen: I. Band 1328-1640. Göttingen 1961.
- Kern, Fritz, Recht und Verfassung im Mittelalter. In: Historische Zeitschrift, 120 (1919), 1–79.
- Knahl, Tobias, Hamburger Morgensprache. In: Hamburger Wirtschaft, 61 (2006), Nr. 7, 26.
- Koopmann, Helmut, Für eine argumentative Edition. In: Werner, Michael/Woesler, Winfried (Hgg.) Edition et manuscrits. Bern 1987, 45–57.
- Krameritsch, Jakob, Geschichte(n) im Netzwerk: Hypertext und dessen Potenziale für die Produktion, Repräsentation und Rezeption der historischen Erzählung. Bd. 43, Medien in der Wissenschaft, Münster, Westf. 2007.
- Kropač, Ingo H., Ad fontes oder: Von Wesen und Bedeutung der Integrierten Maschinellen Edition. In: Ebner, Herwig/Haselsteiner, Horst/Wiesflecker-Friedhuber, Ingeborg (Hgg.) Geschichtsforschung in Graz. Graz 1990, 465–482.
- Kropač, Ingo H., Theorien, Methoden und Strategien für multimediale Archive und Editionen. In: Bennewitz, Ingrid/Eickels, Klaus van/Weichselbaumer, Ruth (Hgg.) Mediaevistik und Neue Medien. Ostfildern 2004, 295–316.
- Krüpe, Florian/Schäfer, Christoph, Digitalisierte Vergangenheit: Datenbanken und Multimedia von der Antike bis zur frühen Neuzeit. Bd. 5, Philippika, Wiesbaden 2005.
- Kuchenbuch, Ludolf/Kleine, Uta (Hgg.), „Textus“ im Mittelalter: Komponenten und Situationen des Wortgebrauchs im schriftsemantischen Feld. Göttingen 2006.
- Lasch, Agathe, Mittelniederdeutsche Grammatik. Bd. 9, Sammlung kurzer Grammatiken germanischer Dialekte, Tübingen 1974.
- Lasch, Agathe/Cordes, Gerhard/Möhn, Dieter, Mittelniederdeutsches Handwörterbuch. Neumünster 1956ff..

- Le Galés, Patrick, Can European cities survive within a globalizing world? The coming age of megacities or the growth of globalizing European cities. In: Soziale Ungleichheit, kulturelle Unterschiede, (2006), 949–970.
- Lebrave, Jean-Louis, Hypertext und textgenetische Edition. In: Zeller, Hans/Martens, Gunter (Hgg.) Textgenetische Edition. Tübingen 1998, 329–345.
- Lemaire, Jacques, Introduction à la codicologie. Bd. 9, Publications de l'Institut d'Études Médiévales Textes, études, congrès, Louvain-la-Neuve 1989.
- Lernout, Geert, „Critique génétique“ und Philologie. In: Nutt-Kofoth, Rüdiger et al. (Hgg.) Text und Edition. Berlin 2000, 121–142.
- Light, Jennifer, Facsimile: A Forgotten 'New Medium' From the 20th Century. In: New Media & Society, 8.3 (2006), 355–378.
- Lopez Moreno, Eduardo/Warah, Rasna, Urban and Slum Trends in the 21st Century: The State of the World's Cities Report 2006/7. 2007 (URL: <http://www.un.org/Pubs/chronicle/2006/issue2/0206p24.htm>).
- Lübben, August/Walther, Christoph, Mittelniederdeutsches Handwörterbuch. Norden und Leipzig 1888.
- Lubecus, Franciscus/Vogelsang, Reinhard, Göttinger Annalen: Von den Anfängen bis zum Jahr 1588. Bd. 1, Quellen zur Geschichte der Stadt Göttingen, Göttingen 1994.
- Lüdeke, Roger, Materialität und Varianz: Zwei Herausforderungen eines textkritischen Bedeutungsbegriffs. In: Jannidis, Fotis (Hg.) Regeln der Bedeutung. Berlin 2003, 454–485.
- Luhmann, Niklas, Soziale Systeme: Grundriß einer allgemeinen Theorie. 1. Auflage. Frankfurt am Main 2006.
- Malz, Arié, Der Begriff „Öffentlichkeit“ als historisches Analyseinstrument. In: Günthart, Romy/Jucker, Michael (Hgg.) Kommunikation im Spätmittelalter. Zürich 2005, 13–26.
- Marchand, James, The Computer in the Humanities, Friend or Foe? In: Journal of Aesthetic Education, 30.2 (1996), 157–171.
- Martens, Gunter, Was ist ein Text? Ansätze zur Bestimmung eines Leitbegriffs der Textphilologie. In: Poetica, 21 (1989), 1–25.
- Mayrhofer, Fritz (Hg.), Stadtgeschichtsforschung: Aspekte, Tendenzen, Perspektiven. Bd. 12, Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas, Linz/Donau 1993.
- Mazal, Otto, Lehrbuch der Handschriftenkunde. Bd. 10, Elemente des Buch- und Bibliothekswesens, Wiesbaden 1986.
- McCarty, Willard, Humanities Computing. Basingstoke, Hampshire 2005.
- McGann, Jerome J., A critique of modern textual criticism. Chicago 1983.
- McKenzie, Donald F., Bibliography and the sociology of texts. Bd. 1985., The Panizzi lectures, London 1986.
- McLean Hazel, MRC, Megacity Challenges: A stakeholder perspective. 31/01/2007 (URL: [http://w1.siemens.com/pool/en/about\\_us/megacities/MegaCity-Report\\_1439020.pdf](http://w1.siemens.com/pool/en/about_us/megacities/MegaCity-Report_1439020.pdf)).

- McLoughlin, Tim, Bridging the Gap. In: *Jahrbuch für Computerphilologie*, 10 (2008), 37–54.
- Meiners, Christoph, Kurze Geschichte und Beschreibung der Stadt Göttingen und der umliegenden Gegend. Bd. Bd. 3, Kleinere Länder- und Reisebeschreibungen / von C. Meiners, Berlin 1801.
- Mentzel-Reuters, Arno, Der unendliche Plan: Der Mediävist und sein Handwerkszeug im frühen 21. Jahrhundert. In: Bennewitz, Ingrid/Eickels, Klaus van/Wechselbaumer, Ruth (Hgg.) *Mediaevistik und Neue Medien. Ostfildern 2004*, 67–79.
- Merta, Brigitte/Sommerlechner, Andrea/Weigl, Herwig (Hgg.), Vom Nutzen des Edierens: Akten des internationalen Kongresses zum 150-jährigen Bestehen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. Wien: 3.-5. Juni 2004. Wien 2005.
- Meyer, Bruno, Zur Edition historischer Texte. In: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte*, 1 (1951), 177–202.
- Meyermann, Georg, Das Göttinger Bürgerbuch. o.A. 1914.
- Michael, Bernd, Textus und das gesprochene Wort: Zu Form und Theorie des mittelalterlichen Universitätsunterrichts. In: Kuchenbuch, Ludolf/Kleine, Uta (Hgg.) „Textus“ im Mittelalter. Göttingen 2006, 179–206.
- Mohnhaupt, Heinz, Die Göttinger Ratsverfassung vom 16. bis 19. Jahrhundert. Bd. Bd. 5, Studien zur Geschichte der Stadt Göttingen, Göttingen 1965.
- Mohnhaupt, Heinz, Stadtverfassung und Verfassungsentwicklung. In: Denecke, Dietrich/Kühn, Helga-Maria (Hgg.) *Göttingen: Geschichte einer Universitätsstadt*. Göttingen 1987, 228–259.
- Moldenhauer, Günter, Das Göttinger Braurecht in seiner geschichtlichen Entwicklung. Magisterarbeit, Georg-August-Universität Göttingen, Göttingen 1958.
- Monnet, Pierre/Oexle, Otto Gerhard (Hgg.), Stadt und Recht im Mittelalter - La ville et le droit au Moyen Âge. Bd. 174, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Göttingen 2003.
- Müller, Horst M., Arbeitsbuch Linguistik. Bd. 2169, UTB Linguistik, Paderborn 2002.
- Nagl-Docekal, Herta/Wimmer, Franz (Hgg.), Neue Ansätze in der Geschichtswissenschaft. Bd. 1, Conceptus-Studien, Wien 1984.
- Neitzert, Dieter, Göttingens Wirtschaft, an Beispielen des 15. und 16. Jahrhunderts. In: Denecke, Dietrich/Kühn, Helga-Maria (Hgg.) *Göttingen: Geschichte einer Universitätsstadt*. Göttingen 1987, 298–345.
- Nerbonne, John, Computational Contributions to the Humanities. In: *Literary and Linguistic Computing*, 20 (2005), Nr. 1, 25–40.
- Neu, Hans Leo/Kockerols, Bernd, Die Stadt im Mittelalter: Alltagsleben hinter Turm und Mauern. Aarau 1995.
- Nichols, Stephen G., Introduction: Philology in a Manuscript Culture. In: *Speculum*, 65 (1990), 1–10.

- Nissen, Walter, Das Göttinger Stadtarchiv: Seine Geschichte und seine Bestände. Göttingen 1969.
- Nowak, Zenon Hubert, Mittelalterliche Amtsbücher aus preußischen Hansestädten. In: Thumser, Matthias/Tandeki, Janusz (Hgg.) Edition deutschsprachiger Quellen aus dem Ostseeraum (14. - 16. Jahrhundert). Thorn 2001, 91–97.
- Nutt-Kofoth, Rüdiger, Schreiben und Lesen: Für eine produktions- und rezeptionsorientierte Präsentation des Werktextes in der Edition. In: Nutt-Kofoth, Rüdiger et al. (Hgg.) Text und Edition. Berlin 2000, 165–202.
- Nutt-Kofoth, Rüdiger, Editorial Scholarship and Literary Studies. In: Van Mierlo, Wim (Hg.) Textual Scholarship and the Material Book. Amsterdam 2007, 33–48.
- Oelze, Patrick, Die Austreibung der Geselligkeit: Der Wandel städtischer Politik im spätmittelalterlichen Konstanz. In: Günthart, Romy/Jucker, Michael (Hgg.) Kommunikation im Spätmittelalter. Zürich 2005, 27–39.
- Oesterle, Jenny, Zwischen Pragmatik und Performanz – Dimensionen mittelalterlicher Schriftkultur: Tagungsbericht. 2007 [URL: http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=1591](http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=1591).
- Ohm, Matthias, „Darna geyt de rad vppe de loewene, vnde de borghermester secht to dem volke van der loewene“: Das Rathaus als Ort der Kommunikation im spätmittelalterlichen Braunschweig. In: Günthart, Romy/Jucker, Michael (Hgg.) Kommunikation im Spätmittelalter. Zürich 2005, 53–63.
- O'Reilly, Tim, What Is Web 2.0: Design Patterns and Business Models for the Next Generation of Software. 2005 [URL: http://www.oreillynet.com/pub/a/oreilly/tim/news/2005/09/30/what-is-web-20.html](http://www.oreillynet.com/pub/a/oreilly/tim/news/2005/09/30/what-is-web-20.html).
- Patze, Hans, Neue Typen des Geschäftsschriftgutes im 14. Jahrhundert. In: Patze, Hans (Hg.) Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert. Sigmaringen 1971, 9–64.
- Peters, Robert, Mittelniederdeutsche Sprache. In: Goossens, Jan (Hg.) Niederdeutsch. Neumünster 1973, 66–115.
- Pitz, Ernst, Schrift- und Aktenwesen der städtischen Verwaltung im Spätmittelalter: Köln, Nürnberg, Lübeck; Beitrag zur vergleichenden Städteforschung und zur spätmittelalterlichen Aktenkunde. Bd. 45, Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Köln 1959.
- Pitz, Ernst, Europäisches Städtewesen und Bürgertum: Von der Spätantike bis zum hohen Mittelalter. Darmstadt 1991.
- Plachta, Bodo, Editionswissenschaft: Eine Einführung in Methode und Praxis der Edition neuerer Texte. Bd. 17603, Universal-Bibliothek, Stuttgart 2006.
- Plachta, Bodo, More than Mise-en-Page: Book Design and German Editing. In: Van Mierlo, Wim (Hg.) Textual Scholarship and the Material Book. Amsterdam 2007, 85–106.
- Poeck, Dietrich W., Rituale der Ratswahl in westfälischen Städten. In: Stollberg-Rilinger, Barbara (Hg.) Vormoderne politische Verfahren. Berlin 2001, 207–262.

- Poeck, Dietrich W., *Rituale der Ratswahl: Zeichen und Zeremoniell der Ratssetzung in Europa (12.-18. Jahrhundert)*. Bd. 60, Städteforschung Reihe A, Darstellungen, Köln u.a 2003.
- Pohl, Walter, *Von Nutzen und Methodik des Edierens*. In: Merta, Brigitte/Sommerlechner, Andrea/Weigl, Herwig (Hgg.) *Vom Nutzen des Edierens*. Wien 2005, 349–354.
- Porsche, Monika, *Stadtmauer und Stadtentstehung: Untersuchungen zur frühen Stadtbefestigung im mittelalterlichen deutschen Reich*. Hertingen 2000.
- Press, Frank/Siever, Raymond/Schweizer, Volker, *Allgemeine Geologie: Einführung in das System Erde*. 3. Auflage. Heidelberg 2006.
- Pufendorf, Friedrich Esaias von, *Friderici Esaiæ a Pufendorf ... Observationes juris universi quibus præcipue res judicatæ summi tribunalis regii et electoralis continentur*. Bd. T. 3, Darmstadii 1787.
- Rausch, Wilhelm, *Die Stadt am Ausgang des Mittelalters*. Bd. 3, Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas / hrsg. von Wilhelm Rausch, Linz 1974.
- Rauschert, Jeannette, *Herrschaft und Schrift: Strategien der Inszenierung und Funktionalisierung von Texten in Luzern und Bern am Ende des Mittelalters*. Bd. 19, *Scrinium Friburgense*, Veröffentlichungen des Mediävistischen Instituts der Universität Freiburg, Berlin u.a 2006.
- Reeg, Gottfried/Schubert, Martin J. (Hgg.), *Edieren in der elektronischen Ära*. Berlin 2004.
- Rehbein, Malte, *Komplexe Textkritik in dynamischer Darstellung: Ein Modell für digitale Texteditionen*. In: *Historical Social Research*, 24 (1999), Nr. 1, 113–144.
- Rehbein, Malte, *Das „olde kundige bok“ im spätmittelalterlichen Gebrauch*. Magisterarbeit, Georg-August-Universität Göttingen, Göttingen 1999.
- Rehbein, Malte, *The Transition from Classical to Digital Thinking: Reflections on Tim McLoughlin, James Barry and Collaborative Work*. In: *Jahrbuch für Computerphilologie*, 10 (2008), 55–68.
- Rehbein, Malte, *Reconstructing the textual evolution of a medieval manuscript*. In: *Literary and Linguistic Computing*, 24 (2009), Nr. 3, 319–327.
- Rehm, Margarete, *Information und Kommunikation in Geschichte und Gegenwart*. [URL: http://www.ib.hu-berlin.de/~wumsta/infopub/textbook/umfeld/rehml.html](http://www.ib.hu-berlin.de/~wumsta/infopub/textbook/umfeld/rehml.html).
- Renear, Allen, *Text Encoding*. In: Schreibman, Susan/Siemens, Ray/Unsworth, John (Hgg.) *A Companion to Digital Humanities*. Malden 2004, 218–239.
- Renear, Allen/Mylonas, Elli/Durand, David, *Refining Our Notion of What Text Really Is: The Problem of Overlapping Hierarchies*. 1993 [URL: http://www.stg.brown.edu/resources/stg/monographs/ohco.html](http://www.stg.brown.edu/resources/stg/monographs/ohco.html).
- Reppen, Konrad, *Akteneditionen zur deutschen Geschichte des späteren 16. und des 17. Jahrhunderts: Leistungen und Aufgaben*. In: Gall, Lothar (Hg.) *Quelleneditionen und kein Ende?* München 1999, 37–80.

Ress, Imre, Edieren oder elektronisch indizieren? Ungarische Erfahrungen mit der Zugänglichkeit der Massenquellen von der Frühneuzeit bis zum Ende des Staatssozialismus. In: Merta, Brigitte/Sommerlechner, Andrea/Weigl, Herwig (Hgg.) *Vom Nutzen des Edierens*. Wien 2005, 145–156.

Restall, Matthew, A History of the New Philology and the New Philology in History. In: *Latin American Research Review*, 38 (2003), 113–134.

Ritter, Annelies, *Die Ratsherren und ihre Familien in den süd hannoverschen Städten Göttingen, Duderstadt und Münden vom 15. bis zum Ende des 17. Jahrhunderts*. Oldenburg 1943.

Röckelein, Hedwig (Hg.), *Kommunikation*. Bd. 6, *Das Mittelalter. Perspektiven mediävistischer Forschung*, Berlin 2001.

Röckelein, Hedwig, *Kommunikation - Chancen und Grenzen eines mediävistischen Forschungszweiges*. In: Röckelein, Hedwig (Hg.) *Kommunikation*. Berlin 2001, 5–13.

Röckelein, Hedwig, *Vom webenden Hagiographen zum hagiographischen Text*. In: Kuchenbuch, Ludolf/Kleine, Uta (Hgg.) *„Textus“ im Mittelalter*. Göttingen 2006, 77–110.

Rohr, Christian, *Festkultur des Mittelalters*. Bd. 2, *Lebensbilder des Mittelalters*, Graz 2002.

Römer, Jürgen, *Abbreviaturen in deutschsprachigen Texten des späten Mittelalters*. In: Thumser, Matthias/Tandeki, Janusz (Hgg.) *Edition deutschsprachiger Quellen aus dem Ostseeraum (14. - 16. Jahrhundert)*. Thorn 2001, 35–52.

Ropp, Goswin von der, *Göttinger Statuten: Akten zur Geschichte der Verwaltung und des Gildewesens der Stadt Göttingen bis zum Ausgang des Mittelalters*. Bd. 25, *Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens*, Hannover 1907.

Rörig, Fritz, *Mittelalter und Schriftlichkeit*. In: *Die Welt als Geschichte*, 13 (1953), Nr. 1, 29–41.

Rörig, Fritz, *The medieval town*. London 1967.

Sahle, Patrick, *Vom editorischen Fachwissen zur Edition*. In: *Fundus - Forum für Geschichte und ihre Quellen*, 2 (2003), 75–102.

Sahle, Patrick, *What is text? A Pluralistic Approach*. In: *Digital Humanities 2006*. In: *Alliance of Digital Humanities Organisations (ADHO) (Hg.) Abstracts of the First International Conference of ADHO*. Paris 2006, 188–190.

Sahle, Patrick, *Digitales Archiv und Digitale Edition: Anmerkungen zur Begriffsklärung*. In: Stolz, Michael (Hg.) *Literatur und Literaturwissenschaft auf dem Weg zu den neuen Medien*. Zürich 2007, 64–84.

Saller, Harald, *Text, Apparat und Meta-Kommentar - Möglichkeiten einer integrativen Notker-Edition*. In: Bennewitz, Ingrid/Eickels, Klaus van/Weichselbaumer, Ruth (Hgg.) *Mediaevistik und Neue Medien*. Ostfildern 2004, 81–90.

San Clemente, *The Basilica and the archaeological area of San Clemente in Rome: A guide to the three levels with ground plans*. Rom 1990.

- Sarnowsky, Jürgen, Das virtuelle Preußische Urkundenbuch – neue Wege der Kooperation für Internet-Editionen. In: Beiträge zur Geschichte Westpreußens, 19 (2004), 257–266.
- Saussure, Ferdinand de/Bally, Charles/Sechehaye, Albert, Cours de linguistique générale. Paris 1967.
- Schaefer, Ursula, Von Schreibern, Philologen und anderen Schurken. Bemerkungen zur New Philology und New Medievalism in den USA. In: Das Mittelalter: Perspektiven mediävistischer Forschung, 5 (2000), Nr. 1, 69–81.
- Scheibe, Siegfried, Grundprinzipien einer historisch-kritischen Ausgabe. In: Martens, Gunter (Hg.) Texte und Varianten. München 1971, 1–44.
- Scheibe, Siegfried, Zum editorischen Problem des Textes. In: Zeitschrift für deutsche Philologie, 101 (1982), 12–29.
- Scheibe, Siegfried, Editorische Grundmodelle. In: Scheibe, Siegfried/Laufer, Christel (Hgg.) Zu Werk und Text. Berlin 1991, 23–48.
- Scheibe, Siegfried/Laufer, Christel (Hgg.), Zu Werk und Text: Beiträge zur Textologie. Berlin 1991.
- Schieffer, Rudolf, Votum zum Round Table. In: Merta, Brigitte/Sommerlechner, Andrea/Weigl, Herwig (Hgg.) Vom Nutzen des Edierens. Wien 2005, 297–299.
- Schieffer, Theodor, Die Urkunden Lothars I. und Lothars II. Bd. T. 3, Monumenta Germaniae Historica Diplomata, Berlin 1966.
- Schiller, Karl Christian/Lübben, August, Mittelniederdeutsches Wörterbuch: 6 Bände. Bremen 1875-1881.
- Schirow, Ulrich, Recht und Ordnung per Bursprake. In: Schweriner Volkszeitung, 60 (2005), Nr. 198, 18.
- Schlusemann, Rita (Hg.), Sources for the History of Medieval Books and Libraries. Bd. 2, Boekhistorische reeks, Groningen 1999.
- Schmidt, Desmond, Graphical Editor for Manuscripts. In: Literary and Linguistic Computing, 21 (2006), Nr. 3, 341–351.
- Schmidt, Desmond/Colomb, Robert, A Data Structure for Representing Multi-version Texts Online. In: International Journal of Human-Computer Studies, 67 (2009), Nr. 6, 497–514.
- Schmidt, Desmond/Fiormonte, Domenico, A Fresh Computational Approach to Textual Variation. In: Alliance of Digital Humanities Organisations (ADHO) (Hg.) Abstracts of the First International Conference of ADHO. Paris 2006, 193–196.
- Schmidt, Gustav, Urkundenbuch der Stadt Göttingen vom Jahre 1401 bis 1500: [Bd. 2]. Bd. H. 7, Urkundenbuch des historischen Vereins für Niedersachsen, Hannover 1867.
- Schmieder, Felicitas, Die mittelalterliche Stadt. Darmstadt 2005.
- Schreibman, Susan, Re-Envisioning Versioning: A Scholar's Toolkit. In: Ciula, Arianna/Stella, Francesco (Hgg.) Digital philology and medieval texts. Ospedaletto (Pisa) 2007, 93–102.

- Schreibman, Susan/Siemens, Ray/Unsworth, John (Hgg.), *A Companion to Digital Humanities*. Bd. 26, Blackwell companions to literature and culture, Malden 2004.
- Schubert, Ernst, *Einführung in die deutsche Geschichte im Spätmittelalter*. Darmstadt 1998.
- Schubert, Ernst, *Erscheinungsformen der öffentlichen Meinung im Mittelalter*. In: Röcklein, Hedwig (Hg.) *Kommunikation*. Berlin 2001, 109–127.
- Schubert, Ernst, *Alltag im Mittelalter: Natürliches Lebensumfeld und menschliches Miteinander*. Darmstadt 2002.
- Schubert, Ernst, *Essen und Trinken im Mittelalter*. Darmstadt 2006.
- Schubert, Martin J., *Der Schreiber im Mittelalter: Einleitung und Auswahlbibliographie*. In: *Das Mittelalter: Perspektiven mediävistischer Forschung*, 7 (2002), Nr. 2, 3–11.
- Seuffert, Bernhard/Seuffert, Margarete, *Prolegomena zu einer Wielandausgabe*. Hildesheim 1989.
- Shiel, Patrick/Rehbein, Malte/Keating, John, *The Ghost in the Manuscript: Hyperspectral Text Recovery and Segmentation*. In: Rehbein, Malte/Sahle, Patrick/Schaßan, Torsten (Hgg.) *Kodikologie und Paläographie im digitalen Zeitalter. Codicology and palaeography in the digital age*. Norderstedt 2009, 159–174.
- Shillingsburg, Peter L., *Textual Variants, Performance Variants and the Concept of Work*. In: *editio*, 7 (1993), 221–234.
- Shillingsburg, Peter L., *Scholarly editing in the computer age: Theory and practice*. 3. Auflage. Ann Arbor 1996.
- Shillingsburg, Peter L., *From Gutenberg to Google: Electronic representations of literary texts*. Cambridge 2006.
- Skrzypczak, Henryk, *Stadt und Schriftlichkeit im deutschen Mittelalter: Beiträge zur Sozialgeschichte des Schreibens: Halbband 1*. Berlin 1956.
- Sodmann, Timothy, *Der Untergang des Mittelniederdeutschen als Schriftsprache*. In: Goossens, Jan (Hg.) *Niederdeutsch*. Neumünster 1973, 116–129.
- Sperberg-McQueen, C.M./Burnard, Lou, *The design of the TEI encoding scheme*. In: *Computers and the Humanities*, 29 (1995), Nr. 1, 17–39.
- Stackmann, Karl, *Neue Philologie?* In: Stackmann, Karl/Haustein, Jens (Hgg.) *Philologie und Lexikographie*. Göttingen 1998, 20–41.
- Steding, Sören, *Warum noch drucken? Über die Nachteile gedruckter Editionen*. In: *Jahrbuch für Computerphilologie*, 3 (2001), 149–159.
- Steenweg, Helge, *Göttingen um 1400: Sozialstruktur und Sozialtopographie einer mittelalterlichen Stadt*. Bielefeld 1994.
- Stellmacher, Dieter, *Niederdeutsche Sprache*. Bd. 26, Germanistische Lehrbuchsammlung, Berlin 2000.
- Steuer, Heiko, *Der Beitrag der Archäologie zur Stadtgeschichtsforschung*. In: Mayrhofer, Fritz (Hg.) *Stadtgeschichtsforschung*. Linz/Donau 1993, 173–196.

- Strohschneider, Peter, Situationen des Textes. Okkasionelle Bemerkungen zur 'New Philology'. In: Zeitschrift für deutsche Philologie, 116 (1997), 62–86.
- Tanselle, G. Thomas, The Varieties of Scholarly Editing. In: Greetham, D. C. (Hg.) Scholarly editing. New York 1995, 9–32.
- TEI Consortium, A Gentle Introduction to XML. TEI P5: Guidelines for Electronic Text Encoding and Interchange. 2008 [URL: http://www.tei-c.org/release/doc/tei-p5-doc/en/html/SG.html](http://www.tei-c.org/release/doc/tei-p5-doc/en/html/SG.html).
- TEI Consortium, TEI P5: Guidelines for Electronic Text Encoding and Interchange. 2008 [URL: http://www.tei-c.org/Guidelines/P5/](http://www.tei-c.org/Guidelines/P5/).
- Thaller, Manfred, Ungefähre Exaktheit: Theoretische Grundlagen und praktische Möglichkeiten einer Formulierung historischer Quellen als Produkte 'unscharfer' Systeme. In: Nagl-Docekal, Herta/Wimmer, Franz (Hgg.) Neue Ansätze in der Geschichtswissenschaft. Wien 1984, 77–100.
- Thaller, Manfred, Digitale Archive: Technik und Methode. In: Ebeling, Hans-Heinrich/Thaller, Manfred (Hgg.) Digitale Archive. Göttingen 1999, 125–162.
- Thaller, Manfred, Reproduktion, Erschließung, Edition, Interpretation: Ihre Beziehungen in einer digitalen Welt. In: Merta, Brigitte/Sommerlechner, Andrea/Weigl, Herwig (Hgg.) Vom Nutzen des Edierens. Wien 2005, 205–227.
- Thumser, Matthias (Hg.), Schriftkultur und Landesgeschichte: Studien zum südlichen Ostseeraum vom 12. bis zum 16. Jahrhundert. Köln 1997.
- Thumser, Matthias/Tandecki, Janusz (Hgg.), Quellenvielfalt und editorische Methoden. Bd. 2, Publikationen des Deutsch-Polnischen Gesprächskreises für Quelleneditionen, Thorn 2003.
- Truss, Lynne, Eats, shoots & leaves: The zero tolerance approach to punctuation. London 2003.
- Ulrich, Adolf, Statuten der Stadt Göttingen aus den Jahren 1330 bis 1354. In: Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, 1885 (1885), 129–162.
- Unsworth, John, What is Humanities Computing and What is Not? In: Jahrbuch für Computerphilologie, 4 (2002), 71–84.
- Vanhoutte, Edward, Where is the editor? Resistance in the creation of an electronic critical edition. In: Deegan, Marylin/Anderson, Jean/Short, Harold (Hgg.) Selected Papers from the Digital Resources for the Humanities Conference. London 1998, 171–183.
- Vasold, Gunter, Edition à la carte? Usability, Interfacing und Datenmigration für webbasierte Editionssysteme. In: Bennewitz, Ingrid/Eickels, Klaus van/Weichselbaumer, Ruth (Hgg.) Mediaevistik und Neue Medien. Ostfildern 2004, 261–278.
- Vogeler, Georg, Ein Standard für die Digitalisierung mittelalterlicher Urkunden mit XML: Bericht von einem internationalen Workshop in München 5./6. April 2004. In: Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde, 50 (2004), 23–33.
- Vogelsang, Reinhard, Stadt und Kirche im mittelalterlichen Göttingen. Bd. 8), (Studien zur Geschichte der Stadt Göttingen, Göttingen Vandenhoeck & Ruprecht 1968.

- Vogelsang, Reinhard, Die Kirche vor der Reformation: Ihre Institution und ihr Verhältnis zur Bürgerschaft. In: Denecke, Dietrich/Kühn, Helga-Maria (Hgg.) Göttingen: Geschichte einer Universitätsstadt. Göttingen 1987, 465–491.
- Wagner, Ferdinand, Aus dem Stadtarchive zu Göttingen. In: Protokolle über die Sitzungen des Vereins für die Geschichte Göttingens, 3 (1907), Nr. 5, 1–55.
- Walther, Helmut G., Zur Verschriftlichung nordelbischen Selbstbewußtseins um 1200 in der Chronik Abt Arnolds von Lübeck. In: Thumser, Matthias (Hg.) Schriftkultur und Landesgeschichte. Köln 1997, 1–22.
- Weber, Christoph Friedrich, Eine eigene Sprache der Politik: Heraldische Symbolik in italienischen Stadtkommunen des Mittelalters. In: Zeitschrift für historische Forschung, 33 (2006), Nr. 4, 523–564.
- Weber, Max, Die Stadt. Begriff und Kategorien (1921). In: Haase, Carl (Hg.) Die Stadt des Mittelalters. Darmstadt 1969, 34–59.
- Weber, Max, Wirtschaft und Gesellschaft. Paderborn 2006.
- Wendehorst, Alfred, Wer konnte im Mittelalter lesen und schreiben? In: Fried, Johannes (Hg.) Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters. Sigmaringen 1986, 9–33.
- Wenzel, Edith, „Original“ oder Fassungen? Zum aktuellen Forschungsstand in der germanistischen Mediävistik. In: Merta, Brigitte/Sommerlechner, Andrea/Weigl, Herwig (Hgg.) Vom Nutzen des Edierens. Wien 2005, 65–72.
- Werner, Michael/Woesler, Winfried (Hgg.), Edition et manuscrits: Akten des Französisch-Deutschen Editorenkolloquiums, Paris 1983. Bd. 15, Jahrbuch für internationale Germanistikreihe A, Bern 1987.
- Wiegand, Peter, Die synodale Statutengesetzgebung im spätmittelalterlichen Bistum Kammin und ihre älteste Überlieferung. In: Thumser, Matthias (Hg.) Schriftkultur und Landesgeschichte. Köln 1997, 109–154.
- Wittram, Gerhard, Die Gerichtsverfassung der Stadt Göttingen vom 13. bis zum Ende des 17. Jahrhunderts. Bd. 6, Studien zur Geschichte der Stadt Göttingen, Göttingen 1966.
- Worm, Karl, Bursprake. In: Tribsees, 1 (1991), Nr. 5, 5–6.
- Zeller, Hans, Zur gegenwärtigen Aufgabe der Editionstechnik. In: Euphorion, 52 (1958), 356–377.
- Zeller, Hans, Befund und Deutung: Interpretation und Dokumentation als Ziel und Methode der Edition. In: Martens, Gunter/Zeller, Hans (Hgg.) Texte und Varianten. München 1971, 45–89.
- Zerby, Chuck, The devil's details: A history of footnotes. 1. Auflage. New York 2003.
- Zimmer, Keno, Das Burger Landrecht: Ein spätmittelalterliches Rechtsbuch aus dem Kerngebiet des Sachsenspiegelrechts. Halle 2003.



## Anhang

### Texte

Dieser Anhang gibt den kurzen Schriftwechsel zwischen Ferdinand Wagner und Goswin Freiherr von der Ropp im Winter 1906/07 wieder. Es handelt sich dabei zum einen um ein Beigleitschreiben Wagners, datiert auf den 1. Dezember 1906, das er vermutlich der Übersendung des Materials *kundige bok 2* an von der Ropp beigelegt hat. Der zweite Text ist der Antwortbrief von der Ropps, den Wagner am 9. März des folgenden Jahres erhalten hat. Beide Handschriften bewahrt das Stadtarchiv Göttingen als Beilage des *kundige bok 2* auf.

**Ferdinand Wagner an Goswin Frhr. von der Ropp, 1.12.1906**

*Handschriftliche Beilage zur Post, mit der Ferdinand Wagner das Material an Goswin Freiherr von der Ropp zur Begutachtung und Berücksichtigung in dessen Göttinger Statuten-Ausgabe verschickt; datiert auf den 1. Dezember 1906; zeilengetreue Wiedergabe (StdA-Gött AB Ms 2,2).*

Mappenschränke No. 2. 2.

Inhalt des Umschlages

A.

4 Lagen Papier mit 72 Blättern,  
zum großen Teile lose eingelegt,  
2 lose Blätter bei fol. 11.

2 « « « « 17 (sehr defect[?]).

1 « « « « 41.

Die dann kommenden Blätter sind  
in die Foliierung aufgenommen.

B.

Eine Lage Papier von 17 Blättern  
(Die letzten 7 unbeschrieben).

Der Hauptteil des Buches alphabetisches Register  
zu einem bisher nicht nachweisbaren Gesetzbuche.<sup>1</sup>

C.

Eine Lage von 12 Blättern  
das letzte unbeschrieben.

D.

»Abschrift der Wachstafeln« von 1380-1392  
lesend von Beschreibung auf dem Umschlage.

E.

In dem Blauen Umschlage mit der  
Ueberschrift »Statuten XII Saecl« liegen  
7 lose Blätter und eine Lage v. 12 Blättern

F.

34 einzelne Blätter, meistens aus dem  
Ende des 15ten und Anfang des 16. Jahr-  
hunderts.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> *einem ... Gesetzbuche*] nachträglich von jüngerer Hand mit Bleistift gestrichen, darunter vermerkt: *MS 2,3 = Rauhe Buch.*

<sup>2</sup> Von jüngerer Hand mit Bleistift zugefügt: *zugefügt 1988:*

G:

H:

Diese Anordnung fand sich beim Öffnen des Umschlages vor.

Ferd. Wagner  
1. Dez 1906.

### **Goswin Frhr. von der Ropp an Ferdinand Wagner, [März 1907]**

*Handschriftlicher Brief, verfaßt vor dem 9. März 1907. Dieser Brief enthält die Antwort Goswin Freiherr von der Ropps auf das Schreiben Ferdinand Wagners und die Überlassung des durch Ropp als kundige bok 2 bezeichneten Materials vom Dezember des Vorjahres (StdAGött AB Ms 2,2).*

Sehr geehrter Herr!<sup>3</sup>

Gleichzeitig mit diesen Zeilen gehen die mir freundlichst hergesandten Handschriften an Ihr Stadtarchiv zurück. [Der] Seminardiener packt sie soeben ein. Ich habe das von Ihnen gefundene Convolut in der übersandten Ordnung belassen und bezeichne es als Kundigebok 2 und citiere es als Ka-f. A enthält im Wesentlichen die Kündigungen I und II von 1468 sowie 1497 I. B Register stammt von Frh. v. Hildesheim und bezieht sich auf den Inhalt des Statutenbuchs. C enthält Kündigung von 1497 II und schliesst sich unmittelbar an A an.

D ist der Rest des Lib. Antiquissimus civitatis, wie Citate mit leidlicher Sicherheit ergeben. E = Kündigung I und II von 1459, Anfang und Schluss fehlen. F lose Blätter, haben z. T. mit den Statuten nichts zu schaffen.

Ich<sup>4</sup> habe Ihre Ordnung bzw. Foliatur nicht berührt, nur in A fol. 61, 62, 63 zu f.4 (4a-c) gelegt und es auf einem Blatt hinter f. 60 bemerkt. Nochmals schönen Dank für Fund & Hersendung. Die Nachträge bilden freilich nun einen Schönheitsfehler des Bandes und ich blicke auf sie mit gemischten Gefühlen. Dafür ist aber nun der Stoff bis zum Anbruch des 16. Jh. vollständig beisammen. Der Druck dieser Nachträge wird bis Ostern jedenfalls abgeschlossen werden, aber Einleitung [und] Register wohl erst bis gegen Pfingsten erledigt sein. Augenblicklich sind 31 Lagen gesetzt. Wie steht es eigentlich mit dem im Hannov. Courier vom 6. Okt. 1905<sup>5</sup> angekündigten Göttinger Bürgerbuch? Ist es erschienen? Ich

<sup>3</sup> Wagner vermerkt mit Bleistift: 9. März 1907 erhalten und mit schwarzer Tinte: *Bei dem Statutenband zu legen.*

<sup>4</sup> Absatz durch eine Linie getrennt.

<sup>5</sup> »Hannoverscher Kurier – Zeitung für Norddeutschland«. Erschien von 1854 bis August 1944 als Zusammenschluß der »Zeitung für Norddeutschland« und des »Hannoverschen Tageblatts« unter späterer (wohl nach 1917) Beteiligung des Alfred-Hugenberg-Konzerns.

muss in der Einleitung auch auf Bürgeraufnahme etc. zu sprechen kommen und würde herzlich gern auf das Buch verweisen.<sup>6</sup> Es enthält hoffentlich auch statistische Daten? Und berücksichtigt es die Listen in Gildemeister & Hansen?<sup>7</sup> Entschuldigen Sie diese Fragen, aber je nach deren Beantwortung<sup>8</sup> richte ich meine Einleitung ein, auch wenn ich Raum sparen kann, geschieht es nur zu gern.

Mit verbindlichstem Gruß stets

Ihr  
ergebenster  
vdRopp

---

<sup>6</sup> Es erschien erst 1914: Meyermann, Göttinger Bürgerbuch. VON DER ROPP geht in seiner Einleitung nicht auf Bürgeraufnahmen ein.

<sup>7</sup> Nicht zu ermitteln.

<sup>8</sup> Eine Antwort ist nicht überliefert.

## Übersichten

Tab. 3.1 zeigt eine Übersicht der in der Edition erfaßten Burspraken-Themen. In ihr werden die drei vollständigen Neuredaktionen der Jahre 1459 (Bruns), 1468 (Bruns) und 1497 (Marquardi) gegenübergestellt. Die Tabelle verweist jeweils auf die Seite im *kundige bok 2*, auf der der Eintrag zum entsprechenden Thema beginnt. 1497 erweist sich dabei als umfangreichste Fassung. Sie ist zusätzlich zur Edition im abschließenden Anhang als Referenztext abgedruckt. Zu 1459 ist zu wiederholen, daß Beginn und Ende der Textfassung verloren gegangen sind.

<b>Thema</b>	<b>1459</b>	<b>1468</b>	<b>1497</b>
Schoss	verloren	KA02v	KA41r
Brauwesen	KE01r	KA04_1r	KA43r
Vormundschaft	–	–	KA48r
Wein	KE01v	KA06r	KA49r
Einbecker Bier	KE01v	–	–
Straßenpolizei	KE02r	KA06v	KA49v
Walkenrieder Zehnt	KE02v	KA07v	KA51r
Schlachten	KE02v	KA08r	KA51r
Flachsbrösten	KE03r	KA08v	KA51v
Darren	KE02v	KA09v	KA52v
Gulden	KE04r	KA14r	KA43r
Münze	–	–	KA53r
Vorkauf	KE04v	KA14v	KA54r
Seelbäder	KE06r	KA16v	KA54r
Korn	–	KA17r	KA54v
Kleidung	KE09r	KA20r	KC01r
Spiel	KE09v	KA22r	KC01v
Gericht	–	–	KC02v
Waffen und Wehrwesen	KE10v	KA25r	KC02v
Vieh	verloren	KA28r	KC06r
Urkunden	verloren	KA29r	KC06v
Licht und Feuer	KE12r	KA29v	KC07r
Hausbedachung	KE12v	KA30r	KC07v
Feste und Klosterfahrten	verloren	KA31r	KC08r
Raubgut	verloren	KA32r	KC08v
Messertragen	verloren	KA32v	KC09r
Opfergeld	–	KA33r	–
Sälzer	verloren	KA33v	KC10r
Haferkauf	verloren	KA36r	KC10v
Dieberei	–	–	KC11r

Tabelle 3.1: Übersicht über die in der *kundige bok 2*-Edition erfaßten Themen in Bezug auf die drei Neuredaktionen von 1459, 1468 und 1497.

## Referenztext 1497

Dieser Anhang enthält die Bursprakenfassung von 1497 (Marquard Marquardi) als Referenztext. Er wurde aus den Rohdaten der elektronischen Edition automatisch erzeugt. Hierzu wurde eine Transformation der Daten, ähnlich wie in Abschnitt 3.3.4 beschrieben, durchgeführt. Anstelle der dortigen Umwandlung nach HTML für die Präsentation im Webbrowser wird hier eine Überführung in das Format  $\text{\LaTeX}$  ([LATEX]) vorgenommen, in dem auch der Rest dieser Arbeit geschrieben wurde.

Dieser Anhang dient lediglich als Lesetext. Er wurde nicht manuell bearbeitet und enthält außer der Auflösung von Datumsangaben keine Textkommentierungen und keine Verweise auf weitere Textschichten. Hierzu ist die elektronische Edition zu verwenden.

Die Texte sind in der Reihenfolge ihres Erscheinens in der Quelle (Ausnahme: Gulden) und der elektronischen Edition aufgeführt.

**Die Verkündigungen des ersten Tages**

Schoss .....	S. 151
Brauwesen .....	S. 154
Vormundschaft .....	S. 156
Wein .....	S. 157
Straßenpolizei .....	S. 158
Walkenrieder Zehnt .....	S. 159
Schlachten .....	S. 160
Flachsrösten .....	S. 161
Darren .....	S. 162
Gulden .....	S. 163
Münze .....	S. 164
Vorkauf .....	S. 165
Seelbäder .....	S. 166
Korn .....	S. 167

**Die Verkündigungen des zweiten Tages**

Kleidung .....	S. 168
Spiel .....	S. 169
Gericht .....	S. 171
Waffen und Wehrwesen .....	S. 172
Vieh .....	S. 176
Urkunden .....	S. 177
Licht und Feuer .....	S. 178
Hausbedachung .....	S. 179
Feste und Klosterfahrten .....	S. 180
Raubgut .....	S. 181
Messertragen .....	S. 182
Sälzer .....	S. 183
Haferkauf .....	S. 184
Dieberei .....	S. 185

## Schoss

Pronunctiatum in foro anno etc. 97 dominica post undecim milium virginum<sup>1</sup>

Primo von deme schote

Eyn jowelk schall geven to vorschote eynen halven ferdingk, von jowelker marck Gottingescher weringe to schote ses Gottingesche penninge.

Ock schall eyn jewelk, id sy man edder fruwe, alle sin gud vorschoten, wor he dat hefft, by syneme eyde, dat sy brodekornn husgerede, kleydere, cleynode welkerleye gut dat sy.

We ock lifgulde hefft, de schal se vorschoten, also dure de gekofft is.

Hedde ock we liffgulde, de nicht vore gelt gekofft were, de scholde de marck vor 10 reken unde so vorschoten.

Hedde ock we liffgedingk an erve unde gude, de scholde sodanne liffgedingk vorschoten, so gud also dat gud is.

Wan men dat schot ock umme schrifft, so schall eyn jewelk deme rade seggen, we mit ome wone in siner herberge edder to ome ingemeidet hebbe unde des nicht vorswigen. We dat vorswege, deme wolde de rad dar umme tospreken unde scholde dat deme rade vorbeteren unde sine broke dar umme geven.

We hir ock borger is, he wone wor he wone, de schall sine borgerschup des jares by jewelker kemerere tiden vorschoten. Endede he des nicht, he scholde sine borgerschup verloren hebben.

We sin schot nicht gegeben en hedde to rechter schot tid, also uppe den sondach na sinte Katherinen dage<sup>2</sup>, de scholde von stunt in siner herberge sitten unde dar nicht uth edder wesen buten unser stad unde dar nicht in, he en hedde sin schot gegeben.

We dyt vorbreke, sin schot unde schuld in mathen vorgerord is, nicht engeve, edder dyt ge bod nicht enhilde, dat will de rad ferdigen.

We ock to dusser tid nicht inheimisch en is, unde to hus kumpt vor deme sondage na sunte Katherinen dage<sup>3</sup>, de schall sin schot geven also gekundiget is. We ock uppe dusse tid reide to huß were unde uth wolde na siner kopenschup edder na anderin gescheffte, de schall sin schot geven binnen dusser schot tid, also gekundiget is, by deme vorschriven bode.

We ock hinwech getogen were unde wedder queme, mit weme de inne were edder ynge-meidet hedde, dat scholde de jenne seggen. We des nicht endede, de scholde dat vorbeteren na gnaden des rades.

We ock vormundeschup under sick hedde, se sy geistlick edder wertlick, dat sy an lande, hir uppe der stad marcke, an husen, an hoven, in der stad edder in deme Oldendorppe, dar men schotes von plichtich is, edder an gelde, de schall eyn jewelk vorschoten gelick sinen eigenen guderen unde synen eyd dar to don, efft men dat von ome eschede.

We ock geistlicken edder uthluden gelt schuldich is, dat vorbrevet were mit sinem eigenen breve edder anderen breven an sineme liggende erve und gude, wes dat gelt is, de schall dat

---

<sup>1</sup> 1497 Okt 22.

<sup>2</sup> 1497 Nov 26.

<sup>3</sup> 1497 Nov 26.

vorschoten edder de jenne an des erve unde gude dat gelt vorbrevet were, gelick syneme eigen gude by syneme eyde.

We ock gulde to testamenten edder geistlicken luden an syneme huse, hove, erve unde guderen binnen unser stad unde uppe unser stad marcke gelegen vorschreven hefft, to gevende unde ock gulde to testamenten, commissien edder geistlicken lu[den] dar ane vorkopen wille, de schall [deme] rade dat witlick doen unde in synen eyd nemen, wan he schotet, dat he den radt rechte berichtet hebbe unde sodanne hovet summen mede vorschotet unde nicht an deme huse, hove, erve unde guderen affgerekent hebbe sunder so gud unde so leff he de hebbe, vorschotet hebbe, ane argelist unde geverde.

Weret ock dat jemand sin hus edder anders sin erve eyneme anderen vorkoffte to sineme live, so scholde de jenne, de dat vorkofft hedde, de beteringe des huses edder des erves, wat dat bether were wenne dat gelt, dat ome dar vor geworden were, vorschoten gelick anders syneme gude, unde de koper scholde dat vorschoten so dure also he dat gekofft hedde.

We ock hir wonede unde handelinge edder liggende erve hedde, he deynde edder nicht unde der stad neyne plicht endede, an weme des de rad war worde, de scholde dat deme rade unde der stad vorbeteren unde doch geven, wat syneme geborde von siner schotes wegen.

Were ock dat deme rade an weme misduchte edder gewar worde, vor deme eyde edder na deme eyde, dat he dat sine nicht vorschotede edder vorschotet hedde, also dat gesat unde gekundiget is, alle des gud, erve unde liffgedingk mach unde will de rad ynnemen unde vornogen one mit der lifftucht, also de gekofft is unde laten ome des anderen, so gud also he vorschotet hedde unde wat dare denne overich is, dat schall der stad vorfallen sin. Unde de rad will dat denne all infurderen unde beholden gelick anderer der stad plicht unde upkome.

We ock neyne margktale vorschotide unde doch so vele hedde, dat eyner marck gewerd were edder bether, des gudes mach sick de rad ock underwinden unde ome doch nicht weddergeven.

Wes ock de kemerer eyne jewelken fragen, dat schot andrepende, schall eyne iderman se berichten by syneme eyde.

Ock en schall neyn unser medeborgere noch medewonere sin hus unde huses word edder liggende erve in unser stad edder up unser stad marcke nymande geven laten edder vorkopen, dat en sy dat de sulve tovornt hir borger sy unde mit uns hir wonen wille. Unde wo dat so geschege unde anders gehalten worde, so scholde de kop nicht unde sulk hus, hoff edder erve unser stad vorfallen unde geeigent sin. Dar enboven so will ock de rad deme jennen an weme men dusses wes gewar worde, stan na live unde gude.

Worde ock jemand mit eyneme huse unde worde edder erve in unser stad edder uppe unser stad marcke beervet edder anders an one queme unde doch neyn borger were edder hir neyn borger werden wolde edder en mochte, de scholde dat hus unde word edder dat andere erve unde gud welkerleye dat denne were, vorkopen binnen deme nehisten jare unde dage. Endede he des nicht, so enscholde he edder nymand von siner wegen dar ynne wonen, edder sick des anderen erves unde gudes jeniger wis nicht gebreken, id enwere so vorkofft, also vorgeschreven is.

Weret ock dat jenich geistlick edder uthman hedde edder noch an one queme hus, hoff edder liggende erve in unser stad edder uppe der stad marcke edder dat eyneme anderen to truwer hand leyte, dar men schotes von plichtich were, de scholde dat vorschoten, so dure also dat tore schot tid gewert is, unde andere plicht dar von don unde neyn gelt dar anne affslan, dat dar up geborget were edder worde unde weme dat hus edder erve togeschreven unde dar mede geweret were, deme will de rad dar umme tospreken.

Wolde ock jenich geistlick man binnen unser stad eyn hus kopen unde bewonen, scholde dat don mit wetten unde vorhengnisse des rades unde eynen unser borgere deme he des will gunnen, dar mede laten weren, deme he ock den werbreff unde na syneme dode dat hus unvortestementet schall laten. Unde de sulve geistlicke persone schall deme rade vonstunt, wan sodanne were is geschein, ehir he dat hus befert vor deme officiali edder anders wo deme rad dat event orkunde geven, so also Hans edder Cord dat edder dat hus gekofft unde ome he dat de tid sines levendes off ome dat gelevede moge bewonen unde na siner beqwemicheid in beteringe holden vorgont hebbe. So wille he sulk hus, so dure dat is gekofft, vorschoten unde andere geborlicke plicht dar von doen. Ock en wille he des nicht vorgeven, vortestamenten noch sick dar anne jenigen eigendom toseggen, sunder dat na syneme dode an Hanse edder Corde vorbenomt unde sine erven wedder umme rauwelkicken fallen unde erfflicken bliven laten.

**Brauwesen**

Von bruwercke

Nymand schall hir bruwen, he en vorschote twintich marck unde hundert unde hebbe an erve unde gude veffteyn marck gewert unde de sulven so geschicket. De dyt jar eyns edder twye bruwen willen, schullen or erste mal vor deme sondage nehist na lechtmissen komende<sup>4</sup> unde ore ander mal vor Urbani<sup>5</sup> affgebruwet hebben.

Unde to jewelkeme bruwelse schall men nicht mer nemen danne 20 molder molts. Min mach men woll vorbruwen unde dar na vormetten.

Men schall ock de 20 molder in den husen in neyne wise mit molte, dar vorhin were entilen gemalen edder mit klyen, vormeren unde na antall des molts schullen de bruwere geyten. Von der wegen schall men nu fort alle mold in der molen meten unde wes boven de 20 molder dar denne gefunden worde, will de rad nemen unde sick eigenen. Dyt allet schullen de bruwere unde de jenne, de bruwen willen so strack unde ane list holden by pine eyne halve roden mit kalke unde steynen to murende, wor one de rad wiset.

Queme ock we von buthen hir yn, de en schall hir nicht bruwen, he en sy erst borgere unde hebbe deme rade twey marck tofornt gegeben. Id enwere denne, dat de sulve unser borgerschen welk edder eyne unsers borgers dochter elicken neme, de des alsedenne mit anderhalver marck affkomen unde ock noch tofornt borger werden schulle.

Ummet bruwerck uppert tokomende jare schall men loten des sondages vor midfasten<sup>6</sup>.

Unde weme de lotildage so gefallen sin, mach sick eyn iderman dar na schicken mit molte unde hoppen, dat he den bruwe unde sick nicht entgan late, denne de rad nu fort mer neyne dage to bruwende, so wente her is gescheyn, togeven wille, dar sick so iderman mach na wetten to richtende.

Welk dach ock eyneme felle imm lote unde des nicht bruwen mochte, scholde sulck dach deme rade vorfallen sin.

We sick ock leth in dat loth schreven unde vorloten, de schall deme rade, eff de woll nicht enbruwede, like woll sin schot dar na geven ane gnade.

Unde de jenne, de bruwen will, enschall noch stro, flas noch huw by sick in deme huse, he brvwen will, noch boven sick upper bonen in neyne wis hebben, by pine eyne halve roden an der stad veste tomurende.

Des schullen de bruwere by eyden eyn upsehint hebben, dat id so gehalten edder eff dat we anders hilde, deme rade dat vorwitlicket werde, by der sulven penen.

De bruwer enschullen ock des hilgen dages nicht over setten noch uppe den gronen donnersdach edder stillen frydach bruwen by der vorgeschreven pyne, nemlick eyne halve roden an der stad to murende.

Ock schall eyn jewelk sin molt, weyte unde kornn, dat he malen will, meten unde vor metten laten in der molen in jegenwerdicheid der jennen, de de rad dar to geschicket hefft. We hir enboven dede unde hinder den jennen, de de rad dar to geschicket hefft, kornn unge-

<sup>4</sup> 1498 Feb 4.

<sup>5</sup> Mai 25.

<sup>6</sup> Oculi (1498 Mar 18). Midfasten bezeichnet den Sonntag Lätare, der vorhergehende Sonntag ist Oculi.

mettet uppe de molen droge unde dat nicht enhilde, also he dat also vore holden scholde, so dicke also dat geschege, so scholde he dat vorbeteren na gnaden des rades.

Ock en schal nymant bruwen, he sy eyn borgere unde nymant vor den anderen bruwen.

Id en schall ock nymand, dat sy fruwe edder man, de mit deme anderen ynne wonet, bruwen.

Dar schall ock nymand bruwen in eyneme anderen huse, wen in deme sulven huse, dar he ynne wonet; by der sulven pyne. Id ensy denne, dat ome de rad dat erlove.

Ock en schall hir nymand bruwen mit anderen jennigen pannen, wenne mit der stad pannen noch mit neynen ketelen, by der sulven pyne.

Den bruweren schall men to lone geven one beiden samptlicken ver schillinge unde furder nicht, by pyne eyner halven roden, deme bruwere so woll also deme bruwheren.

Dar schall ock nymand, he sy we he sy, borger, medewoner edder gast, noch borgers edder medewoners kindere, gesinde edder deynere in beirhusen edder opinbar lagen lengk sitten, wen des avendes to uren.

Ock en schall nymand frommede beir sellen in der stad edder uppe der stad marcke, he endoe dat mit willen des rades, by pyne eyne halve roden to murende.

Ock enschal nymand bruwen edder beyr sellen uppe fryen steden ock uppe deme marsche edder in deme olden dorppe sunder erlove des rades, by der genannten pyne.

Ock enschal nymand jenigerleye gemalen kornte edder gemalen molt hir yn de stad foeren edder bringen laten ane erlove des rades. We dat dar enboven dede, de scholde dat vorbeteren na gnaden des rades.

Na itzd gelegenheid der tyd, so de beir vaste kosten unde hir weynich beirs feyle is, will de rad vorhengen, dat men nu fort eyn stoveken beirs mach geven vor ses penninge, so lange de rad des wedder anders overkomen. Wolde dat ock we myn geven mach he woll doyn. Sunder yderman schall rechte unde fulle mathe geven. We des averst nicht endede, schall so vaken men des gewar worde, so de rad dar to schicken unde dat besehin laten willen, teyn voeder steyne breken unde foeren laten to der stad veste, wor one de rad wiset.

Unde de jenne, so beir sellen will, schall halen eyn math vomm radhuse unde dar mede methen unde sulk math vonstunt, wan he geselt hefft, wedder uppet radhus bringen. Geschege des nicht, schall he so mannich foeder steyne breken unde foren laten, so mannige weken he sodanne math vorhilde.

## Vormundschaft

### Von vormunden

Id en schall nu vortmer nymand, de mit uns wonet, he sy fruwe edder man, borger edder medewoner, synen kinderen, magen edder frunden in syneme lesten edder anders to vormunden setten edder kesen, jenige vormunden anders denne de hir by uns wonhafftich beseten borgere, unde deme rade dingpflichtich sin. Unde de sulven vormunden, se sin gesat von elderen edder in testaments wise, kinderen edder anders, schullen vorpflichtiget sin, unsere weisemesteren alle jar rekenschup todoende, wan we dat von one eschen laten, ane weddersprake, ock uns plichtich sin, von sodanner orer mundelin unde orer gudere wegen alle jerlicks to schotende unde andere stadpflicht gelick anderen unseren medeborgeren todoende, de mundeline sin, hir by uns wonhafftich edder buthen landes unde dar so by varen gelick, eff se ore eyde to der mundelin schote, wan de rad dat von one eschede, doen scholden.

De sulven vormunden schullen ock den rad wys maken unde rechte berichten in deme schote, wes de kindere edder mundelyne von erffguderen unde ock an anderen guderen, an gelde edder an schuld edder sus hedden, gelick also andere unse medeborgere tor schot tid don moten.

We aver dyt anders hilde edder ock andere vormunden, wan also hir vorberort is, sinen kinderen, frunden edder magen settede, so scholde sodanne vormundeschup unde settinge der vormunden machtlos unde nicht sin. De jenne, de dat ock so in sineme lesten edder testaments wise bestalt hedde, uns unde unser stad in viff marcken vorfallen unde dat testament vor nicht geacht unde ungesat sin.

Idoch hedde eyn man edder eyn fruwe eynen broder edder sone, dede geistlick unde doch mundich unde hir by uns wonhafftich were, wolde de in oren lesten edder testamente oren kinderen den to vormunden mede setten, de scholde dat holden in aller mathe, also oven berort ist. Unde mochten doch to den gesatten vormunden sodan or brodere edder sone, dede geistlick were, mede to vormunden setten, der mundelin gud na des mannes edder fruwen dode, mede to bewarende unde to vorstande. Sunder de jenne, de mit den geistliken gesat weren, scholden deme rade unde der stad der kindere gud vorstan ock des wys maken unde rekenschup dar von don, wan men dat von one esschede ane indracht der geistliken mede vormunden ane alle geuerde.

Weret ock dat sodanne vormunden in deme lesten von den elderen edder anders gesat den rad edder weisemestere der kindere gud nicht alle benomeden edder unrechte berichtiden unde deme rade unde der stad dar mede or schot unde rechten plicht entfernen unde vorbehalten meynden. So wolde de rad dat mit sodaneme unvorschetiden gude der kindere edder mundelin holden, also mit anderen borger guderen, de deme rade unde der stad unvorschetet weren. Unde nemen de mundeline edder kindere der halven schaden, dat mochten se an orer vormunden gude wedder soyken unde sick des dar ane erhalen.

Welk fruwe sick voranderen unde eynen anderen man nemen will, de erve unde gud hefft, theyn marck gewert, de knecht, man unde fruwe schullen sick nicht laten tohope geven noch by slapen, de knecht edder man sy hir tovornt borger. We dat anders hilde, de scholde deme rade viff marck geven unde doch noch borger werden, ehir de bruweden edder jenige handeling hir mit uns hedden.

**Wein**

Von wyne

Ock en schall neyn unser borgere edder de mit uns wonet jenigen wyn noch wynstick sellen edder vortappen laten, binnen der stad edder dar enbuten uppe eyne mile weges na, edder mit eyneme anderen anstan, de one vorselle, id ensy mit willen unde fuworde des rades. Sellede den ock jemand frommedes, dar entscholden unse borgere edder medewonere des nicht halen laten. We dat dar enboven dede, de scholde dat vorbeteren na gnaden des rades.

Ock entschall neyn unser medeborgere edder de mit uns wonet, neynen wyn hir kopen edder vorkopen, den men hir drincke, ane in des rades kellere uthgenomen wyn, de hir wesset.

We averst to siner hochtyd edder anders mit sinen frunden sunderlicker win drincken wolde in sineme huse unde den anders wore gekofft hedde, dat mochte he don. Averst he entscholde des nicht vorkopen, vorwesselen edder anders umme gelt edder ander dingk voruterer ane argelist unde geverde. We dat vorbreke unde des vor deme rade bekende edder erwunnen worde, so dicke also he dat dede, so scholde he deme rade unde der stad eyne marck geven edder he mochte sick ledigen mit syneme eyde in gerichte.

## Straßenpolizei

Von kruckende unde drecke uppe der straten, scheven, mathe, wichte etc.

Dat enschall nymand deme anderen sinen dreck vor siner dore tokrucken edder to schuven ock neynen lemen edder unreynicheid uppe de straten in de goten dragen, bringen edder bringen laten. We dat dede unde so dicke he dat dede, scholde he geven deme rade unde der stad eyn lod unde gelike woll den dreck, den he so hinwech gekrucket edder uppe de straten gebracht edder bringen hedde laten, by bringen.

We ock mis[t] leth dragen uppe de straten, den enschal he nicht lenger liggen laten, wenne twey nacht unde one denne by bringen laten, ock neyn stro in de goten edder sust uppe de straten dregen, mes dar von to makende. We dat vorbreke unde dede, de schall deme rade unde der stad viff schillinge geven.

Strodack unde andere unreynicheid schal eyn jowelk, we decken leth, begynnen von der straten tobringende binnen den nehisten dren dagen, also he togedecket hedde. We des nicht endede, de scholde ock deme rade unde der stad viff schillinge geven.

Scheve, hußdreck unde andere unreynicheid schall men nu fort mer nergen anders danne uppede wall tigen Sinte Johannis dam dragen unde schudden. Droge jemand de dar boven uppe de straten by de muren edder vor de molenporten, scholde, so vaken dat geschege, so de rad dat will laten besehin, eyn foeder steyne breken unde foeren laten an der stad veste, wor one de rad wiset.

Unde vor wes dore de dreckwagen in den riden, also men den dreck uthfoeret, kumt, schall eyn iderman den dreck vor siner dore helpen to hope bringen unde upladen. Hedde ock we eyn woeste hus, der geliken scholde de deme dat hus to stunde ock so doen. We des nicht endede, will de rad uppe ses penninge panden laten.

Kellershelse, de uppe de straten gan unde opin sin to der straten word, de schall eyn jewelk to maken mit eyner do[re] twischen hir unde Sinte Martins dage nehist komende<sup>7</sup>. We des nicht endede, den wolde de radt dar umme panden laten umme viff schillinge unde de rad will acht up hebben unde dat ferdigen.

Hedde sick ock ymand der stad rum, stede edder tobehoringe gelegen binnen der stad edder dar enbuten by den muren edder anders ane wetin des rades undertogen, de mach sick twischen dyt unde Martini<sup>8</sup> neist komende dar umme mit deme rade vordragen, so dat he dat mit willen des rades hebbe. Geschege des so nicht, under weme de rad denne sulkes wes funde, de schall der stad in eyner marck vorfallen syn unde denne noch dat jenne he under sick so hedde, vor laten edder mit willen des rades beholden.

We ock ymand hir bevornt der stad stede gud edder tobehoringe binnen edder buthen der stad gelegen sunder wetin des rades to sick genomen, bebuwet unde de so korte edder lange jar under sick gehat hedde edder noch in tokomende tyden sick sodans wes ane erlove des rades undertoge, dar over enschall neyn vorjaringe noch vorswiginge gan, sunder de rad will alle tyd macht hebben, wor se enbinnen werden, dat der stad jenich rum, gud, tobehoringe edder gerechticheid sy edder werde ane weten des rades entogen, sick deme rauwelicken togevalende unde wedder an de stad tobringende.

---

<sup>7</sup> 1497 Nov 11.

<sup>8</sup> Nov 11.

**Walkenrieder Zehnt**

Von deme tegiden der heren von Walkenreden

We ock sinen tegiden dere heren von Walkenrede binnen den nehisten verteyn dagen nicht engeve unde dat so lange vorhilde, dat ome de rad dar umme bode, edder dar umme to-pandende erlovede, de scholde deme rade unde der stad eynen ferdingk geven unde doch sinen tegiden betalen, alse men des mit den heren vorgeschreven eyns geworden, dat ock vorbrevet unde vor dusser tid vorkundiget is.

We ock land, dat in oren tegiden horet, kofft edder vorkofft, de schal on dat vorwitlicken, dat se weten, wor se orer tegiden warden schullen.

**Schlachten**

Von schlachtende

Ock en schall nymant, de dar eynen hoff edder rum by sick hefft, slachten uppe der straten unde sine unreinicheid unde blod von slachtende uppe de straten geyten. We dyt vorbreke unde so dicke, he dat dede, scholde he vorbroken hebben eynen schillingk penninge.

Eyn jewelk schall sine fercken bewaren unde der in neyne wis denne to den tiden, so de sween uth unde in drifft uppe de straten noch anders laten gan. Wat men der to anderen tiden dar findet, will de rad panden laten, eyn jewelk fercken vor veir penninge.

Worde ock der fercken welk so geslagen, getreddet, geworpen edder anders vorunradet, von weme dat geschege, de scholde des ane wandel bliven.

## Flachsrüsten

Umme de flas rote

Ock en schall nymannt flas roten in der stad graven edder in der Leynen binnen der stad edder uppe deme Steynwege edder in der Leyne buthen der stad von der slus an wente an de stad unde von der Wender Molen an wente in de Olden Leynen unde von der Leyneberges Bruggen an wente in de Olden Leyne. Sunder weme des nod is, de mach sin flas voeren in de Olden Leyne von der sluse an na deme Leynstege wente an de Leynenberges Bruggen unde dar denne furder nicht wente an de Olden Leyne edder anders, wor he kan, buthen der stad. Unde bewaren ock de jenne vor schaden dar by de roten gemaket werden edder wor men stuket. We dyt anders hilde unde des erwunnen worde, scholde deme rade to der stad feste ses foeder steyne breken unde foeren laten. Unde weme dar schade von geschege, den scholde se gelden.

Dar en schall ock nymand in syneme huse flas svueren edder arbeiden sulvest edder sin gesinde. Wer boenen, breken, swingen, heckelen edder anders ane spinnen des avendes, dar na wan men hefft uppe de were geluth unde des morgen ehir men de bede kloeken hebbe geluth to sunte Johanse. Unde in schunen edder stellen enschall men de nacht edder by lechte neynerleyen arbeit an flasse noch anders don sunder geverde. We dyt anders hilde unde des bekende edder erwunnen worde, de scholde der stad eyn punt geven. We dar ock umme gesprochen worde, de dat vorneynde, de scholde sick des ledigen mit syneme eyde am gerichte.

Ock en schall nymand neyn flas in dorntzen hinder den oven uppe kuckenkorven, asen edder ledderen, welkerleye dat were, deren. We dat dede unde des besecht worde, de scholde deme rade unde der stad eyn punt geven.

We ock sin flas so derede, so dat dar eyn fuer, gerochte edder schade von keme, will de rad soiken an den mans unde fruwen live edder gude, in der huse dat gescheye ane gnade. Efft ock man unde fruwe sick wolden leddigen, dat se des nicht hedden geheiten to derende, von deme gesinde denne sulk derent gescheyn unde one gantz unwitlick were, will de rad in mathen vorgerord, dat an deme gesinde an oreme live unde gude uppe dat hogeste furderen, dar sick eyn jderman mit syneme gesinde na richten, sick sulvest unde aller malkeme vor schaden vorwaren moge.

Wan men ock de Leynen affleyte, so schall dar nymand neyn klap slan hir in der stad noch sust nergen anders noch beneden der Wender Molen beth in de Olden Leyne unde von der Leynenberges Bruggen an bet in de Olden Leyne dar de marsch wendet. We dat dede, de scholde deme rade unde der stad so mennige ses foeder steyne breken unde foeren laten ungeverlicken also mennigen klap he geslagen hedde unde doch gelike woll den klap wedder up theyn.

**Darren**

Von daren unde backoven

Ock en schall nymand hebben daren boven erden, uppe boenen edder an wenden. Sunder we dar deren will, de mach maken eyne daren uppe sine delen, de he wedder by neme. Unde doch so en schall nymand binnen der stad hoppen dar uppe deren unde schall dar by hebben water, dat neyn schade dar von kome. We dar enboven dede, de schall eyne halve roden mit kalke muren an der stad feste, wor one de rad wiste.

Dar schall ock nymand backoven edder esen slan edder setten an nye edder olde stede. Doch we dat don wolde, scholde erst vor dat hus komen unde deme rade dat witlick doen, ore frunde dar by tosendende unde dat laten besehin, wor unde an welchen steden men den slan unde setten mochte. We dusseme anderst dede, den will de rad dar umme ferdigen unde schal deme rade dat vorboeten unde gelike woll den oven edder esen weder upnemen.

Dar schall ock nymand stro, flas, kornte ymm stro noch huw by sick in sy husz, dar he fuer unde rock hefft, noch boven uppe de boenen bensen edder leggen, uppe dat neyn schade noch unradt errise by pinen eyner halven roden mit kalke unde steynen to murende an der stad feste.

**Gulden**

Von gelde uppe gulde to borgende

We dar gelt upp gulde edder anders borget unde dat so an erve unde gude bestellet, de schall dar to neyne borgen setten anders denne dat sulk erve unde gud, reide nicht vorschreven sunder gantz unvorpendet sy. We anders borgen to erveme unde gude in neme unde id sick so vorschickede, dat de [sin] hovetgelt unde gulde manen unde dat an deme erve unde borgen erfurderen wolde, scholden noch endorfften de borgen dar to nicht antworten sunder des gantz schadelos bliven.

Vorfallen ock binnen unser stad graven jenige huse, de horden geistlicken edder wertlicken luden, schullen de stede sulker huse von den jennen, den de so vorgerord behoren, edder geld dar anne hedden, bynnen jare unde dage, dar na so de vorfallen weren, wedder werden bebuwet. Worde dat averst so vorholden, denne mach de rad sulke stede bebuwen unde sick de mit gebuweten to der stad behoiff eigenen.

## Münze

Nu fort schall hir by uns neyn gelt genge edder geneme sin, anders danne Gottingesch, Brunswicksch, Hildensemsch ock Goslarsche grossen, Lubecksche, Hamborger, Luneborger unde Wismarsche schilinger, mitsampt den Sneybergeren unde de grossen vor tiden hir geteickent unde togelaten. Unde dat sulve gelt schall men in desser wise nemen, den Gottingesch en achtelingk vor achte penninge Gottingesch, den olden Hildensemschen grossen mit deme ruden krantze vor achte penninge Gottingesch, den nyen Hildensemschen grossen mit deme schilde vor seven penninge Gottingesch, den olden Hildensemschen penningk vor eyenen penningk Gottingesch, eyenen Brunswickschen penningk vor drey penninge Gottingesch, de mit den kronen hir geteickent Bemsche grossen vor achteyn penninge Gottingesch, de mit deme G alleyne ock mit deme G unde rosen hyr vor tiden geteikeden grossen ock de olden reder witpenninge unde de cleynen Goslerschen grossen vor twelff penninge Gottingesch, den groten Goslerschen grossen vor ses unde twintich penninge Gottingesch, eyenen penningk Goslers vor twey penninge Gottingesch, de olden Lubeckschen, Hamborger, Luneborger unde Wismarsche schillingerer dar to ock den Sneberger vor achteyn penninge Gottingesch unde de nyen Lubeckschen, Hamborger, Luneborger unde Wismarschen schillinger vor veirten penninge Gottingesch, dar mede so edder mit golde men hir kopen unde vorkopen mach. Alle andere gelt unde pagiment ane dyt vorgerorde, welkerleye dat sy, nye *tangen* Bemsche, Molhusche, Einbecksche efft Halberstedische penninge, heller edder ander gelt en schall men hir yn neyne wis mer nemen. Dede dat averst yemand dar boven, scholde so vaken he dat dede, des bekende edder erwunnen worde, viff foeder steyns to der stad feste geven, de breken edder foeren laten. Wolde sick ock we desser broke erwegen unde dyt verboden gelt dar boven geven unde nemen, scholde dyt furder vorboten na gnaden des rades.

Ock en schall nyemand by uns, he sy uthman edder by uns wonhafftich, jenich geverde edder list ymm pagimente soiken, dat gude uth to wesselende, to bernende, to vordragende unde nuth dar ynne tosoikende ane alle geverde. We dat dar boven dede, scholde dat vorboten na gnaden des rades.

**Vorkauf**

Von vorkope

Ock en schall nymand den landluden entjegen gan vor de dore edder landwere und dar kopen kornte, hovere, eigere edder andere dingk. We dyt anders hilde, de scholde deme rade unde der stad dat vorbeteren na gnaden.

Hir en schall ock nymand jenigen haverenkopen, de rad en sy denne erst to der stad unde gemeynen nuth behoiff haveren gesaddiget, id geschege denne mit willen unde erlove des rades. An weme des de rad anders enbinnen worde, wolden se ungeferdiget nicht laten.

**Seelbäder**

Von seledaden unde spende

Dar schall ock nymand, de dar teyn marck vorschotet edder teyn marck wert gudes hefft, to seledaden edder spenden gan, id sy fruwe edder man, kind edder gesinde. Unde welkes mannes fruwe, kind edder gesinde dar ginge, vor de scholde ore vader, here edder huswert vor itlicken viff foeder steyne to der stad veste unde muren, breken unde foeren laten, wor one de rad wisede. Id enschall ok nymand sine kindere to der spende eyneme anderen vorleynen, des elderen boven teyn marck vorschoten, by der sulven pine etc.

**Korn**

Umme dat kornte, harnsch unde wapen ock umme de brudlachte unde ersten [misse] schal men dat holden, so hir bevoornt gekundiget unde vor deme huse beschreven is. Weme des is todonde, mach dar komen unde sick dat laten lesen.

**Kleidung**

Welk unser borger vorschuetet ses hundert marck, des fruwe edder dochter mach, eff se gelustet, hyr by uns hoiken mit buntwercke gefoedert, eyn edder twey, und dar boven nicht, bendecken mit parlen gesticket, eyn gulden span von drittich gulden edder twey span und mehr nicht, de beide von drittich gulden unde nicht kostlicker sin, ame hovede edder an der borst, unde eynen krantz, den groten edder kleynen, edder sust gewontlicke kleydere wol dragen. Unde de grote krantz schall sin von werde also dat wente her wontlick sunder de kleyne krantz schal nicht kostlicker danne twintich gulden gewerd sin. Unde an deme sulven kleynen krantze en schall men neyne gulden noch sulvern ringe noch span dragen.

Se mogen ock eyne sulvern edder gulden keden edder eynen krallen snor unde dar ynne viff edder seß ringe an oren helsen doch also dat se der alleyne eynerleye dragen. Unde sulke keden schullen boven teyn gulden nicht gewerd sin.

Ock mogen se dragen eyne schenen edder borden von seß gulden unde ame rogke nedder schruven teyn gulden unde nicht hoger gewerd.

Des gelick am rogke eynen borstdoick unde kragen unde de ock de mauwen nedder mit parlen alleyne edder mit sulvere effte golde alleyne gesticket unde der nicht to gelike dragen.

Unde nymant schall eddelsteyne anders danne an spannen edder gulden ringen dragen.

Unde neyn brud, junckfruwe, fruwe edder maget schal hyr by uns to hochtyden edder anders jenigen krallen snor an halsen, gordelen edder anders ock neyne lutterfeilen dragen, id en sy, dat se, ore hußwerd edder elderen vorschoten dreyhundert marck. Uthbescheiden in den lesten dren doren dagen, denne mach eyn jewelk dragen, wes ome gelustet, also dat von alder is wontlick gewesen. Unde desse dracht vorgerort, mach men woll geringer averst in neyne wiß kostlicker maken.

Welk junckfruwe, fruwe, brud edder maget dat anders hilde, de, ore hußwerd edder elderen scholden deme rade, so dicke se des worden erwunnen

Ock entschullen neyne berochtide fruwen rode scho, flowel, sydenwand, krallensnor, jenich sulverwerck noch parlen an cleideren, budelen noch anders dragen. Se entschullen ock in neyne beirhuse edder taferne gan unde dar to lage sitten. De unse, de beir sellen, entschullen der ock nicht ynnemen. We dar en boven dede, scholde to befesteninge der stad.

## Spiel

### Von dobbilspele

Id en schall neyn unser medeborgere edder de mit uns wonet, dobbelen, karthen edder jennich spel oven, dar men geld mede winne edder vorlese, ane uppe deme worptafel spele edder anders, wor lude in kumpanie weren, mach eyn winnen edder vorlesen binnen eynem gantzen dage unde nacht umme lust unde tid vordrives willen. Eyn lot Gottingescher penninge unde furder nicht. We hir enboven dede, unde vefftich margk edder dar enboven vorschotide, de scholde muren laten eyne roden langk unde hoch mit kalke unde steynen an der stad veste, wor on de rad wiseden. Vorschotide he aver min wen vefftich marck, so scholde he eyne halve roden muren laten an der stad feste, wor one de rad heyten.

Welk hagestolte ock mit sinen elderen insampt seyte, des elderen boven vefftich margk vorschotiden, weret dat de dat anders hilde mit deme dobbil spele, karten edder andereme spele, wan id gekundiget is, de scholde ock eyne roden langk unde hoch mit kalke unde steynen muren an der stad feste, wor ome de rad wisede.

Effft ock to dussen vorschreven spelen edder sust, we yodede edder toyodende ichtes vorleynde edder wokerde, scholde an der stad feste twu roden muren laten, wor one de rad wiseden. Unde were de eyn uthman, so scholde he to Gottingen nicht inkomen edder wonen, he enhebbe twu roden gemuret laten in vorschrevenere wise.

Weme ock in dobbel spele, karten edder in dussen anderen spelen affgewunnen edder dar to geleynt worde, des endarff he nicht betalen, deme de dat gelt dar to geleynt edder mit spele gewonnen hedde.

### Von eide unde geloffte overe dobbelspele

We ock spelde edder jodede unde der halven ey[d] unde gefengknisse lovede edder loven leyte, umme dobbil, joden edder kartegelt. We de eyde unde geloffte yn neme edder de se dede von unszen medeborgeren edder medewoneren edder de huside edder hegide, dede eyde unde geloffte gedan edder ingenomen hedden, der scholde eyn jewelk der stad twu roden muren laten, wor ome de rad wiseden an der stad feste. Unde de jenne, de de eyde ingenomen hedde, scholde to fornt de eyde unde geloffte loß seggen unde laten ane argelist unde geverde.

Dyt schall eyn jewelk holden binnen der stad und dar enbuten in allen steden unde to allen tyden. We des nicht enhilde unde dar vor den rad queme, de scholde dat der stad vorbetteren, also vorschreven is.

### Von yodende in des borgers edder ynwoners huß

Welk ock unser borgere edder medewonere mit siner witteschup stadede, dat geste edder fromede lude in dem syneme spelden edder yodeden, de scholde vor den gast edder geste de pine geven unde uthrichten, de uppe dat yodent hir vorgeschreven is.

Worde ock in jemandes huse edder herberge gespelet edder gejoedet ane sinen willen unde on dat forboden hedde unde des to schaden queme, de mochte den schaden edder broke den weder aff ermanen hir vor gerichte, de also wedder synen willen in syneme huse gespelet unde gejoedet hedden.

Weme ock de rad dar umme tospreke, dat he gedobbelt, gekartet, gespelt, gejoedet edder dobelendes, kartendes, spelendes, yodendes in syneme huse edder herberge gestadet hedde,

de schall des bekennen edder vorsaken. Bekent he des, so schall he in den broken vorvallen, de dar up gesat sin. Vorsaket he, so schall he sick leddigen mit syneme eyde in gerichte.

Wen ock de rad fragede, dat sick in dat dobbelspel, kartent, jenich ander spel edder yodent trede, de schal des den rad rechte berichten, alse he synen eyde dar to doyn wolde, efft de rad dat hebben wolde. Enwolde he des nicht doyn, so scholde he veir weken uppe eyneme dore edder torne wesen, wor ome de rad bode unde na den veir wecken nicht von dannen, he enhedde denne des den rad tofornt rechte berichtet.

**Gericht**

Wo men vor rade unde gerichte komen schall

Dare schall nymand der unßeren mit groter sammelinge folkes vor radt edder gerichte komen, sunder weme des an der stede eyne to doynde sin wert, eyne sake to furderende edder sust wes to wervende, de mach sulff seste al dar komen unde nicht stercker sine sake mede tobehorende unde na nottorfft ome dar ynne helpen to radende. We dar enboven dede, de schall deme rade unde der stadt, so vaken he dat dede, eyne halve roden mit kalke unde steynen, wor one de rad wiset, laten muren an der stad feste. Hyr schullen mede ingereckent sin vorspreken und tugen.

## Waffen und Wehrwesen

Von der jacht

Yd en schall nymand deme andern sine were, wapen edder armborst aff panden edder vor eynd pand innemen. We dat hir enboven dede, unde so dicke also he dat dede, scholde he geven deme rade unde der stad eynd punt unde scholde doch deme jennen sine were, wapen edder armborst, de he gepandtet edder ingenomen hedde, wedder geven.

Id en schall ock neyn unserer medeborgere edder de mit uns wonet, neynem uthmanne enbuten de stad sin harnsch, bussen, were, armborste edder jenigerleye wapen vorleynen. We dat dede unde des bekende edder erwunnen worde, de scholde deme rade unde der stad eyne margk geven, so dicke also dat geschege.

Velle ock eynd gerochte von vigenden by dage, so dat eynd stormslach geschege, schal yderman ungesumet mit syner were, harnesche, knechten, perden unde radschup komen vor dat dor, dar dat gerochte is, by de banneren, dar he he hin gehoret, de denne dar upgerichttet schall sin. Unde sick dar ane fortjagent enthouden, so lange de dinge tobehoff des gerochts von den jennen, de de rad dar to foiget na aller nottrofft geschickt unde dar felt von deme reisigen tuge, dat vor hin uth schall riden, besehin werde unde men denne so an eyne hope vort they. Worde dusses we ungehorsam, schall eyne margk to broke geven, der de helffte deme rade und de ander helffte syner gilde ane allen afslach fellich sy.

Unde we to sulkeme gerochte kumt mit sinen armborste, schall mit sick bringen eynden koker mit pilen. Kumt he averst mit eyner bussen, schall he mit sick bringen pulver unde lode, so dat sick des eynd yderman interste moge worde des todaynde gebuken, alle by pine vorgerort. Unde wo eynd sodanne in sulkeme geschicke worde vorschoten, denne wil de rad wes malkeme behoff wert sin, an pilen, pulver unde loden laten tokeren.

Unde eff ymand der unseren vorhilde to sulkeme gerochte tokomende, de beneden twintich margk vorschotede, schall synen gilden, hantwercke edder gemeynheid mesteren eynden halven ferdingk to broke unde deme rade to der stad behoff teyn foider steyne geven. Vorschotet he averst twintich margk, so schall hey synen gilden eynden halven ferdingk unde der stad twintich foider steyne tokeren.

Unde weret, dat de gilden, hantwerck edder gemeynheid mestere, des binnen veirteyn dagen dar nehist nicht enferdigiden, so will de rad dat ferdigen unde sodann broke unde steyne ynfurderen unde in de nuth der stad keren, uthgenommen doch de, de vor de dor, uppe de torne edder anders von deme rade uppe der stad feste geschicket sin.

Unde wo sick we vospadete unde wan de gemeynen borgere reide von der stad gerumet weren, vor dat dor denne erst queme, de scholde deme rade unde synen gildemestern mit eyne halven ferdinge to broke vorfallen sin unde denne noch den borgeren unde der jacht folgen.

Unde eynd jewelk schall uth unde heym vor der banner nicht hen jagen noch sick in dorpe edder anders vorsteken noch vorlesen noch jenige andere bywege soicken, effte gan. Sunder eynd jewelk schall by der banner blyven und gehorsam sin den jennen, de de rad dar to schicket. Unde de schutten schullen by der schuttenbanner bliven unde nicht vor den schuttemestern hen lopen, he enworde denne geeischet. Unde we dusses in maten vorger-

ort is, nicht enhilde, de schall synen gilden, handwerck edder meynheid mesteren eyn loth unde der stad teyn foeder steyne to broke geven.

Welk knecht, de hir umme lon edder penningk werck arbeit, unde nicht to der jacht enqueme, so schall sin here eyn lot unde de knecht eyn lot to broke geven. Were ock dat de here den knecht heite jagen unde des denne nicht endede, so schall de knecht de gnantenganten broke alleyne geven.

Unde eyn jewelk schall mede jagen unde nicht vor deme dore bliven, id enwere denne, dat he des von kranckheit edder ehaftiger sake wegen nicht don enkonde, unde dat ome denne de rad erlove.

Ock schullen ackerlude forlude, de mit uns wonen edder de hir sust von den dorperen ynne weren, wan eyn stormslach schut uthspannen, se sin in der stad edder up deme felde unde mit oren perden, were unde wapen up den froudenberch komen unde den borgeren de bussen unde strydwagen na foren. We des nicht endede, de scholde deme rad teyn foeder steyne geven. De rad will ock den ersten seß acker luden, edder foerluden, de mit oren perden erst up den froudenberch komen, orer itlickeme eyn halff molder haveren geven unde den andern sesßen dar neist orer itilckeme tweyne schepel haveren. Unde den andern sesßen denne dar na komende eynen schepel haveren. We aver denne dar neist kumpt, deme enwill de radt nicht geven unde schall denne noch mede foren.

Ock en schall nymand de to dusseme gerochte gekomen is, wedder to hus gan, id en gerochte vorgan sy unde de borgere gemeynlicken umme keren. We des nicht enhilde, de scholde deme rade unde der stad eyn punt geven.

Weret ock dat id keme to eyneme stride binnen der stad edder dar enbuten, we denne deme rade unde oren borgeren entfloege unde grepen se one dar na, so scholde se dat soiken an syneme live und gude. Queme he ock enwech, sine kindere edder erven scholden sin erve unde gud beholden unde he enscholde nimmer mehr to Gottingen yn komen.

Ock schall eyn jewelk sine kindere in synem huse unde herberge beholden, wen eyn gerochte wert. We des nicht endede, unde worde sin kind gestot edder getreddet ane vorsathe, des scholde de jenne, de dat dede, ane wandel bliven.

Eff hir binnen der stad by nacht slapender tyd sick eyn fur erhove, in welcher parre dat were, scholden de parlude dar sulvest mit orer radschup to deme fure jagen, sick des bekummern, wente to ende uth unde dar leschen.

Averst de parlude desßer twyer anderen parrer hir binnen der stad schullen alsedenne ungesumet mit orer were unde harnsche uppet rustigeste uppen marcket komen, aldar to wardende unde dem na tokomende, wes von deme erlicken rade in den dingen beraden unde besloten worde.

To der sulven tyd schullen de jenne, de dar wonen, jegen unser leven fruwen, alse von Gisen Rovers hus an, fort jegen deme hilgen geiste unde de marschlude von stunt ock mit ore harnsche unde were ryden unde komen vor dat groner dore unde uppe de welle, des dores to beiden syden. Sick dar umme sehin unde behoren. Efft sick ymand al dar unde an den ende wes vorsoicken unde unguedes vornemen wolde, dat to werende unde vorwarende na aller nottrofft eyner von deme anderen nicht torumende noch towikende, id worde denne von deme erlicken rade irloff.

De Nigensteder, de Lenenouwer, de Peterbillien streter unde de Wasilborger schullen der geliken mit oren knechten, orer were unde harnsche ock vonstunt komen vor dat Wender Dor unde uppe de welle des dores to beiden siden dar to sehin unde sick ummehoren, efft sick ymandes aldar wes vorsoicken wolde.

De dar sitten ymm Oldendorpe, von deme bynnersten Wender Dore, an Hans Moldenhauers huse uppe eyne unde Hans *Rerhardes* huse uppe ander syden an wente vor dat buterste Wender Dor, schullen der gelicken alsedenne mit orer were und harnsche komen vor Sunte Nicolaus Dore uppe de welle des dores to beiden siden, aldar tosehin unde sick umme horen, efft sick.

De dar averst sitten in dem Oldendorppe, in der straten von deme bynnersten Wender Dore an beth vor Synte Nicolaus Dor to beiden syden ock in den kerßpolen umme Sunte Albane her beth hin aff in de Langen Geißmer Straten an Hanses von Scheden huß uppe der eynden syden unde beth an Gisellers huse uppe der anderen siden schullen alsedenne mit oreme harnsche und were komen vor Sinte Albans Dore uppe de welle to beiden syden dar tosehin unde sick umme horen, efft sick ymand aldare.

Sunder von den husen an Gisellers unde Hanses von Scheden in der Langen Geißmar Straten hin aff wente vor dat binnerste stad dore ock de Korten Geißmar Straten all hin uth unde dar to de dar wonen uppeme angere wente an Peter den Ferwere unde Clawes *Heisen* schullen alle komen to der sulven tyd uppe de welle des Geißmar Dores to beiden siden, dar to sehin unde sick ummehoren, efft sick ymand.

Wo ock by dage eyn fuere edder mehr hir binnen der stad edder ymm Olden Dorppe, upper Nygenstad edder uppem Marsche sick entfengide, edder sust eyn gerochte von vigenden hir vor der stad worde, schall men alle der stad butersten dorer toslaen unde eyn iderman in des jegenode und deil, dat fuer nicht enwere, schall mit syneme harnsche unde were vonstund komen an de ende vorbenomt, dar de hin wo vorgerort geschicket unde geordent is.

Wo averst by nacht slapender tydt sick eyn fuer erhove uppe deme marsche, upper Nyenstad, uppem anger edder ymm Oldendorppe, in welcher desser jegenode dat were, scholden de ummeseten unde ynwoners sulker jegenode unde deils dare to komen unde by bliven, dar up warden unde leschen, wente to ende uth. Averst de andern parte in der deile unde jegenode dat fuer nicht enwere, scholden sick ungesumet foigen unde wenden mit orer were unde radeschup an de ende, dar de in maten vorgerort, geordent unde geschicket sin, al dar to wardende unde deme natokomende, so vorgemelt is.

De jenne averst, hir in der stad beseten, schullen alsedenne mit oren knechten ock oreme harnsch unde were rustich komen uppem marcket aldar to wardende unde sick tohebbende na rade unde anwisinge des rades.

Wan ock unde to welken tyden so by nachte fuerß halven edder anders hir binnen der stad edder uppe der Nigenstad, uppem Marsche edder in dem Oldendorppe eyn gerochte edder klockenslach worde, schall eyn yderman hir enbinnen ock dar enbuten, neyber by neyberen eyne luchten mit eynem barnende lechte hengen edder setten vor sine dore, so dat men sick in den straten umme gesehin unde in deme wanderende vorwaren moge.

Dyt allet vorgerort schall eyn yderman so holden unde deme nakomen, so leiff also deme sin lyff unde gud is.

Wolde ock ymand unser borgere ymandes gastes wis vor den doren ynhaelen, schall sick des vorsehin, dat he den, den he so inhalet edder ynnympt, so wette unde bekenne, dat von deme hir der stad unde den gemeynen ynwoneren neyn ungod edder schade bejegenne, denne wo sick dat anderß begeve, schall de sulve, de den so yngehalet unde yngenomen hedde, dar von antworden, so verne also sin liff unde gud keret. Dar wette sick malk nato-richtende unde ynne to vorwarende.

**Vieh**

Von vercken und anderem fey

Eyn jewelk unßer medeborgere unde medewonere schall syne vercken, tzegen unde ander fey in syneme huse, hove unde vorwaringe holden unde nicht uppe de straten driven edder gan laten, by dage edder by nacht. Id ensy denne, dat de herde vonstunt uth driven wille, dar to eyn jewelk sin fey, wan he uth driven will, mach uth laten. We averst sin fey, welcherleye dat were, fercken, tzegen edder anderß nicht in vorwaringe behilde, sunder uppe de straten gan leyte, by dage edder by nacht to anderen tyden, denne also de herde uth driven wolde, unde dar anne schade unde warlosinge von perden wagen edder anders in jenigerwiß geschege, so dat de getreddet, overfaren unde sust to deme dode gebracht worden, scholde de sulve von deme des perden edder wagen eyn sodanne geschege, sunder wande unde notloß bliven, dar ock nicht von antworten. Hir umme so mach eyn yderman dat syne vorwaren unde so nicht uppe der straten gan laten.

Nymand schall ferckenstelle buwen edder maken laten uppe de straten vor syneme huse edder fenstere unde hedde. We de dar reide, schal de twischen dyt unde Katherine<sup>9</sup> nehist komende affbreken unde der in neyne wiß wedder buwen. We dar boven dede, scholde to befestinge der stad teyn foeder steyne brecken unde foren laten unde denne noch den fercken stall by doyn.

Dar enschall ock nymand schragen uppe der straten noch vor synen husen stande hebben, de neyne feilinge dar uppe hefft.

---

<sup>9</sup> Nov 25.

## Urkunden

### Von breven

Id schall ock nymand unser medeborgere sin erve effte gud, huß, hoff edder land vorkopen, vorweren, vorpenden, vorsetten, vorgeven edder in jenigewiß anders voranderen, denne vor deme rade mit erven love unde mit des rades breven, uthbescheiden lehin gudt.

We dusseme anders dede, scholde der stad eyne roden mit kalke unde steynen muren laten, hir an der stad feste, so dicke unde vaken dat gescheen were. De sulven breve anderß denne hir so vor deme rade gegeben, scholden ock allet mit uns nicht von werde sundere machtloß sin.

We ock cleyne breve des rades ingenomen unde gegeben hedde over schult dar ynne, denne sakewolden edder borgen mede umme bede willen edder anderß benomet weren, mach eyn jewelk sodanne schuld in den cleynen breven beschreven furderen unde manen uppe de dagetyde, so de dar up gesat unde uthbenomet sin, denne worde sodanne schult so nicht gemanet, sunder de vort stande bleve ane willen unde wetten der sakewolden edder borgen unde denne dar up gulde gegeben unde genomen worde, sodanne gulde sint der dagetid so gegeben, scholde den sulffschuldigen sakewolden edder borgen, wo de benomet weren, an der hovetsummen aff gan unde affgereckent werden.

**Licht und Feuer**

Wo eyn jewelk sin lecht unde fuer bewaren schall

Id en schall neyn unßer medeborgere edder de mit uns wonet in sinen hoff, schunen edder stelle gan edder gan laten, by dage edder by nacht, mit jenigen blasen edder wischen ock mit jenigen lechten, id ensy in eyne gude luchten gesat unde dat beware, so dat dar neyn schade edder fuer von kome. Enschall dar ock nymandes froemedes laten ingan ock by lechte nicht darschen noch jenigen anderen arbeit in schunen by lechte doyn ock neyn queck by lechte foederen. We dat vorbreke edder von syneme hußgesinde unde gesten vorbroken worde, de scholde so dicke also dat geschege, deme rade unde der stad viff schillinge geven.

Nymannd enschall ock mit blasen edder wischen gan uppe der straten by avende edder by nacht, id sy winter edder sommer. Wer to hochtid, selschup, beyrlude edder anders. We dyt vorbreke, de schal deme rade unde der stad so vaken dat geschege, viff schillinge geven.

Unde wan de rad dat besehin leth, we syner luchten nicht enhefft, den willen se panden laten vor viff schillingen.

Ock en schall nymannt de furemmere vordragen edder innemen. We dat dar enboven dede unde se nicht wedder vor dat radhuß na den nehisten dreen dagen, also men dar mede geleschet hedde, wedderbrochte, boven wen des de rad queme, de scholde vor jewelken emmer so mennigen he vordragen edder ingenomen hedde, dem rade unde der stad geven eynen ferdingk unde doch gelike woll den emmer betalen.

## Hausbedachung

Von husen, wo men de decken schall

We eyn nige huß buwet, de schall id decken mit teigile edder mit scheversteyne. Wat dat kostet, des will de rad den dridden penningk weddergeven.

Ock we dar hefft eyn huß mit tegil gedecket, de enschal nicht mit stro uppe den teigil edder dar yn decken. We dat dar enboven dede, de scholde dat vorboten na gnaden des rades unde doch likewoll dat strodack affwerppen, dat he so uppe den teigill edder dar ynne gedecket edder gelecht hedde.

Dar schall ock nymant sin huß, schunen edder stelle decken mit rugem dake sunder geverde.

Welk decker ock anderß deckede, mit stro in de teigile edder mit rugem dake, de scholde dat ock vorbetteren gelick alse de, de dat don leth.

We ock eyn anders buw buwede in syneme hove unde dat mit eyneme teigil dake edder scheversteyne decken leyte, deme will de rad ock den dridden penningk weddergeven.

Ock enschall nymant steynen wende edder steynen gevelwende affbreken, id ensy dat he den rad vor, dar by gebracht unde beshin hebbe unde dat denne dar umme holden, wo den rad gud duncket. We dat dar enboven dede, de scholde dat vorbetteren na gnaden des rades.

Ock schall eyn jewelk, he sy arme edder rike, de eyn eigen huß hefft, eyne eigen ledderen hebben, so langk dat he moge uppe sin dack komen, wan des nod were. Unde we der nicht enhefft, dar will de rad laten acht up hebben, unde de scholde deme rade unde der stad eynen halven ferdingk geven unde doch sine ledderen tugen vonstunt, by der sulven pyne.

### Feste und Klosterfahrten

Von vorticht der kindere, de men in kloster giff, kindelbedde, brudgave etc.

Welk unser medeborgere edder medewonere sin kind edder frund in eyenen geistlicken orden geven edder beraden will, de schall dat kind edder synen frund to fornt vor deme rade vorticht laten doen von alle deme erve unde gude, dat an se vallen edder erven moge von unßeren medeborgeren edder medewoneren edder anders mit erve unde gude, dat up unser stad marcke edder in der stad ligget. Unde de jenne, de dat kind edder synen frund also in den orden gegeben edder beraden hedde, schall des nehisten frydages dar na uppe dat radhuß komen unde vor deme rade synen eyd dar to doyn, dat he unßer stad geloffte mit kosten unde gesten gehalten hebbe. We des nicht endede, de scholde dat vorbetteren na gnaden des rades.

We hir mit uns wonet unde der brud, brudegam edder kinderen, de men to closter geve, wat schencken edder geven wolde, he sy to der werdschup edder closter fard geladen edder nicht, de mach schencken uppe seß schillinge, wor anne he wille edder eyn stovecken wins unde furder nicht. Min mach eyn jewelk woll doyn ane vader unde moder unde de in de tall der brudlacht unde wertschup nicht enhoren noch gerekent sin, de mogen woll furder geven.

Ock en schall neyn unßer medeborger effte medwonere to vadderen gelde mer geven, wen eyenen halven ferdink unde furder nicht noch budil noch sweideler vorhin edder na.

Ock en schall nymand in dat kindelbedde schencken noch gave geven uthgenomen de vadderen.

We dusßer artickele welken vorbreke unde des bekende edder erwunnen worde, de scholde deme rade unde der stad drey punt geven.

Weme ock de burmestere edder wakeknecht buth uppe de wachte, de schall dar sulvest gan, he enhedde denne reddelicken hindere alsedenne mochte he eyenen anderen borgere, de so gud were also he, in syne stede schicken. We des nicht en dede, schall der stad veir schillinge geven.

Ginge ock we von der wachte ehir rechten tyden unde dat dor up keme, de scholde dar vor twey nacht in de stede waken.

Weme ock de burmestere boden in de Leyne graven edder landwere unde dar nicht enque-me, der wolde dem rad laten panden vor twene schillinge.

**Raubgut**

Ock en schall nymand neyn roffgud kopen edder sust vor schuld noch anders jenigerwiß sunder geverde nicht ynnemen edder vorsetlicken gelt dar to lenen dat mede to kopende. We dat dar enboven dede, de scholde eyne halve roden mit kalke unde steynen muren laten an der stad feste, wor one de rad wiside, so dicke unde vaken dat geschege. Unde worde dat uppe one erfurdert, de scholde syn gelt verloren hebben, dat he dar vor gegeben hedde unde doch dat gud wedderkeren. Queme ock de stad edder de mit uns wonet, dar von toschaden unde vordreyte, dat mochte de rad unde de jenne an one soicken.

**Messertragen**

Von messeren

Id en schall ock neyn unserer medeborgere edder de mit uns wonet, dragen swerde, lange mesßere, forenforer edder andere wapin, by dage edder by nacht, id ensy, dat he wake von der stad wegen edder des foytes vonstund over felt gan wolde edder wedder queme. We dat dede unde so dicke also he dat dede unde des erwunnen worde, scholde he deme rade unde der stad viff schillinge geven unde sulkes wapen vorlustich sin. Aver eyn kordt mesßer, eyner halven elen langk edder korter vor deme hechte, moet eyn jewelk woll dragen.

Ock furder we dar mesßer, forneforer edder barden des nachtes droge, dar men des anne gewar worde, den will de rad dar furder umme tuchtigen. Unde wer deme rade dat witlick dede, de de forneforer, barden unde mesßer des nachtes droge, deme will de rad eyn lot geven, dat loth de jenne, de de mesßere, forneforer edder barden gedragen hefft ock wedder umme uthgeven unde entrichten schall.

Ock en schall nymant jennich mesßer dragen an deme dantze hir uppe deme kophuse. Dar schall ock nymant dantzen mit kogilen an den hals getogen. We dyt vobreke unde so dicke he dat dede, scholde he deme rade unde der stad viff schillinge geven.

**Sälzer**

Von den solteren

Ock en schullen de soltere neynen vorkop doyn edder maken mit frommeden solteren unde ock one nicht buten dat dor entjegen gan, eynen kop mit onen to makende, sunder men schall dat allet holden, so dat in vortyden gekundiget is.

Wolde ock ymand der unßeren eyn testament unde zelegerede setten edder maken, de schal dat doyn mit wetten des rades unde id dar mede holden, alse dat in des rades boike beschreven unde ehir gekundiget is, by pyne dar up reide gesat. Weme des is todaynde, mach sick dat laten lesen.

**Haferkauf**

Von haveren kopende

Unde so denne dem rade to der stad und der gemeynen nuth behoiff, faste haverns todonde is, so is olt unde nige rad eyndrechtlicken overkomen, dat nymandes der unßeren twischen dyt unde wynachten neist komende<sup>10</sup>, deme haveren, de hir to marckede kumpt ane erlove des rades tokopende edder anders yntonemende sick gevalen, sunder deme rade to der stad unde der gemeynheit nuth behoiff den folgen unde dar mede geweren laten schulle.

Worde ock in dusser tydt ymandes der unseren, an schult edder anders, haver angeboten edder gebrocht, de schal den vor den stal latin foren unde dar von betalinge geldes von unseren kemereren warden unde innemen. An weme de rad gewar worde, de dyt so nicht enhilde, de scholde an der stad veste eyne halve roden muren unde maken laten mit kalke unde steynen, so dicke dat geschege unde malk des erwunnen worde.

---

<sup>10</sup> 1497 Dez 25.

**Dieberei**

## De furto

Na deme hir faste totast unde duferye geschuet ock sulk duferye mennigerleye wyß hir geutert unde vorbrocht wert, schall sick eyn yderman we nuw wes von sulver edder yseren wercke von kannen, gropen, kleyderen, doecken, laken, deken, kussen edder sust jenigerleye anders wes kofft unde an sick bringet, schall sick vorsehin, dat de des synen wereman wethe unde bekenne unde schal dat ock drey daghe na enander uppe synen fenstere edder sust in syneme huse. We neyn opin fenster hefft, opinbar stande hebben unde by weme sulkes wes befunden unde angesproken worde, schall dat sunder entgeltnisse deme jennen, deme id aff hendich geworden is, wedderkeren ane behelp unde wedderrede. Unde we dus ses so synem werman nicht enbekende unde ock dat yngenomen gud so nicht enfensterde edder yn syneme huse opinbar hilde, schall hir an der stad feste eyne halve roden mit kalke unde steynen muren laten, wor ome dat de rad wisede.



## Danksagung

Die vorliegende Arbeit wurde einschließlich ihres digitalen Anteils im Sommer 2009 von der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen als Dissertation angenommen.

Ich danke Prof. Dr. Wolfgang Petke sehr herzlich für seine Bereitschaft, mit dieser Arbeit Neuland zu betreten, sie zu begleiten und zu betreuen. Dieser Dank gilt ebenso Prof. Dr. Hedwig Röckelein, die sich als Zweitgutachterin zur Verfügung gestellt hat.

Ich danke besonders Dr. Ernst Böhme, Leiter des Göttinger Stadtarchivs, und seinen Mitarbeitern für die – auch in heutiger Zeit noch keineswegs selbstverständliche – Bereitschaft, das Manuskript zu digitalisieren und die digitale Edition über die Server des Stadtarchivs zu veröffentlichen. Für die Durchführung der Digitalisierung gebührt Dr. Hans-Heinrich Ebeling vom Stadtarchiv Duderstadt mein Dank. Prof. Dr. Manfred Thaller danke ich als meinem Mentor im Humanities Computing.

Ein Teil dieser Arbeit entstand während meines Fellowships an der National University of Ireland, Galway, das von der Europäischen Kommission im Rahmen des Marie-Curie Programms großzügig gefördert wurde. Prof. Dr. Nicholas Canny sei an dieser Stelle sehr herzlich für die Gastfreundschaft im Moore Institute gedankt. Den Kollegen im TEXTE-Programm danke ich für viele anregende Diskussionen. Ein ganz besonderer Dank geht an Prof. Dr. Sean Ryder, der für mich ein von Offenheit und Freundschaft gekennzeichnetes Arbeitsumfeld geschaffen hat.

Für unermüdliches Korrekturlesen mittelniederdeutscher Transkriptionen danke ich Dr. Michael Shields und Andreas Kistner sehr herzlich sowie den Freunden und Mitstreitern vom Institut für Dokumentologie und Editorik für ihre Unterstützung nicht nur in diesem Projekt.

Dr. Claudia Fenske danke ich für Ermutigung und Rat zu Beginn dieser Arbeit, Christiane Fritze für maßgebliche, selbstlose Unterstützung bei ihrer Fertigstellung. Beide gaben mir Kraft und Halt.

Mein größter Dank aber gilt meinen lieben Eltern, die mich in meinem Tun immer bedingungslos unterstützt haben.

Würzburg, im April 2010

Malte Rehbein